Hier wird das Holtz gefällt
zum Schiffbau angestellt
Der wohl=
unter
wiesene
Kauff=
manns=
Jung.
Hier in die Form gebracht
Hier liegter ausgemacht

Paul Jacob Marpergers/
Königl. Polnisch. und Chur-Sächs. Hof- und Commercien-Raths / auch Mitglieds der Königl. Preuß. Societät der Wissenschafften/

Wohl-unterwiesener Kauffmanns-Jung/

Oder:

Gründliche Anweisung/

Was

1. Eltern oder Vormündere / welche ihre Kinder oder Pupillen / die Kauffmannschafft zu erlernen/ bey andern Leuten in Dienst thun wollen;
2. Die Kauffleut oder Krämers / bey welchen dergleichen Jungen in die Lehr und Dienst gethan werden; und
3. Die Jungen selbst / die in die Lehre kommen/ so wohl der Handlung wegen / die sie erlernen/ als auch der Lehr-Herren halber / bey denen sie ihre Jahre erstehen sollen / zu beobachten haben.

Alles mit heilsamen Lehren/ und nützlichen Ermahnungen vor solche Kauffmännische Jugend / wie auch mit der Anweisung/ des ihnen zukommenden Rechts/und was sonst noch mehr zu ihrem zeitlichen und ewigen Wohlseyn gereichen kan/ ausgeführet;

Und mit einem zulänglichen Register versehen.

Nürnberg/
Verlegts Johann Leonhard Buggel/ 1715.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

UNter denen vielen Projectis und öffentlichen Schrifften / welche ich einige Jahre her / zur Aufnahm und Beförderung der Kauffmannschafft theils an hohen Orten vorgetragen / theils dem Publico in öffentlichen Druck dargeleget / wird unter andern heilsamen Vorschlägen / auch etlichmahl zu finden seyn / daß wie zu Cultivirung guter Künste und Wissenschafften / tüchtige Schulen und Collegia (in welchen / als nützlichen Seminariis die jenige / welche dermaleins in einem löblichen Scibili emergiren / un-

und aus solchen zu des Vatterlands Nutzen hervor tretten sollen / zugerichtet werden müssen/) höchstnöthig ja unentbehrlich seyn; also auch die Kauffmannschafft und Mechanische Künste solche Gelegenheiten und Pflantz-Schulen haben müssen / in welchen die darzu gewidmete Jugend könte angewiesen / formiret/und dergestalt an Verstand zugerichtet werden / daß selbige hernach nicht mehr so unwissend / roh und ungeschliffen / oder so zu sagen mit ungewaschenen Händen / zu denen Mechanischen und Mercantilischen Professionen / (wozu sie etwan destiniret ist) hingehen dörfften / massen nicht allein die an sie gewandte Vorarbeit / ihr etliche Lehr-Jahr ersparen/ sondern sie auch weit capabler zu dem jenigen / was sie unternehmen sollte / machen würde / als wann sie

gar

gar keinen Vorschmack davon hätte/ oder den Grund und prima Rudimenta zu legen/ es auf die Lehrmeisters ihrer Professionum ankommen lassen müsten/ weil solche entweder nicht die Zeit und Gedult darzu/ oder auch nicht die rechte Methode, welche zur Unterweisung einer solchen in der Lehr stehenden Jugend erfordert wird/ haben/ anders Theils auch die Opinion högen/ daß wir etwan sie in ihren Jugend-Jahren (da die Künste und Wissenschafften bey weiten noch nicht so raffiniret und ausgegrübelt gewesen/ als selbige heutigs Tags seynd/) angeführet worden/ also sie es auch mit ihren jetzigen Untergebenen halten müsten.

Zu diesem Ende kam ich auf den Vortrag einer so genannten Mechanischen Werck-Schul und Kauffmännischen Academie, da in jener/ die zu

denen Handwercken destinirte/ in denen darzu benöthigten Vorbereitungen/ sonderlich der Geometrie, diese aber in Rechnen/ Schreiben und Buchhalten/ Sprachen/ und Land-Carten/ nicht weniger auch in einigen Principiis Geometricis (davon die Ursach künfftig in unsern gelehrten Kauffmann zu ersehen seyn wird/) sollten unterwiesen werden.

Nachdem aber denen wenigsten das Glück/ einer solchen vorbereitenden Anweisung zu geniessen/ entweder aus Mangel Zeit/ Geld/ oder Gelegenheit wiederfahren kan/ anders Theils auch der Zweck unsrer bißherigen herausgegebenen Mercantilischen Schrifften/ ohne dem dahin gehet/ denen von der Kauffmannschafft Profession machenden Anfängern mit nützlicher Anleitung zu besserer Fortsetzung gedachter ihrer Profession

sion an die Hand zu gehen / als ist ja vor allen die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend deßfalls nicht aus den Augen zu setzen/ in Ansehung dieselbe noch wenig oder gantz keine Erfahrung von demjenigen hat / was zu ihrem künfftigen Glück und Wohlseyn den Grund legen kan / welches mich dann bewogen / die in diesem Tractat enthaltene Arbeit vor die Hand zu nehmen/ in welcher ich Erstlich denen Eltern vorstelle / was selbige ihrer Söhne halber/ eh sie solche zu einer gewissen Profession widmen/ vorher zu bedencken haben / und wann alsdann die Entschliessung auf die Kauffmannschafft gefallen / was vor eine Zubereitung darzu theils von Seiten der Eltern / theils auch ihrer Söhne erfordert werde / wobey ich dann diesen letzern insonderheit einschärffe / die ihnen obliegende

Pflicht in währenden ihren Dienst-Jahren / und zwar sowohl diejenige / die sie sich selbst / als die sie ihren Lehr-Herren zu leisten schuldig seyn / wobey ferner auch die Lehr-Herren ihre nothwendige Erinnerungen finden / was bey ihnen so wohl vor Annehmung eines Lehr-Jungens / als in währenden und geendigten seinen Dienst-Jahren in Betrachtung kommen müsse / alles nach mehrern Inhalt der hiernechst specificirten Capituls; der geneigte Leser gebrauche sich dieser Arbeit zu seinem Belieben / und erwarte hierauf mit nechsten

den Geschickten und Getreuen
Handels-Diener / und dann
ferner den Gelehrten
Kauffmann.

Inhalt der Capitul dieses Buchs.

CAPUT I.

Daß die Eltern oder Vormünder ihrer Kinder oder Pupillen Humeur, Inclination, Leibs-Constitution und Verstand zuvor wohl prüfen und erforschen sollen / eh sie selbige zu einer gewissen Profession widmen / und wann dann solches geschehen / was sie insonderheit wegen des Kauffmann-Stands zu bedencken haben. Pag. 1

CAPUT II.

Was ein Kauffmanns-Jung sey / und was vor Qualitäten des Leibs und des Verstands er an sich haben müsse / auch was von ihm und seinen Eltern oder Vormündern / ehe er bey einem Kauffmann in Diensten tritt / erfordert werde. 8

CAPUT III.

Was ein Kauffmann bey Annehmung eines Lehr-Jungens zu betrachten habe / und wie er sich selbst / wann er solchen einmal an-

angenommen / gegen denselben alsdann verhalten müsse. 21

CAPUT IV.

Von denen Contracten und Cautionibus, welche Eltern oder Vormünder / ihrer bey Kauffleuten in Diensten trettenden Kinder oder Pupillen wegen mit denen Herren / die solche annehmen / aufzurichten und zu bestellen haben / auch wie solche vor dem Commercien-Collegio, oder zum wenigsten vor Notarien und Zeugen müssen confirmiret und enregistriret werden. 64

CAPUT V.

Von denen Jungens / die auf vornehmen Contoiren (auf welchen Wechsel / See- und Land-Negocia, Factoreyen / Speditiones und dergleichen zu grossen Handlungen gehörige Verrichtungen zu sehen seynd /) in Diensten stehen. 133

CAPUT VI.

Von denen Jungens / die bey Seiden-Handlungen und Manufacturen ins Groß / oder auch beym Ausschnitt / das ist / in einem Seiden-Kram oder Gewölb dienen. 147

CAPUT VII.

Von denen Jungens / die bey Tuch-Handlungen in Dienst und Lehre stehen. 166

CAPUT VIII.

Was wegen eines Kauffmanns-Jungens / der bey einem Materialisten oder Gewürtz-Händler in Diensten tritt / zu observiren sey / und wie er sich selbst in seinen Dienst- und Lehr-Jahren verhalten müsse. 174

CAPUT IX.

Von denen bey Eisen-Krämern dienenden Jungens. 190

CAPUT X.

Was ein Jung beym Leinwand-Handel zu lernen und zu beobachten habe. 199

CAPUT XI.

Was einem Kauffmanns-Jungen bey dem Leder- Taback- Fisch- und anderer groben Waaren Handel / ingleichen bey der Handlung mit allerhand Friandise-Waaren zu beobachten obliege. 204

CAPUT XII.

Was ein Jung vom Buch- und Papier-Handel wissen müsse. 212

CAPUT XIII.
Wie sich ein Kauffmanns-Jung unterschiedliche Maasen und Gewichte / wie auch deren Reducirung oder Vergleichung gegen andere bekannt machen soll. 216

CAPUT XIV.
Was ein Kauffmanns-Jung wegen der unterschiedlichen Müntz-Sorten / ingleichen beym Geld-Einnehmen und Auszahlen zu bemercken habe. 218

CAPUT XV.
Wie sich ein Kauffmanns-Jung das Erlernen der auf dem Contoir vorfallenden Scripturen / sonderlich des Brief-Stylisirens und Buchhaltens müsse angelegen seyn lassen. 222

CAPUT XVI.
Wie sich ein Kauffmanns-Jung / über seines Herrn und andrer erbarer Leut Tisch / bey der Mahlzeit zu verhalten habe / und was etwan sonst der Speisung halber zu bemercken seyn möchte. 232

CAPUT XVII.
Wie er sich auf Reisen zu Wasser und Land ingleichen auch auf Messen und Jahr-Mär-

Märckten mit und ohne seinen Herrn / in Kauffen und Verkauffen / Schulden einmahnen / Geld einnehmen und auszahlen zu verhalten habe. 250

CAPUT XVIII.

Von denen Abschieden und Testimoniis, welche die Handels-Patroni ihren bißher gewesenen Dienst- und Lehr-Jungens / wann selbige ihre Jahre redlich erstanden und ausgedienet / zu geben schuldig seyn / auch wie solche hierauf / nach vorhergegangenen Examine des ausgelernten Jungens seiner Profectuum, oder was er in währenden seinen Lehr- und Dienst-Jahren bey seinem Herrn und Principal gelernet / von dem Commercien-Collegio sollen confirmiret werden. 272

CAPUT XIX.

Von unterschiedlichen Kauff-Jungens / die sich in ihren Dienst-Jahren wohl verhalten haben / und hernach zu grossen Glück und Ehren gediehen sind / wobey die denckwürdige Historia von Bertram Morgenweg / mit angeführet wird. 302

CAPUT XX.

Von denen straffbaren Lastern und Untugenden / welche einige Kauffmanns-Jungens an sich haben. 313

CAPUT XXI.

Von dem Recht der Kauffmanns-Jungen / welches ihnen sowohl von Ihrer Geburt und Eltern / als auch wegen ihres Apprentissage oder ausgestandenen Lehr-Jahr / dann auch ihres Lehr-Herrns / und des Orts / wo sie gelernet / wie auch anderer Ursachen halber zukommt / wobey zugleich des zu Bergen in Norwegen / zur Zeit des Hansee-Bunds gebräuchlichen Wasser-Spiels / durch welches die zur Kauffmannschafft dahin gewidmete Jugend inauguriret und gehänselt worden / gedacht wird. 327

CAPUT XXII.

Von unterschiedlichen heilsamen Lehren und Erinnerungen / nach welchen sich der Kauffleut Jungens / wann sie ein gut Gewissen behalten / und den Nahmen tugendhaffter Jünglinge davon tragen wollen / zu halten haben. 347

CAPUT I.

Caput I.

Daß die Eltern oder Vormünder / ihrer Kinder oder Pupillen Humeur, Inclination, Leibes-Constitution und Verstand wohl prüfen sollen / ehe sie selbige zu einer gewissen Profession widmen / und wann dann solches geschehen / was sie insonderheit wegen des Kauffmann-Standes zu bedencken haben.

WAnn es in dem gemeinen Sprichwort heisset: Non ex quovis ligno fit Mercurius, es läßt sich nicht aus einem jeden unförmlichen Klotz ein zierliches Bild oder künstliche Statua machen / so gehet die Application dieses vornehmlich auf junger Leute ihres Verstands und Gemüths Beschaffenheit / als welche bey einigen so blöd und unfähig zu guten Wissenschafften ist / daß man schwerlich mit ihnen was rechtschaffenes wird ausrichten können / wiewohl auch nicht gleich von der ersten Apparence zu judiciren ist / indem offtermals unter der Decke eines verfinstert geschienenen Ingenii ein scharffes Judicium und die Stralen eines penetranten Verstandes / (sonderlich wann denselben zu poliren

Fleiß angewandt wird / und die Jahre der Erkänntniß erst herbey kommen/) sich hervor zu thun pflegen / welche dann nach der Profession, worzu man sie etwan gern widmen wollte / ob solche mit derselbigen einige Convenientz und Sympathiam haben/ um so viel mehr zu beurtheilen stehen / als hernach der angewandte Fleiß auch bey Hartköpffigten und von Natur Blöden so viel würcken kan / daß es heist: Conando docilis solertia omnia vincit, das Bemühen überwindet und verbessert endlich die Natur selbst; oder/ wie es Cicero giebet: Assiduus usus uni rei deditus & ingenium & artem sæpe vincit, wessen man sich mit Ernst annimmt / das muß gehen/ ob auch gleich die Kräfften des Verstands hierzu nicht zulänglich scheinen sollten.

Es läßt sich aber eine solche Prüfung (was von einem jungen Menschen zu hoffen sey / wie weit ihn sein Verstand secundire / und die Inclination treibe) vor den zehenden Jahr nicht wohl anstellen / oder als untrüglich erkennen; der fladerhafftige Geist der Jugend / die Objecta, welche ihnen in die Augen fallen/ die Education und Anweisung/ welche sie von ihren Eltern und Schulmeistern haben/ der Ort und das Clima, worinn sie leben/ ihr Temperament, Leibes-Constitution, und so andere Dinge mehr / seynd alles Umstände / welche die Eltern und Vorgesetzte erst wohl zu examiniren haben / ehe sie einen gewissen Schluß / ihrer Kinder künfftigen/ und nach allen Requisitis warhafftig-convenablen Profession, und zu erwählenden Lebens-Art halber / machen können / also heist es zwar in Sprichwort: Ein Adler höckt keine verzagte Tauben

ben aus; hingegen aber auch wiederum: Heroum filii noxæ, grosser Leute Kinder gerathen nicht allezeit wohl. Eine Thorheit würde es auch seyn/ wann ein armer Handwercksmann seinem Sohn das Junckern-Handwerck wollte lernen lassen/ welches/ wann er solches fortzusetzen die Mittel nicht hätte/ hernach gemeiniglich ein schlechtes End zu nehmen pfleget/ ein zarter und weichlich erzogener/ Phlegmatischer Knab wird eher zum Büchern und Speculativen Wissenschafften/ als zum Krieg und Waffen Lust und Belieben tragen/ welche hingegen ein Sanguineus und der voller Geist und Lebens-Safft ist/ begierig ergreifft/ welcher Knab auch zur Mahlerey/ Zeichnen/ Bau- Bildhauer- oder einer andern löblichen Kunst/ eine verborgene Neigung trägt/ wird schon durch allerhand kleine Vorspiele sein Belieben zu solcher Kunst zu erkennen geben/ und also ein jeder mehr in dem/ was seiner Inclination, Stande und übrigen Requisitis gemäß ist/ zu bevestigen/ als davon abwendig zu machen seyn/ weil eben wie denen Liebhabern eines schönen Frauenzimmers/ die erste Liebe/ wann sie anders auf Ehre und Tugend gegründet gewesen/ allezeit noch eine kleine Wurtzel des Vergiß mein nicht in dem Angedencken zu lassen pfleget/ ob sie gleich nach der Zeit solche zu abandonniren ihre Convenientz gefunden/ also ist es auch mit der Neigung zu denen Professionen/ wie ich dann selbst einen auf dem Schneider-Handwerck wohl ausgelernten Menschen gekannt/ bey welchem jedoch die Lust zur Music dergestalt prævalirte/ daß er alle übrige Handwercks-Stunden und verdiente Pfennige dergestalt an dieselbe

anlegte / bis er endlich ein grosser Virtuosus darinn geworden / und die Neh-Nadel glücklich vor das Orgel-Clavier / welches ihme in einer Haupt-Kirchen einer vornehmen grossen Stadt anvertrauet worden / niederlegen können; ein anderer / der unsrer Zeit in Wachs-Portraits-machen excellirte / hatte solches bey dem Schmiede-Handwerck und Blasbälge-tretten erlernet / da er zwar mit den Füßen seinem Meister die Bälge getretten / mit denen Händen und Verstand aber immer dabey gezeichnet und possiret / bis er endlich ein stattlicher Künstler darinn worden / und also hundert andere Exempel / in dieser sehr weitläufftigen Materia mehr / bey welcher das bekandte Sprichwort: Ut quisque suos vult habere, ita habebit, wie man den Baum ziehet / so wird er wachsen / in diesem Stuck seinen Abfall nimmt / daß nicht allezeit die Kinder in demjenigen reüssiren / worzu sie ihre Eltern destiniret / oder worzu sie solche capables zu seyn angesehen und geurtheilet haben / sondern die Natur und Inclination eines jungen Menschens / ob sie wohl / was die Moralität anbelangt / allerdings einen Meister leiden / und sich nach solchen richten und schicken muß / so läßt sich doch solches in der Profession-Erwählung und Inclination zu Wissenschafften und Künsten nicht zwingen / und thun also die jenige Eltern wohl / welche sich in dem Ausspruch / was ihre Kinder heut oder morgen vor eine Profession, um sich ehrlich zu ernehren / ergreiffen sollen / nicht übereilen / sondern / wie schon gemeldt / der Kinder ihre Annos Discretionis erst erwarten / und alsdann GOtt zuforderst um Zeigung des rechten

ten

ten Wegs / den die Ihrige wandeln sollen / anruffen / hiernechst aber gute Leute / wie auch ihren eigenen Verstand / Stand und Vermögen / voraus aber die bey denen Kindern sich hervor thuende Merckzeichen zu Rath und Hülffe nehmen / auch der Kinder eigene Inclination erst sondiren / ehe sie etwas beständiges resolviren / weil es sonst dieses letztern wegen heißen möchte: Invitis catulis malum est venari, mit unbändigen Hunden ist übel jagen. Es haben aber sie die Eltern selbst sich zu betrachten / ob sie im Stand und Vermögen seyn / das jenige auszuführen / worzu sie ihre Kinder / (wann gleich diese ad omnia habiles wären / oder ihren Willen gantz in ihrer Eltern Willen resigniret hätten / destiniret; also ist es nicht genug / seinen Sohn nur so bloßhin denen Studiis zu widmen / wann man kaum soviel Mittel zu Haus hat / daß man ihm den Catechismum oder Donat kauffen / oder ein ein Viertel-Jahr in der Leß-Schul halten kan / haud facile emergunt, heist es / quorum virtutibus obstat res angusta domi, der kommt selten empor / der von sich selbst keine grosse Mittel hat. Zwar thut GOtt noch alle Tag Wunder / daß Er den Armen aus dem Staub erhebet / und ihn zu Ehren bringt / aber Er will darum keine Faullentzer in seinem Weinberg haben / dergleichen gemeiniglich solche Vaganten hernach / welche ostiatim ihr Brod mit Singen suchen / werden / da sie besser gethan hätten / daß sie ein ehrlich Handwerck davor (welches einen güldenen Boden hat) gelernet hätten / wie dann auch dahin einiger hoher Potentaten ihre löbliche Edicta zielen / daß nicht so promiscue ein

jeder gemeiner Mann sein Kind dem Studiren widmen soll/ sondern es soll ein selectus und scrutinium ingeniorum darunter gehalten/ und die dazu geschickte admittiret/ die übrige aber zum Handwerck/ welche man in wohlbestellten Republiquen auch nöthig hat/ verwiesen werden/ also wann ein anderer armer Mann seinen Sohn zu einen Juwelirer/ dessen Handel in viel tausenden bestehet/ oder einen reichen Brocad-Händler thun wollte/ um dessen Handlung zu erlernen/ welche er doch hernach aus Mangel Capitals nicht fortsetzen könte/ würde er nicht besser thun/ daß er solchen lieber einen Goldschmied oder Brocad- und Stoffen-Weber werden liesse/ um mit seiner Hand-Arbeit und Kunst zu verdienen/ was die Kauffleute solcher kostbaren Waaren/ durch ihr Capital suchen müssen. Alle Eltern/ welche eine gute Profession haben/ sonderlich eine solche/ die viel und kostbar/ oder doch langwürig und mühseelig einzurichtende Requisita braucht/ thun wohl/ daß sie ihre Kinder/ wann sie Lust zu solcher haben/ selbige darum continuiren/ und anweisen/ weil doch ein Vatter seinem Sohn der getreueste Lehrmeister ist/ und manchmal mit Verdruß und Beklagen das Zertrennen eines schönen und lange Jahr zusamm-gesammleten Wercks angesehen wird/ wann der Sohn sich von solcher Profession abwendet/ und des Vatters Verlassenschafft in andere Hände kommt/ als etwan eines berühmten gelehrten Manns seine schöne Bibliothec, weil der Sohn den Soldaten-Stand ergriffen; eines Kauffmanns schöne Kundschafft und Correspondentz/ weil der Sohn ein Gelehrter worden;

den; eines Mechanici, Chymici oder Mathematici künstliche Instrumenta, rare Manuscripta und dergleichen/ weil der Sohn eine gantz andere Profession angenommen/ wiewol auch endlich der Schade sich noch verwinden läßt/ indem gemeiniglich schon andere/ entweder Tochtermänner/ oder die sonst Mittel haben/ sich hinein zu schwingen wissen/ welche dergleichen Sachen sich schon zu Nutz machen. Wir gehen aber zu weit ab von unserm Propos, welches ist die zu untersuchende Requisita der zur Kauffmannschafft gewidmeten Jugend vorzunehmen/ diese erfordern ebenfalls das Herankommen der Discretions-Jahre/ da man aus des Knabens Humeur, Umgang/ Zuneigung und Erklärung schon bald mercken kan/ worzu und ob seine Inclination ihn etwan zur Handlung lencken sollte/ sonderlich wird sich solches in der Liebe zum Rechnen und Schreiben/ und in der Fähigkeit solche zu erlernen ausweisen/ und ob ein Mercurialischer Geist in ihm sey/ sich flux einige Funcken blicken lassen/ vornemlich wann der Vatter auch ein Kauffmann oder Krämer ist/ da er bald wird sehen können/ wie sich der Sohn in der Liebe zu solcher Profession anlasse/ ereignet sich nun dieselbe/ so hat man ferner auf die Art der Handlung/ zu welcher man die Kinder widmen will/ ingleichen auf denjenigen/ bey dem sie solche lernen sollen/ auf die darzu vor/ in und nach ihren Dienst und Lehr-Jahren erfordernde Requisita, wie auch auf den Ort/ wo sie ihre Apprentissage machen sollen/ ferner auf die gegenwärtige Zeiten und Conjuncturen/ auf die Sicher- oder Unsicherheit solcher Handlung/ und viel andere

Neben-Reflexiones mehr seine Gedancken zu richten / welche dann alle in folgenden Capitulis der Länge nach erkläret und ausgeführet / auch verhoffendlich bey manchem das Non credidissem, ich hätte es nicht geglaubt / daß bey der Handlung so viel zu bedencken wäre / ausgelocket werden.

CAPUT II.

Was ein Kauffmanns-Jung sey / und was vor Qualitäten des Leibs und des Verstands er an sich haben müsse / auch was von ihm / und seinen Eltern oder Vormündern / ehe er bey einem Kauffmann in Diensten tritt / erfordert werde.

Ein Kauffmanns-Jung wird derjenige genannt / der zu einen Kauffmann in die Lehr und Dienst gethan wird / daß er die Handlung desselben / bey welchen er dienet / mit der Zeit erlernen / die dabey gebrauchte Vortheile absehen / Waaren und Leute kennen / in Kauffmännischen Scripturen sich üben / worinn einer Handlung Nutzen und Schaden bestehe / begreiffen / seinen Leib zu Fatiguen angewöhnen / und wie es nunmehro ausser seiner Eltern Haus / unter Frembden zugehe / sich bekannt machen / mithin dem Herrn / deme er dienet / in seinen Handels-Geschäfften einen treuen und nutzlichen Gehülffen abgeben soll /

soll / da dann ein solcher Lehr- und Dienst-Jung nach der Handlung / bey welcher er stehet / ein Kauffmanns- oder Krämer- und dieser wieder ein Gewürtz- Seiden- Eisen- oder Tuchhändler-Jung 2c. genennet wird.

Es seynd aber **Erstlich** solche Jungens anzusehen / entweder als solche / die nur auf gewisse Jahr verbunden / und eben nicht zu allen servilen Handels- und Haushaltungs-Diensten gebraucht werden / sondern weil sie Kost- und Lehr-Geld zu geben / den Vortheil haben / daß man sie sogleich zu solchen Geschäfften anhält / bey welchen sie von dem Tag ihres Eintritts an schon profitiren und etwas nützliches sehen und fassen können / dergleichen Knaben seynd gemeiniglich von vornehmen Leuten / einheimische oder ausländische / welche / so sie was rechtschaffenes gesehen / nach vollbrachten Lehr-Jahren / ihr Eigenes anzufangen / Mittel und Vermögen haben.

Die andere Art seynd die so genannte Tausch-Jungens / da z. E. ein Franzos sein Kind zu einen vornehmen Kauffmann in Teutschland / und dieser wieder seinen Sohn zu eben den Französischen Kauffmann nach Franckreich in die Lehre schicket / damit solcher Gestalt eine Hand die andere wasche / jener Teutsch / dieser Französisch / und beyde zugleich diverse Handlungen / die ihnen heut oder morgen zu statten kommen mögen / begreiffen können / beyderseits werden sie in Tractamenten und Unterweisungen gleich gehalten / und von jedem Principal dahin gesehen / daß er den ihme anvertrauten Knaben so halten / und auferziehen möge / als er gern wollte /

daß sein dagegen in Tausch stehender Sohn erzogen/ unterwiesen und gehalten würde.

Die dritte Art seynd die zwar auch von erbarn Leuten in Dienst bey andern Kauffleuten gethane Jungens / die man aber ohne Zugab einigen Kost-gelds auf die gewöhnliche 5. 6. oder mehr Lehr-Jahr engagiret / und zwar solcher Gestalt / daß sie sich allen vernünfftigen Handels-Geschäfften / welche ihnen ihr Patron aufbürdet / willig und ohne Murren unterziehen / und gleichsam wie ein Soldat von der Mousquet an / alle Gradus durchdienen müssen / bis sie immer weiter / von gemeinen Jungens-Diensten/ aufwarten/ lauffen / rennen / Posthaus gehen/ Waaren ein- und auspacken/ Fuhrleut und Schiffer bestellen/ Geld eincassiren/ Schulden mahnen / des Herrn Person in gewissen Stücken bedienen / Brief copiren / und dergleichen / zum würcklichen Verkauff in Gewölb oder Laden/ Brief schreiben / die Börse mit zu frequentiren / und daselbst ihres Herrn Geschäffte zu verrichten / auch würcklich höhere Scripturen auf dem Contoir unter Handen zu nehmen/ endlich gar in Verschickungen ausserhalb Lands/ auf Meßen/ und mit Cargasonen/ ja gar zum Ein- und Verkauff (entweder nach mitgegebener limitirter Ordre, oder nach eigenen Gutduncken/ und so/ wie sie es bey ihrer Zuruckkunfft gegen ihren Handels-Patron zu verantworten gedencken) gebrauchet werden / wiewol diese letztere Verrichtungen schon mehr einem Diener als Jungen zukommen / die Exempla aber bezeugen / daß wohlgeartete und raffinirte Jungens / die beynahe ihre Jahre ausgedienet / und in solchen / Trutz man-

manchem Handels-Diener/ was rechtschaffenes gefasset/ auch schon ihren Patronis von ihrer Conduite und Wohlverhalten gute Proben gegeben haben/ zum öfftern darzu gebrauchet werden.

Die vierdte Art seynd endlich solche/ welche von schlechten Mitteln und Herkommen seyn/ auch etwan gar von Christlichen Kauffleuten/ aus Mitleiden/ aus denen Waisen-Häusern genommen/ und anfänglich zu allerhand Haus-Diensten/ nach und nach aber zur Handlung angeführet werden/ wann nun in vornehmen Handels-Städten heutigs Tags höchst-rühmlich die Christ-löbliche Gewonheit eingeführet/ (und da solche noch nicht eingeführet ist/ billich/ daß es noch geschehe/ darüber von solcher Armen-Häuser ihren Vorstehern gehalten werden sollte) daß dergleichen Waisen-Kinder nechst der Gottesfurcht/ auch zugleich in Rechnen und Schreiben unterrichtet werden/ so bekommt mancher Kauffmann offt aus einem solchen Armen-Haus ein Subjectum, welches ihm mehr Dienst/ als ein verzärteltes Burger-Söhngen leisten kan/ es bezeuget auch die Erfahrung/ daß offt vornehme tapffere Kauffleute aus solchen armen Waisen-Kindern geworden/ die (wie in dem 19. Capitel soll angezeiget werden/) nicht allein zu Ehren-Chargen in der Republic gediehen/ sondern auch solchen Reichthum und Mittel erlanget/ durch welchen sie andern Nothleidenden wieder Gutes erzeigen/ ja gar stattliche Fundationes der Armut zum besten haben anrichten können.

Die Qualitäten des Leibes/ die an einem zum Kauffmanns-Stand gewidmeten Knaben erfordert

dert werden/ seynd (1) ein geziemendes Alter / welches wir ungefähr von 14. Jahren bestimmen/ (2) eine gesunde Leibs-Constitution, beydes die angehende Arbeit und Fatiguen / als Veränderung der Speisen und Lebens-Art / wohl ertragen zu können / indem es nunmehro mit der Bequemlichkeit / und dem eigenen Willen / den manche Kinder in ihrer Eltern Haus gehabt/ zum Ende ist/ und man sich nach des Landes/ Hauses und Handlungs Gewonheit offt bey Hitz und Frost / Wachen und Arbeiten/ muß finden lassen/ dahero gebrechliche/ stets kranckende/ auch von zarter und weicher Leibs-Constitution sich befindende Kinder / besser zu einem sitzenden Handwerck oder Kunst / als zu einer unruhigen und fatiguanten Handlung aufgedungen werden.

Wegen der Qualitäten des Verstands komt zu betrachten vor / ob ein solcher Jung fähig zum Lernen/ scharffsinnig/ hurtig und aufgemuntert von Geist/ willig und in einigen zur Handlung erforderndén unumgänglichen Wissenschafften / als da seynd Rechnen und Schreiben vorläuffig schon geübt und erfahren sey / ob er selber Lust und Inclination zu der Handlung / bey welcher er soll aufgedungen werden / bezeuge / und deßfalls schon in seiner Jugend Merckmahl der Beliebung zur Kauffmannschafft von sich gegeben habe.

Die Fähigkeit zum Lernen und Scharffsinnigkeit / wollen einige an einem zur Handlung destinirten Jungen / so unausgesetzt urgiren / daß jener sich nicht gescheuet / unter seinen zweyen Söhnen folgende Eintheilung zu machen / es sollte nemlich

lich der dummeste und ungeschickteste unter solchen zum Studiren / der klügste aber zur Kauffmannschafft gehalten werden / ob nun zwar jenes etwas hart lautet / so möchte es sich doch damit entschuldigen lassen / daß die Studia eben der Wetz-Stein seyn / auf welchem ein dummer und einfältiger Mensch könte zugeschliffen und poliret / und eben wie ein offt herunter fallender Tropf Wassers endlich einen harten Stein ausholet / also auch ein von Natur stupides Ingenium endlich dadurch witzig gemachet werden / nach denen schon angeführten Worten Ciceronis: Assiduus usus uni rei deditus & ingenium & artem sæpe vincit.

Es kan der stete Fleiß doch endlich das erlangen /
Wornach er hat mit Müh zu streben angefangen.

Bey der Kauffmannschafft aber / gienge seine Meynung dahin / müste gleich im Anfang ein offener Kopf sich zeigen / weil von einem zu rechter oder Unzeit gesprochenen Ja und Nein / offt ein grosser Nutzen oder Schaden dependirte / zumal da ein Kauffmann mit dem Meo & Tuo umgienge / darinn viel æmulos und Nachsteller hätte / bey denen Kauffleuten täglich de damno vitando & lucro acquirendo müste gestritten / und die Augen in die Hand genommen werden / wollte man nicht an dem Geld-Beutel Schaden leiden / und was dergleichen ohne dem genug bekannte wichtige Betrachtungen mehr bey der Kauffmannschafft sich ereigneten. **Die Hurtigkeit** wird darum an denen Kauffmanns-Jungen

bey einem aufgemunterten Geist erfordert / weil mit unwilligen Hunden böß jagen ist / und tausend Herren nicht von der patience und humeur seyn / einer Schlafhaube und Träume (deme die Faulheit in allen Gliedern steckt / und der selber kein Feuer noch Ambition bezeuget / etwas leicht zu fassen oder anzugreiffen/) lang nachzusehen / omnis Herus Monosyllabicus, Kauffleut / die sonderlich in steter Handels-Action seyn / haben nicht lange Zeit Præceptores abzugeben / oder ihren Jungen alles / was sie thun sollen / wie denen Kindern den Brey ins Maul zu streichen; Buchhalters und Dieners ermüden auch bald / wann sie einen so trägen Menschen vor sich haben / und passirt ein solcher Jung übel seine Zeit / der sich nicht selbst angreiffen / sich aufmuntern / und sein eigener Zucht- und Lehrmeister seyn will.

Daß auch das fertige **Rechnen und Schreiben** viel nütze / wann solches ein Jung aus denen Schulen mit in die Handlung bringet/ ist ohne dem genugsam bekannt/ und bedarff keines weitern Anpreisens: Ein solcher Jung bekommt sogleich Facturen- Corrent- Lagio- Wechsel- Interesse- Waaren- und andere Rechnungen / um solche nach zu calculiren/ ingleichen allerhand Handels-Scripturen zu copiren / unter Handen / von welchen ein anderer/ der nicht fertig im Rechnen und Schreiben ist/ wohl weg bleiben muß.

Der Eltern und Vormünder wegen / die einen Jungen bey Kauffleuten in Dienste thun wollen / kommet zu betrachten vor / des Knabens Inclination, sein Alter / Vermögen / Extraction,

oder

oder Familie des Orts / wo er dienen soll / seine Statuta, die Handlung selbst / bey welcher sie ihn zu bringen gedencken / und der Principal, welchen er dienen soll. Der Inclination eines Knabens halber / ist / wie solche sondirt und untersuchet werden müsse / allbereit im 1. Capitel Meldung geschehen; von dem geziemenden Alter / daß solches beyläufftig das 14. Jahr seyn müsse / ist oben auch schon geredet worden / wiewohl es manchmal heist: Malitia supplet ætatem, indem mancher Jung schon in dem zwölfften Jahr capable ist / daß er bey einem Kauffmann in Diensten tretten könne / ja man findet in grossen Handels-Städten Subjecta, die im 15. oder 16. Jahr ihres Alters schon die wichtigste Handels-Geschäffte ihrer Eltern / oder Herren / an der Börß / mit Contrahiren / Wechsel-schliessen / Ein- und Verkauffen und dergleichen tractiren / alles / nachdem die Anweisung eines Theils / und die Application des Lernenden anders Theils gewesen ist.

Wegen des Vermögens hat man zu bedencken / daß solches einiger massen proportionirt mit der Handlung seyn müsse / welche der Jung erlernen soll / also würden arme Handwercksleut übel choisiren / welche ihren Kindern kaum 100. Rthl. lieffern können / und solche doch in grosse Gold- und Silber-Manufacturen / oder andere ein stattliches Capital erforderende Handlungen in Diensten bringen wollten / in welchen zwar dergleichen Knabens mit der Zeit als Buchhalters / Factores und dergleichen ihre Sustentation finden möchten / zum Principalat aber schwerlich gelangen werden / wiewohl wir auch denen ärmsten Kindern hierinnen nichts

nichts absprechen wollen / in Ansehung die Wege GOttes wunderlich / die Kauffmannschafft unerhörten Veränderungen unterworffen / und manche grosse vornehme Handlung / in welcher hundert tausend Reichsthaler Jährlich rouliret haben / offt durch allerhand Zufälle und Umstände auf ein armes Kind / (welches vorher als schlechter Dienst-Jung darinn gestanden) devolviret worden / dessen sich ein solcher von geringen Mitteln und Extraction hergekommener Jung wohl niemals hätte dörffen träumen lassen) aber die Wege des HErrn seynd unerforschlich Rom. 11. v. 33. Ferner thun auch **Eltern oder Vormünder wohl** / daß sie ihre Kinder und Pupillen zu einer solchen Handlung bringen / von welcher sie allbereit einen Vorschmack in ihren eigenen Häusern gefaßt / und welche sie künfftig soviel leichter angreiffen und unternehmen können / als daß etwan ein Gewürtz-Händler seinen Sohn einem berühmten Materialisten; ein geringer Land-Kramer einem vornehmen Seiden-Händler in einer grossen Stadt anvertrauet / damit die Jugend bey Zeiten das Plus ultra lernen / und je länger je mehr von geringer zu realer Handlung möge angeführet werden.

Des Orts Statuta, wo ein Knab in Diensten tretten soll / müssen auch in Betrachtung gezogen werden / ob nach vollendeten Lehr- und Dienst-Jahren / die Zunfft / Gülde / oder Meisterschafft daselbst / samt dem Burger-Recht zu gewinnen schwer und kostbar sey / was die daselbst ausgediente und ausgelernte Jungens vor andern / item die Burgers- oder Kauffleut-Kinder vor fremden Voraus haben.

Wegen

Wegen der Handlung / welche sie ihren Kindern wollten erlernen lassen / betrachten sie / ob solche in Flor stehe / oder nach und nach in Abnehmen komme / ob allbereit mehr seyn / welche dieselbe treiben / als sich ehrlich davon ernehren können / ob sie noch einigen Profit oder nur gar schmal abwerffe / viel Verdrüßlichkeiten / Reisen / Fatiguen / See- und andere Gefahr dabey zu besorgen / ob sie honorable, und ob die / welche darinn stehen / künfftiger Ehren-Chargen fähig seyn / oder nicht / welchen Punct ich nicht ohne Ursach berühre / weil billich zwischen realen und ansehnlichen / dem gemeinen Besten zuträglichen / renommirten / und vornehmen Handlungen / und Kauffleuten / und sordiden gemeinen und wenig Kunst oder Verstands erforderenden Handlungen ein Unterschied gehalten wird / diese / ob sie zwar auch nicht zu verachten / so seynd doch billich gewisse Gradus, auch ein gewisser Respect der Personen / sonderlich in wohlbestellten Aristocratischen Regierungen zu observiren / die von denen Democratischen schon ein grosses unterschieden seyn / gleich und gleich / wie es sich nach dem gemeinen Sprichwort ohne dem gern gesellet / also ist auch das beste / es suche ein jeder / der einen Knaben zur Kauffmannschafft bringen will / ihme darzu einen proportionirten Herrn und Handlung aus / und so des Knabens Vermögen / Verstand und Geburt sich nicht zu hoch erstreckt / lasse man ihn lieber bey einer gemeinen Bürgerlichen und alle Tag gangbaren Handlung / sollte auch der meiste Verkehr darinn nur mit Bauren-Volck und Land- oder Hausleuten seyn / bleiben / als daß man hoch mit solchen hinaus / und ihn zu Handlungen bringen

wollte / die über seinen captum sich erstrecken / und bey welchen es eben nicht allezeit eine untrügliche Regel ist / daß eben aller armen Leut Kinder groß und zu hohen Ehren kommen müssen / sintemal GOtt / der seine heilige Ursachen hat / warum er diesen erhöhet / den andern in Koth liegen läst / an keine Person oder deren Ansehen gebunden ist / auch warum er dieses oder jenes thue oder nicht thue / von keinem sterblichen Menschen kan beurtheilet werden.

Daß auch ein Handels-Patron seiner Person / Handlung und Haußstandes halber / ehe man demselben ein Kind anvertrauet / zu betrachten sey / leidet gantz keinen Zweiffel / dann zuweilen ist der eine so brutal, und tractiret seine Dienstboten so übel / daß man ihm nicht gern einen Hund / will geschweigen ein Kind anvertrauen sollte, oder er gehet auch denen Seinigen nicht mit guten Exempeln vor / welches bey der ohne dem zu allen bösen geneigten Jugend leichtlich eine Impression, bey gewissenhafften Eltern aber schon einen Scrupel (daß ihr Kind verwahrloset werden möchte /) machen kan / sie machen **auch auf dessen Handlung** Reflexion, ob was rechtschaffenes dariñ zu lernen sey / oder nicht / ingleichen wie es in seiner **Haushaltung zugehe** / ob die Hausfrau wisse / was dem Gesind gebühre / ob Fried und Einigkeit unter Mann und Weib / und auch unter dem Gesind selbst sey / ob solches zur Gottesfurcht / Zucht und Tugend angehalten werde / oder ob alles im Haus über und über gehe / und was dergleichen Betrachtungen mehr seyn möchten / die sich nach denen Umständen der Personen und Handlungen am besten beurtheilen lassen.

Das

Das Allervornehmste ist / daß fromme Eltern / die ihre Kinder der Handlung gewidmet / solches erstlich GOtt im Gebet vortragen / damit er ihnen den rechten Weg / den sie wandeln und auf welchen sie sich adressiren sollen / weisen möge / die Jugend selbst hat um dessen heilige Regierung Ihn demüthigst anzuflehen / und ihrer Eltern oder Vormünder heilsame Remonstrationes danckbarlich anzunehmen / daß nemlich die Handlung / bey welcher sie jetzt in Dienst und Lehre tretten sollen / diejenige Lebens-Art seyn werde / in welcher sie künfftig GOTT / ihrem Nächsten und sich selbst zu dienen / auch dermaleins nützliche Membra der Republic dardurch zu werden / und sich und denen Ihrigen ein redlich Stück Brod dadurch zu erwerben destiniret seyn / es heisse nun nicht ferner an denen Mutter-Brüsten hangen / und als ein Kind im Haus seiner Bequemlichkeit pflegen / sondern die Zeit sey da / da man durch Müh und Arbeit / Weißheit und Wissenschafften erlangen / und künfftig zu Ehren kommen / vorher aber sich manchen sauren Tritt und rauhen Wind gefallen lassen müsse / der Handels-Patron sey nunmehr an Eltern statt / und nicht weniger als diese zu lieben und zu fürchten / er wolle mit Ehrerbietung begegnet / in seinen Befehlen exactè gehorchet / und sein Gut und Nahrung (soviel als es denen / die in seinem Brod und Hause seyn / möglich seyn wird) gebessert und behütet / Schaden und Unheil hingegen abgewendet und verhütet seyn / und obgleich vielmals derselbe hart / widersinnig / unbillig / und wunderlich seyn und scheinen sollte / so wolle doch der Apostel 1. Pet. 2. v. 18. daß man nicht allein den gütigen und gelinden / sondern auch

den wunderlichen mit aller Furcht unterthan seyn soll / und zwar dieses / wie Paulus an die Epheser am 6. Capitel schreibet / nicht mit Dienst allein vor Augen / als den Menschen zu Gefallen / sondern als die Knechte Christi / daß man solchen Willen GOttes thue von Hertzen / mit guten Willen / ja sie sollten sich düncken lassen / daß sie dem HERRN und nicht den Menschen dieneten / und sollten wissen / daß was ein jeglicher gutes thäte / er vom HErrn wieder empfangen würde. Zu welchen und dergleichen heilsamen Vermahnungen die Eltern oder Vormünder / ehe der Knab in Diensten tritt / noch hinzufügen könten die Vorstellung der Caution, welche sie seines Wohlverhaltens halber leisten müssen / daß er sie und sich nicht selbst muthwilliger Weis um solche / durch Malversation und böses Leben bringen sollte / er sollte reinen Mund und Hand halten / böse Gesellschafft / sonderlich unzüchtige Weibs-Personen / und böse Buben / die ihn zu allerhand Sünd und Laster zu verführen trachteten / als die Pest meiden / sich einen guten Namen machen / seine Ehre bewahren / auch in geringsten getreu seyn / und bedencken / daß / wer einmal stiehlt / solcher hernach immer vor einen Dieb passiren müsse / es heisse: Mitgegangen / mitgefangen / mitgehangen; der Unschuldige müsse offt das Gelag bezahlen / wie einer diene / so werde ihn GOtt wieder lohnen / und so werde er sich künfftig wohl oder schlecht recommendiren / oder établiren können / ꝛc.

Hiernechst wollen auch solche in Dienst tretende Jungens wohl mit leinen Gezeug und Kleidern versehen / und so ihnen solches nach der Zeit ihre Herren zu schaffen / nicht in Contract auf sich genom-

genommen haben / auch darinn wohl unterhalten seyn / inmassen die honnette Profession eines Kauffmanns / auch Reinlichkeit / iedoch keinen Uberfluß oder Hoffart / in dero Bedienten Kleidung erfordert / wie auch ein Jung beym Eintritt in seines Herrn Haus von den Seinigen ausgestattet ist / nach dem wird sich auch weniger oder mehr / ein jeder der Domestiquen, die erste Ideam und Gemüts-Eindruck von denselben zu formiren wissen.

CAPUT III.

Was ein Kauffmann bey Annehmung eines Jungens zu beobachten habe / und wie er sich selbst / wann er solchen einmal angenommen / alsdann gegen denselben verhalten müsse.

DAs Erste / was ein Kauffmann bey Annehmung eines Jungens zu beobachten hat / bestehet (1) in Ansehung seiner des Kauffmanns eigener Person / und seiner Handlung Umstände / (2) in Ansehung des Jungens Person / dessen Alter / Stand / Vermögen / Capacität / Heymat / Freundschafft und Herkommen / (3) muß auch auf des Jungens Eltern / oder Vormünder / oder die ihn sonst recommendiren / und (4) auf andere Neben-Umstände und Personen mehr acht gegeben werden.

Von denen Betrachtungen / die des Kauffmanns eigene Person und Handlung / bey Annehmung eines Jungens / angehen / **Erstlich** zu reden / so

so bestehen solche darinn / daß der Kauffmann sich selbst betrachte / ob er Alters und Leibs-Schwachheit / überhäuffter Handels-Geschäffte oder anderwärts habenden Employ halber / einen Jungen annehmen wolle und müsse ; oder ob es geschehe aus Faulheit sich dardurch gute Tage zu machen / und desto mehr bedient zu seyn / aus Æmulation mit andern Kauffleuten / die auch viel Gesind halten / und denen man deßfalls nichts nachgeben will ; ob man etwan dadurch intendire ein Stück Gelds (welches gemeiniglich vornehmer Leut Kinder / die bey andern in Diensten tretten / zugeben müssen) zu bekommen; oder ob es geschehe sich Freund und Credit, Commissiones, und dergleichen durch Annehmung eines solchen Jungens zu schaffen; wobey ferner zu bedencken / ob man dem Jungen auch etwas rechtschaffenes zeigen könne / davon er heut oder morgen sein Stück Brod haben möge ; oder ob er seine Dienst- und Lehr-Jahre / ohne was nützliches zu fassen / würde zubringen müssen ; ob man ferner auch im Stand sey / ihme Kost und Kleider / im Fall man sich in dem Contract darzu verpflichtet hätte / zu geben.

Daß ein Kauffmann / der in guter Handlung sitzet / wann er alt und unvermögend / oder seine Handels-Geschäffte zunehmen / oder ihme anderwärts eine lucrative Charge oder Ehren-Employ oblieget / gar wohl einen jungen Menschen in Dienst nehmen könne / solches ist undisputirlich / geschieht es aber um sich commode Tage dardurch zu machen / und nur einen Jungen oder mehr anzunehmen / damit man so viel freyer Spatziren und der Lustbarkeit auch guten Gesellschafft möge nachgehen /

hen/ denen Jungens aber indessen das Gewölb oder den Laden und die Bude anvertrauen können/ so ist solches höchstschändlich/ und einem Kauffmann/ der ehrlich durch die Welt zu kommen gedencket/ gantz nicht anständig / und gemeiniglich zu befürchten/ daß die Jungens bald ihres Herrn seine Gänge abmercken/ folglich licentia oder durch die Freyheit/ die sie indessen zu schalten und zu walten haben/ deteriores und nachläßig / ja gar zu was ärgern dadurch verleitet werden möchten. Aus Æmulation oder stoltzer Nachfolge anderer (die es vielleicht besser thun können) Jungens anzunehmen / ist auch thöricht/ indem die Haushaltung nur dadurch kostbarer wird / und es alsdann gemeiniglich heist: Ædificare domos, & corpora pascere multa ad paupertatem proximus est aditus; Häuser bauen / und viel Gesinde halten/ ist der nächste Weg zum Verderben. Intendiret man aber ein gewisses Stück Geld dadurch zu bekommen/ so muß es gewiß mit denen Sachen eines solchen Kauffmanns schlecht bewandt seyn / weil er sich mit solchen Neben-Gewinnen behelffen muß; hingegen ist diese Absicht nicht zu tadeln/ wann man durch Annehmen vornehmer Leut Kinder oder Verwandten / sich Freunde und Correspondentz / auch etwan profitable Commissiones zuwege bringen kan/ indem die Eltern demjenigen / der ihr Kind in der Lehr und Education hat/ (wie leicht zu ermessen) nicht ungewogen seyn werden / sondern damit der Knab desto mehr in die Verrichtung hinein kommen/ auch von seinem Herrn desto günstiger angesehen werden möge / demselbigen allen möglichen Handels-Vortheil werden geniessen lassen / und ist hierinn sonderlich

als etwas löbliches und überaus commodes der Tausch / den manche Kauffleute untereinander mit ihren Kindern zu treffen pflegen / anzusehen / da zum Exempel: Ein Kauffmann von Lyon oder Geneve seinen Sohn einem Kauffmann in Franckfurt / und dieser hinwieder seinen Sohn dem Lyoner oder Genffer zuschickt / wodurch jener Teutsch / dieser Frantzösisch / jener die Teutsche / dieser die Frantzösische Handlung lernet / beyderseits Kost- und Lehr-Geld aber gegen einander aufgehet / auch beyderseits eine Æmulation unter honneten Kauffleuten entstehet / daß immer einer vor den andern / an den ihme anvertrauten Sohn / Ehre einzulegen suchet / dannenhero denselben nicht allein wohl versorget / und auf seine Leibs- und Gemüths-Constitution fleißig Achtung giebet / sondern auch dahin siehet / damit er was rechtschaffenes lernen möge / daß auch in solchem Fall dergleichen Kauffleute sich einander ihre Commissiones und Credit geben werden / stehet keines Wegs zu zweiffeln.

Ferner haben wir gesagt / daß bey einem Kauffmann / der einen Jungen annehmen will / in Betrachtung komme: Ob er solchem etwas rechtschaffenes lehren könne; unverantwortlich ist es / ehrlicher Leute Kindern ihre kostbare Jugend-Zeit / als welche unersetzlich und unwiederbringlich ist / abzustehlen / solches geschiehet aber / wann diejenige / dessen Handlung in nichts als Müßig-gehen / sehr wenigen und zwar solchen Verrichtungen / (deren gantze Wissenschafft man in 24. Stunden lernen könte /) bestehen / dannoch junge Leute annehmen / die wann sie 5. oder 6. Jahr bey ihnen GOtt den Tag abgestohlen / hernach soviel wissen als zuvor / da sie

in

in Dienst getretten / und zum wenigsten besser gethan hätten / daß sie in solcher Zeit ein Handwerck / welches einen guldenen Boden hat / (sollte es auch nur / wie jener reiche Kauffmann in Amsterdam von seinem künfftigen Schwieger-Sohn erforderte / das Besen-Binder-Handwerck gewesen seyn) erlernet hätten / so wüsten sie doch vor die Zeit was aufzuweisen / und hätten im Fall der Noth etwas gelernet / daran sie sich halten können / will ich also dergleichen Kauffleuten / die nicht grosse Sprünge mit ihrer Handlung machen können / oder selbst nicht viel in Handels-Sachen vergessen / treulich hiemit gerathen haben / nicht zu begehren / daß ein unschuldiges Kind seine edle Jugend-Zeit bey ihnen faullentzend und ohne Nutzen zubringe / sondern sie sollen gedencken / daß sie dafür GOtt und des Knabens Eltern / dem Knaben selbst / wann er einmal zu Verstand kommt / ja ich darff auch sagen der Republic, als welche keine faule untüchtige Glieder oder Bürger will aufgezogen haben / dermaleins werden Rechenschafft geben müssen / ein anders wäre es geringer Leut Kinder / die etwan mit der Zeit / wann sie nichts anders vorzunehmen wüsten / Taglöhner abgeben / oder sich bey geringen Bedienungen bey der Kauffmannschafft / an Zoll- und Waag-Aemptern gebrauchen lassen könten / anzunehmen / wiewol es auch mit diesen nicht so gar verantwortlich ist / weil offt schlechte und geringe Leute auch die gute Intention haben / daß ihre Kinder / (wann sie solche zu einem dergleichen vermeyntlich in guter Handlung sitzenden Herrn bringen) künfftig dadurch auch zu Brod und Ehren gelangen möchten / in welchen sie aber vielmals betrogen wer-

den / und ihrer närrischen Ambition halber höchst zu schelten seyn / daß sie als Leute / die gar keine Mittel haben / ihre Kinder doch zur Kauffmannschafft / und nicht vielmehr zu einen guten Handwerck / welches seinen Mann ernehret / gewidmet haben. Im Fall auch / daß ein Kauffmann seinen Dienst- und Lehr-Jungen in währenden Dienst-Jahren nicht sollte genügliche Kost und Kleider geben können / so ist es ein Zeichen / daß er etwan gar schlecht in seinen Sachen stehen müsse / und der Frauen das wöchentliche Marckt-Geld nur sparsam zuzehle / oder daß er auch ein Geitzhals / Neidhamel / Mißgünstiger / der die Leut nicht gern essen siehet / oder auch sonst ein harter unverständiger Mann sey / deme man in die Ohren sagen möchte: Wer die Seinen nicht versorgt / der sey ärger als ein Heyd; so auch hernach das Pferd / welches den Habern verdient / solchen nicht bekommt / und dem Knecht seine Speise entzogen wird / so nehme es ein solcher Geitzhals nicht übel / wann es heimlich über seine Wein-Kellers / Magazins / und Vorrath-Cammern hergehet / und er dadurch vorsetzlich diejenige / denen er das / was ihnen gebühret / entzogen / zu Dieben macht; satt zu essen und satt zu arbeiten / muß es bey jungen Leuten heissen / dann der Hunger und Müßiggang lernen beyde nichts guts.

Zweytens / kommt auch einem Kauffmann / der einen jungen Knaben in Diensten nehmen will / des Knabens seine Person zu betrachten vor / und zwar Erstlich dem Alter nach / da dann wie schon anderwärts erwehnet / das vierzehende Jahr des Alters / der beste Anfang der Jungen- und Dienst-Jahre ist / so haben sie gemeiniglich / wann der Bart zu

wachsen beginnet / ausgelernt / und dörffen sich alsdann ihres Jungen-Standes nicht mehr schämen / das vierzehende Jahr bringet auch schon (nachdem des Knabens Leibs-Constitution ist) Kräffte mit sich / wie dann ein Kauffmann in Ansehung des Knabens Person darauf sehen muß / ob selbiger seines Leibs-Beschaffenheit halber zu der Handlung / wozu er gebraucht werden soll / tüchtig sey / oder nicht. Ein Knab / der mehrentheils auf dem Contoir bey der Schreiberey sitzen / und nur hin und wieder in der Stadt Gewerb zu verrichten / Geld auszuzahlen / und einzuholen / nach Schiffen und Fuhrleuten lauffen / Waaren an der Waag empfangen und abliefern soll; ingleichen ein Knab / der in Seiden-Laden bey feinen Waaren zu dienen gethan wird / hat schon nicht solche ramassirte / untersetzte / starcke Gliedmassen nöthig / als ein Gewürtz-Krämer- und Eisen-Händler-Jung / wiewohl gesunde Leibs-Constitution durchgehends an denen bey der Handlung Dienenden erfordert wird / zumal da auch sonst bey stillen und mit feinen Waaren umgehenden Handlungen / dannoch Travaillen und Fatiguen vorfallen können / welche Kräffte erfordern / sonderlich / wann es an das Reisen gehet / da man offt des Winters über Berg und Thal / durch Eiß und Wasser / zu Land und auf der See mit harter unverdaulicher / oder auch ungewohnter Kost / allerhand veränderter Lufft / Speiß und Tranck / gut- und bösen Wetter fort muß / worzu gewißlich keine Zärtlinge noch schwache Leiber dienen / dahero die zu der Kauffmannschafft gewidmete Jugend / bey Zeiten von aller Zärtlichkeit abzugewöhnen ist.

Nach dem Stand wird ein in Diensten trettender Knab consideriret/ ob er von vornehmer oder gemeiner Extraction, und zwar nach jener mit einiger Restriction dem Lehr-Herrn übergeben sey/ als daß er mehrentheils zum Contoir und dessen Verrichtungen sollte angehalten/ auch in diesen oder jenen vor andern distinguiret und dispensiret werden/ welchen égard auch ohne Beding/ ein vernünfftiger Kauffmann/auf dergleichen Knabens wol wird zu nehmen wissen/ jedoch so/ daß die Jungens durch Einbildung oder Ménagirung ihres Stands/ nichts an dem/ was sie lernen sollen/ und warum es heisset: Dic cur hic, versaumen mögen/ wie sich dann auch ein solcher Knab gewisser massen von der bey der Kauffmannschafft unumgänglich vorfallenden Hand-Arbeit/ als Geld zehlen/ Copiren/ mit ein- und auszupacken und andern vornehmer Leut Kindern mit zukommenden Mercantilischen Jungens-Verrichtungen so wenig dispensiren oder überheben kan/ als eines Admirals oder Schiffs-Capitains Sohn/ der einmals in seines Vatters Fußstapfen zu tretten gedencket/ sich entbrechen darff/ die so genannte Pick Brueck oder das mit Schiff-Pech und Theer beschmierte leinene Bootsmanns-Kleid anzuziehen/ in den Mast zu klemmen/ Segel einzunehmen/ und andere Schiffs-Arbeit mehr zu verrichten/ oder ein zum Soldaten-Handwerck destinirter junger Edelmann erst von der Mousquet und Schildwacht-stehen anzufangen/ wie dann auch dergleichen vornehme in die Lehr gethane Kinder/ sich nicht entziehen müssen/ ihren Patronis eben als andere Dienst-Jungens den gebührenden Respect zu geben/ wie also von denen Englischen

schen Apprentif oder Lehr-Jungens gelesen wird/ daß obgleich einige derselben von vornehmen Haus entsprossen/ sie doch niemals in ihres Herrn Gegenwart sich bedecken/ sondern allezeit mit blossem Haupt auf dem Contoir und im Laden sich müssen finden lassen/ es gibt ohne dem unterschiedliche Gelegenheit/ da man solche Knaben von Condition, und die ein zimliches Kost- und Lehr-Geld bezahlen/ vor andern distinguiren kan/ als daß man sie mit wenigern Lehr-Jahren freyspricht/ sie beym Tisch sitzen läßt/ bey Zeiten zu wichtigen Handels-Verrichtungen anführet/ und was dergleichen mehr; welches andere Jungens von gemeiner Extraction sich um so viel weniger müssen befremden lassen/ als der Unterschied zwischen jenen und ihnen in vielen Stücken sehr groß ist/ wiewol es ein Kauffmann/ der reiche und arme in Diensten hat/ so gar sehr nicht muß mercken lassen/ damit er diese nicht murrisch und verdrossen/ denen andern gehäßig und unfleißig mache/ sondern in allem die rechte Maase und Moderation zu treffen wisse; sofern auch ein Kauffmann sich einmal in die Renommée gesetzet/ daß er ein guter Didacticus, das ist/ ein solcher Mann sey/ bey dem eines hübschen Manns Kind noch wohl etwas lernen könne/ und der solches zu lehren/ keine Müh sich verdriessen läßt/ so bekenne ich/ daß es ihme profitable sey/ wann er dergleichen Knaben von guten Häusern/ zumal aus der Fremde/ (und von welchen er weiß/ daß sie sich künfftig in ihrem Vatterland wieder setzen werden/) in seine Dienste und Lehr/ und dafür Jährlich ein gutes Kost-Geld bekommt/ wovon er bald die Helffte seines Haushaltens halten/ und die Dienst noch umsonst

haben

haben kan/ welche Manier jetzt sehr in Holland/ und auch andern grossen Teutschen Reichs-Städten schon aufgekommen ist/ daß solcher Leut Kinder 100. und mehr Gulden oder Reichs-Thaler des Jahrs noch zugeben müssen/ es muß aber alsdann die Handlung darnach beschaffen seyn/ daß man in solcher was rechtschaffenes sehen und lernen könne/ wobey sich vielmals zuträgt/ daß wann der Buchhalter oder Ober-Diener auf dem Contoir sich solcher reichen Kinder mit annimmt/ und ihnen (sonderlich so sie selber Lust darzu haben/) allerley gute Anleitung/ Unterricht und Gelegenheit/ sich zu exerciren giebet/ daß alsdann die Eltern so erkenntlich seyn/ solches mit einem realen Præsent zu erkennen.

Geringern Stands Kinder hingegen/ wann sie nur ehrlich seyn/ seynd darum auch nicht zu verachten/ und kommt es hier nicht auf einiger Handwercker absurde Gebräuche an/ welche der Bader/ Leinenweber/ Schäfer und Thurmbläser Kinder von ihrer Zunfft wollen ausgeschlossen wissen/ wiewohl solches nunmehro durchgehends im Heiligen Römischen Reich abgeschaffet und bey hoher Straff verbotten worden/ sintemal unter solchen Knaben offt feine Subjecta, die sich wohl anlassen/ und dem Handels-Patron, wann sie erstlich des Handels kundig seyn/ offt ja so viel/ als mancher Vornehmer mit seinem Kost-Geld nicht thut/ des Jahres über durch ihren Fleiß und Arbeit einbringen/ und Nutzen schaffen können.

Belangende das zu considerirende **Vermögen** des in Dienst zu nehmenden Jungens/ so siehet ein Handels-Patron vornemlich darauf/ entweder wegen der/ ihme aus solchen/ im Fall des Jungens

Malver-

Malversation zu leistenden Caution, oder auch eines selbst daraus zu ziehenden Emolumenti, indem manchen Kauffleuten / von solcher vornehmen Kinder ihren Eltern / zugleich ein paar Tausend oder mehr Reichs-Thaler vor eine billiche Interesse, die hernach auf den veraccordirten Kost- und Lehr-Geld abgerechnet und damit compensiret wird / auf deposito gegeben werden / selbige so lang zu nutzen / als der Knab bey ihm in Diensten seyn wird / es giebt ihm auch wohl ein solches Vermögen die Speculation, wann zumalen mehrere Absichten und Ursachen concurriren / ob der Knab nicht künfftig in eben dergleichen Handlung sich einlassen und ihme oder den Seinigen dadurch nachtheilig seyn möchte / oder / so des Knabens Vermögen nach Proportion der Handlung / in welche er tritt / viel zu schlecht ist / daß der Patron sich deßfalls einiges Præjuditzes künfftig von ihm sollte zu befürchten haben / so wird er doch / wann er anders Christlich und großmüthig handeln will / zum wenigsten dahin sehen / daß dem bey ihm in Diensten stehenden Jungen ins künfftig aus einem Theil der erlernten Handlung / ein seinem Vermögen gemässer Vortheil zuwachsen möge.

Wegen der Capacität der anzunehmenden Jungen / betrachtet vornehmlich ein Kauffmann / was des Knabens profectus in Rechnen und Schreiben seyn möchten / ob die Hand leserlich / geschwind und Kauffmännisch / ob er einen Anfang in Buchhalten und fremden Sprachen habe / und ist es gewiß heutigs Tags in grossen Handels-Städten ein stattlicher Vortheil vor die zur Handlung gewidmete Jugend / daß sie in denen Schreib- und Rechen-Schulen / so gleich zu allerhand Kauff-

männi-

männischen Schreib- und Rechnungs-Arten/ Vorschrifften und Exemplis angeführet wird/ wie dann die Stadt **Hamburg** und **Lübeck** / **ihrer Kunst und Rechnungs-übenden** Societät **der vereinigten Rechenmeisters**/ nicht genug dancken können / daß sie durch ihren Fleiß und stattliche in Druck gegebene Rechen-Bücher/ in ihren Schulen nunmehro solche Subjecta unter der Jugend ausarbeiten/ die beym Eintritt in ein Contoir schon so gewandt seyn/ als wann sie allbereit ein paar Jahr darauf gewesen wären; ferner läßt sich auch die verborgene Capacität eines Jungens einiger massen aus seinem muntern und hurtigen Exterieur, guter Physiognomie, vernünfftigen Reden und bezeugter Liebe zu dem angehenden Kauffmanns-Stand beurtheilen/ gleichwie hergegen das Gegentheil zu vermuthen ist / wann in allen diesen Stücken Mangel erscheinet.

Die Heymath oder das Vatterland eines Knabens kommt in so weit bey dessen Annehmung in Consideration, daß er entweder aus einer Handels-Stadt / oder einem solchen Ort ist/ da wenig von Kauffmannschafft vorgehet / selbige auch wohl gar auf dem Land erzogen worden / in beyden letztern Fällen kostet es schon ein Jahr oder zwey mehr Zeit ihnen den Kauffmanns-Genium einzubringen/ die Kauffmannschafft selbst beliebt/ und selbige kundig zu machen / dahingegen die Lust darzu denen in See- und Handels-Städten erzogenen gleichsam angebohren ist / allermeist wann sie von Kauffmanns-Stand her seyn / und etwan in ihrer Eltern Haus schon einen Vorschmack davon gehabt / und die Fundamenta dazu geleget haben/ da es dann

mit solchen bey weiten so schwere Arbeit nicht / als mit jenen giebet.

Nicht minder ist auch nothwendig zu bedencken / ob der Lehrling ein Einheimischer oder Frembder sey / weil in jenem Fall einige Kauffleute auch die Reflexion zu machen pflegen / daß / so zumalen ein solcher Knab guten Vermögens / und Kauffmännischer Extraction ist / selbiger künfftig neben seinen Principal sich setzen / gleichmäßige Handlung anrichten / und ihme und den Seinigen dadurch Schaden thun könte / dahero allbereit in denen See- und andern grossen Handels-Städten die Gewonheit einzuschleichen beginnet / daß dergleichen Kauffleut je eher je lieber ihre Kinder selbst zu ihrer Handlung anführen / nur damit Frembden solche nicht kundig werden / und allein bey dem Ihrigen bleiben möge / welches ich auch gewisser massen nicht unbillichen kan.

Vor Zeiten da der Hansee-Bund noch in Flor war / war es denen darunter begriffenen Kauffleuten / auch nicht zugelassen / andere als Teutsche Jungen / in Dienst und in die Lehre zu nehmen / nicht darum als wann man auf ausländische Nationes etwas zu sagen gehabt hätte / sondern weil damals die Hansee-Städte ihre vier grosse Contoirs als das Novogrodische / Bergische / Londische / und Brügische allein als Monopolia besassen / daß nicht etwan selbiger Reiche und Städte Jugend / dadurch in der Kauffmannschafft gewitziget / und denen See-Städten künfftig zu Kopf wachsen / und ihnen zu klug werden möchten / wiewol es nach der Zeit mehr als zuviel geschehen / ja es liessen auch die See-Städter ihre eigene Jugend nicht ohne Unter-

schied zu solcher Handlung / sonderlich der Bergischen zu / dahero die grausame und abscheuliche Wasser- und Feuer-Probe / des Norwegischen Hänsels / (von denen Hansee-Städten) also genannt / entstanden / in welchen die Jugend so viel Marter und Plagen ausstehen müssen / daß die wenigste Lust gehabt / so theuer die Immatriculirung in den Norwegischen Handel zu erkauffen.

Daß auch die **Verschiedenheit der Lands-Arten und** Climatum, und der unter solchen wohnenden Leute viel zu den Humeur und Inclination derselben beytragen / und dannenhero auch verständige Kauffleut auf dieselbe acht zu geben haben / solches ist unstreitbar; also seynd die Frantzösische Jungens lustig und aufgeweckten Geistes / hurtig / aber dabey unbedachtsam / des langen Sitzens und Arbeitens / am wenigsten aber des Zwanges nicht gewohnt; die Englische wollen wohl unterhalten / und in Uberfluß erzogen seyn / lieben auch die Freyheit / und den Müßiggang; die Nordische Knabens seynd schon träger / aber doch willig und arbeitsam / auch zum Fatiguiren mehr als zur Kopf-Arbeit bequem; die Italiäner seynd klug genug / dabey aber hitzig / Liebhaber der Wollust / und mehr der Waaren-Handlung in Krämerey / als denen Contoir-Sachen und Handlungen in groben Waaren zugethan; die Polnische und Ungarische sehnen sich nach ihrem Vatterland / und haben nicht allzugrosse Aufmercksamkeit auf die Handlung; hingegen seynd die Holländer und Teutsche durchgehends derselben mehr zugethan / sie seynd beydes auf dem Contoir als bey Waaren / auf Reisen und zu Haus wohl zu gebrauchen / welches alles billich an eines jeden Landes seinen

nen zur Kauffmannschafft gewidmeten Kindern vorher muß consideriret werden/ es wäre dann/ daß andere wichtigere Umstände/ als das gute Kostgeld/ oder der zwischen Kindern zu treffende Tausch/ oder auch die dadurch zu erhaltende Correspondentz und dergleichen mehr/ diese Consideration unterdrückte.

Die Freundschafft oder Verwandschafft/ die ein in Dienst aufzunehmender Jung hat/ ist gleichfalls bey dessen Auf- und Annehmung Bedenckens würdig; mancher Kauffmann ist schuldig/ dabey auch löblich und billich/ seine eigene Bluts-Freunde andern vorzuziehen/ und lieber jene als diese seines Handels und des daraus ziehenden Nutzens kündig und dermaleins fähig zu machen; anders Theils kan ihm auch die Betrachtung/ daß entweder ein armes Kind gar keine Freunde hat/ (wie hinten von dem glücklichen Fündling Bertram Morgenweg solle gedacht werden) oder daß eines solchen Knabens seine Freundschafft von denen Vornehmsten im Land und in der Stadt ist/ von welcher er viel Nutzen/ Recommendation und Beförderung zu gewarten/ darzu antreiben/ etwan auch aus eben der Absicht ihres Pouvoirs davon abhalten/ wann er überleget/ daß einem solchen Knaben/ in Regard der vornehmen Freundschafft/ viel müsse nachgesehen/ oder derselbe auch künfftig ihme dem Principal zum Præjuditz von seinen Freunden möchte établiret werden/ doch läßt sich alles pro & contra überlegen/ und das beste alsdann daraus erwählen.

Die Betrachtung/ die **wegen des Herkommens** eines Knabens zu machen ist/ schliesset sich mehrentheils in obbemeldten ein/ entweder ist er von

schlechter oder guter Extraction, beydes hindert nichts/ daß er nicht darum ein gutes Subjectum seyn sollte; von der Kauffleut Kindern wird præsumirt/ daß solche schon eine natürliche Lieb und angebohrnen Trieb zur Handlung mit sich bringen; Soldaten-Kinder möchten wohl nichts zum Contoir inclinirendes bey sich haben/ sondern eines freyen Lebens gewohnet/ auch besser zu Fatiguen/als in das Gewölb oder Laden seyn; der Gelehrten Kinder seynd nechst der Kauffleut Söhnen/ wohl am tauglichsten/ und bringen allbereit etwas sittsames und nachdenckliches mit sich/ wiewol wir auch der Handwercksleut Kinder hiervon nicht wollen ausgeschlossen haben/ und möchten wohl diese/ wann sie von ihren Eltern vorher wohl zur Schul gehalten worden/ beyde übertreffen; wie man dann auch vielfältig unter der Kauffmannschafft Lehr- und Dienst-Knaben antreffen wird/ deren Eltern ehrliche Handwercksleute seyn/ und wollte GOtt/ daß manche darunter lieber bey ihnen geblieben/ und des Vatters Handwerck wohl gefasset hätten/ als daß sie Hoffarts oder Müßiggangs halber zu Kauffleuten haben gehen wollen/ von welchen nach vollendeten Dienst-Jahren/ der ausgestandene Jung/ wann er anders nicht selbst Capital hat/ nicht viel mit zuruck bringt/ welches ihm heut oder morgen genugsam Brod schaffen könte/ woraus eben die wohl zu überlegende Policey-Maxime entspringt/ wieweit man der Jugend dem Kauffmanns-Stand sich zu widmen zulassen könne oder nicht/ welches aber künfftig unserm Commercien- und Policey-Collegio nach gewissen Grund-Sätzen zu beurtheilen wird überlassen werden.

Folget

Folget vors Dritte die Absicht / welche man auf des recommendirten Jungens Eltern / oder Vormünder / oder wer sonst vor ihn gesprochen oder geschrieben / zu machen habe; hier ist (1) der Stand / (2) das Vermögen / (3) die bewegende Ursach / (4) die Conduite solcher Leute zu betrachten.

Des Standes halber seynd die Recommendatores entweder Vornehme / oder gute Bekandte / denen man nicht wohl etwas abschlagen darff / weil man ihnen allbereit obligirt ist / oder in andern von ihnen wieder favorisirt zu werden hoffet / auch im Fall da man es abschlüge / ihr Ressentiment künfftig zu befürchten haben möchte / oder es seynd geringen Standes Leute / auf deren Recommendation man nicht weiter als jemand das Annehmen eines solchen Jungens zuträglich ist / égard hat / wiewohl man auch zuweilen geringe / und doch ehrliche Christliche Leute / die mit vielen Kindern beladen / Christlicher Liebe halber / dadurch (daß ein Kauffmann einen von ihren Söhnen zu sich in Diensten nimmt) zu soulagiren und ihnen die Last leichter zu machen gedencket / wohin auch zu ziehen ist das Annehmen armer Waysen-Kinder / sowohl dürfftiger Wittwen / als deren / die in offentlichen Armen- und Stadts-Waysen-Häusern seyn / welche den grösten Recommendatorem von der Welt / nemlich GOTT in Himmel selbst haben / der gewißlich ein gutes Kost- und Lehr-Geld vor sie giebet / wann er einen solchen Mann / der sich der Armen erbarmet / in seinem Handel und Wandel hernach nur desto mehr segnet / und wie hinten in der Historie des Bertram Morgenwegs zu sehen seyn wird / solche also

aus Barmhertzigkeit aufgenommene Jungens in den Stand setzet / daß sie künfftig / wann sie zu Ehren und Glück gedeyhen / die ihnen in der Jugend erwiesene Liebe reichlich wieder ersetzen / und demjenigen oder den Seinigen Gutes thun können / der ihnen / da sie elend gewesen / Gutes gethan hat / wie es dann also der HERR unser GOTT in der Fabel des menschlichen Lebens zu halten pfleget / daß der heute Knecht gewesen / morgen ein Herr wird / und der heutige Herr morgen einen Knecht agiren muß / wohl demnach demjenigen / der seinen Saamen / weil er solchen hat / in einen guten und danckbaren Acker säet / damit er die Früchte davon einerndten möge / wann es ihm Noth thut.

Zuweilen geschiehet auch wohl das Recommendiren der zur Kauffmannschafft gewidmeten / oder bey solcher ihr Brod und künfftiges Glück suchenden Jungens / durch gewisse Mäcklers / die recht Profession davon machen / solche Jungens unterzubringen / und dannenhero die Kauffleut / welche Bediente suchen / sogleich zu finden wissen / dadurch dann beyden Theilen geholffen ist ; es ist dieses ein Theil von unserm neu-eröffneten Adreis-Contoir, und sollten billich publica Authoritate von denen Kauffmanns-Eltesten / oder Commercien-Collegio, ein oder zwey solcher Mäckler bestellet werden / die nebenst ihrer andern Verrichtung / auch Register über die Herrens / welche Jungens und Dieners haben / und über diese / welche Herren suchen / halten müsten / davor ihnen dann ein gewisses vor ihre Müh und Nachricht zu empfangen / könte bestimmet werden / sie müsten aber aus langer praxi beydes der Herren / welche Diener suchen / ihre Handlung /

Haus /

Haus/Stand/Alter/Humeur und andere sich bey ihnen ereignende Umstände / auch die Absicht und Intention, welche jemand bey Annehmung eines Jungen führet / wohl wissen / und nach solchen die Knabens / die Dienst suchen / zu choisiren wissen / wohin der eine und wohin der andere zu bringen sey / wobey jedoch der Kauffmann selber zusehen muß / dann bishieher viel Exempla zu finden / daß der Mäckler nur Geld genommen / (und eben wie die Mägd-Vermiethers mit denen Frauen und Mägden thun) also auch Herren und Jungens zusamm geschmieret / und sie hernach rathen lassen / wie sie zusamm zurecht kommen möchten / welches aber solcher Gestalt durch ein ordentliches Adress-Contoir, vor allen aber durch das künfftige Examen, welches einige Deputirte von dem Commercien-Collegio, mit solchen Contrahentibus vornehmen müssen / wird können remediret werden.

Ob auch die Recommendatores nicht etwan ihre privat und interessirte Absichten / bey Antragung eines solchen Jungens / (als daß er etwan desjenigen dem er angetragen wird / seines Handels Zustand exploriren / oder sonst künfftig dieselbe ihm abspenstig zu machen / als ein Instrument dienen soll/) haben möchten / solches will gleichfalls in Consideration gezogen seyn / ingleichen wes famæ und Lebens-Art die Eltern seyn / ob sie Tugend- oder Lasterhafftig / von guten oder bösen Gerücht / ob der Sohn in einem und andern ihnen nachzuahmen (weil der Apfel nicht weit von Stamm fällt /) Merckmahle von sich gebe.

Wegen ihres Vermögens kommt zu betrachten vor / ob sie tüchtige und annehmliche Caution

vor des Jungens Wohlverhalten und Treu stellen können/ob man allen Falls von ihnen/in Ansehung/ daß man ihr Kind oder Pupillen in Diensten nimmt/ Hülff und Douceurs zu geniessen habe / ob sie auch in Stand seyn / die Handlung / die er lernen soll/ mit ihm hernach auszuführen / ob solches auch in Præjuditz des Lehr-Herrns geschehen werde / und was dergleichen mehr.

Die bewegende Ursachen solcher Recommendatorum fliessen gleichfalls aus vorigen Grund-Sätzen her / worzu noch kommet / daß mancher Vatter vor ein Glück schätzet / sein Kind bey einem Christlichen / vornehmen / berühmten Kauffmann/ der den Ruhm eines ehrlichen Manns hat / und die Seinige wohl anführet / auch denen / die ihm treulich dienen / dermaleins zu einem ehrlichen Auskommen befördert / in Diensten zu thun / und eben wie es einem Soldaten eine Ehre ist / unter einem berühmten General sein Soldaten-Handwerck erlernet zu haben/ also thut es auch viel zum Kauff-Handel / wann man von einem rühmen kan / er habe in dieser oder jener vornehmen Handlung / auf diesem oder jenem berühmten Contoir seine Jahr erstanden / darinn ausgelernet / es habe niemand auf seine Conduite nichts zu sagen gehabt / sein Patron sey jedesmals mit ihm und seinen Verrichtungen wohl zufrieden gewesen / und was dergleichen Lobwürdigkeiten mehr seyn möchten.

Wegen der Conduite derjenigen / die einen Knaben in Dienst recommendiren / kommt zu betrachten vor / wann es Eltern seyn / wie ihre Kinder-Zucht beschaffen / ob sie in ihren Geschäfften Chicaneurs und Zänckers seyn / welche künfftig bey des

Kna-

Knabens übeln Verhalten / die geleistete Caution, anfechten und disputirlich machen möchten / ob sie durch unziemliche Wege den Knaben einzuschieben suchen / ob auch (wann solcher würcklich in Diensten stünde) sie denselbigen / wann man ihn am besten zu gebrauchen gedächte / nicht wegnehmen / Mißverständnis anstifften / oder den Knaben selbst auf böse Wege verführen möchten.

Endlich und Vierdtens / so seynd auch viele andere Neben-Betrachtungen mehr / die bey Annehmung eines Jungens vorkommen / als unter andern auch / daß man wohl erwäge / ob man unumgänglich einen Jungen haben müsse / was die Verrichtungen seyn / darzu man ihn / (weil der Jugend kein Müßiggang zu verstatten) anzuführen gedächte / man könte sich auch unter der Hand von des Jungens Inclination , ob er zum Spielen / Sauffen / liederlicher Gesellschafft und dergleichen inclinire / bey seinen Nachbarn / Bekandten / Verwandten / Præceptoribus erkundigen / auch etwan nachfragen / ob er nicht anderwärts schon in Dienst gewesen / oder darein hätte kommen sollen / was ihn daraus gebracht / oder warum solches keinen Fortgang gehabt / 2c. bey welchen allen so nur der geringste Argwohn sich ereignet / oder des Jungens Physiognomie nichts gutes promittiret / selbiger auch groben und dicken Verstands / von unformlichen und schweren Gliedern zu seyn scheinet / und folglich zu befürchten ist / daß man nicht seine Gattung daran finden sollte / so müste ein solcher Knab auf ein Monat / Viertel oder halbes Jahr / ehe der Contract geschlossen würde / auf die Probe genommen / und alsdann erst gesehen werden / ob es einem

oder dem andern Theil zu continuiren anständig wäre oder nicht.

Nachdem wir nun also / was ein Kauffmann bey Annehmung eines Jungens zu observiren habe/ betrachtet / so kommet von der Pflicht eines Kauffmanns / der einen Jungen in Dienst genommen/ folgendes zu bemercken vor/ daß er ihn Erstlich zur GOttesfurcht und allen Christlichen Tugenden mit Worten und Wercken anhalte / (2) lehre und unterweise / (3) beschütze / (4) nothdürfftig versorge/ (5) vernünfftig tractire / und (6) künfftig befördere.

Das **Erste** geschiehet mit **Ermahnung zu allen Guten** / und daß die Gottesfurcht die Verheissung habe dieses und des zukünfftigen Lebens/ die Gottlosigkeit hingegen zeitliche und ewige Straffe nach sich ziehe; ob nun wohl eben alle Kauffleute hierinn keine Schulmeisters abgeben dörffen / und von einem in Dienst gehenden Jungen / zumal der von feinen und Christlichen Eltern ist / in dem 14. Jahr seines Alters schon præsumiret wird / daß er die facienda & fugienda, oder was er im thätigen Christenthum thun und lassen solle/ wohl wissen werde / so kommen doch bey dem Kauff-Handel täglich Gelegenheiten und Casus vor/ da man ein Christlich Morale mit einfliessen lassen kan / vornemlich aber erbauet ein Kauffmann und Haus-Vatter seine Kinder und Dienst-Gesind in der Gottesfurcht mit seiner selbst eigenen That und Exemplis, jenes geschiehet / wann er sie nicht zur Ungebühr von der Kirchen und dem Gottesdienst abhält / ihnen nicht aus Ruchlosigkeit/Geitz oder Mißgunst/ des Sonntags / den man feyren und heiligen soll / allerhand unnütze

unnütze Geschäffte / (die wohl bis auf eine andere Zeit könten versparet werden) aufbürdet / bloß aus der Abzielung sie dadurch vom Gottesdienst abzuhalten / oder weil er ihnen nicht gönnet / daß / da sie sechs Tag in der Wochen vor ihn wie Püffels gearbeitet / sie den siebenden Tag vor sich / und GOtt zu dienen frey haben mögen.

Wann er ferner eine feine Haus-Kirche mit Singen / Lesen und Beten in seinem Haus hält / und Sorge trägt / daß sein Gesind demselben beywohnen / oder doch / wo es die Zeit und Gelegenheit nicht zulassen will / solches vor sich verrichten möge / auch ob die Jungen und andere Domestiquen diesem also nachkommen / sich ohne Unterlaß erkundiget / ferner muß er auch wachen über ihre Conduite in- und ausserhalb Hauses / heimlich und öffentlich / ob solche dem Christenthum gemäß sey oder nicht / da er dann sobald er was widriges vermerckt / solches aus eigener Gewalt / oder mit Zuziehung anderer bestraffen und remediren muß.

Den besten Nachdruck aber zu Beförderung eines Christlichen und züchtigen Lebens / wird ein ein Hausvatter und Handels-Patron an seiner eigenen Person und mit seinem eigenen Exempel geben können / dann ist er ein Säuffer und Debauché, so verwundere er sich nicht / wann es seine eigene Leute auch werden / Regis ad exemplum &c. huret er und gehet auf verbottenen Wegen / so folgt die zu allen Bösen ohne dem geneigte Jugend bald nach / versäumt er muthwillig die Kirch und den Gottesdienst / und suchet allerhand Prætext hervor / dadurch er sich in sich selbst entschuldigen möge / warum er aus dieser oder jener Ursach abgehalten / nicht hingehe /

gehe / so wird sein Jung auch gewißlich des Sonntags unter der Predigt / eher das Wein- und Bier- Spiel- oder Hur-Haus / als die Kirche suchen / ist der Patron in seinen eigenen Affairen nachläßig / wie kan er dann von seinen Bedienten erfordern / daß sie in fremden Sachen / die ihnen nicht eigen angehen / accurat seyn sollen / man findet selten Miedlinge / die eines rechtschaffenen Hirtens Treu sollten von sich spüren lassen / und also auch in andern Stücken mehr / da es gewißlich eintrifft: Qualis herus, talis servus; wie der Herr ist / so sind auch seine Diener. Wiewol mir einige Handels-Patroni hier erlauben werden / daß ich sage / es finde sich offtmals ein gottsfürchtiger junger Daniel in Diensten eines alten Susannen-Bruders / ein keuscher Joseph in dem Haus einer unkeuschen Potiphara / so wird auch manches junges Ehr-liebendes Gemüth / sich offt um so vielmehr angreiffen / wann es seinen Herrn auf verbottenen Wegen und sonderlich auf solchen / die seinem Handels-Zustand nachtheilig seyn / gehen siehet / damit es durch seine Conduite dasjenige ersetzen möge / was seinem Herrn an der seinigen abgehet.

Das andere Requisitum an einem Handels-Patron, der Jungens in der Lehr und Diensten hat / ist / **daß er sie lehre und unterweise** / beydes in der Moralität und guten Sitten / anständiger Aufführung / und dann was ihnen zu dem Dic cur hic, oder dem Scopo und vorgesetzten Zweck / warum sie ihm anvertrauet und in die Lehre gethan worden / nützlich und heilsam seyn kan; das Erste / nemlich die Unterweisung in der Moralität betreffend / geschiehet zwar solches ebenfalls nicht auf Schulmeisterische

Manier /

Manier / als wann man deßwegen die Jungens in ihrer Herren Dienste übergebe / damit diese bloß allein auf ihre Zucht und fernere Education acht geben sollten / sondern es kan eine fleißige Aufsicht auf ihr Thun und Lassen / das Bestraffen der Untugend / mit Worten und Züchtigungen / auch daß bey vielfältiger Gelegenheit ein Handels-Patron (vornemlich derjenige / der Authorität hat /) gute Moralia in seinen Befehlen / Ermahnungen und Reden miteinfliessen lasse / schon genug seyn / wie dann daß solches nicht ohne Frucht ist / die Exempla beweisen; in Handels-Sachen hingegen will schon ein grösserer Fleiß angewandt seyn / daß / wann erst das Gemüth und der Verstand eines jungen Knabens zum Guten angewiesen worden / man hernach in täglichen Handels-Geschäfften nichts unterlasse / was einem solchen Lehrling in der Profession, darzu er gewidmet ist / (und in welcher er selber seinem Herrn seine Lehr-Jahr über Dienste leisten und Nutzen schaffen soll /) erspießlich seyn kan / des wohlklingenden Nachruhms zu geschweigen / welchen beydes der Lehrling / wann er dermaleins ein braver Kauffmann wird / als andere Leute / und sonderlich seine Verwandten / ihme dem Patrono geben werden / daß er einen tüchtigen Menschen an den Knaben gezogen / selbigen zu allen Guten angehalten / und was rechtschaffenes gelehret habe / davon er jetzt sein Brod mit GOtt und Ehren gewinnen könne / ja es finden sich solcher Gestalt erzogene und hernach danckbare Gemüther / welche es ihrem gewesenen Herrn / oder auch nach dessen Tod denen Seinigen wieder geniessen lassen / und sich noch ihrer Dienst- und Jugend-Jahre / und desjenigen erinnern / was

ihr

ihr damals gewesener Patron an ihnen gethan habe.

Es führet aber ein Kauffmann seine Jungens getreulich zur Handlung an / wann er erstlich dahin trachtet / daß sie der Feder zu allerhand Kauffmännischen Scripturen auf dem Contoir mächtig werden / und ihnen zu solchem End von dem Copiren an / anfänglich kleine Aviso- Fracht- und andere geringere Briefe unter Handen gibt / ihr Concept erst selbst zu revidiren / die Mühe nimmt / und wie sie von Tag zu Tag sich im Handels-Stylo exerciren sollen / sie anweiset / hiernechst muß er sie in allerhand Rechnungen üben / Corrent-Rechnungen ausschreiben lassen / Wechsel zu berechnen / und auch schon einen Casum in Buchhalten zu unterscheiden / ihnen einen prægustum und Vorschmack geben / auch so sie würcklich zu diesen letztern incliniren sollten / muß er ihnen selbst oder durch andere Leute / Anweisung darzu geben lassen / wie ich dann unterschiedliche Contoirs gesehen / da die in Diensten noch als Jungens gestandene / schon ihrer Herren Bücher mit versehen haben / führet aber ein Herr solche selber / oder ist in dem Stand einen eigenen Buchhalter zu halten / so kan doch solchen einiger massen mitgegeben werden / sich gegen den Lehr-Jungen nicht abgünstig zu erzeigen / sondern denselben zuweilen mit guter Nachricht auf dessen Befragen an die Hand zu gehen ; was hier unter vornehmer Leut Kindern geschicht / das werden raisonnable Eltern ohne dem gegen einen solchen wohlgesinnten Buchhalter mit realen Danck zu erkennen nicht unterlassen. Ein Handels-Patron selbst muß aus seinen Handels-Verrichtungen gegen einen sich wohl-anlassen-

lassenden Knaben nicht lauter Arcana machen / sondern genug / daß er etwan sein Geheim-Buch / auch andere wichtige Documenta in seinem Cabinet a parte verschlossen hält / so kan des übrigen wegen der Lehrling schon Wissenschafft von indifferenten und die Handlung bloß angehenden Dingen haben / als daß man ihme Facturen- und Einkauffs-Rechnungen / Assignationes, Obligationes, Quittungen und Wechsel / dann Waaren- Scontro- Meß- und Marcks- Verrichtungen / Cargason- Schiffs- Pacten- und Compagnie-Rechnungen mit unter Handen gebe / um sich in deren Abcopiren / Stylisiren / Nachrechnen oder Calculiren zu üben / nach und nach werden ihme auch schon Handels-Briefe zu schreiben selbst anvertraut / auch Concepta von andern Handels-Schrifften zu entwerffen / so wie es der Handlung Umstände erfordern.

In Waaren-Kenntnis / und alles was von deren Conservation, Sortirung / Aufputzen / Ein- und Verkauff dependiret / was und wievielerley dero Sorten und Qualitäten seyn / wie solche zu unterscheiden / zu verbessern / die Waaren selbst zu rechter Zeit / und an den rechten Ort / auch mit dem besten Vortheil einzukauffen ꝛc. solches muß dem Handels-Jungen / nachdem nemlich die Condition ist / zu welcher er aufgenommen worden / und auch andere Umstände dabey concurriren / nicht hinterhalten oder verschwiegen werden / sintemal solches ja eben der Scopus ist / warum ein Knab bey einem Kauffmann in Diensten gethan wird / zumal da auch künfftig im Fall der Unterlassung ihme dem Kauffmann selbst eine Verantwortung daraus entstehen möchte / wann unserm Vorschlag nach das Commercien-

mercien-Collegium einen solchen seine Dienst-Jahr ausgestandenen Knaben zum Examine ziehen/ und von ihm erforschen wollte / wie ihn sein Herr informiret habe / und was er bey demselbigen in so vieler Jahren Zeit gelernet habe.

Doch will ich hierinn vielen Kauffleuten nicht entgegen stehen/daß nicht noch Ursachen/und zwar wichtige seyn möchten/ warum sie eben ihren Lehr-Jungens nicht alle Arcana ihrer Handlung und folglich auch Ouvertement, oder ohne einige Reserve ihre Handels-Bücher entdecken dürffen / da finden sich vielmals Familien-Sachen / die mit der ordinairen Handlung vermischet seyn/ heimliche Mascopeyen/ neu-erfundene Arcana und Handgriffe/ die ein Handels-Patron sich und denen Seinigen allein reservire / und solche in frembde Augen und Hände nicht gern kommen läßt / man trägt des Jungens und seiner Familie wegen selbst bedencken / ihn allzu tief in die Handlung einsehen zu lassen/ sonderlich wann man sich dabey eines unausbleiblichen Præjuditz zu besorgen; daß aber ein Kauffmann hierinn vorsichtig gehen / seine Handels-Bücher einiger massen menagiren/ sonderlich aber den Jährlichen Schluß-Billantz/ aus welchem sein Wohl und Weh / gemachter Gewinn oder Verlust / und gantzer Handels-Zustand zu ersehen/ vor sich allein behalten möge / können wir nicht in Abrede seyn; doch ist hier wohl zu unterscheiden / unter indifferenten/ und ihme keinen Schaden bringenden Handels-Sachen/ und unter solchen / die es würcklich thun könten/ von Indifferenten muß dem Knaben nichts verhalten / und auch von wichtigen / (obgleich der Casus nur sollte mit verdeckten Nahmen vorgestellet werden/)

den/) doch so viel gewiesen werden / daß er eine vollkommene Handels-Wissenschafft von der öffentlich bekannten Handlung/ in welcher er gestanden / und ausgedienet hat / haben möge; als z. E. ein ausgelernter Eisen- Gewürtz- oder Seiden-Händler müste alles nach Verlauff seiner Lehr-Jahre in dem Examine zu sagen wissen/ was zu diesen Handel gehöret / und von dem Collegio Frag-weiß möchte proponiret werden / hätte aber sein Herr ein Particulare, als Stahl oder Indigo mit sonderbaren Vortheil zu machen / item eine neue Invention eines neuen Mechanischen Web-Instruments und dergleichen/ so ist er nicht schuldig / den Jungen eben solches absehen zu lassen/ sondern kan es vor sich und die Seinige behalten / hingegen muß er ihm das übrige / was ein Kauffmann von obigen Handlungen wissen soll / nicht verhelen / weil / wie schon gedacht/ der Jung in dem Examine vor dem Collegio darauf unfehlbar wird befragt werden.

Das dritte Requisitum ist/daß ein Kauffmann seine Dienst- und Lehr-Jungens **beschütze** und **vertheidige** / und zwar (1) gegen Frembde / (2) gegen Nachbarn/ (3) gegen seine eigene Hausgenossen.

Gegen **Fremde** seynd sie zu vertheidigen/ wann solche entweder vorsetzlicher Weise oder aus Mißgunst / Ubermuth / böser Gewonheit / (dergleichen unter Kauffmanns-Jungens das muthwillige und ärgerliche so genannte Hänseln ist) oder auch aus andern Ursachen unschuldiger Weis/ auch vielmals dem Handels-Patrono zum Tort und Beschimpfung angefochten und beleidiget werden / da dann der Principal seines Bedienten Parthey zu nehmen/auch selbigen so gar in und ausser Gericht/ (wann es Sa-

chen seyn/ die dessen Handlung concerniren/ als daß etwan der Jung über Schulden einmahnen/ oder in Vollziehung anderer seines Herrn Befehl/ oder wann er sonst auf seinen Wegen und in seinem Beruff unschuldiger Weise daher gegangen/ angegriffen worden/) auf seine Unkosten zu vertretten schuldig ist/ ja das Christenthum verbindet ihn auch/ in seines Jungens Particular- (als etwan Erbschaffts-Anforderung/ Vormundschafft und dergleichen) Affairen/ ihme beyzustehen/ und sich dahin zu bearbeiten/ daß ein solcher Unmündiger/ sonderlich der ausser dem keine Freunde oder Vermögen hat/ nicht möge unterdrücket und gefähret werden/ welches dann eines der löblichsten Wercke vor GOtt ist/ sich der Wittwen und Waysen anzunehmen/ und ihr Recht auszuführen/ auch sie von der Hand dessen/ der sie beleidigen will/ zu erretten.

Gegen die **Nachbarn** defendiret ein Handels-Patron seine Jungens/ wann er (in so fern diese redlich handeln) nicht zugibt/ daß ihnen darüber Leids wiederfahre/ dergleichen Händel unter jungen unerzogenen/ in einer Straß zusamm-wohnenden Kauffmanns-Purschen offtmals vorzugehen pflegen/ da immer einer dem andern was in Weg leget/ oder wann er nicht in ein Horn mit ihnen blasen will/ allerhand Schabernack beweisen/ darüber hernach die Principaln offt selbst in Hader und Streit verfallen/ welches dann alles von vernünfftigen Kauffleuten höchsten Fleisses sollte vermieden/ und so viel als möglich in allen dergleichen Händeln vernünfftig procediret werden.

Die dritte und gröste Præcaution und Contenance **aber hat ein Kauffmann in Beschützung**

seines

seines Jungens gegen seiner eigenen Domestiquen Anklag zu gebrauchen und zu beweisen / dann da muß er niemals auf einseitigen Bericht glauben / die Theil erst beyde verhören / hernach alles wohl untersuchet und befunden haben / eh er urtheilet und straffet / dann da hats vielleicht der arme Jung bey Madame verdorben / daß er nicht die Handels-Geschäffte an die Seite gesetzet / und ihren Befehlen sogleich Folge geleistet / oder er hat ihren Mädgen nicht genug mit Handreichung gedienet / die Kinder nicht wiegen / warten oder nach der Schul führen wollen / er ist ihr etwan auch nicht schön / manierlich oder propre genug / denen erwachsenen Söhnen hat er vielleicht in unziemlichen Dingen ohne des Vatters Wissen nicht zu Gebot stehen / denen Buchhaltern und Handels-Dienern über die Gebühr nicht aufwarten wollen / und was etwan dergleichen Historien mehr seyn möchten / die sich leichter gedencken als beschreiben lassen / einem vernünfftigen Kauffmann aber das audiatur altera pars, und alles mit Vernunfft zu beurtheilen / wie oben schon gemeldet worden / mitgegeben wird. Dieses ist gewiß / will ein solcher Principal so schwach seyn / und sich durch allerhand Weiber- und Kinder-Geschwätz sogleich zum Zorn und Ubereilung reitzen lassen / so wäre meines Erachtens besser / des Jungens Freunde suchten ihn bey Zeiten aus einen solchen Haus wieder loß zu wickeln / da der Knab soviel Verdruß und Unheil täglich auszustehen hat.

Vierdtens / so ist ein Kauffmann schuldig / seine Jungens **nothdürfftiger Weise zu versorgen.** Wir reden hier nicht von reicher Leut Kindern / die Kost-Geld geben / und sich selbst in Kleidern unter-

 halten

halten müssen/ auch wann sie kranck werden sollten/ und einheimisch seyn / von ihren Eltern bald nach Haus genommen / und bis zu ihrer Besserung verpfleget werden/ oder ob sie gleich frembd seyn / dannoch Mittel genug haben / auch allen Falls noch an andere Kauffleut in der Stadt mehr recommendiret seyn / die ihnen an Medicis und Medicamentis, und anderer Pflege nichts werden abgehen lassen/ wie dann auch vor dergleichen vornehmer Leut Kinder wohl wird zugesehen werden / daß da sie in ihrer Eltern Haus wohl und etwan Lands-Gebrauch nach mit weichen Speisen gespeiset worden / sie bey frembden Herren nicht Hunger leiden / oder durch tägliches Vorsetzen grober Schiffs-Kost / Gefahr an ihrer Gesundheit leiden dörffen / wiewohl man dieses allezeit so accurat an einer Schnur nicht haben kan / dann ein (bis an Hals in seiner Eltern Haus täglich vollgepfropffter) Teutscher Jung/ wird solches schwerlich in Italien / Holland und Franckreich / da man nur sparsam/ und etwan nur einmal des Tages auftischet / zu gewarten haben / daher auch bey dergleichen Jungens die Mutter-Pfennige / so lang solche noch währen / fleißig nach denen Pasteten-Beckern und Frantzösischen Köchen hingetragen werden / um durch solche zu ersetzen/ was ihnen in ihrer Patronen Häusern an Uberfluß abgehet / so wird man auch keinem hochteutschen Weißbrods-Kind in Nieder-Sachsen delicate Suppen/ wohl aber guten Speck und Kohl mit geräucherten Fleisch und Stockfisch vorsetzen/ welches aber die jungen Herzgens mit der Zeit wohl essen lernen / und frisch und gesund dabey bleiben; Sondern wir reden nur hier von solchen Jungens/

die / wie es die Lands-Art und ihres Herrn Tisch mit sich bringet / vorlieb nehmen müssen / da sollen sie aber erstlich satt haben / dann junge Leute / die noch in ihrem Wachsthum seyn / mögen gern essen / absonderlich wann sie viel lauffen / rennen und arbeiten müssen / und soll ihnen die geitzige Haußmutter nicht eben alle Bissen in Mund zehlen / oder wann sich der Principal mit seiner Familie vorher erst durch offtere Schleckereyen und reichliches Frühstücken satt gegessen / hernach da sie an Tisch keinen Appetit mehr haben / den Jungen zur Schamhafftigkeit bringen / daß er sich kaum halb satt esse / sondern alles soll seine Maase haben / und gehöret dahero auch solchen jungen Leuten nicht unbillich ein gutes Frühstück entweder von Butter und Brod / oder einer Portion an Semmeln / und dann des Abends wieder eine Mahlzeit / alles nach des Landes Sitten und Weise. Item / muß man ihnen auch eßbare Speisen geben / die sie verdauen und dabey gesund bleiben können / und ist es dannenhero gar übel / daß manche super-kluge Haushalterinnen das Fleisch / welches sie vergangenen Jahrs eingesaltzen oder geräuchert / erst dieses Jahr verspeisen / das Brod 14. Tag alt werden / den Stockfisch nur halb auswässern / und gar kochen lassen / damit dergleichen harte Kost / nur besser / wie sie sagen / dem Gesind vorstehen / und in Magen zu verdauen liegen solle / da sie indessen vor sich und ihre Kinder allezeit in geheim niedliche Bißlein verzehren / dabey aber nicht bedencken / daß das Pferd / welches den Habern mit verdient / auch solchen billich mit geniessen sollte / noch weniger aber kommt bey ihnen in Consideration, daß ein solcher Jung / wann er hernach kranck wird / ihnen über den

Hals liegt / noch Unkosten darzu verursacht / und sie indessen seiner Dienste entrathen müssen / ja ich wollte fast einen so schlecht gespeisten / und mit lauter dünnen Bier bey seiner schweren Arbeit getränckten Jungen nicht verdencken / wann er Gelegenheit hat in seines Herrn Wein- oder Bier-Keller zu kommen / daß er sich zur Genüge an einen guten Trunck Weins oder Bier wieder erholte / in so weit es zu seiner Gesundheit und nicht aus Wollust geschehe.

Wegen des Speisens an der Herren Tisch / hat es ohne dem mit denen Jungens / die Kost-Geld geben / seine geweiste Wege; die andern aber / die pur als Kauffmanns-Jungen stehen / seynd meines Bedünckens auch nicht auszuschliessen / dann da Buchhalter und Dieners speisen / warum nicht auch die Jungens / sonderlich die / welche die Handels-Arcana in Brief-Copiren und andern Dingen mit wissen / wann man sie aber bey dem Gesind wollte speisen lassen / würden sie nicht allein in moribus und Sitten nichts profitiren / allerhand grobe Zotten und Possen lernen / sondern auch weil die Jugend gemeiniglich nicht viel Tugend hat / allerhand Intrigues dem Herrn / seinem Wein-Keller / Speiß-Kammer und Gewölb zum Nachtheil spielen und schmieden helffen; hingegen könte dieses Moderamen dabey gehalten werden / daß wann etwan Frembde an des Patrons Tafel / (da der Jung ohne dem aufwarten und einschencken muß /) sich finden sollten / man ihn hernach / oder zuvor / allein abspeisen lasse; oder / so der Handels-Patron mit seiner Familie allein speist / daß der Jung sich nach gethanen Gebete / zwar mit an Tisch / wie in Engelland geschicht / stelle / oder welches ich eben so groß nicht tadeln

deln kan / mit zu- und unten an setze / und ihme von der ersten und andern Gericht zur Genüge / also daß er satt davon werde / gegeben und gegönnet werde / und wann er solches verzehret / daß er alsdann mit Ehrerbietung auffstehe / seinen Stuhl weg setze / den Teller mit sich nehme und hinaus trage / folglich sich entweder wieder an seine Arbeit begebe / oder wann solche nicht pressant, sich eine Beschäfftigung mit Bedienung seines Herrn und seiner Frauen / so lang diese noch am Tische sitzen / mache / endlich sich auch wiederum zum Gebet nach dem Tisch einstelle / welche Art zu leben ich vor die beste in diesem Stück halte.

Ein anders ist es mit der dritten Sort Jungens / die Armuths halber / und nicht bloß zur Handlung / sondern auch zu Haus-Geschäfften angenommen werden / die kan man mit Knecht und Mägden in der Küche speisen / jedoch daß sie auch satt bekommen / wiewol es hieran die Mägde / wann sie ihnen nur fleißig mit Holtz und Wasser zutragen / Braten wenden / und andern dergleichen Verrichtungen an die Hand gehen / nicht werden ermangeln lassen / und wann ja was daran fehlen sollte / läßt es sich durch das / was auf den Tellern von des Herrn Tisch überbleibt / schon genugsam ersetzen.

Nechst der Speisung wird auch zur Versorgung des Leibs / die Kleidung erfordert / da muß nun ein Handels-Patron seiner Frauen / die eine gütige Hausmutter seyn will / mitgeben / daß sie Sorge trage / daß ihr Haus / worunter auch die Jungens / (die ohne dem nicht waschen noch spinnen können /) mit begreiffen / doppelte Kleider habe / das ist / daß es ihnen an leinen Zeug auf den Leib und in den Betten nicht gebreche / der Herr aber muß Sorg tragen /

 daß

daß Jungens/ die er selber kleiden muß / zum wenigsten ein sauber Sonntags-Kleid und auch eines auf alle Tage zum strapeziren habe / welches gantz und nicht zerrissen / dem Kauffmanns-Stand anständig / das ist / erbar / modest, und doch dabey nicht von den gröbsten/ oder feinsten/ sondern mittelmässig sey / der Peruquen aber / und täglich gepouderten Haar / können sich meines Erachtens die Jungens gar wohl enthalten.

Letzlich / so gehöret auch unter die Besorgung ihres Leibs ihre Pflege in Kranckheiten / dann so uns ein treuer Diener in gesunden Tagen ist gut genug gewesen / muß er in krancken auch nicht negligiret oder verstossen werden / da muß ein Herr/ will er sich anders kein böses Gewissen und üble Nachrede machen / weder an Doctoribus noch Medicamentis, was zur Wiederbringung des krancken Jungens seiner Gesundheit dienen kan / nichts ermangeln lassen / und so er in seinem Haus die Gelegenheit nicht darzu hat / so thue ers auf seine Unkosten an einem andern versicherten Ort / und beweise dadurch/ daß er nicht so wohl ein Herr als ein sorgfältiger Vatter seiner Bedienten sey.

Fünfftens/ so muß ein Kauffmann auch seinen Jungen vernünfftig und Kauffmännisch tractiren kein Tyrann/ sondern ein Vatter in Straffen seyn / a verbis erst ad verbera kommen / das ist/ wann er ihn vorher genugsam ermahnet / und mit guten dieses oder jenes zu lassen untersaget / und er siehet alsdann / daß es eine vorsetzliche Boßheit ist/ so kan man erst mit Schlägen die Unart austreiben/ doch auch dieses mit Massen/ ohne Aergerniß / daß man seinen eigenen Leib nicht schade / oder durch

Fluchen

Fluchen GOtt erzörne / so muß man auch nicht allzu unmäßig schlagen / rauffen / oder stossen / dadurch manches schwachen Kindes Gesundheit und Verstand alteriret wird: Ein gutes Wort findet allezeit ein gutes Ort / mit steten Zancken / Verachten / Schelten / Drohen / ist es nicht allezeit ausgemacht / der Apostel selbst / wann er zuvor denen Knechten ihre schuldige Pflicht gegen ihre Herren eingeschärffet / giebet hernach auch diesem die Lection, und sagt: Ihr Herren thut auch dasselbige gegen ihnen / und lasset euer Drohen / und wisset / daß ihr auch einen HErrn im Himmel habt / und ist bey ihm kein Ansehen der Person; mancher ungeschliffener Gast / wann er offt mit seinen groben Drescher-Fäusten über einen armen Jungen kommt / sonderlich über einen solchen / die von keiner Familie seyn / oder Freunde haben / die sich seiner annehmen können / so verfährt offt um liederlicher Ursach willen / mit ihme so barbarisch / als wann ein starcker Raub-Vogel eine zarte Taube in seinen Klauen hätte / allein diesem gebe ich zu bedencken / daß GOtt solche Unbarmhertzigkeit offt an denen Ihrigen wieder heimsuchet / und es solchen hernach unter frembden Leuten eben so ergehen läst / wie frembde arme Kinder (die nirgends Zuflucht wohin gehabt) Henckerischer Weis tractiret haben / fehlet irgend ein Jung / der von guten Leuten ist / so ermahne man ihn / komme auch wohl mäßig zur würcklichen Straff / will er sich alsdann noch nicht bessern / so sage man es seinen Eltern oder Freunden / die in höchstem Fall das Zucht-Haus schon mit ihm werden zu finden wissen.

Kauffmännisch tractiret ein Herr seinen Jungen/ wann er ihn nicht anders als in Dingen / welche die Handlung angehen/ zu seinen Diensten gebraucht/ nicht aber zu andern servilen oder knechtischen Haushaltungs-Geschäfften / als da seynd: Pferde warten / den Stall ausmisten / solche nach der Schwemme oder Träncke zu reiten/ oder auf der klugen Hausmutter begehren/ denen Mägden Holtz und Wasser in die Küche zu tragen / einzuheitzen/ (ausser was das Contoir ist) oder gar die Kinder zu wiegen / und selbige etliche Stunden lang auf den Armen herum zu tragen/ jedoch machen wir hier einen Unterscheid zwischen solchen Jungens / und zwar nach dreyerley ihrer Gattungen/ als da seynd/ (wie schon zuvor gesagt) etliche vornehmer Leut Kinder die Kost-Geld geben / und nur darum in Dienst und Lehr gegeben seyn / damit sie die Handlung / und wie es etlicher massen unter frembden Leuten/ wann man aus der Eltern Haus ist/ zugehe/ auch was vor ein Unterscheid zwischen Herrn und Diener seye / lernen mögen / diese wollen zu servilischen und unanständigen Diensten ausser Handels-Sachen gantz nicht gezwungen seyn / wiewol sie sich auch nicht entziehen können / Güter ein- und auspacken zu helffen/ nach der Post zu lauffen / Schulden zu mahnen/und dergleichen. Die andere Sort ist der jenigen Jungen/ die zwar auch von feinen erbarn Leuten / aber doch ohne Bezahlung einiges Kostgelds auf gewisse Jahr / einem Kauffmann in Dienst und Lehre gegeben seyn / die haben schon nicht soviel voraus als jene / müssen sich auch / ihre Herren des Nachts mit der Latern einzuholen/ dieselbe sonderlich auf Reisen aus- und anzuziehen /

Schuhe

Schuhe zu putzen / das Contoir zu heitzen und auszufegen / auf Reisen des Herrn und ihre Pferde zu versehen / nicht entbrechen / aber zu oberwehnten Knechtischen Haus-Geschäfften seynd sie auch nicht gehalten / wie etwan noch die alt-vätterische Manier an einigen Orten deßfalls regieren möchte / die aber gar nicht löblich oder Kauffmännisch / sondern Handwerckerisch / und mehr nach gemeinen Schuster- oder Leinweber-Stand / als nach dem Kauffmännischen riechend ist. Die dritte Art Jungens aber / da armer Leut Kinder aus Barmhertzigkeit auf- und angenommen werden / daß man zwar die Intention hat / sie auch zur Kauffmannschafft anzuhalten / und daß sie in solcher dermaleins ihr Glück machen können / ihnen behülfflich zu seyn / dabey ihrer aber auch in Hausgeschäfften / ausdrücklich sich gebrauchen will / solche müssen sich alsdann freylich alles gefallen lassen / und jedermann im Haus / wann es der Herr so haben will / zu Diensten stehen / und so ihr Herr den Juncker spielt / Livrée tragen / hinten auf der Kutschen auffspringen / Pferde warten / und Kinder tragen / wohl aber einen solchen Jungen / der sich so wohl bey der Herrschafft als bey den übrigen Domestiquen / sonderlich denen Mägden durch seine Dienste beliebt machen kan / dann weil diese vielfältig das Ascendent über ihre Frauen / durch Schmeicheleyen und Liebkosen ihnen nach den Sinn reden / ihre Intriguen befördern / und dergleichen / die Frauens aber über die verliebte Männer haben / so können solche Mägde einen ihnen nicht zu Gebot stehenden Jungen dergestalt bey der Frau / diese denen Mägden zu lieb wieder bey dem Herrn verfuchsschwäntzen / daß der arme Jung / wann er

gleich

gleich im übrigen guter Art ist / offt nicht weiß / wo seine Ungnade herrühret / ja noch darzu manche Portion an Speiß / Tranck und andern entbähren muß / die er sonst bekom̃en hätte / wann er Mesdames les servantes zu flattiren gewust hätte / und soviel auch von diesem Requisito, welches wir mit den Worten des weisen Hauslehrers Syrachs genommen aus seinem 33. Capitel schliessen: Lege keinem zuviel auf / und Halte Maaße in allen Dingen / hast du einen Knecht / so halte über ihn / als über dich selbst / denn wer ihm was thut / der meynet dein Leib und Leben / hast du einen Knecht / so laß ihn halten als wärest du da / denn du bedarffst sein / wie deines eigenen Lebens / hältest du ihn aber übel / daß er sich erhebt / und von dir läufft / wo wilt du ihn wieder suchen?

Das sechste Requisitum an einem Kauffmann in regard seiner Dienst-Jungens ist / **daß er sie / wann sie redlich und ehrlich bey ihm ausgedient / recompensire und befördere.** Das Erste geschiehet / durch Uberreichung eines würcklichen Præsents / welches wie es an etlichen Orten styli, ja gleichsam schon stillschweigend / oder auch klar ausbedungenen / und würcklich verschriebenen Rechtens ist / ein schönes Ehren-Kleid / (den Mantel mit darunter begriffen /) seyn kan / und solches entweder in natura, oder an baarem Geld / welches letztere wohlhabende Kauffleute / nachdem ihnen der Jung redlich und wohl gedienet / auch seine eigene Dürfftigkeit / oder andere Considerationes darzu kommen / bißweilen auf ein fein Stück Geld zu erstrecken pflegen / etliche auch wohl einen solchen ausgelerneten Jungen bey sich in Diensten behalten / selbigen noch

etliche Jahr vor einen Diener annehmen / in solcher Zeit ein billiches salarium geben / zuweilen kleine Neben-Handlung vergönnen / ja wohl wann es die Göttliche Direction so füget / ihn gar zum Theil mit in die Handlung nehmen / welches hernach vielfältig / wie mit tausend Exemplis zu beweisen / dahin gedeyhet / daß ein solcher in seines Herrn Diensten treu-erfundener Jacob / dessen Tochter zum höchsten Lohn seiner geleisteten Dienste / und überstandenen sauren Dienst-Jahre bekommet / welches ja billich ein considerables Recompens mag genennet werden.

Recommendando & promovendo belohnet ein Kauffmann seines gewesenen und redlich ausgedienten Jungens Dienste / wann er denselben / im Fall er sich weiter in der Welt versuchen wollte / mit guten und tüchtigen Abschieden oder Zeugnissen seines Wohlverhaltens / dann auch nachdem es sich schicken will / mit wichtigen Recommendations-Schreiben an andere ausländische Freunde und seine Correspondenten versiehet / auf deren Vorzeigung der Bringer derselben / entweder so er Lust hat / bey ihnen selbst Dienst nehmen kan / oder so deßfalls keine Stelle offen / sich jedoch anderwärtiger Beförderung (in regard seines gewesenen Herrn) von ihnen möchte zu getrösten haben / wobey aber zu bemercken / daß der Recommendator selbst in gutem Credit stehen / und versichert seyn muß / daß seine Recommendations-Schreiben ein Gewicht haben werden / sonsten er sich Schimpf / und dem Recommendato Verdruß zuziehen würde / wann solcher etwan auf solche Brieffe / die hernach nicht respectiret werden / seine Staat gemachet hätte.

Zwey-

Zweytens muß er ihn an Leute recommendiren/ die nechst dem guten Willen auch des Vermögens seyn/ ihn zu helffen/ indem beydes beysamm stehen muß. Drittens soll ein Kauffmann/ dessen ausgedienter Jung sich weiter zu versuchen Lust hat/ ihn auch wohlmeynend rathen/ wie und welcher Gestalt/ auch wohin er solches anzustellen habe/ und sodann die Recommendation darnach einrichten/ dann wie die Handlungen vielerhand seyn/ also seynd auch der ausgelernten Jungen/ (die sich weiter versuchen wollen) ihre Peregrinationes eben wie der Handwercker ihre unterschieden/ und auf gewisse Länder und Städte restringiret/ unter denen Künstlern und Handwerckern/ suchen sich die Goldschmied in Augspurg/ die Uhrmacher in Engelland/ die Schneider in Franckreich (wiewohl dieses beydes nur in der Opinion bestehet/ indeme die Teutsche Meister keinem Meister aus diesen Nationen etwas nachgeben werden/) die Rothgiesser/ Kunst-Dreher/ Schlösser/ Dratzieher/ und so viel andere Handwercker mehr in Nürnberg/ die Mahler in Braband und Italien/ in ihrer Profession zu perfectioniren/ also werden die Jungens/ welche bey Specerey- und Seiden-Handlungen/ item bey grossen Wechsel- Commissions- und Speditions-Handlungen ausgedient/ am besten thun/ wann sie sich deßfalls weiter in Holland und denen See-Städten/ die aber bey Eisen- und Kram-Waaren gestanden/ in Nürnberg/ Leipzig und Franckfurt umsehen/ und darzu von ihren gewesenen Herren/ gute Recommendations-Brieffe mitnehmen.

Endlich so befördert auch einen Kauffmann sehr löblich und Christlich seinen wohl-ausgedienten

Jungen / wann er solchen / nachdem er entweder bey ihm selbst / oder bey Frembden / noch etliche Jahre vor Diener gestanden / und also seine mannbare Jahre erreichet / auch noch ferner was rechtschaffenes in Handlung begriffen / ihn endlich entweder in loco selbst oder auch anderwärts zu einen gewissen Stück Brod verhilfft / entweder durch eine anständige Heyrath / oder durch Vorschuß zulänglicher Mittel / mit welchen ein solcher Mensch sein eigen Werck anzufangen in Vermögen sey / wiewol auch die Verschaffung des Credits vielmals an statt baaren Gelds / ja noch besser als solches seyn kan / weil / wann ausländische Kauffleut sehen / daß ein wohlhabender Mann sich vor seinen Diener interessiret / sie so viel mehr Reflexion auf denselben / und von seinem Thun und Lassen sich ein gutes Concept machen / dadurch einen solchen jungen Anfänger / zum Anfang seiner Handlung nicht wenig gedienet ist / wann sich auch zuweilen die Gelegenheit præsentiret / entweder einen solchen Menschen in eigener Verwandtschafft oder auch durch gute und vielgültige Recommendation bey Frembden eine gute Heyrath zu procuriren / so hilfft solches ebenfalls nicht wenig zu dessen Etablissement, worzu noch kommen kan / daß so er anderwärts sich wohnhafftig niedergelassen / man ihme vor andern eigene und frembde Commissiones zuschantze / oder auch selbst in die Administration eines gewissen einträglichen Wercks einsetze / und was etwan der Mittel mehr seyn möchten / durch welche ein Handels-Patron seine Danckbarkeit und Generosité gegen die jenige / welche ihme treu und redlich gedienet / an Tag legen / und sich dadurch den Nachruhm erwerben

kan /

kan/ daß diejenige sich glücklich zu schätzen haben/ welchen es wiederfähret/ daß sie von Jhm in Diensten aufgenommen werden.

CAPUT IV.

Von denen Contracten und Cautionibus, welche Eltern oder Vormünder/ ihrer/ bey Kauffleuten in Diensten trettenden Kinder oder Pupillen wegen/ mit denen Herren/ die solche annehmen/ zu machen und zu bestellen haben. Und wie solche vor dem Commercien-Collegio oder zum wenigsten vor Notarien und Zeugen müssen confirmiret und aufgerichtet werden.

GLeichwie in allen weltlichen Dingen die gute Ordnung/ welche man hält/ und sonderlich die vorgeschriebene/ nach welcher man sich richten muß/ ein grosses beyträget/ daß ein Werck wohl von statten gehe/ weil denen/ die dabey interessiret seyn/ was sie thun und lassen sollen/ dergestalt die Maas gesetzet wird/ daß sie in Unterlassung des ersten/ und Begehung des letztern keine Entschuldigung haben können/ eine solche Ordnung aber vornemlich in allen Contractibus wohl beschrieben und in acht genommen werden muß; also findet auch vornemlich Statt in denen Dienst- und Lehr-Contracten/ welche zwischen Herren

Herren und Dienern / zwischen Lehrenden und Lernenden aufgerichtet werden / weil hierdurch die eine und andere Parthey zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen die andere angewiesen / und im Fall des zuwider Handlens aus dem Buchstaben / oder dem Schwartzen auf dem Weißen / (welches allezeit stricti Juris ist /) geurtheilet wird / und dieses ist eben der Anlaß zu denen Kauffmännischen Dienst- und Lehr-Contracten / welche wir dieses Orts ansehen wollen / was **Erstlich** vor denenselben / und ehe solche abgefaßt und zu Papier gebracht werden / vorgehe. **Zweytens** / was bey Abfassung solcher Contractuum geschehe / oder doch billich geschehen sollte; und **Drittens** / was die Würckung solcher Contractuum sey / und wieweit sich dieselbe erstrecke.

Belangend **das Erste** / nemlich was vor denen Contracten / welche etwan die Kauffleute / mit denen Eltern oder Vormündern der bey ihme in Dienst und Lehr trettenden Jungen aufzurichten pflegen / vorhergehe / so bestehet solches entweder **in dem Antrag** / der einem solchen Kauffmann des Jungens halber geschiehet / (ob er einen solchen in Dienste nehmen wolle oder nicht / dabey dann zugleich des Jungens seine Eltern und ihre Condition, item des Knabens Alter / Verstand und Leibes-Gaben 2c. benennet werden) oder **in einer Nachfrag** des Kauffmanns selbst nach einen zu seinem Dienst bequemen Subjecto, da dann erstlich in beyden Fällen entweder zwischen beyden contrahirenden Partheyen mündlich und persönlich / oder durch einen Unterhändler gehandelt wird / wie denn also in grossen Handels-Städten sehr viel Eltern / welche ihre Kinder gern bey Kauffleuten in Dienst gebracht wissen

wollten / sich an die Mäcklers adressiren / welche dann gleich zehen Herrn vor ein / sonderlich nachdem sie eine gute Recompens vermuthen / vorzuschlagen wissen / daher sie auch allezeit eine Parthey Jungens oder Diener auf ihrem Gedenck-Zettel haben / welche sie denen darnach fragenden Herren vorreiten können / wann nun die Handlung recht angehen soll / so wird gemeiniglich nach der Hand gefragt / welche der Jung schreibt / auch so dieselbe anständig ist / alsdann der Jung selbst zu sehen begehrt / hat es nun auch damit seine Richtigkeit / und daß man beyläufftig über den numerum der Dienst-Jahre / und der Eltern oder Vormünder zu leistenden Caution, auch wohl des zu zugebenden Kost- und Lehr-Gelds halber einig ist / so wird zu würcklicher Schliessung und Ausfertigung des Contracts geschritten / vorher aber noch wohl bey einigen aus bewegenden Ursachen eine Viertel- oder halb-jährige Prob-Zeit ausbedungeu / in welcher man ehe noch der völlige Contract geschlossen wird / sehen könne / ob dem Herrn des Jungens seine Conduite, und diesem wieder die Handlung und das Haus / in welchem er dienen soll / anstehe / hat auch dieses alsdann beyderseits seine Richtigkeit / so wird ferner die völlige Abhandlung des Contracts vor die Hand genommen / dessen wesentliche Stücke insgemein in folgenden bestehen ; als daß Erstlich angezeiget wird / wie zwischen Herrn N. N. als Kauff- und Lehr-Herrn und N. N. seinem Vatter und Vormündern ein aufrichtiger Dienst- und Lehr-Contract auf so viel Jahr sich erstreckend geschlossen und abgeredet worden / in welcher Zeit der Jung seinem Herrn getreulich dienen / dessen Nutzen in allen Stücken befördern /

fördern / seinen Schaden hingegen soviel ihm möglich abwenden solle / und was etwan der Formalien mehr seyn / dafür sie die Eltern oder Vormünder / im Fall ihr Kind oder Pupill einer Untreu sollte überführet werden / so und soviel hundert oder tausend Rthl. Cautionis loco versichern / und dafür Herrn N. N. zu Bürgen eingesetzet / auch wohl diese oder jene hypothec davor specialiter verschrieben / oder gar dem Lehr-Herrn / (sonderlich nach der Sachen Umstände /) eine gewisse Summam von des Jungens (oder so er noch nichts eigenes hat / von ihrem eigenen) Capital zur Versicherung in depositum gegeben haben wollten.

Dahingegen der Herr seines Orts wieder verspricht / was er in währenden solchen des Jungens Dienst- und Lehr-Jahren / auch bey Ablauff und Verfliessung derselben an ihm zu thun / pflichtig und gehalten seyn wolle / wie solches nachfolgende Formularia solcher Dienst- und Lehr-Contracten mit mehrern ausweisen werden:

JM Namen GOttes kund und zu wissen / da heute untengesetzten Datum, zwischen Herrn Cajo, Bürgern und Handelsmann allhier zu Antiochia, und Herrn Titio, auch Burgern und vornehmen Gastgebern allhier / folgender Dienst- und Lehr-Contract wegen seines des Herrn Titii Sohn Johann Martin Titio aufgerichtet und geschlossen worden: Es nimmt nehmlich gedachter Cajus besagten jungen Titium in sein Haus und Handlung vor einen Dienst- und Lehr-Jungen also und dergestalt auf und an / daß selbiger 6. Jahr lang anzufangen diese Ostern An. 1715. und sich endigende

1721. (wann GOtt Leben und Gesundheit verleyhet) sich als einem redlichen und erbaren Handels-Jungen eigenet und gebühret/ aufführen / die Gottesfurcht stets im Hertzen und für Augen haben/ des Sonntags die Kirchen fleißig besuchen / seinem Herrn und Frauen / oder wer ihme sonst in ihren Nahmen vorgesetzet ist/ und befehlen würde / in allen gebührenden Dingen gehorsame Folge leisten/ sich alles Doppelns und Spielens / und andere Uppigkeiten / sonderlich aber böser und verführischer Gesellschafften entschlagen / was ihme anbefohlen wird / getreulich und geschwind/ ohne Murren und Widerwillen/ langen Besinnen/ Zaudern oder Raisonniren mit allem Fleiß ausrichten/ auch von dem/ was ihm von seines Herrn Handlung oder Geschäfften / auch Privat Domestic-Sachen wissend werden möchte/ keinem Menschen / er sey wer er wolle / das geringste offenbahren / sondern solches alles absonderlich in so weit als seinem Herrn oder den Seinigen Schaden daraus zuwachsen könte / bis in sein Grab verschwiegen halten / und in Summa alles dasjenige thun / woraus seinem Herrn Nutzen zuwachsen könte/ und hingegen dasjenige unterlassen/ auch bey andern abzuwenden trachten soll / welches seinem Herrn zu Schaden gereichen möchte / wie dann auch Herr Titius als Vatter sich anheischig gemacht / vor alle seinem Sohn erwiesene Untreu bis auf die Summam von ein Tausend Rthl. Bürg zu seyn / und zu solchem Ende seine bewegliche und unbewegliche Güter / soviel hierzu vonnöthen / in specie aber seinen mit keinen Schulden belasteten Gasthof zum Weißen Roß verschrieben.

Dahingegen verspricht Herr Cajus den jungen Titium in währenden seinen Dienst-Jahren mit nothwendiger Speiß und Tranck / freyer Wäsche / Bett und bequemer Lager-Stelle zu versehen / selbigen zur Gottesfurcht und Christlichen Tugenden gleich seinen eigenen Kindern fleißig anzuführen / auch in der Handlung dergestalt zu unterweisen / daß demselben Erstlich nichts darinn soll verschwiegen / sondern alles was zu seiner nützlichen Unterweisung und zu erlangenden Praxin gedeyhen kan / soll geoffenbahret und unter Handen gegeben werden / wie er ihn denn auch fast täglich auf dem Schreib-Contoir zu employren verspricht / und dabey ferner sich obligiret / wann nach geendigten 6. Lehr-Jahren derselbe ferner bey ihn als Diener in seiner Handlung zu verbleiben Belieben tragen möchte / ihme das erste Jahr dreyßig Reichsthlr. Salarium zu geben / jedes folgendes Jahr aber allezeit um zehen Rthl. solches zu verbessern.

Zu mehrer Festhaltung dieses haben wir beyderseits Contrahenten uns eigenhändig unterschrieben / unsere Petschaffte aufgedrucket / und Jeder ein Exemplar von diesem in duplo abgeschriebenem Contract zu sich genommen / so geschehen Anno 1715. den 8. Februarii in Antiochia.

(L.S.) N.N. (L.S.) N.N.

Ein ander Formular mit unterschiedlichen Clausulen und Cautelen.

IN Namen GOttes sey hiermit jedermann / deme daran gelegen / kund und zu wissen / daß heute untengesetzten Datum zwischen Herrn

 Sem-

Sempronio, vornehmen Seiden-Händler allhier eines/ und Herrn Licentiat Mævio anders Theils/ wegen seines Sohns Gerhard Mævii, folgender Dienst-Contract wohlbedächtlich aufgerichtet und geschlossen worden: Nemlich es gibt gedachter Herr Lic. Mævius bemeldten seinen Sohn dem Herrn Sempronio von dato auf 4. Jahr lang/ (an zu rechnen von diesen Johanni 1715. bis Johanni 1719.) dergestalt als einen Lehr-Jungen in seine Handlung über/ daß er in solcher seinem Herrn treu und hold seyn/ soviel an ihm ist/ dessen Nutzen befördern und seinen Schaden abwenden/ in allen geziemenden und billigen/ sonderlich aber in Handels-Sachen seines Herrn Befehl/ oder wer ihme sonst in dessen Namen etwas heissen würde/ gehorsam seyn/ sich zu rechter Zeit des Morgens in dem Gewölb/ oder auf dem Contoir, wo man seiner benöthigt seyn möchte/ finden lassen/ ohne vorher von seinem Herrn erbettenen Erlaubnus niemals ausgehen/ des Sonntags des Gottesdienstes fleißig abwarten/ böse Gesellschafft aber meiden/ und auch sonst die gantze Zeit über sich dergestalt aufführen soll/ wie es einem ehrlichen Kauff- und Kram-Jungen eignet und gebühret/ wobey Herr Lic. Mævius ferner verspricht/ dem Herrn Sempronio gleich nach Unterzeichnung dieses Contracts 1000. Rthl. gegen Ausstellung seiner Obligation also und dergestalt in Depositum zu geben/ daß sich derselben Herr Sempronius zu seiner Sicherheit/ im Fall der junge Mævius einiger Untreu (welches doch GOtt verhüten wolle) sollte können überführet werden/ in so weit es nöthig seyn würde/ sollte zu bedienen haben/ auch sollen die davon zu 6. pro Centum per

Annum

Annum fallende Interesse an statt des Jährlichen Kost-Geldes / die 4. Jahr über gerechnet / nach deren Verlauff aber besagtes Capital vom Herrn Sempronio prompte wieder restituiret werden / es wäre dann / daß Herr Mævius ihm solches länger zinßbar gegen Abtragung der Jährlichen Renthen auf eine verneuerte Obligation lassen wollte.

Dahingegen verspricht gedachter Herr Sempronius den jungen Mævium in diesen 4. Jahren zuförderst zu einen Christlichen Leben und Wandel / und dann zu allen bey ihme vorfallenden Handels-Wissenschafften / Waaren-Kenntnis / und sonderlich in denen Scripturen / die auf denen Contoir einem Kauffmann nöthig seyn / soviel als nemlich seine des Herrn Sempronii Handlung mit sich bringen würde / getreulich anzuführen / ihn darneben an seinem Tisch speisen zu lassen / und mit einem eigenen Zimmer (zu welchen doch Herr Mævius das Bett verschaffen soll) zu versehen. Ferner ist auch dabey verabredet / daß im Fall er Herr Sempronius nach Holland / oder auch auf die Leipziger Messen / zum Einkauff der Waaren reisen sollte / er den jungen Mævium jedesmal / jedoch auf seines Herrn Vatters Unkosten / (was die Fracht / nicht aber was die Zehrung anbelanget) mit sich nehmen / und daselbst auch den Einkauff der Waaren getreulich weisen wolle / alles ohne Argelist oder Gefährde. Urkundlich ist dieser Contract (zu dessen glücklichen Erfüllung GOtt der Allmächtige seinen Seegen geben wolle /) in duplo ausgefertiget von beyden Contrahenten unterschrieben / und jeden Theil ein Exemplar davon zugestellet worden / so geschehn Erfurt den 24. Maji A. 1715.

N. N. N. N.

Copia des Sempronii ausgestellten Obligation.

Jch Endsbenannter bekenne hiermit/ daß ich heute untengesetzten Datum von Tit. Herrn Lic. Mævio baar und in einer unzertrennten Summa empfangen habe Reichs-Thaler Ein Tausend/ schreibe 1000. Rthl. jeden zu 24. gute Groschen gerechnet/ solche auch gleich zu meinen Nutzen und in meiner Handlung angewandt / und daher der Exception non numeratæ pecuniæ mich gäntzlich begebe/ auch zugleich verspreche / solche Ein Tausend Reichs-Thaler dem Herrn Creditori oder getreuen Jnhaber dieses Briefs von Dato an über vier Jahr getreulich und gleichfalls in einer unzertrennten Summa in sofern wieder zu bezahlen/ als gedachten Herrn Mævii Sohn (welchen er zugleich von heutigen Dato an in mein Haus und Handlung in Dienst und Lehr gethan) Zeit währenden solchen vier Lehr-Jahren keine Untreu oder Malversation an mir begehen/ und selbiger von mir nicht Rechts beständig würde bewiesen werden können / trüge sich aber der unverhoffte Gegenfall zu / so sollen obige Ein Tausend Reichs-Thaler loco Cautionis hafften / und der erweißliche Schaden davon abgezogen werden / was auch die sonst gewöhnliche Interesse betrifft / sollen solche vor des obbemeldten jungen Mævii Jährliches Kost-Geld gerechnet/ und von mir einbehalten werden / also daß nach Ablauff der vier Jahre ich nicht mehr oder meine Erben nach mir / als das Capital der Ein Tausend Reichs-Thaler zu bezahlen haben/ worzu ich mich denn auch sub hypotheca omnium Bonorum meorum, soviel hierzu vonnöthen / verpflichte.

pflichte. Urkundlich ist dieses von mir eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Petschafft bekräfftiget worden / so geschehen Erfurt den 24. Maji Anno 1715.

(L. S.) N. N.

Ein ander Formular eines Dienst-Contracts mit Einsetzung eines Bürgens.

KUnd und zu wissen sey hiermit jedermänniglich / deme daran gelegen / daß heute Dato zwischen dem Edlen / Großachtbaren und Wohlfürnehmen Herrn Sylvester, Kauff- und Handelsmann / wie auch berühmten Materialisten allhier / und Herrn Terentio, Teutschen Schulhalter hieselbst / wegen dessen Sohn Johann Philipp / welchen Herr Sylvester auf Sieben Jahr lang (anzufangen diesen Ersten Maji Anno 1715. und sich endigende eodem Dato Anno 1722.) in Dienst und Lehre nimmt / folgender Contract aufgerichtet und geschlossen worden: Nemlich es übergiebet gedachter Herr Terentius dem Herrn Sylvester seinen Sohn also und dergestalt / daß solcher die 7. Jahr über ihme treulich und redlich / wie es einem rechtschaffenen Kauffmanns-Jungen gebühren will / in- und ausserhalb Hauses / in seinem Laden und Gewölb / auf dem Contoir und auf Reisen / treulich und fleißig dienen / GOtt für Augen haben / seines Herrn und der Seinigen Nutzen und Interesse, soviel an ihm ist / jederzeit befördern / dessen Schaden und Unheil aber soviel als möglich abwenden / in allen ihme anbefohlenen Verrichtungen sich hurtig und gehorsam aufführen / was er in- und ausserhalb Hauses / im

im Gewölb oder auf der Schreib-Stuben/ von andern Domestiquen/ Handels-Bedienten/ oder auch Frembden/ seinem Herrn zu Schaden und Nachtheil gereichend/ sehen oder hören möchte/ solches alles gleich gebührend anzeigen/ seine vorgeschriebene 7. Dienst-Jahre redlich und ehrlich aushalten/ und so alsdann hochgedachter Herr Sylvester oder dessen Erben/ ihn noch ein oder zwey Jahr als Diener in der Handlung behalten wollten/ sich darzu ebenfalls willig und getreu finden lassen soll/ welches alles dann besagter Dienst- und Lehr-Jung Johann Philipp Terentius, nachdem ihme solches alles deutlich vorgesagt/ und er seiner ihme nunmehro obliegenden Pflicht sowohl von seinem Vatter/ als seinem künfftigen Handels-Herrn/ wohl erinnert worden/ mit Mund und Hand steif und vest zu halten zugesaget.

Damit aber auch Tit. Herr Sylvester des Jungens guten Comportements um so vielmehr versichert seyn möge/ so setzet ihme wegen aller besorglicher Untreu (die doch GOtt verhüten wolle/) Herr Terentius den Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Hn. Reinhardum/ Archi-Diaconum an hiesiger St. Peters-Kirche zum wahren und selbstständigen Bürgen bis auf die Summam von Ein Tausend Rthl. ein/ und ich Magister Reinhardus bekenne vermög Unterschrifft meines Namens/ und aufgedruckten Petschaffts/ daß ich vor alle/ dem jungen Terentio beweißliche von ihm bey seines Herrn Handlung begangene Untreu/ wofür ihn doch GOtt behüten wolle/ bis auf die Summam von Ein Tausend Reichs-Thaler stehen/ und aller mir dagegen zu statten kommenden Exception hiermit re-

nun-

nunciiret haben wolle / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / soviel hierzu vonnöthen.

Dahingegen verspricht Herr Sylvester solchen seinen angenommenen Dienst- und Lehr-Jungen / in währenden seinen Dienst-Jahren mit nothdürfftigen Speiß und Tranck / Bett und Lager-Stelle / auch nothwendigen Kleidern / Strümpfen und Schuhen (ausser dem leinen Zeug / welches ihm sein Vatter verschaffen muß /) zu versehen / ferner denselbigen zu allen Christlichen Tugenden / und sonderlich in denen Handels-Geschäfften wohl anzuführen / auch nach treu- und redlich ausgehaltenen Dienst-Jahren denselben mit einem saubern Ehren-Kleid und Mantel / oder an dessen statt mit funffzig Reichs-Thaler Geld zu beschencken / auch die übrige Jahr / welche er als Diener noch in der Handlung stehen muß / ihme das erste Jahr dreyßig / das andere vierzig / und also jedes Jahr zehen Reichs-Thaler mehr an Salario zu geben.

Und weil hiesigem Gebrauch und löblicher Ordnung nach alle dergleichen aufgerichtete Dienst- und Lehr-Contracten vor Einem hochansehnlichen Commercien-Collegio (oder hiesiger Kauffmanns-Innung oder Kramer-Gülde) müssen eingeschrieben / registriret und confirmiret werden / als verbinden sich beyderseits Contrahentes, daß sie solches förderſamst ins Werck richten / und die davor zu erlegende Unkosten / jeder zur Helffte tragen wollen. Urkundlich ist dieser Contract wohlbedächtlich aufgesetzet / in Triplo abgeschrieben / von jeden Interessenten unterschrieben / und besiegelt / und jeden ein Exemplar ausgehändiget worden / so geschehen den 1. Maji im Siebenzehen hundert und funffzehenden

nach

nach unsers HErrn und Seeligmachers JEsu Christi Heil-bringenden Geburt.

NB. Hier werden nun Erstlich der beyden Haupt-Contrahenten / als des Sylvesters und Terentii Nahmen / folglich M. Reinhards Unterschrifft und Petschafft gesetzet.

Etliche Bürgen pflegen auch wohl unter den Contract, wann nur bloß in demselben ihrer Einsetzung gedacht worden / sich etwan folgender massen Bürglich zu verschreiben und zu reversiren:

Nachdem Herr Terentius mich Endsbenannten gebetten seines Sohns wegen/(den er zu Herrn Sylvester, um die Kauffmannschafft zu erlernen/ in Diensten thun wollte/) auf sieben Jahr lang / gedachten Herrn Sylvester vor alle beweißliche Untreu gut zu seyn / und mich Cavendo einzulassen/ ich auch solches zu seines Sohnes Wohlfart gereichende Ansinnen ihme nicht abschlagen können / als verbinde und verpflichte ich mich hiermit gegen wohlgedachten Herrn Sylvester; demselben vor alle Untreu / welche der junge Terentius in währenden seinen sieben-jährigen Dienst-Jahren begehen möchte / (da er dessen überzeugt und überführet werden könte) bis auf die Summam von Ein Tausend Reichs-Thaler Bürg zu seyn / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / soviel hierzu vonnöthen/ wobey ich auch zugleich renunciire allen mir dagegen zu statten kommenden Exceptionibus, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ insonderheit aber der Exception fraudulentæ Persuasionis, Rei non satis intellectæ, vel aliter scriptæ quam dictæ, item Generalem Renunciationem non valere, nisi

præ-

præcesserit Specialis, wie auch denen Beneficiis insonderheit dem Beneficio Epistolæ Divi Adriani, Excussionis vel Ordinis, welches letztere Beneficium sonderlich will/ daß der Principal oder Haupt-Schuldner erst soll angeklaget werden/ ehe man den Bürgen belangen könne/ und was dergleichen mehr seyn möchten / denen ich allen in bündigster Form Rechtens hiemit renunciirt haben will / bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter so viel hierzu vonnöthen. Dessen zu mehrer Urkund habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Petschafft bekräfftiget/ so geschehen ꝛc.

Noch kürtzer könte ein solcher Bürg nur etwan durch blosse Unterschrifft seines Namens (mit diesem wenigen Beyfügen /) sich verbindlich machen/ als: Ich N. N. bin erböthig obige Caution zu leisten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter soviel hierzu vnnöthen; oder/ er sagte es auch aus vor Notario und Zeugen / welcher hernach ein eigenes Instrument darüber machet/ und in solchem Fall ist es auch gültig; am allergültigsten aber / wann es vor einem öffentlichen und solennen Rath- oder Commercien-Collegio, Kauffmanns-Innung oder Kramer-Zunfft geschiehet / daselbst seine geleistete Bürgschafft offentlich unterschrieben und protocolliret wird/ wie wir bald mit mehrern hören werden.

Es läßt sich aber ein solcher Bürg gemeiniglich von demjenigen/ vor welchen er Bürgschafft leistet/ eine Rück-Bürgschafft oder Schadloßhaltungs-Schein etwan folgender massen ertheilen:

Nac

NAchdem Tit. Herr M. Reinhardus auf mein bittliches Ansuchen bey Herrn Sylvester, Kauff- und Handelsmann allhier / vor meinen Sohn Johann Philipp Terentium, auf Sieben Jahr lang vor Ein Tausend Reichs-Thaler Bürgschafft geleistet / und es dannenhero billich ist / auch meine danckbarliche Schuldigkeit allerdings erfordert / daß ich gedachten Herrn Reinhardo alle zulängliche Gegen-Versicherung leiste / als setze und verschreibe ich ihme hiemit alle meine Haab und Güter / in specie aber mein allhier in der Creutz-Gassen habendes und mit keinen Schulden behafftetes Haus cum Clausula constituti Possessorii also und dergestalt zu einem würcklichen Unterpfand ein / daß im Fall Herr M. Reinhardus wegen sothaner geleisteten Bürgschafft über lang oder kurtz einigen Anspruch oder seine Erben haben sollten / er sich an solches sein Unterpfand halten und damit ohne fernern Process also gebahren soll / wie er am besten zu seiner Schadloßhaltung wird gelangen können / wie ich dann zu solchem Ende / vor mich und meine Erben renunciire / allen mir dawider zu statten kommenden Generalen und Specialen Exceptionibus, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / gelobe und verspreche auch nicht allein wolgedachten Herrn Caventen / im Fall er (welches doch / so GOtt will / nicht geschehen wird /) solcher geleisteten Bürgschafft halber / einigen Anspruch haben sollte / ihn sogleich auf seine mir gethane Denunciation in- und ausserhalb Gerichts auf meine Unkosten zu vertretten / auch soviel als möglich dahin bedacht zu seyn / daß etwan zwischen mir und Herrn Sylvester obgemeldter Caution halber in währenden meines Sohnes

Dienst-

Dienst-Jahren ein ander Abkommen getroffen/und solcher Gestalt Herr M. Reinhardus von seiner geleisteten Bürglichen Verschreibung wieder befreyet werden möge. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem Petschafft bekräfftiget/ so geschehen ꝛc.

Ein ander Formular eines Dienst-Contracts mit denen Vormündern eines bey zweyen in Gesellschafft stehenden Kauffleuten in Diensten trettenden Jungens aufgerichtet.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich/ daß nachdem es denen Tit. Tit. Herren Titio und Sempronio beyden Handels-Gesellschafftern/ auch vornehmen Banquiers und Kauffleuten allhier in Villanova gefallen/ Johann Gerhard (Seeligen Meister Andreas Gerhard, gewesenen Bürgers und Tischers allhier hinterlassenen Eltesten Sohn) in ihre Handlung und Schreib-Stuben als Dienst- und Handels-Jungen auf Sechs Jahr lang auf- und anzunehmen/ daß deßfalls zwischen ihnen und besagten Knabens zweyen Vormündern/ nemlich Cajo und Mævio folgender Contract in Nahmen GOttes aufgerichtet und geschlossen worden/ nemlich: Es soll gedachter Johann Gerhard Sechs Jahr lang (anzufangen Ostern 1715. und sich endigende Ostern 1721.) in besagter beyder Herren Haus/ Handlung und Schreib-Stuben als Dienst- Lehr- und Handels-Jung dienen/ und sich in währender solcher Zeit Christlich/ erbar/ fleißig/ getreu/ gehorsam und verschwiegen/ wie es einem ehrli-

ehrlichen und redlichen Handels-Jungen zukommt und gebühret/ verhalten / seiner beyden Herren Nutzen / soviel an ihm ist / möglich befördern / ihren Schaden und Nachtheil abwenden / auch was ihm von ihren Thun und Lassen / sonderlich von ihren Handels-Geschäfften wissend werden möchte / weder in währenden seinen Dienst-Jahren / noch ausser denselben keinem Menschen offenbahren / und so nach verflossenen sechs Jahren / seine jetzige Herren Patroni ihn noch drey Jahr gegen ein redliches Salarium als Diener bey sich behalten wollten / soll er sich darzu auch willig finden lassen. Wobey sich dann auch beyde Vormündere verbinden ihren Pupillum die ersten drey Dienst-Jahre über in nöthigen Kleidern / Schuh und Strümpfen / auch mit leinen Zeug und eigenem Bett zu versehen / und damit beyde Herren Titius und Sempronius von des Knabens Treu soviel besser versichert seyn mögen/ als wollen sie ihnen mit hohen Obrigkeitlichen Consens gleich nach Ausfertigung dieses Contracts loco cautionis & hypothecæ Ein Tausend Reichs-Thaler in Seeligen Meister Gerhards Wohnhaus in N. N. Strassen gelegen / in welchem jetzo Meister Daniel Hirsch zur Miethe wohnet / dergestalt verschrieben und versichert haben/ daß im Fall ihres Pupillen erweißlicher Untreu seine Herren bis auf die Summam von Tausend Reichs-Thalern ein dinglich Recht an solchem Haus haben / und aus demselben als ihrem Unterpfand sich ihres Schadens wieder erholen mögen / da aber (welches man zu GOtt hoffen will) gedachter Johann Gerhard in seinen Dienst- und Lehr-Jahren sich treulich und redlich verhalten wird / soll alsdann solche Obliga-

tion

tion in Verpfändung der Hauses wieder erlöschen/ und in hiesigem Stadt-Buch getilget werden.

Hingegen versprechen Herr Titius und Herr Sempronius ihrer Seits den Knaben währender Zeit seiner Dienst-Jahren/ zu allen Christlichen Tugenden/ auch ein erbares Leben und Wandel/ dann auch zur Erlernung der Handlung/ Waaren-Kenntnis und in denen bey Kauffleuten vorfallenden Scripturen wohl anzuführen/ vor demselben nichts was zu seinem Besten und Unterricht in Kauffmannschafft gereichen kan/ verborgen zu halten/ ihm auch die sechs Jahr über mit nothwendigen Speiß und Tranck/ die letztere drey Jahr aber auch mit bedürffender Kleidung und leinen Zeug/ wie auch bey wohl geendigten Jungens-Jahren mit einem ehrlichen Abschied und Ehren-Kleid zu versehen/ auch die übrige Jahre/ die er als Diener bey ihnen stehen wird/ ihn noch mit einem ehrlichen Salario, so wie es in dieser Stadt üblich ist/ zu belohnen.

Und da es sich etwan zutragen möchte/ daß unter beyden jetzigen Herren Handels-Gesellschafftern sich eine Separation oder Trennung in ihrer Handlung zutragen sollte/ so soll doch ihr bis dahin gewesener Gemeinschafftlicher Handels-Jung dergestalt bey einem von ihnen wieder in Haus und Handlung versorgt bleiben/ und was ihn in diesem Contract versprochen worden/ zu geniessen haben/ als wann sie beyde noch zusammen in einer Handlung unzertrennt geblieben wären.

Endlich versprechen auch gedachte Herren diesen ihren neuen Lehr- und Dienst-Knaben fordersamts hiesiger Stadt-Gewonheit nach bey hiesiger Kauffmanns-Innung auf ihre Kosten inscribiren/

 vor

vor dem Commercien-Collegio aber diesen Contract auf beyderseits Unkosten confirmiren zu lassen. Urkundlich ist derselbe in Quadruplo abgeschrieben/ von beyden Theilen unterschrieben / und jedem ein Exemplar zugestellet worden / so geschehen Villanova den 16. Martii Anno 1715.

Titius und Sempronius.
(L.S.) (L.S.)

Cajus und Mævius.

Ein ander Formular eines dergleichen Dienst-Contracts vor Notarien und Zeugen aufgerichtet.

IN Namen GOttes kund und zu wissen/ daß im Jahr Christi Siebenzehen hundert und Vierzehen / Indictione Septima Regnante Divo Carolo, hujus Nominis Sexto Rom. Imperatore Semper Augusto, Montags war der 14. Maji, Morgens um 9. Uhr/ vor mir Endsbenannten Kayserlichen Offenbahren Notario, erschienen Tit. Herr Theodorus, Bürger und Weinschenck allhier / wie auch Herr Flavius, Bürger und Böttger allhier/ und mir zu verstehen gegeben / welcher Gestalt er Meister Flavius seinen jüngsten Sohn Christophorum, bey gedachtem Herrn Thodoro, zu Erlernung des Wein-Handels/ auf fünff Jahr lang (anzufangen von Dato an und sich endigende Anno 1719.) also und dergestalt in Diensten thun wollte / daß dieser sein Sohn seinen künfftigen Herrn in allen seinen Handel und Haus-Geschäfften treu und gehorsam / dabey fleißig und unverdrossen in Keller und bey den Gästen/ mit Versehung der Weine und

Auf-

Aufwarten/ auch wann er Zeit übrig/ mit Schreiben auf dem Contoir seyn sollte / dabey er Meister Flavius dieses seines Sohnes Treue wegen ihme Herrn Theodoro gut und Bürge seyn / auch alle beweißliche Untreu oder muthwillig verursachten Schaden / aus seinen geräthesten Mitteln büssen und bessern / auch noch darzu die fünff Jahr über den Knaben in benöthigten Kleidern (das lederne Schurtz-Fell / wie auch Strümpffe und Schuhe ausgenommen) unterhalten wollte.

Dahingegen verspricht er Herr Theodorus den Knaben in währenden seinen Dienst-Jahren/ mit nothdürfftigen Speiß und Tranck/ auch Schuh und Strümpfen/ und Jährlich an Weihnachten mit etwas Leinen Zeug zu versehen/ auch wann er sich ehrlich und getreu/ dabey dienstfertig und fleißig in solchen seinen 5. Dienst-Jahren wird verhalten haben / ihn alsdann nach Franckfurt am Mayn zu schicken / und daselbst das Faßbinder-Handwerck erlernen zu lassen / auch nach diesen entweder in Teutschland oder Franckreich bey einigen vornehmen Weinhändlern dergestalt zu recommendiren/ daß er noch ferner in diesem Negotio und seiner Profession was rechtschaffenes möge sehen und lernen können.

Wann nun hierauf beyde Herren Contrahentes mich Kayserlichen Offenbahren Notarium ordentlich ersucht/ diese ihre Aussage und unter sich getroffenen Contract fleißig zu protocolliren / und ihnen/sodann jeden/ein rein geschriebenes und mit meinem Notariat-Sigill, Unterschrifft und Petschafft bekräfftigtes Instrument (auch wo es nöthig seyn möchte / deren noch mehr) vor die Gebühr auszufertigen

fertigen/ als habe ich mich dessen Ampts halber nicht entziehen können / so geschehen Anno, Mense, Die, & Indictione ut suprà, præsentibus Testibus Lucio & Sulpitio Civibus hujus Civitatis Neoburgensis,

quod attestor ego

(L. S.)

(L. S.) **Marcus Tullius,**
Imperiali Autoritate Not.
Publ. Cæsar.

Es könte auch ein Notarius vorher den gantzen Contract, welcher eines Lehr- und Dienst-Jungens halber geschlossen worden / von denen Contrahenten unterschrieben præmittiren / oder folglich seine Corroboration folgender Gestalt nebst seinem Notariat-Siegel darzu setzen:

DAß vorgesetzte beyde Herren Contrahentes heute untengesetzten Dato von mir / in Gegenwart Lucii & Sulpitii, als hierzu expresse erbethener Zeugen erschienen / mir obbeschriebenen zusammen getroffenen Dienst-Contract vorgeleget/ und hiebey / daß es also unter ihnen beyden wohlbedächtlich wäre verabredet und geschlossen worden/ sie auch beyde steiff und fest darüber zu halten gedächten/ sich erkläret/ hierauf auch in meiner und obiger Zeugen Gegenwart zwey gleichlautende Exemplaria davon unterschrieben und selbige mit ihrem Petschafft bekräfftiget / ferner mich gebeten / beyde Exemplaria wohl zu collationiren / eine Abschrifft davon ad Protocollum zu nehmen / und ihnen vor die

Ge-

Gebühr diese Corroboration oder Vidimus unter meinem Notariat-Sigill oder Petschafft/(wie dann auch hiermit in forma probante geschiehet/) darüber zu ertheilen/ solches attestire hiermit im Jahr Christi 1714. den 14. Maji, Indictione Septima, præsentibus Testibus supra nominatis.

Ego Marcus Tullius,
Not. Publ. Cæs. juratus & immatriculatus.

Ein ander Formular eines Contracts/ da zwey Knaben gegeneinander Tauschweiß auf gewisse Conditiones in Dienst und Lehr gethan werden.

Zu wissen/ daß heute unten gesetzten Dato, zwischen Herrn Titio, Kauff- und Handelsmann in Verona eines/ und Herrn Mævio, ebenfalls Kauff- und Handelsmann zu Augspurg andern Theils/ folgender Contract ihrer beyden respectivè Söhne halber aufgerichtet und geschlossen worden: Nemlich es haben beyde Herren Contrahentes unter sich verabredet/ daß er Herr Titius seinen ältesten Sohn Conradum, ungefähr 14. Jahr alt/ ihme Herrn Mævio auf sein Teutsches Contoir nach Augspurg; Herr Mævius hingegen seinen Sohn Hubertum, etwan 16. Jahr alt/ ihme Herrn Titio auf sein Italianisches Contoir nach Verona in Dienst und Lehre dergestalt/ jeder auf 4. Jahr lang/ schicken wollten; daß jeder Principal seines Orts Fleiß anwenden sollte und wollte/ damit des andern sein Sohn in allen Christlichen Tugenden/ darneben auch in Erlernung der Land-Sprache und Kauffmannschafft/

in dem Buchhalten / und andern auf berühmten Contoiren vorfallenden Scripturen getreulich möge angewiesen / und der Gebühr nach angehalten werden / was aber das Kost- und Lehr-Geld betrifft / wird solches gegeneinander compensiret und aufgehoben / es wäre dann / daß einer von ihnen beyden / seinen Sohn vor Ablauff der vier Jahren / wieder abfordern / oder selbiger / welches doch GOtt verhüten wolle / durch den zeitlichen Tod sollte hingeraffet werden / da dann der nachbleibende vor jedes Jahr hundert Gulden Kost- und Lehr-Geld erlegen soll / was auch in währender Zeit einer oder der andere von denen contrahirenden Herren Principalen vor des andern Sohn an Kleidern / Erlernen guter Künste / und andern unumgänglichen Ausgaben / (welches sich doch aufs höchste nur bis auf hundert Reichs - Thaler Jährlich erstrecken soll) auslegen würde / das soll ihm in desselbigen Jahres Courrent-Rechnung wieder gut gethan / und in Credit passiret werden.

Auch verpflichten sie sich einer gegen den andern / jeder seines Orts vor seines Sohns Treu und gutes Comportement bis auf zwey Tausend Reichs-Thaler gut und Bürg zu seyn / und zwar dergestalt / daß im Fall des einen oder des andern Sohn einige Untreu oder Malversation sollte können bewiesen werden / daß alsdann dessen Vatter sogleich ohne fernere Ausflucht / dem andern / soviel die Untreu sich beträgt / und zwar bis auf die Summam von zwey Tausend Reichs-Thaler Satisfaction und Genügen leisten soll / bey Verpfändung jedes seiner Haab und Güter / soviel hierzu vonnöthen. Urkundlich ist dieser Contract in duplo abgefaßt / von beyden Theilen unter-

unterschrieben und mit ihren Petschafften bekräfftiget / hierauf auch die Absendung der beyden respective Knaben würcklich vollzogen worden / so geschehen Verona (Augusta) den 13. Martii Anno 1715.

N. N. (L. S.)

Ein anderer Contract wegen Absendung eines Lehr-Jungens in die Fremde und Bestellung eines Caventen oder Bürgens daselbst / Revers weise aufgesetzt.

IN Namen GOttes kund und zu wissen / daß nachdem Herr Terentius, Bürger und Materialist in Basel / mir Sempronio ebenfalls Materialisten allhier in Amsterdam / seinen Sohn zur Erlernung der Handlung zugesandt / daß ich solchen gegen ein gewisses veraccordirtes Kost- und Lehr-Geld / wie auch von Herrn Tullio præstirter Caution also und dergestalt auf- und angenommen habe / daß besagter Knab Sechs Jahr lang bey mir dienen und in allen Handels-Verrichtungen sich treu / fleißig / und verschwiegen verhalten soll. Dahingegen verspreche ich demselben in währenden Sechs Jahren mit nothdürfftigen Speiß und Tranck zu versehen / zur Kenntnis der Waaren und Scripturen auf dem Contoir wohl anzuführen / und auch sonst vor sein Leben / Wandel und gutes Comportement Sorg zu tragen / und so nach Ablauff der Sechs Jahr er noch als Diener in meiner Handlung stehen wollte / ihme jedes Jahr zwey Hundert Gulden Holländisch Lohn zu geben / auch solchen nach Befinden seines Wohlverhaltens noch

Jährlich zu verbessern; dahingegen wann auch Herr Terentius diesen seinen Sohn vor Ablauf der Sechs Jahre aus meinen Diensten ohne erhebliche Ursach wegnehmen sollte/ soll er gehalten seyn/ laut des Caventen Verschreibung zwey Hundert Gulden an hiesige hochteutsche Armen zu bezahlen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und mit meinen Petschafft bekräfftiget/ so geschehen Amsterdam den 8. Junii Anno 1715.

Wann nun/ wie aus obigen zu ersehen/ Terentius in Basel dem Sempronio in Amsterdam einen Bürgen stellen muß/ hierzu aber Tullius auch ein Kauffmann daselbst gegen anderweitige Versicherung sich willig finden lassen will/ als hätte solcher alsdann dem Sempronio folgenden Caution-Schein auszustellen:

ICh Tullius, Bürger und Handelsmann allhier in Amsterdam urkunde und bekenne hiermit/ daß nachdem Herr Sempronius vornehmer Materialist hieselbst/ des Herrn Terentii von Basel seinen Sohn zu sich auf Sechs Jahr lang (anzufangen diesen 8. Junii An. 1715. und sich mit GOtt endigende den 8. Junii An. 1721.) vor einen Dienst- und Lehr-Jungen in sein Haus/ Handlung und Contoir dergestalt auf- und angenommen/ daß zuförderst Herr Terentius ihme vor die Sechs Jahr an Kost- und Lehr-Geld Fünff Hundert Gulden Holländisch Banco und zwar 250. Gulden voraus/ und die andere Helffte nach Verfliessung dreyer Jahren bezahlen und noch darzu einen genugsamen und hier gesessenen Bürgen vor des jungen Men-

schens

schens sein gutes Comportement und Wohlverhalten auf Zwey Tausend Gulden Holländisch/ gleichfalls Banco-Geld bestellen sollte / daß ich mich auf Herrn Terentii freundliches Ersuchen und anderwärts geleistete annehmliche Versicherung zu solcher Bürgschafft und dem Vorschuß des veraccordirten Lehr-Gelds folgender massen anheischig gemacht: Daß ich Dato bey Antritt des jungen Terentii seiner Lehr-Jahr ihme Herrn Sempronio, vermög seiner darüber empfangenen Quittung / zwey hundert funffzig Gulden vor Kost- und Lehr-Geld ausgezahlet/ auch die übrige 250. nach Ablauf dreyer Jahren ebenfalls richtig bezahlen und abtragen/ auch im Fall der Knab vor Ablauf der veraccordirten Sechs Lehr-Jahr von seinem Vatter ohne erhebliche Ursach weggenommen werden sollte / annoch 200. Gulden an hiesige hochteutsche Armen von der Lutherischen oder Reformirten Gemeine bezahlen will.

Ferner verbinde ich mich wegen des jungen Terentii guten Comportement dem Herrn Sempronio bis auf Zwey Tausend Gulden Holländisch Bürg zu seyn / solche prompt oder so viel als unter solcher Summa dem Knaben an vorsetzlicher würcklicher Untreu wird können bewiesen werden/ ohne einige Ausflucht oder Exception, als eine Wechsel-Schuld unverzüglich zu bezahlen / bey Verpfändung meiner Haab und Güter soviel hierzu vonnöthen. Urkundlich ist dieses eigenhändig von mir unterschrieben und mit meinem Petschafft bekräfftiget worden / so geschehen Amsterdam den 8. Junii Anno 1715.

Tullius.

Die Rück-Bürgschafft / welche Terentius in Basel dem Sempronio in Amsterdam zu leisten hätte / ist entweder directa oder indirecta, jene geschiehet / wann Terentius dem Tullio selber in Basel / oder anderwärts / auch wohl gar in Amsterdam / annehmliche Gegen-Versicherung leistet / bey welcher er der vor seinen Sohn an Sempronium geleisteten Caution halber ohne Schaden seyn möge / und da dieser Tullius mit Terentio entweder verwandt oder sonst gut Freund und sein Correspondent ist / und selbiger dannenhero bey ihm in guten Credit stehet / als kan er wohl aus Freundschafft / und auf des Terentii bloß in einem Sendschreiben gethanes Ansuchen / (mit dem Beyfügen / daß er ihm in allen Schad-loß halten wollte /) diese Caution auf sich genommen haben / wie dann der Kauff-Leute ihre Brieffe in solchem Fall bey ihres gleichen und in Handels-Gerichten / die Krafft einer Obligation haben / oder es könte auch der Terentius etwan nachfolgende kurtze Versicherung von sich stellen:

Jch Endsunterschriebener bekenne hiemit / daß ich den Herrn Tullium (wegen der vor meinen bey Herrn Sempronio in Diensten stehenden Sohn /) auf Zwey Tausend Gulden Holländisch / vor alle beweißliche Untreu geleistete Caution, im Fall er diese / welches doch GOtt verhüten wolle / zu bezahlen nöthig haben sollte / Schad-loß halten / und was er solchen Falls würde auslegen müssen / sogleich wieder erstatten / und gut thun wolle / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen / Basel den 8. Jun. An. 1715.

N. N.

Indi-

Indirectè könte eine solche Rück-Bürgschafft geschehen / wann Terentius in Basel etwan durch seinen Mit-Burger Mævium die Caution bey Tullio in Amsterdam hätte bestellen lassen / in welchem Fall er diesem Mævio folgenden Rück-Bürgschaffts-Schein in Basel ertheilen müste:

Nachdem Herr Mævius, vornehmer Burger und Handelsmann allhier / auf mein freundliches Ansuchen Herrn Tullio in Amsterdam / als seinen Correspondenten dahin vermocht / daß selbiger vor meinen bey Herrn Sempronio daselbst in Diensten auf Sechs Jahr lang getrettenen Sohn vor Zwey Tausend Gulden Holländisch Banco-Geld (vor alle besorgliche Untreu) Bürge geworden / und dannenhero die Billigkeit erfordert / daß ich dem Herrn Mævio, wegen der Rück-Bürgschafft / die er dieser Sache wegen dem Tullio hat machen müssen / auch hinwieder hiesiges Orts einen Schadloßhaltungs-Schein und alle zulängliche Gegen-Versicherung gebe.

Als gelobe und verspreche ich hiermit / daß im Fall (welchen doch GOtt verhüten wolle) Herr Tullius in Amsterdam / vor meinen Sohn bewiesener Untreu halber / entweder die 2000. Gulden Holländisch Banco gantz oder zum Theil bezahlen müste / daß ich ihme Herrn Mævio solche soviel als sein Correspondent Tullius wird beweißlich bezahlet haben / allhier in guter Baselischer Valuta mit der Wechsel-Agio (welche alsdann von hieraus gegen Amsterdamer Banco-Geld seyn wird) nebst allen aufgewandten Interesse, Schaden / Unkosten / und Provision danckbarlich wieder bezahlen wolle.

Dessen

Dessen zu mehrer Versicherung/ setze ich ihme zum wahren Unterpfand ein alle meine Haab und Güter / soviel hierzu vonnöthen / daß er sich an dieselben / sie seyn gleich beweglich oder unbeweglich/ und auch anzutreffen wo sie wollen / gleich wieder soll erholen können / eben so Rechts-beständig / als wann solche ihm von dem Richter wären adjudiciret und zuerkandt worden / wie ich mich dann auch zu solchem Ende aller mir dagegen zu statten kommenden Exceptionen und Beneficien/ sonderlich der Exception Doli mali & metus, non sic celebrati Contractus, Fori, und anderer / wie sie auch Nahmen haben/ insonderheit der Exception, Generalem non valere Exceptionem, nisi præcesserit Specialis; wohl wissend und wohlbedächtlich begeben / auch zufrieden bin / daß diese solcher Gestalt dem Herrn Mævio ausgestellte Rück-Bürgschafft und Schadloßhaltungs-Schein in hiesigem Handels-Gericht/ oder vor denen Herren Kauffleute Eltesten möge registriret und confirmiret / von Herrn N. N. und Herrn N. N. als hierzu erbettenen Gezeugen attestiret und mit unterschrieben werden. Urkundlich habe ich dieses auch eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschafft bekräfftiget / so geschehen Basel den 8. Junii Anno 1715.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N. als Gezeuge.

(L. S.) N. N. als Gezeuge.

Ein

Ein anderer Aufding-Brief / eines Jungens zum Kram-Handel / mit Bürgschafft und Rück-Bürgschafft / vor Notarien und Zeugen aufgerichtet.

Kund und offenbahr sey hiermit / daß heute Dato vor mir Ends-bemeldten Kayserl. Offenbahren Notario persönlich erschienen der Erbar und Wohlfürnehme Herr Titius, Bürger und Weinhändler allhier / und mir vorgetragen / wie er seinen Sohn zu Herrn Mævio, Bürgern und Seidenhändlern hieselbst / vor einen Kram-Jungen auf 4. Jahr lang aufgedungen / (anzufangen diese Ostern 1715. und sich endigende Ostern Anno 1719.) in welcher Zeit er Herr Titius seinen Sohn in nothdürfftigen Kleidern und Wäsche unterhalten / und die ersten zwey Jahr / jedes Jahr Funffzig Reichs-Thaler / vor getreuen Unterricht zugeben wollte / dagegen sollte Herr Mævius gehalten seyn / diesen Knaben zu allen Guten anzuführen / und ihme die Handlung getreulich anzuweisen / auch nach wohlvollbrachten Dienst-Jahren / ihm einen ehrlichen Abschied / samt einem neuen Kleid und Mantel von gutem Tuch zu ertheilen. Damit aber der Herr Mævius des jungen Titii Wohlverhaltens wegen desto mehr gesichert seyn möchte / so haben sich die Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und vornehme Kauffleute allhier / als Bürgen und Selbst-Schuldner solcher Gestalt dargestellet / daß sie samt und sonders / allen von dem jungen Titio beweißlich verursachten Schaden dem Herrn Mævio ersetzen und erstatten wollten / bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter / soviel darzu vonnöthen / gestalten sie

sie dann auch mit Notario solches an Eides statt angelobet und versprochen. Hingegen hat Herr Lucius, Burger und Bräuer allhier/ sich denen jetztbemeldten beyden Bürgen hinwieder zu einen Rück-Bürgen anheischig gemacht / Sie der geleisteten Bürgschafft wegen unter Verpfändung seiner Haab und Güter / jederzeit Schad-loß zu halten / dafür ihm der alte Herr Titius in meiner Gegenwart hinwieder seine Güter zur Indemnisation, verpfändet / und an Eydes statt zugesaget und versprochen.

Wider solche allerseits geschehene Verbindniß sollen weder Principal-Schuldner / noch Bürger und Rück-Bürgen fristen oder freyen / einige Gutthat oder Exception der Rechten/ Ordinis oder Divisionis, welche sonsten denen Bürgen oder Selbst-Schuldenern zu statten kommen könten / insonderheit nicht die Einrede des gemeinen Verzichts / inmassen sie sich deroselben aller und jeder wohlbedächtig verziehen und begeben: zu welchem Ende sie mich N. N. Käyserl. immatriculirten Notarium zu allen Theilen mit Fleiß requiriren und erfordern thäten/ alle obermeldte Abreden und verglichene Puncta gebührlich zu verbriefen/ und mit meinem eigenen Insiegel zu bekräfftigen / welches ich bemeldter Notarius, tragenden Notariat-Ampts halber gethan zu haben/ hiermit bekändtlich bin / jedoch mir und meinen Erben ohne Schaden. So geschehen in Beyseyn der Ehrenvesten Herrn N. N. und N. N. beyden Bürgern und vornehmen Kauffleuten allhier / in besagter Stadt N. N. als Zeugen hierzu insonderheit beruffen und erbetten. Actum Anno --- Indictione --- Mense --- & Die ---

Con-

Contract mit einem Manufacturier wegen eines aufgedungenen Lehr-Jungens.

ZU wissen sey hiemit Jedermänniglich/ daß heute untengesetzten Dato zwischen Herrn N. N. Kauff- und Handelsmann in der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt N. N. und Herrn N. N. Manufacturier allhier / folgender Lehr-Contract wegen Herrn N. N. Sohn abgeredet und geschlossen worden: Nemlich es verdinget und übergiebet gedachter Herr N. N. seinen Sohn bey Herrn N. N. auf folgende 6. Jahr/ anzufangen den 1. Maji 1715. und sich endigen denselben Tag Anno 1721. in die Lehr/ also und dergestalt/ daß er ihm in der Wissenschafft aller seiner Manufacturen völlig und gründlich unterrichten soll/ wie dann Herr N. N. treulich und ehrlich ihn zu unterrichten verspricht / in allen Seiden- und Wollen-Manufacturen / welche er ietzt selber treibt/ und in diesen 6. Jahren ferner treiben wird / keine ausgenommen/ der Gestalt / daß er der Lehr-Knab dero Fabricirung von erster Zubereitung der rohen Wolle und Seiden an/ bis daß ein tüchtiges Stück Kauffmanns-Gut daraus verfertiget worden/ perfect wissen und verstehen / auch lernen soll/ was sowohl die Fabricirung an sich selbst / als das Färben/ Pressen und völliges Zubereiten anbelanget / wofür Herr N. N. in allen verspricht zu bezahlen 200. Reichs-Thaler/ halb gleich beym Antritt/ halb nach geendigten Lehr-Jahren zu entrichten/ auch in dieser Zeit den Knaben in Leinen / Kleidern und Wäsche zu unterhalten / auch für alle beweißliche Untreu gehalten zu seyn/ und deßfalls seine Haab und Güter/ soviel hierzu vonnöthen seyn werden/ zu verpfän-

pfänden. Urkundlich seynd dieser Contracten zwey gleichlautende aufgesetzt / und von beyden Theilen unterschrieben / auch jeden Theil einer ausgelieffert worden/ so geschehen - - -

(L. S.) (L. S.)

Und soviel von denen Teutschen Formularien derer Dienst- und Lehr-Contracten / welche mit Kauffleuten ihrer anzunehmenden Dienst- und Lehr-Jungen halber/ von dieser ihren Eltern oder Vormündern aufgerichtet werden/ dabey dann nach der contrahirenden Personen ihrer Handlung oder Vermögens Beschaffenheit / oder auch in Absicht anderer Umstände / die ein jeder vor sich selbst am besten wissen muß / noch andere Conditiones oder Bedingungen mehr dergleichen Contracten pflegen inseriret und einverleibet zu werden / deren wir nur etliche allhier noch mit anfügen wollen / als da seynd:

„Daß der angenom̃ene Lehr-Jung nach ausgestandenen Lehr-Jahren entweder seinem Lehr-Herrn noch etliche Jahre vor Diener oder Gesell dienen/ oder so er nicht Lust darzu hätte / daß er doch keinen andern von gleicher Handlung in derselben Stadt dienen / sondern wann er ja sein Glück anderwärts bey dergleichen Handlungen suchen wollte / daß er solches ausserhalb Landes bey einem andern Herrn thun sollte.“

„Ferner dingt sich mancher Herr aus / daß der Jung/ wann er künfftig ausgelernet/ und sein Eigen anfangen wollte / sich nicht in dieser Straß oder

Quar-

Quartier / wo er wohnet / setzen / diese oder jene Waar seinem Lehr-Herrn allein lassen / und selbige nicht führen / auch diesen oder jenen Marck nicht bauen sollte. "

„Item / er sollte gehalten seyn / wann gleich sein Lehr-Herr in währender Zeit sterben würde / die übrige Jahre bey dessen Erben gar auszustehen / oder wann diese die Handlung einziehen würden / sollten sie gehalten seyn / den Jungen bey einem andern Lehr-Herrn unterzubringen / woselbst er seine übrige Lehr-Jahr völlig ausstehen / und von demselben alsdann seinen Abschied bekommen könte / diese Clausul ist um so viel nöthiger / als in etlichen Orten niemand zur Meister- oder Kramerschafft zugelassen wird / er habe dann bey einem Kauffmann oder Kramer selbigen Orts seine Jahre recht ausgedienet / es wäre dann / daß er eines Krämers Wittwe oder Tochter heyrathe / in welchem Fall ihme ebenfalls die Innung unversaget ist.

Zuweiln läßt man auch die in Dienst trettende Jungens / den ihrentwegen aufgerichteten Contract mit unterschreiben / und sie durch einen Handschlag angeloben / daß demjenigen / was ihnen ihres Wohlverhaltens wegen vorgelesen worden / sie getreulich nachkommen wollen / wie man dann auch hiervon in dem Contract selbst etwan mit diesen Worten Meldung thut:

„Dahingegen verpflichtet sich der junge Titius, welcher bey Aufrichtung dieses Contracts seiner Schuldigkeit und obliegenden Pflicht (die er künfftig seinem Herrn zu erweisen haben wird) genugsam

erinnert worden / daß er solchem allen getreulich nachkommen / und sich also verhalten wolle / wie es einem Ehr- und Tugend-liebenden Knaben wohl anstehen mag."

Wann auch einigen Contrahenten / ein gewisses Kost- und Lehr-Geld vor einen solchen Knaben zu geben und etwan die Helffte voraus zu bezahlen stipuliret wird / als pflegt man zugleich die Clausul mit anzuhängen: „Daß wann etwan der Knab oder Lehr-Herr im ersten oder andern Jahr versterben und der Contract dadurch aufgehoben werden sollte / daß alsdann ein solcher Lehr-Herr oder seine Erben dem Knaben oder dessen Eltern oder Vormündern das pro rata der Zeit zuviel empfangene Kost- und Lehr-Geld wieder heraus zu geben schuldig seyn sollten."

Nachdem auch eines Kauffmanns Handlung oder Profession ist / nach derselben pfleget man auch den Contract miteinzurucken: „Daß er in specie gehalten seyn soll / den Knaben zur Erlernung dieser oder jener Kunst (als etwan ein Tuch-Händler zur Farb-Kunst / ein Materialist zum destilliren und so fortan) anzuhalten."

„Man accordiret auch wohl / sonderlich bey solchen Knaben / welche Kost-Geld zugeben / gewisse Frey-Stunden / die ihnen des Tages zur Erlernung frembder Sprachen / und anderer nutzlicher Wissenschafften sollten nachgelassen werden."

Einige Kauffleute und Krämers wollen auch (und zwar nicht ohne Ursach) in dem Contract eingerückt

gerückt wissen: „Daß der Jung Zeit währenden seinen Dienst-Jahren gantz kein Geld bey sich im Sack tragen soll / damit wann er etwan Geld bey sich zu haben befunden würde / man desto eher nachforschen könne / ob er solches seinem Herrn entwandt / oder durch Spielen und andere böse verbottene Wege an sich gebracht / es ist aber hierinn vornemlich auf die Person und Condition des Knabens und seiner Eltern zu sehen / und nach solcher entweder diese Clausul einzusetzen oder auszulassen / wie sie dann auch bisweilen schädlich / bisweilen nützlich ist.“

Ferner accordiret man auch wegen eines Knabens Verpflegung: „Ob solche an seines Herrn Tisch / oder mit dessen Kindern oder Gesind geschehen / auch wie er / im Fall er kranck würde / sollte gehalten werden / ob die Verpflegungs-Kosten sein Herr / oder des Knabens Eltern oder Vormünder / darreichen sollten.“

Bey armer Leute Kinder / die weder Kost- noch Lehr-Geld geben / noch Bürgen stellen können / braucht es gantz keines Contracts / und siehet mancher Herr mehr auf der armen Eltern Thun und Lassen / ob sie Christliche / ehrliche und fromme Leute seyn / die ihr Kind wohl erzogen / und zur Gottesfurcht und andern Christlichen Tugenden angeführet haben / er siehet ferner auf des Knabens Alter / dessen Verstand und Leibes-Constitution, ob solche activ, munter / hurtig / willig / dienstfertig und von guter Fähigkeit sey / etwas zu begreiffen / ob er dabey dem Leib und seiner Gesundheit nach also beschaffen / daß er die Fatiguen und Hand-Arbeit / die ihn etwan

möchte anbefohlen werden / wohl ertragen könne / wie man dann solcher armen Leut Kinder anfänglich nur zu allerhand Hausgeschäfften/ als bey Tisch aufzuwarten / das Contoir auszufegen / nach der Post / und wo man sie sonst hinschickt / zu lauffen/ ingleichen wann der Herr oder die Frau ausfährt/ hinten auf die Kutsche zu springen / auch wohl gar im Stall und in der Küche Dienste zu thun / gebraucht / nach und nach aber / wann er sonderlich rechnen und schreiben kan / auf dem Contoir zum Brief-Copiren mit zu ziehen/ und nachdem er einige Jahre darinn angeführt / sein Naturel, Capacität und Comportement wohl erkundiget worden / ihn alsdann zu höhern und wichtigern Handels-Geschäfften (zu welchen kaum eines vornehmen in der Lehr stehenden Mannes Sohn gezogen wird) employret / weil es offtmals / wie oben schon gemeldet worden/ mit reicher Leut ihren Kindern/ die sich auf ihrer Eltern Geld und allbereit établirte Handlung verlassen / und daher wann sie bey andern Leuten in Diensten stehen/ nicht viel zu lernen begehren / heisset: Daß sie selten wohl gerathen. Dahingegen ein solcher Knab/ der von armen Eltern ist / sich auf nichts zu verlassen / und dannenhero desto getreuer dienen muß / damit er was rechtschaffenes lernen/ und heute oder morgen durch sein Wohlverhalten zu Brod und Ehren kommen möge / und hilfft hierinnen einem solchen Knaben sonderlich wohl fort die gute Gelegenheit / welche armer Leut Kinder in unsern Teutschen See-Städten die Schreib- und Rechen-Kunst vor wenig Geld zu erlernen / antreffen / da selbige hingegen fast durchs gantze Römische Reich einige (Handels-Städte ausgenommen/) er-

man-

mangeln/ indem die Eltern ihre Kinder mehr zum Laqueyen-Stand (als bey welchem mancher grosse Fortun nach der verkehrten Hof-Art machen kan) als was tüchtiges in Rechnen und Schreiben zu erlernen anhalten.

Einiger Orten ist es auch im Gebrauch/ daß Kauffleute zuweiln aus denen Waysen-Häusern ehrliche wohlgeartete Jungens heraus und in ihre Dienste nehmen/ sonderlich nach den gleichfalls in obbemeldten Teutschen See-Städten die löbliche Gewonheit eingeführet/ daß solche Waysen-Häuser mit guten Præceptoribus an Schreib- und Rechen-Meistern besetzet/ von welchen die armen Waysen-Kinder so gut als in denen Stadt-Schulen unterrichtet werden.

Wann nun ein solcher Knab das Glück hat/ bey einen vornehmen Kauffmann zu kommen/ so ist nach etlicher Städte löblicher Waysen-Ordnung der Gebrauch/ daß die Vorsteher des Waysen-Hauses solche ausgehende/ und zu einen Handwerck verdungene/ oder von einem Kauffmann in Diensten genommene Jungens mit einem guten Kleid und benöthigten Leinen Zeug/ damit sie nicht nackend und bloß zu ihren Meister und Lehr-Herrn ins Haus kommen/ versehen; hernachmals aber bleibet die weitere Vorsorge dem Meister oder Herrn/ der solche arme Kinder auf- und angenommen/ überlassen/ und hat das Armen-Haus weiter nichts damit zu thun/ als daß es etwan mit dem Meister oder Herrn einiger massen einen geschriebenen Contract aufrichtet/ in welchem er sich verpflichten muß/ wie er es künfftig bey des Knaben Wohlverhalten mit demselben halten wolle/ da dann die Vorsteher von Zeit

zu Zeit ein wachendes Aug darüber zu haben nicht ermangeln/ und also den im Waysen-Haus erzogenen Knaben so lang es nöthig ist/ weil er ohne dem keine Eltern hat/ in guter Vorsorg halten.

Eine besondere Art von Ausdingen der Lehr-Jungens zum Kauffmanns-Stand möchte sich auch bey der Gelegenheit finden/ da gar vornehme Leute und Stands-Personen ihre Cadets oder jüngsten Söhne/ damit der älteste als ein Standes-Herr seinen Staat desto besser führen könne/ zu Kauffleuten/ um die Handlung zu erlernen/ in die Lehre thun/ wie dann solches in Engelland/ und auch einiger massen in Franckreich und Italien sehr gebräuchlich ist/ da nun in dergleichen Fällen vielmals einem solchen Kauffmann/ der eines solchen vornehmen Herrn Sohn in die Lehre nimmt/ ein gewisses Beneficium (als daß man ihme etwan grosses Kost- und Lehr-Geld zahlet/ oder auch ihme etliche Tausend Reichsthaler/ so lang der Knab in Diensten stehet/ ohne Interesse zu gebrauchen giebet/) erzeiget wird/ ein solchen vornehmen Manns Sohn auch zu keinen groben Handels-Diensten kan gezogen/ sondern mehr als ein Kostgänger muß consideriret werden/ als fällt hierüber schon eine andere Art zu contrahiren vor/ welche die Umstände der Sachen und Personen am besten an die Hand geben können.

Und soviel auch von denen Anmerckungen/ welche man in solchen Dienst- und Lehr-Contracten noch zu beobachten nöthig haben möchte/ und welche allezeit mutatis mutandis, nachdem die Contrahirende darüber einig worden/ denen Contractibus können einverleibet werden.

Fol-

Folgen nunmehro unterschiedliche Formularia solcher Dienst- und Lehr-Contracten zum Nutzen der Ausländer in frembden Sprachen/ und zwar Erstlich ein in Lateinischer Sprach abgefaßtes Formular:

In Nomine Sacro-Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

NOtum sit omnibus & singulis, quorum interest, quod hodie quinto die Mensis Junii Anno Christi 1715. Vir Nobilis & honorificus Dominus Titius, Mercator & Collybistes hujus Civitatis N. N. pariter Nobilis ac Docti Domini Caji prædictæ Civitatis Actuarii, Filium Nicolaum, hac conditione, pro Tyrone & famulo in Domum & Negociationem suam asciverit, ut in eâ, qua par est fidelitate, diligentiâ & obedientiâ, quinque insequentes annos, (nempe à die supra dicto hujus anni, usque ad eundem terminum Anni 1720.) serviat, quantumque possit, commodum supra dicti Domini Patroni sui promovere, damnum vero illius avertere studeat, quo facto, & finitis hujus Conventionis annis, Dominus Titius, non solum debito Testimonio bene exantlati Tirocinii eum munire, sed etiam ultra victum (quem durantibus hisce quinque annis illi in ædibus suis suppeditare promittit,) munificentiam suam, nova ac decora veste, vel etiam præmio æquivalente testari pollicetur.

Ut vero etiam de fidelitate juvenis, Dominus Titius securus esse, & ut loqui mos est, in utramque aurem dormire possit, Pater ipsius Dominus Cajus, se fidejussorem usque ad Summam bis mille

Imperialium præbuit, oppignorando, ac hypothecæ loco eum in finem constituendo, ædes suas in platea nova sitas, adeo ut in casum malversationis filii, Dominus Titius, vi constituti in illis possessorii, & fundatæ hypothecæ, eas occupare, aliis locare, vel oppignorare possit, usque dum, de damno illi illato ipsi cum omni causa satisfactum fuerit, in cujus Rei & Contractus majorem Energiam ambo Contrahentes, præsentes Contractus in duplo exaratos propriis manibus subscripsêre sigillisque suis munivêre, quod factum est Anno, Mense & Die, ut supra.

N. N. N. N.

Auf eine andere Art etwas kürtzer.

Lecturis omnibus Salutem!

NOtum testatumque sit, quod Ego Titius, Mercator ac aromatum Propola in hac Civitate, filium Domini Sempronii hac conditione in ædes ac negotiationem meam, hodie receperim, ut pro tyrone in illo sequentes quinque annos, nempe a primo die Maji anni præsentis 1715. usque ad eundem diem anni 1720. serviat, inque hoc suo Tyrocinio sese ita gerat, quemadmodum frugi juvenem decet, e contra mihi scientiis mercatoriis ingenium suum imbuere non modo curæ cordique erit, sed etiam victum amictumque ipsi per hoc Tempus præbere, polliceor.

Ego vero Sempronius, ut dicto Domino Titio, Vas factus sum filii mei, sic indemnitatem illi promitto, de omnibus, in quibus dictus meus

filius

filius in perniciem rei familiaris Domini sui agere poterit, hocque sub hypotheca omnium bonorum meorum, in cujus rei fidem, ambo præsentem hanc Conventionem subscripsimus, factum Viennæ, Die, Mense & Anno, ut suprà.

Frantzösischer Dienst- und Lehr-Contract.

Sçavoir qu'au Nom de Dieu le Contract suivant a été passé entre le Sieur Pomeau, Marchand de la Ville de Lubeck, & Claude du Barry, Fils de Mr. du Barry, Citoyen & Marchand de la Ville de Bourdeaux, par lequel le dit Claude du Barry, s'est engagé pour les quatre ans suivants, (savoir depuis Pâsques Mille Sept Cent quinze, jusques a Pâsques Mille Sept Cent dix neuf) de servir en qualité de Garçon apprentif le dit Sieur Pomeau, dans son Negoce soit en fait du Contoir ou du Magazin, promettant en toutes ces occurences de le servir fidelement, & de prendre bien a cœur ce qui regardera le bien & l'utilité de son Maitre, de ne rien faire, ny entreprendre a son prejudice, comme ausi de ne rien decouvrir a qui ce que soit, des Correspondences ou du Commerce du dit Sieur Pomeau, même si un jour il devroit être hors de ses services, de plus il promet d'eviter les mauvaises Compagnies & de se comporter par tout en loyal & fidele serviteur, dont son Pere sera guarant jusques a la Somme de deux mille Ecus, promettant de plus au dit Sieur Pomeau, de luy payer, pour l'apprentissage de dit son fils, & pour la nurriture & blanchir deux Cent ecus

 en

en tout ſavoir Cent a la ſignature du Contract preſent, & Cent a la fin des quatre années ſus mentionnées.

Le dit Sieur Pomeau s'obligeant de ſon Coté d'enſeigner & de montrer fidelement au dit Claude du Barry le Commerce & ce qui en dependera, de le faire manger a ſa table, de le bien loger, & de faire blanchir lon linge, & ſi au bout des quatre ans il trouvera d'en pouvoir être ſervi utilement de le prendre en qualité de Commis, & de luy conſtituer des gages honorables, pour plus grande efficace & mutuelle ſûreté des deux Partys, ce Contract a été fait au duble & ſigné par chacun des Intereſsés, fait a Lubec par Monſ. Pomeau, en preſence de temoins ſous mentionés, l'an mille ſept cent quinze le 8. d'Avril.

(L.S.) *Pomeau.* (L.S.) *Flavart*, (L.S.) *S. Jean*, en qualité des temoins ayant vû ſigner le dit S. Pomeau.

Eben ſo muß auch du Barry in Gegenwart 2. Gezeugen/ den ſeinigen in Bourdeaux unterzeichnen/ worauf beyde Contracts einander zugeſchickt/ und gegeneinander ausgewechſelt werden.

Ein anderer.

SOit notoire qu'aujourd'uy le 20. May 1715. a été fait & arreté entre Nous deux ſous ſignés, ſavoir moy Jacques Baumont Bourgeois & Marchand de la Ville de Danzig, & moy George Le Roux,

Roux, Marchand de Berlin, le ſuivant Contract de Service, concernant mon Fils David Le Roux, le quel je donne au dit S. Baumont pour Garçon apprentif, les cinq années ſuivantes, ſavoir depuis le Terme cy deſſus mentionné jusques au meme Terme de l'année Mille Sept Cent & vingt, a condition que le dit mon fils ſervira pendant ce temps la le dit Sieur Baumont fidelement & de tout ſon pouvoir dans ſon Negoce, en executant ponctuellement avec Reſpect & promptitude les ordres & commandements du dit ſon Maitre, ou de ceux qui luy commanderont de ſa part, en quel têms & lieu que ce ſoit s'applicant ſur tout a procurer l'avantage de ſon Maitre & l'avancement de ſon negoce, en l'avertiſſant de tout ce qui luy pourra porter quelque perte ou prejudice, & comme le S. Baumont le prend ſans pretendre aucune choſe pour l'apprentiſſage, & ſeulement une Caution jusques a la concurrence de deux mille ecus, moy, comme Pere, conjointement avec mon Beaufrere le Sieur Robert, Marchand Jouailler de cette Ville & Reſidence Royale de Berlin, nous avons bien voulu la prêter, la verifier & la faire enregiſtrer, devant la Juſtice Françoiſe de cette Ville, engagants pour cet effect in ſolidum, touts nos biens, meubles & immeubles, tant qu'il en ſera beſoing pour de domager le dit Sieur Baumont, en cas, qu'il arrivat, (ce que Dieu avertiſſe) que le dit mon fils David le Roux puiſſe être convaincu d'aucun forfait ou mechanceté tendant au prejudice de ſon Maitre, & moy Jacques Beaumont je m'oblige de nourrir pendant les ſus dites cinq années le jeune le Roux, conve-

convenable a un Garçon marchand dans ma maison, & de l'instruire en tout ce qui concernera mon negoce, meme de le garder encor au bout de son apprentissage, une couple d'année, en qualité de Commis chez moy, moyennant une gage honorable, dont nous pourrions convenir alors, touchant les habits pendant le tems de son apprentissage son pere s'est Chargé de l'y entretenir pendant les premieres trois années, & moy d'y porter soing les deux dernieres, en assurance de cela, nous avons faits, souscrits & passés ce Contract en double, l'avons fait enregistrer devant la Justice Françoise & en avons tirés chacun un Certificat, fait a Berlin, ut supra, savoir le 20. de Maji l'an 1715.

(L. S.) *N. N.* (L. S.) *N. N.*

Ob es nun wohl solcher Gestalt / wegen Aufrichtung der Dienst- und Lehr-Contracten zwischen Kauffleuten und ihrer Lehr-Jungen Eltern oder Vormündern seine Richtigkeit hat / auch bis hieher an denen meisten Orten und Handels-Städten dabey geblieben und weiter nichts erfordert worden / zumal wann die Contrahentes Gezeugen darzu genommen / oder ein Notariat-Instrument darüber verfertigen lassen / so bedüncket mich doch / daß zum Aufnehmen der Kauffmannschafft und um besserer Ordnung willen in derselben einzuführen / es weit besser wäre / wann solche Contractus vor eines jeden Orts Kauffmanns-Eltesten / Vorstehern / Innungen oder Zünfften / unter welche die Contrahentes gehören / oder gar vor einem Commercien-Collegio

(wo

(wo eines dergleichen angerichtet/) præsentiret und deren Registratur auch Confirmation daselbst geziemend gesuchet würden / dabey dann zugleich die contrahirende Personen und vorkommende Umstände etwas genauer könten beleuchtet und zugleich mit dem Knaben ein klein Examen angestellet werden.

Es könte aber solche Ansuchung bey denen Eltesten / oder vor dem Collegio folgender massen geschehen: Daß allerseits Interessirte Personen sich vor demselben præsentirten / und um Registratur und Confirmation des unter sich geschlossenen Contracts anhielten / worauf das Collegium solchen durchlesen/ und wann in Formalibus und Materialibus nichts zu erinnern wäre / könte es Erstlich die beyden Haupt-Contrahentes als des Knabens Eltern oder Vormünder / und dann dessen künfftigen Lehr-Herrn fragen: Ob der Contract also und nicht anders zwischen ihnen abgeredet und geschlossen worden? auch ob er mit denen ihm vorgestellten Bürgen / und diese wieder mit der Bürgschafft / die sie leisten sollten / und endlich auch der angehende Lehr-Jung mit der Condition, in welche er eintretten sollte/ zufrieden wären? Da nun allerseits ein deutliches Ja erfolgete / könten des Knabens Profectus erkundigt / und eine kleine Anrede und Befragung an denselben gehalten werden; Als etwan:

Wie alt er wäre? Wo er in die Schul gegangen? Ob er fleißig in seinem Catechismo und GOttes Wort unterrichtet worden? Ob er nach den Geboten GOttes gelernet/ und einen Vorsatz habe/ sich vor allen wissentlichen Sünden zu hüten? insonderheit aber / ob er sich gedencke gegen seinem künff-

tigen

tigen Lehr-Herrn / (als den er nun eben so wie seinen Vatter und Mutter respectiren müste) getreu / fleißig und gehorsam aufzuführen? Ob er auch und wie offt er schon zum Tisch des HErrn gewesen? Item / ob er zu der Handlung und Profession, die er jetzt antretten und erlernen wollte / ein Belieben trüge / also daß er sich damit gedächte ehrlich dermaleins fortzubringen? dabey ihm dann auch die Mühseeligkeit / welche manchmal der Kauffmanns-Stand mit sich brächte / und wie derselbige fleißige / aufgemunterte und sorgfältige Leute haben wollte / müste vorgestellet werden. Wann nun dieses alles geschehen / und von dem Knaben ziemlich beantwortet worden / so könte man ein Buch haben / in welches der Knab mit eigener Hand etwan folgende Wort einschreiben müste:

Auf Verordnung Eines Hoch-Löblichen Commercien-Collegii, oder der Respectivè Herren Kauffmanns-Eltesten dieser Stadt / habe ich Terentius, als ich den 15. dieses Monats Augusti im Jahr Christi 1715. allhier inscribiret worden / und hierauf bey Herrn N. N. in Dienst getretten / dieses eigenhändig geschrieben

Terentius.

Diese Einschreibung dienete nicht allein zur Nachricht / wann ein solcher Knab inscribiret worden / und bey seinen Herrn in Diensten getretten / sondern auch seine Hand / wie dieselbe damals beschaffen gewesen / und wie er solche hernach / da er aus Diensten gekommen / gebessert habe / zu erkennen;

nen; Hierauf könte auch von des Collegii Buchhalter ein klein Examen in der Rechen-Kunst mit ihm angestellet und einige Exempla aufgegeben werden/ damit man auch/ wie weit er darinn gekommen/ sehen möchte: Dieses wäre denen Eltern eine Anreitzung/ daß sie ihre Kinder fein bey Zeiten in die Schreib- und Rechen-Schul schickten/ damit man sie hernach vor dem Collegio nicht beschämete/ und einiger Nachläßigkeit halber beschuldigte/ sie müssen auch vor dieses Examen einen Gulden/ oder 16. gute Groschen in die Schreiberey erlegen.

Wann nun solches geschehen/ so wird hierauf von dem Collegio oder Kauffleut-Eltesten/ die Registratur und Confirmation des Contracts erkannt/ da dann selbiger in das bey dem Collegio verwahrlich gehaltene Contracten-Buch/ welches sonst zu nichts anders als darzu gebrauchet werden müste/ von Wort zu Wort abcopiret und eingeschrieben/ und wann solches geschehen/ alsdann unter den Original-Contracten untergeschrieben wird:

Præsentiret in dem Commercien-Collegio und in desselben Contracten-Buch pag. - - registriret/ auch hierauf in Gegenwart allerseits Interessenten von einem Hochlöblichen Collegio confirmiret/ so geschehen Verona den 15. Augusti Anno 1715.

N. N. p. t. Præses Collegii

(L. S.)

N. N. Collegii Secret.

Vor-

Vor diese Confirmation, welche in duplo geschiehet / wird dem Collegio in seine gemeine Ausgaben-Cassam Ein Reichs-Thaler bezahlt / den entweder der Lehr-Herr gantz oder nur die Helffte / und des Knabens Eltern oder Vormünder die andere Helffte geben müsten / dagegen jede Parthey ihr confirmirtes Original mit des Commercien-Collegii Siegel bedrucket / wieder zurück bekäme / und dienet die Registratur in den Contracten-Buch darzu / damit wann etwan ein Original verlohren gienge / man an das Collegium recurriren und Copeyliche Abschrifft bitten / auch sich in Streit-Fall / weil doch alle solche Kauffmanns-Sachen vor der Kauffleut Eltesten / oder ein wohlbestelltes Commercien-Collegium gehören / und daselbst müsten decidiret werden / sich beziehen könte.

Hierbey möchte auch noch zu erinnern seyn / daß wann solcher Gestalt ein angehender Lehr-Knab vor dem Collegio examiniret / der Lehr-Contract registriret und confirmiret worden / sich der neue Lehr-Herr scheuen müsse / wann er in regard des Knabens Unterweisung demselben kein Genügen thäte / und der Knab heut oder morgen so ungeschickt wieder von ihm kommen sollte / als er ihn angenommen.

Und soviel auch von dem / was bey Annehmung eines Knabens und Aufrichtung des Dienst- und Lehr-Contracts vor denen Eltesten der Kauffleute / oder einem Commercien-Collegio geschehen müsse; Ehe wir aber noch völlig dieses Capitel schliessen / wollen wir wegen der Correspondenz, die etwan unter Kauffleuten eines anzunehmenden Jungens halber vorfallen möchte / einige Formularia mit beyfügen / und zwar Erstlich: Schrei-

Schreiben eines Kauffmanns an seinen Correspondenten / daß er ihm einen guten Jungen verschaffen sollte.

Hochgeehrter Herr!

WEil ich meines Handels Angelegenheiten halber noch wohl resolviret wäre / einen tüchtigen Jungen anzunehmen / der von guten Leuten / wohl erzogen / von gutem Verstand und Leibes-Constitution, zur Kauffmannschafft geneigt / und dabey in dem Stand wäre / daß seine Eltern oder Vormünder bis ein tausend Reichsthaler vor ihn annehmliche Caution hiesiger Orten bestellen / auch etwan ein paar hundert Reichsthaler pro discretione zu geben und den Knaben auf fünff Jahr lang bey mir vor Jung zu dienen versprechen wollten; als ersuche ich den Herrn nach einem solchen Subjecto umzuhören / und mir alsdann selbiges zu recommandiren; dem Herrn ist bekannt / daß es meine Leute sehr gut bey mir haben / daß auch ein junger Mensch viel bey mir sehen und lernen kan / indem ich nichts von Handels-Affairen (was nicht sonderlich Arcana seyn) vor ihm verschlossen halte / auch mit leutseeliger Unterweisung meinen Bedienten / wann ich eine Lehr-Begierde bey ihnen vermercke / gern an die Hand gehe / wie dann das Exempel des neulich nach vollbrachten Lehr-Jahren von mir weggekommenen Herrn N. N. seines Sohnes ein solches bezeugen kan / indem sich sein Vatter anjetzo seiner auf seinem Contoir gantz nützlich bedient / was nun mein Herr deßfalls wird ausrichten können / bleibe ich in Antwort gewärtig / der ich stets verharre rc.

Ein anders.

Insonders Vielgeehrter Herꝛ!

WAnn des bey mir in Dienſten ſtehenden Herꝛn N. N. ſeines Sohnes Lehr-Jahre nunmehro bald zu Ende gehen / und er alsdann / wie ich vermercke / nach Haus möchte geruffen werden / ſeine Stelle aber in meiner Handlung und Contoir durch ein ander gutes Subjectum wieder zu beſetzen mir faſt nöthig ſeyn will / als habe ich hierunter meinen Herꝛn erſuchen wollen / ob nicht ihres Orts ein gutes Subjectum zu finden / welches von feinen Eltern ohngefehr 15. Jahr alt / (dann unter ſolchen bin ich nicht geſinnet einen Knaben anzunehmen /) und welcher dabey allbereit einen guten Grund im Rechnen und Schreiben geleget hätte. Wann nun vor der Hand ein ſolcher Knab dem Herꝛn aufſtoſſen ſollte / ſo kan man mir denſelben recommandiren / und beyläufftig / wieweit ſich die übrige Requiſita (die in dergleichen Fällen und bey Annehmung eines fremden Jungens man ferner fordern möchte /) finden / ſpecificiren / worauf ich dann meine Reſolution und Meynung weiter entdecken werde / kan ich indeſſen dem Herꝛn hieſiger Orten ebenfalls einige Dienſt erweiſen / hat er zu befehlen / der ich allezeit ſeyn werde ꝛc.

Ein anders.

Mein Herꝛ!

ES nimmt / Gott Lob! meine Handlung dermaſſen zu / daß ich auch die Zahl der Bedienten bey derſelben vermehren / und daher auf die Annehmung noch

noch eines Jungens bedacht seyn muß / da ich nun einen solchen lieber aus der Frembde / als von Einheimischen vieler Ursachen halber haben wollte; Als gelanget an den Herrn mein freundlich Ersuchen sich an ihrer Börß bey erbaren Kauffleuten oder auch bey einem Mäckler zu erkundigen / ob nicht etwan feiner Leut Kind vorhanden wäre / welches man bey mir in Diensten thun wollte / ich verlange eben nichts zu / will aber hergegen auch / daß ein solcher Knab sich auf 7. Jahr bey mir verschreiben / und vor der Verfertigung des Contracts ein halbes Jahr auf der Probe seyn soll / damit ich / wie sein Comportement und Capacität mir anständig sey / erfahren / und auch der Knab / ob er in meinem Haus und Handlung und hiesiger Orten gewohnen könne / abnehmen möge: Im übrigen kan ich versichern / daß bey mir sowohl in Waaren als Scripturen schon soviel umgehe / daß ein junger Mensch was rechtschaffenes sehen und lernen kan / will ich also meines Herrn seine geehrte Antwort nächstens gewärtig bleiben / der ich inmittels verharre rc.

Ein anders.

Monsieur!

DA mir vor etlichen Tagen mein Dienst- und Lehr-Jung ohne Abschied fortgegangen und sich wieder zu den Seinigen retiriret / mir auch eben denselben zu reclamiren nicht groß angelegen ist / alldieweiln mir ohnedem dessen Conduite nicht angestanden / nun aber die Nothwendigkeit erfordern will / dessen Stelle mit einem andern guten Subjecto wieder zu ersetzen / als habe ich mich bey dem Herrn

erkundigen wollen / ob nicht Costi ein solches anzutreffen seyn möchte / insonderheit würde mich wohl accommodiren / wann nebst der (ohnedem in meiner Handlung gewöhnlich zu leistenden) Caution, auch ein austrägliches Kost- und Lehr-Geld etwan Jährlich von hundert Gulden / und dann die Hoffnung / einige Commissiones zugleich mit einem solchen Knaben zu erlangen / dabey seyn könte / der Contract aber zum wenigsten auf sechs Jahr lang geschlossen würde; was nun mein Herr deßfalls möchte ausrichten können / solches werde ich in Antwort dieses zu vernehmen haben / der ich allstets verharre ꝛc.

Antwort auf obige Schreiben.

Insonders Vielgeehrter Herr!

Aus desselben von 6ten dieses an mich abgelassenen Schreiben habe dessen Verlangen wegen eines Jungens ersehen / wann mir nun nicht unbewust / daß in E. E. Handlung und Contoir was rechtschaffenes vor einen jungen Menschen zu sehen und zu lernen ist / als werde ich Sorge tragen / demselben förderſamst ein gutes Subjectum an die Hand zu schaffen / von welchen ich versichert bin / daß man werde Vergnügung und Ehre haben: die Ingenia und Subjecta seynd nicht alle gleich / indem der eine besser als der andere etwas zu fassen fähig ist / und in jenem Fall dem Handels-Patrono viel Mühe ersparet und desto grösserer Nutzen in seiner Handlung geschaffet wird / dahingegen bey diesen das Contrarium sich erzeiget / so haben auch nicht alle

Eltern

Eltern derer Kinder in gute Education und Information gedeyen / die Consideration, welche sie in dergleichen Fällen wohl haben sollten / dahingegen reconnoissante Gemüther nicht vergnüget mit dem ordentlich-bedungenen Kost- und Lehr-Geld / auch nach ihrer Kinder wohlabgelegten Dienst- und Lehr-Jahren noch wohl ihrem Patrono oder doch dessen Ehe-Frauen ein stattliches Gratial zuwenden / mehrmals auch in währender ihrer Kinder Dienst-Jahr denenselben bey der Herrschafft einen guten Willen zu erwecken ihre reale Erkänntlich- und Höflichkeit durch Einschickung ein und andern Præsenten verspüren lassen / und daß ichs nur kurtz mache / so wollte ich wünschen / daß mein Sohn in dem Alter wäre / meines Herrn sein Contoir betretten zu können / ich würde so dann versichert seyn / daß er wohl placirt wäre / es kan aber was dißmal die Jugend verhindert / ins künfftige geschehen / zumal da die Frembde einen jungen Menschen allezeit besser formiret / als wann er immerfort zu Haus und im Gesicht der Eltern verbleibt / ohne mehrers vor dißmal schliessende / bitte ich E. E. zu glauben / daß ich beständig sey 2c.

Ein anders.

Hochgeehrter Herr!

WAs derselbe in seinem Geehrten von 26. Passato eines jungen Knabens wegen / den er gern in seiner Handlung und Diensten haben wollte / an mich gelangen lassen / deme bin ich vorgeschriebener massen in so weit nachgekommen / daß da mir Herr

Titius vornehmer Bürger und Kauffmann allhier allbereit vor etzlicher Zeit zu erkennen gegeben / wie er seinen ältesten Sohn / der schon das funffzehende Jahr seines Alters erreichet / nunmehro gern auf ein berühmtes Contoir in Diensten bringen möchte / ich ihme E. E. ihres vorgeschlagen / welches er dann gleich zu Danck angenommen / und deßfalls ferner Nachricht einzuziehen gebetten / absonderlich aber hat er mir mitgegeben E. E. zu hinterbringen / daß er längstens in Willens wäre / seinen Sohn etwan auf 3. oder 4. Jahr lang nur von sich zu lassen / in welcher Zeit er von seinem fähigen ingenio sich promittirte / daß wann er sonderlich in gute und getreue Hände geriethe / er so viel als ein anderer in zweymal so vielen Jahren profitiren würde / wobey er sich zugleich anheischig gemacht zwey hundert Reichsthaler Kost- und Lehr-Geld vor solche Zeit zu erlegen / auch bey Gelegenheit in andern Fällen seine Erkenntlichkeit / wann es seinen Sohn wohl vorschlagen sollte / an den Tag zu legen.

Was nun hierüber E. E. ihre Gedancken seyn möchten / das bleibe in Antwort dieses gewärtig / und würde alsdann Herr Titius selber an dieselbe zu schreiben und weiter schrifftliche Handlung zu pflegen nicht unterlassen / ich aber werde in Erfolg glücklichen Successes mich erfreuen zweyen guten Freunden darunter angenehme Dienste erzeiget zu haben / der ich dann ferner und insonderheit verharre ꝛc.

Ein anders.

Insonderheit Vielgeehrter Herr!

DA ich mich dessen Geehrten von 10ten dieses zu Folge um ein gutes Subjectum, welches ich etwan in des Herrn Haus und Contoir zu dienen recommandiren könte / hin und wieder / sonderlich an hiesiger Börß bey bekandten Kauffleuten und Mäcklern umgethan / hat es doch gleich allerhand Difficultäten gesetzet / indem dermalen wenig dergleichen Jugend allhier vorhanden / wie E. E. vorgeschriebener massen nach Verlangen anders Theils halten / auch solche Eltern / welche selbst von der Kauffmannschafft Profession machen / ihre Kinder am liebsten bey sich und in ihren eigenen Handel / da sie selbige stets vor Augen haben können / dahero sie nicht unbillich anstehen / solche weit von sich weg in die Fremde mit grossen Unkosten zu versenden / zumal da dergleichen junge Gemüther leichtlich Anstoß in der Religion und auch an ihrer Gesundheit leiden möchten / vornemlich aber sogleich bey denen meisten der Ort und die Handlung / wohin und worzu ihre Kinder verlanget werden / in Betrachtung kommt / nemlich ob ein solcher Ort mit hiesigem Handels-Platz in nützlicher Correspondenz stehe / und zwar solche von der Beschaffenheit sey / daß selbige der Handlung / welche sie ihren Kindern dermaleins zu verlassen gedencken / zuträglich seyn könne oder nicht / und obgleich diese Motiven diß einige weit überwägen sollten / daß gleichwol in der Frembd ein junger Mensch zimlich formiret / an Verstand aufgemuntert / und an Leibes-Kräfften gleichsam

gehärtert werde / anbey Gutes und Böses zu unterscheiden lernete / wie auch der in seiner Eltern Haus sich angewöhnten Zärtlichkeit abzusagen / darneben auch unterschiedlicher Leute Sitten und Gebräuche Handlungen und Gewerbe erkennen / und in sofern er nur bey seinen Religions-Genossen im Haus und am Tische wäre / oder auch vorher einen guten Grund in seinen Glaubens-Articuln geleget hätte / kein Anstoß darinnen so leicht nicht zu befürchten wäre / zu geschweigen / daß mancher junger Mensch durch seine gute Conduite zuförderst aber durch Göttliche Direction in der Frembd / wie dorten der Joseph und Daniel ein grösser Glück gefunden / als er zu Hauß nicht verlassen hatte / und was etwan dergleichen Motiven mehr seyn möchten / so will doch solches bey vielen / vornemlich wo die Mütter regieren / nicht den erwünschten Effect oder zum wenigsten in so weit nicht finden / daß sie ihre Kinder auf gewisse Dienst-Jahr von sich schicken sollten / vielmehr belieben die meisten vornemlich / was reiche und wolhabende Kauffleute seyn / diese Weise / daß sie ihre Kinder oder Pupillen gegen Erlegung eines genugsamen Kost-Geldes etwan ein paar Jahr nach Amsterdam / von dar abermal ein paar Jahr nach Engelland / und so ferner nach Franckreich / etwan auch auf ein oder zwey Jahr auf gute renommirte vornehme Contoir schicken / auf welchen sie beydes des Lands Sprache als den Umgang in Commercien lernen / und dabey vornemlich mit vornehmen Leuten sich bekandt machen können; dergleichen junge Leute nun werden mehr vor freye und vornehme Kostgängers / auch künfftig wohl zu nutzende Correspondentes, als Dienst- und Lehr-

Kna-

Knaben angesehen / wie sie dann gemeiniglich auch nechst einem guten Beutel voll Vatter- und Mutter-Pfennige / auch einer mit Wechsel- und Recommendations-Briefen wohl-bespickten Brief-Tasche / in ihrem Kopf aber einer Cognition frembder Sprachen / die Kunst des Buchhaltens / perfectes Rechnen und Schreiben / auch ein gut Fundament in der Lateinischen Sprach / der Geographia, Historia und Mathematic von Haus mit wegbringen / und dannenhero wann sie sich oberzehlter massen in grossen Handels-Plätzen mit Nutzen eine Zeitlang aufgehalten / alsdann ferner eine Tour durch andere frembde Länder thun / und nach 5. oder 6. Jahren Ausbleibens / endlich wohl-qualificiret bey den Ihrigen wieder zu Haus angelanget / so dann glücklich entweder ihrer Eltern Handlung antretten / oder eine eigene durch die Känntnüß / die sie sich darzu in frembden Ländern zuwege gebracht / établiren können.

Nun ist zwar nicht ohne / alle Eltern und Vormünder halten diese Methode mit ihren Kindern und Pupillen nicht / so seynd auch nicht alle in Vermögen / solches zu thun / sondern bleiben mehrentheils bey der in gewissen Stücken auch löblichen Gewonheit / ihre Kinder zur Erlernung einer sichern Handlung auf etliche Jahr beständig zu einem renommirten Kauffmann in Dienst und Lehr zu thun / und zwar um so viel lieber in die Frembde / damit solche Kinder desto besser gehärtert / zu fremder Land- und Lebens-Art angewöhnet / und wann sie sonderlich offtmals auch auf expresses Begehren ihrer Eltern nicht zärtlich gehalten / sondern überall mit an zu greiffen / und die Handels-Fatiguen zu ertra-

tragen gezwungen werden / daß sie alsdann / wann sie einmal ihre eigene Herren werden / soviel weniger die Arbeit scheuen / und auch mit ihren Dienstboten alsdann / wann sie erst gelernet / wie einem solchen / der dienen muß / zu Muth ist / um soviel-mehr Consideration und Erbarmens haben mögen.

So findet sich doch vor der Hand unter dergleichen Leuten keine Gelegenheit / dem Herrn mit einem solchen Subjecto, als jetzt beschrieben worden / dienen zu können / ausser daß ein hiesiger wohl-angesessener Seiden-Händler / Nahmens Herr Lucius, mir nicht undeutlich zu verstehen gegeben / daß wann es Gelegenheit geben sollte / dergestalt einen Tausch zu treffen / daß wann der Herr einen von seinen Söhnen ihme auf etliche Jahr in Kost und Lehr anvertrauen wollte / er ein gleiches mit einem von seinen Söhnen bey dem Herrn zu thun / resolviren würde / als will ich hierüber E. E. weitere Resolution und Erklärung gewärtig bleiben / der ich allstets verharre &c.

Ein anders.

Mein Herr!

DAß dessen gewesener Dienst- und Lehr-Jung von ihm gelauffen / und sich nach seinen Eltern gewendet / und der Herr aus habenden Ursachen selbigen nicht reclamiren wolle / will ich wohl glauben / es kan seyn / daß der Herr ihn zu hart gehalten / mit gebührenden Speiß und Tranck nicht versehen / da er ihn etwan Kleider / Schuh und Leinen Gezeug zugesagt / selbigen zerlumpt und zerrissen gehen lassen /

zu

zu allerhand servilischen / und Handels-Jungen nicht zukommenden Diensten / als Pferde warten / Strassen kehren / Kinder tragen und wiegen / denen Mägden in der Küche an die Hand zu gehen / oder andern schädlichen und verdächtigen Dingen gebraucht / daß er ihn ferner mit Schlägen / Tyrannisch- und unchristlicher Weis tractirt / seiner Gesundheit nicht geschonet / ihme über seine Kräffte Arbeit aufgeleget / des Herrn seine Ehe-Liebste / Knechte und Mägde im Haus jedermann an ihm zum Ritter werden / und ihn zum Fuß-Hader haben wollen / der Herr auch ihrem Anbringen vielleicht gleich Gehör gegeben / und dem Jungen keine Verantwortung gestattet / oder denselben (dem mit seinen Eltern gemachten Contract zuwider /) zu nichts recht angeführt / zu keinen Handels-Geschäfften / von welchen er etwas hätte lernen und sehen können / gezogen / oder daß des Herrn Handlung selbst dergestalt beschaffen / daß der Jung daraus hat urtheilen können / er würde seine Jugend-Jahr unnützlich bey dem Herrn zubringen / und nichts rechtschaffenes lernen / damit er heut oder morgen sein Brod verdienen könne / vielleicht auch / daß ihm der Herr Sonn- und Wercktags gleich sehr zur Arbeit angestreckt / keine Zeit dem Gottesdienst und der Andacht abzuwarten gegönnet / ihme etwan selbsten mit sündlichen Worten und Wercken vorgegangen / und was etwan der Gravaminum mehr seyn möchten / darüber der Jung vermeynt gehabt / Ursach zu haben / des Herrn seine Dienst zu quittiren und sich nach seinen Eltern / als seiner einigen Zuflucht / zu retiriren; dahero sich nunmehro der Herr / wann er sich in diesen einen getroffen / und wider den Contract

tract gehandelt zu haben befindet / den Jungen zu reclamiren oder wieder zurück zu fordern nicht getrauet / wiewol ich mich in diesem allen betrügen kan / und mag wohl der Jung selbst ein Bösewicht und verzogenes Mutter-Söhngen gewesen seyn / welcher die Arbeit gescheuet / und gedacht / daß es in frembder Leut Häusern so / wie in seiner Eltern Haus / zugehen und ihm seine Unart zu gut gehalten werden sollte / vielleicht / daß er etwas Böses begangen / als etwan lange Finger gemacht / etwas verwahrloset / muthwillig Schaden gethan / mit unzüchtigen Weibs-Volck sich zu gemein gemacht / oder sonst Unheil angestifftet / und aus Furcht der Straff sich absentiret hat / der Herr aber nunmehro froh ist / daß er einen solchen Bößwicht loß geworden / und dahero nicht groß Verlangen träget / denselben wieder zu haben.

Daß ich aber auf die mir vorgeschriebene Conditiones, nemlich zu hohen Kost-Geld und Anschaffung einträglicher Commissionen / dem Herrn sogleich einen andern Jungen wieder an die Stelle sollte schaffen können / das will etwas schwer halten / weil Erstlich des Herrn sein Wohnungs-Ort kein so renommirter Platz ist / daß viel Land- oder See-Handlung daselbst passiren oder wichtige Manufacturen daselbst zu sehen seyn sollten / zudem müste der Herr seine Handlung / worinn solche bestünde / auch erstlich dociren / und insonderheit / worinn hiesige Lands-Kinder / wann sie bey ihme die Jahre ausstünden / hernach einigen Vortheil in respectu hiesigen Orts haben könten / dann grosse Kost-Gelder vor Lehr-Knabens auszuzahlen / welche hernach übel angewandt wären / stünde ja niemand zu rathen /

zumal

zumal da man gegen solche / die Kinder an renommirten Handels-Plätzen unterbringen kan; einträgliche Commissiones auch noch darneben zu ertheilen/ ist ebenfalls eine Sache / welche leichter zu verlangen/ als zu erlangen ist / dann was fällt zwischen hiesigen Platz und den Ort / wo der Herr wohnet/ vor Handlung vor / was sollte man daselbst können ein- oder verkauffen lassen / noch weniger aber passiret in Geld-verkehren / daß also auch dieser Anschlag umsonst und vergebens ist / und solcher Gestalt beantwortet sich der Punct von der Caution selbst / die man einrichtet nach der Wichtigkeit desjenigen / was einem Dienst- und Lehr-Jungen in einer Handlung unter die Hände kommen kan; wo nun nicht viel zu veruntreuen ist / da kan auch keine grosse Caution gefordert werden / und ist meines Erachtens in kleinen Städten und Handlungen das beste / daß ein daselbst wohnender Kauffmann oder Krämer es mit seines Landes oder Stadt-Kindern/ um sich einen tüchtigen Jungen daraus auszusuchen/ halte / und sich keine vergebliche Hoffnung auf grosse Städte mache / da ohne dem ein jeder / der Kost-Geld vor seine Kinder zu geben und Caution vor ihr Wohlverhalten stellen zu können / Gelegenheit genug findet / dieselbe daselbst oder auf andern vornehmen Handels-Plätzen unterzubringen. Dieses ist es / was ich dem Herrn in Antwort habe melden sollen/ kan ich in andern Dingen demselben angenehme Dienste erzeigen/ so hat er zu befehlen / der ich verbleibe 2c.

Ant-

Antwort wegen des vorgeschlagenen Tausches.

Vielgeehrter Herr!

DIe in seinem geehrten Schreiben angeführte Rationes und vernünfftige Reflectiones über das Bestättigen der Kinder zu solchen Handlungen/ bey welchen die Eltern (daß sie ihren Zweck damit erreichen werden) versichert seyn können/ haben mich sehr wohl vergnüget/ und weiß ich nichts darauf zu antworten/ als daß ich nur wegen des angetragenen Tausches mit Herrn Lucii seinem Sohn gegen den Meinigen auf gewisse Zeit von Jahren dieses vorgänglich zu erinnern finde/ daß Eltern/ die einen solchen Tausch-Contract ihrer Kinder halber unter sich aufrichten wollen/ erstlich Känntnüß von eines des andern seiner Handlung; ferner von den Umständen des Orts und denen Principalen/ wohin und zu welchen die Kinder gegeneinander sollen verschicket werden/ haben müssen; ferner ist auch auf der beyden Knaben Alter/ auf ihre Capacität und Profectus, ob solche gleich oder sehr ungleich seyn/ acht zu geben; was die Cautiones anbelangt/ hat es damit ohne dem seinen ordentlichen Gang/ ist auch im übrigen um eine solche Permutation ein gar commodes Ding/ indem die Eltern beyderseits Kost- und Lehr-Geld gegeneinander compensiren/ ein jeder seines Orts auch dem Frembden so begegnet/ wie er will/ daß seinem im Tausch dagegen stehenden Sohn/ an jenem Ort wieder soll begegnet werden/ so haben auch solche gegen einander ausgelernete Kinder hernach Anlaß/ wann jeder zu den

Seini-

Seinigen und seinem eigenen Handel wieder gelanget / daß sie nützliche Correspondenz miteinander führen / dahingegen auch wiederum zu beobachten / daß manchmal beyde Handlungen an Wichtigkeit einander nicht gleichgültig seyn / daß auch vielmals ein unschuldiger Lehr-Jung entgelten muß / was etwan dem / der in Tausch dagegen stehet / wegen muthwilligen Verbrechens vor Straff wiederfahren / zu geschweigen / daß ein gegen den andern vertauschter Lehr-Knab fähiger ist seinem Principali in der Handlung Dienst zu leisten als der andere.

Allein ich will mich bey allen diesen Subtilitäten nicht aufhalten / sondern wie ich des Herrn Lucii Handlung vor gar ansehnlich / ihn selbst vor einen renommirten Kauffmann / und seinen Sohn vor wohl erzogen halte; ein gleiches auch von meiner Handlung / Person und Sohn rühmen kan / als will ich dem Herrn in GOttes Nahmen hiermit Vollmacht ertheilet haben / wann Herr Lucius zu solchen Tausch noch Belieben trüge / mit ihm deßfalls völlig einen Contract auf 4. oder 5. Jahr lang zu schliessen / und daß jeder dem andern vor seines Sohnes Wohlverhalten Tausend Reichsthaler genugsame Caution leiste zu entwerffen / da dann diese bevorstehende Oster-Messe / als in welcher ich mich persönlich einfinden werde / die Auswechselung der beyden Knaben geschehen könte / den Erfolg erwarte mit nechsten. Verbleibe indessen nechst Empfehlung Göttlichen Schutzes / und freundlicher Begrüssung 2c.

Schreiben eines Freundes an den andern / umb seinen Sohn entweder selbst in Dienst zu nehmen / oder sonst in einer vornehmen Handlung unterzubringen.

Hochgeehrter Herr!

DA es mit meinem Sohn Titio an dem ist / daß selbiger / nachdem er einen guten Grund in der Lateinischen und Frantzösischen Sprache / wie auch in Rechnen / Schreiben und Buchhalten geleget / er nunmehro in der Frembd und was daselbst in Handlung passirt / sich ein wenig umsehen muß / sein apprentissage aber nirgend besser / als bey E. E. machen könte / als ersuche ich / im Fall der Herr einen Platz auf seinem Contoir offen haben sollte / solchen besagtem meinem Sohn vor andern zu gönnen / ich erbiete mich dagegen dasjenige zu præstiren / was in solchem Fall ein Vatter vor sein Kind / welches auf einem renommirten Contoir die Handlung lernen soll / an Kost-Geld und Caution zu præstiren schuldig ist / sollte allen Falls E. E. mir nicht hierunter dienen können / so ersuche ich / anderwärts darnach umzuhören / oder auch einen geschickten Mäckler darzu Commission zu ertheilen / es müste aber der Knab so angebracht werden / als der Herr weiß / daß die Beschaffenheit meiner Handlung und die Intention, welche ich bey meinem Kind führe / (nemlich einen rechtschaffenen Kauffmann aus demselben zu machen /) solches erforderte / hierauf des Herrn Antwort gewärtig bleibend verharre ich ꝛc.

Ein anders.

Mein Herr!

DEmselben wird noch wohl erinnerlich seyn/ wie in verwichener Michaeli-Messe ich meines Sohns wegen gedacht/ daß ich denselben gern ihres Orts in einer solchen Handlung und auf einem solchen Contoir angebracht wissen möchte/ allwo was rechtschaffenes zu sehen und zu lernen/ und keine müßige Stunden über wären/ wann nun solches vornemlich in des Herrn seiner Handlung sich findet/ als will ich hiermit dessen Resolution erwarten/ ob man mir den Gefallen erweisen/ und auf gewisse Zeit von Jahren meinen Sohn vor Lehr-Jung in Diensten nehmen wolle; ich bleibe sodann die Conditiones, die mein Herr dagegen einzuwilligen von mir begehren möchte/ gewärtig/ sollte dessen Gelegenheit nicht zulassen mir in meinem Begehren zu willfahren/ so ersuche etwan anderwärts darnach umzuhören/ und den Erfolg in Antwort dieses mir zu berichten/ der ich verbleibe rc.

Antwort.

Hochgeehrter Herr!

WAs derselbe in seinem Geehrten von 18. dieses wegen seines Sohns an mich gelangen lassen/ daß er nemlich denselben entweder bey mir oder auch in einer andern guten Handlung gern untergebracht wissen möchte/ solches habe ich aus gedachten Schreiben zur Genüge ersehen/ und wie ich zuförderst vor das gute Vertrauen/ so man zu mir und meiner Handlung setzet/ Danck abstatte/ als

erfreue ich mich auch Gelegenheit überkommen zu haben / dem Herrn meine Dienstfertigkeit dadurch an den Tag zu legen / daß ich denselben in freundlicher Antwort berichte / wie mir sein geliebter Sohn lieb und angenehm seyn soll / wann mir der Herr denselbigen / um die Handlung bey mir zu lernen / zuschicken wird / und werde ich nach meinem besten Vermögen ihn darinnen anzuweisen / auch vor seine Conduite und Lebens-Wandel gleich als wann es mein eigen Kind wäre / Sorg zu tragen nicht ermangeln / hiesiger Börß Gewonheit nach / wird Jährlich 100. bis 150. Gülden Kost-Geld vor einen solchen jungen Menschen bezahlt / und gewöhnlicher massen eine Caution von zwey bis drey tausend Gülden hier in loco bestellt / worüber ich meines Herrn geehrte Meynung vernehmen / und allenfalls mich der Gestalt finden lassen werde / daß mein Herr daraus verspüren kan / wie ich warhafftig sey und verbleibe ꝛc.

Abschlägliche Antwort.

Hochgeehrter Herr!

Wie sehr es mich würde erfreuet haben / wann ich durch Accommodirung dessen geliebten Sohns auf meinem Contoir, denselben eine Gefälligkeit hätte erweisen können / so sehr muß ich beklagen / daß ich darunter nicht willfahren kan / weil ich schon überflüßig und zwar mit mehrern Leuten versehen / als die jetzige Zeiten zulassen wollen / indessen aber werde ich nicht ermangeln / sogleich von heute an / an hiesiger Börß unter berühmten Kauffleuten und bey bekandten Mäcklern mich zu erkundigen / ob

ob des Herrn geliebter Sohn solcher Gestalt unterzubringen / daß er dermaleins einen mercklichen Nutzen / ich aber Ehre von meiner Recommendation haben möge / der ich zu allen fernern Diensten bereit jederzeit verharre 2c.

Antwort auf vorhergebendes.

Vielgeehrter Herr!

DAß derselbe in meinem freundlichen Ansinnen mir sogleich willfahren / und meinen Sohn einen Platz auf dessen renommirten Contoir einräumen wollen / solches erkenne mit grossem Danck / und werde auch nicht ermangeln / solches auf andere Weise mit aller Gefälligkeit wieder zu verschulden / die angemerckte Conditiones acceptire ich in so weit / daß ich zwey tausend Gulden tüchtige Caution bey Unterzeichnung des Contracts dem Herrn à Costi stellen / und vor jedes Jahr hundert Gulden Kost- und Lehr-Geld erlegen / auch jedes Jahr selbige voraus bezahlen / und nach Verlauff von vier Jahren / also lang ich nur meinen Sohn von mir zu lassen gedencke / noch mit einem ansehnlichen Regale E. E. Frau Liebste bedencken will / hierüber dessen geehrte Antwort gewärtig bleibende 2c.

Wann nun obige Conditiones placidiret werden / und der Knab nunmehro abgesandt wird / so könte ihm folgender Brief an seinen neuen Lehr-Herrn mitgegeben werden.

Hochzuehrender Herr!

BRinger dieses ist mein bey E. E. in Diensten trettender Sohn / welchen ich mit diesen Zeilen

begleiten / und dabey von Hertzen anwünschen wollen / daß der höchste GOtt den Eintritt / Mittel und Ende wolle gesegnet seyn lassen / damit er dem Herrn ersprießliche Dienste leisten / und die an ihm anzuwendende treue Unterrichtung zu seinem künfftigen Nutzen und meinem Vergnügen ausschlagen möge / wie ich ihn dann auch zu solchem Ende meinem Herrn und seiner Frau Ehe-Liebsten dergestalt will anbefohlen haben / daß sie auf sein Christenthum / Comportement und guten Wandel / wie auch auf seine Gesundheit / und hiernechst in specie E. E. damit er in Handels-Sachen was rechtschaffenes begreiffe / gleich als auf ihr eigenes Kind ein wachendes Aug haben möge / solches mit allen ersinnlichen Gegendiensten wieder zu verschulden / werde ich jederzeit so willig als geflissen seyn / der ich nechst schönster Begrüssung und Abstattung meines gehorsamsten Compliments an E. E. Frau Ehe-Liebste verharre &c.

Neben-Recommendation, welche einem solchen Knaben an einen andern Freund desselbigen Orts / auch wohl an denjenigen / mit dem es / die Caution vor ihn zu leisten / und jedes Jahr die veraccordirte Kost-Gelder zu prænumeriren / vorher richtig gemachet worden / könte mitgegeben werden.

Insonders Hochgeehrter Herr!

WAnn Bringer dieses mein Sohn Titius von mir per Costi gesandt worden / um bey Herrn N. N. in Dienst zu tretten / als habe ich denselben als einen jungen und der Orten unbekandten Menschen an den

den Herrn recommandiren wollen / mit freundlichen Ersuchen sich seiner benöthigten Falls bestmöglich mit Rath und That anzunehmen / und nebst Herrn N. N. als seinem liebwerthesten Kost- und Lehr-Herrn/ein wachendes Aug auf dessen Conduite zu haben / damit er aller bösen Gesellschafft müßig/ und in seinem Beruff und Dienst-Jahren als einen Ehr-liebenden Jüngling eignet und gebühret / einhergehen / seine Zeit wohl anwenden / und das Dic Cur Hic (daß er nemlich Lernens und nicht Feyerns oder Junckerirens halber / dahin gesandt sey/) wohl in acht nehmen/ auch die von seinem Vatter auf ihn gewandte Unkosten wohl anwenden möge / worinn ich meinem Herrn oder denen Seinigen wieder angenehme Dienste werde erzeigen können / werde ich mich jederzeit gantz bereitwillig darzu finden lassen/ und in der That erweisen/ daß ich allstets verbleibe rc.

CAPUT V.

Von denen Jungens/ die auf vornehmen Contoiren/ (auf welchen Wechsel/ See- und Land-Negocia, Factoreyen / Speditiones und dergleichen zu grossen Handlungen gehörige Verrichtungen zu sehen seyn/) in Diensten stehen.

DAß in der Rubric dieses Capitels sehr viel wichtige Dinge enthalten seyn müssen/wird nicht leicht jemand / der nur irgend einige Kenntniß von denen Commerciis hat / in

Abrede seyn / angesehen dieses eben die Mercantilische Geschäffte seyn / welche einen vollkommenen Kauffmann erfordern / und zwar einen solchen / dessen Praxin und Erfahrenheit sich etwas weiter als innerhalb denen Ringmauren seines Wohnplatzes erstrecket / dahero auch die bey ihm in Dienst trettende Jungens / schon etwas mehr als andere an Leibs- und Verstands- ich wollte fast sagen / auch an Glücks-Qualitäten / als etwan an Extraction, eigenen guten Mitteln / vermögenden Freunden und dergleichen / voraus haben müssen / dann die Conditiones, in welche sie tretten / seynd eigentlich dasjenige / was man nennet ein berühmtes Contoir, renommirtes Haus und Handlung / und wohin auch vornehme ausländische Kauffleut ihre Kinder vor andern in Dienst und Lehr zu bringen sich bemühen / die stetige Abwechslung der Geschäfften / die reale Partheyen / die geschlossen werden / die herrliche und Lehr-reiche Correspondentzen / welche ein solch Contoir führet / die viele Frembde / die auf solchen aus- und eingehen / und die darinn vielfältig auch in Betrachtung kommende Staats-Conjuncturen / nach welchen sich ein Kauffmann seiner ausländischen Negocien halber sehr viel zu richten hat / seynd alles Sachen / die von gemeinen und nur auf gewisse Manufacturen / Waaren oder Krämereyen restringirte Handlungen / sehr weit differiren / und dannenhero auch Subjecta erfordern / die mit der Zeit einem solchen Werck gewachsen zu seyn / erlernen mögen.

Das allgemeine Requisitum, welches zu dergleichen Handlungen gewidmete Jungens mitbringen müssen / ist die fertige Wissenschafft des Rechnen

nen und Schreibens/ dann/ da wird man sie sogleich bey dem Brief-Copir-Buch setzen / welches ihnen nach und nach einen Kauffmännischen Stylum, nechst der Kenntniß / der in den abzucopirenden Briefen enthaltenen Sachen beybringen wird / anfänglich wird ihnen das in Theoria auf Schulen gelernte Rechnen / und sonderlich die Berechnung der Wechsel / da man solche nicht mehr nach denen in Rechen-Büchern enthaltenen Exemplis, der Ordnung nach tractiret / sondern bald dieser bald jener Casus zu berechnen vorkommt/ etwas frembd gegen der Praxin scheinen/ aber bald werden sie sehen/ daß ihnen solche einen trefflichen Nutzen bringe/ wann sie nur selber den Kopf daran strecken / und durch fleißiges Nachgrüblen/ modestes und höfliches Befragen bey ihrem Herrn/ oder dessen Buchhalter/ (warum dieses oder jenes also gerechnet werde/ welches der Pari der zu berechnenden Müntz-Sorten gegen die andere/ der Wechsel-Cours und Agio &c. auch wie der auf den Wechsel sich äusserende Gewinn oder Verlust zu finden sey/) sich eine freundliche Belehrung ausbitten/ folglich sich selbst Casus formiren/ und nicht eher ruhen / bis sie die fertige Ausrechnung und Calculirung begriffen haben/ worzu ihnen das fleißige Lesen der Wechsel-Cours-Zettel / das Lehr-begierige Conversiren mit denen Wechsel-Sensalen/ oder Mäcklern/ das fleißige Zuhören und Speculiren beym Wechsel-Schliessen selbst/ (und wie in solchen Geber und Nehmer/ jeder auf seinen Vortheil bedacht sey/ der eine viel Wechsel-Agio, oder hohen Cours, der andere geringern haben und bedingen wolle/) nicht wenig zuträglich seyn wird.

In denen See-Negociis ist wohl der Jungen ihre erste Verrichtung bey dergleichen grossen Handlungen/ daß sie nach denen Schiffern lauffen/ und bey ihnen sich erkundigen müssen/ wann sie ein- oder auszuladen anfangen wollen/ da dann bey beyden ihr officium ist/ die gekommene Güter nach der Specification, Liste oder Factura in Empfang zu nehmen/ solche/ ob sie alle sich befinden/ anzuzeichnen/ im Fall/ daß sie einigen Schaden vermercken sollten/ müssen sie solchen gleich dem Schiffer und folglich ihrem Herrn anzeigen/ damit dieser das Benöthigte bey Zeiten vorkehren/ darwider protestiren oder seinen Regreſs an dem Schiffer nehmen könne/ wann hierauf die ausgeladene Waaren nach ihres Herrn Haus/ Packraum/ Speicher/ Keller/ Boden/ oder Gewölb sollen gebracht werden/ müssen sie dabey acht haben/ (sonderlich wann es gebrechliche/ oder leckende Waaren seyn/) daß es die groben Kärner und Fuhrleut nicht ungeschickt handthieren und mit Ungestümm auf den Wagen oder Karrn werffen/ etwan manchen Wein-Fäßern gar den Boden ausstossen/ oder die Spund-Löcher unterwerts legen; gleiche Præcaution ist auch bey dem Abladen/ sonderlich wann die schweren Fässer nach den Keller sollen gebracht werden/ zu gebrauchen/ und nochmals die Liste oder Facturen nachzusehen/ ob auch alles von Schiffs-Bord oder der La Stadie geholte/ wieder zurecht gelieffert sey: Ist es/ daß sie Güter an den Schiffs-Bord sollen bringen lassen/ müssen sie ebenfalls (daß solche von denen Auf- und Abladern/ Karrnführern und Fuhrleuten wohl und unbeschädigt gelieffert/ von dem Schiff-Volck oder Kran-Leuten auch in das Schiff manierlich

lich übergesetzet/daselbst behöriger massen wohl geordnet oder rangirt/und das schwerste allezeit zu unterst/ das Truckene auf das Flüßige geleget / und andere in dergleichen Schiffs-Betrachtungen nöthige Præcautiones mehr gebrauchet werden/) Achtung haben / dem Schiffer / oder seinem Steuermann/ oder Schreiber alles wohl zuzehlen / oder nachdem die Waar ist / zumessen / mit ihme controlliren / folglich das Aufgezeichnete collationiren / damit hernach in Fracht-Briefen und Connoissement-Zeichnen kein Streit entstehe/ und wollen wir hiemit einiger nachläßiger oder wollüstiger Jugend bey dergleichen Sachen zur Lehre geben/ sich nicht (auf denen Kauff-Häusern / Lager-Stellen / oder Pack-Höfen / in währendem Ein- und Ausladen ihres Herrn Güter/ etwan mit andern unnützen Dingen/ liederlichen Possen und Geschwätz / auch wohl gar etlicher Stunden absentiren / und dem Sauffen nachgehen) zu amusiren / weil gar bald zu ihres Herrn Præjuditz ein Unterschleiff vorgehen könte / den sie die Jungens hernach / weil es aus ihrem Versehen geschehen / zu ersetzen schuldig wären ; ein jeder warte hierinn seines Ampts / ob es ihme gleich sauer wird / und mancher Tag in Frost und Hitz bey dergleichen Sachen muß ausgehalten werden / so dencke aber ein wohlgearteter Jung / daß es seines Berufs ist / und daß / wer zu Ehren kommen/und selbst Herr dermaleins werden wolle/ zuvor leiden müsse.

Sobald als solch Ein- oder Ausladen vorbey/ so verfüge er sich aufs Contoir, bringe daselbst die Keller- Packhauß- oder Boden-Schlüssel wieder an seinen Ort / und verzeichne alsdann die ein- oder ausgeladene Waaren / in die Cladde, Empfang-

Versend- oder Facturen-Buch / in welches man des Contoirs Gewonheit nach solche etwan einzuzeichnen gewohnt ist / mit Beyfügung des Monats und Tags / des Schiffers und Schiffs Nahmen / und was etwan sonst noch darbey zu bemercken seyn möchte.

Ferner mache sich ein solcher Kauffmanns-Jung bekannt / was Assecuranzen / Bodmerey / Haverey und andere dergleichen zum See-Negocio gehörige Sachen seyn / worzu ihme unser allezeit fertiger Handels-Correspondent, und das Kauffmanns-Magazin stattliche Anleitung geben wird / er wird auch nicht übel thun / sich die Schiffer und Schiffe / die gewöhnlich ab- und zufahren / bekannt zu machen / ihre Zimmerung und Structur, ob es von Föhrnen- oder Eichen-Holtz gebaute Schiffe / so genannte Fleuten / Kreyers / Schuten oder Jachten / seyn / oder was die Kauffardey-Schiff sonst vor Nahmens in denen See-Städten haben möchten / item wie alt sie seyn / ob sie wohl besegelt / viel oder wenig Reisen gethan / wie groß von Lasten / ob der Schiffer und Steuermann vorsichtige Leute seyn / und mehrmals glücklich gefahren haben / ob das Schiff mit gutem Ancker und Thau versehen / Stücken führe / gute Pässe / in diesem oder jenem Land gantze oder halbe Freyheit habe / und was dergleichen mehr ist zu untersuchen / sintemal ihm solches alles künfftig / wann er sein eigen Herr wird / trefflich zu statten kommen kan / und ist eben dieses / was man das Lehren der Handlung nennet. Worzu auch gehören die unterschiedliche Contracten / die mit Schiffern und Schiffbauern / eines Schiffbau oder Befrachtungs halber / item wegen der auf

Bod-

Bodmerey gegebenen Gelder ꝛc. gemachet werden/ in welchen allen ein aufmercksamer Jung sich so viel eher eine gute Erfahrenheit zuweg bringen wird/ als ihme mehrentheils diese Sachen und Schrifften zu copiren unter Handen kommen.

In Land-Negociis ist es ebenfalls also/ da werden ihme Güter ein- und auszupacken/ nach denen Fuhrleuten und auf den Zoll zu gehen/ Fracht-Briefe zu schreiben/ Rechnungen und Facturen zu copiren/ mehrmals unter Handen kommen; das Einpacken erst belangend/ gehört theils Force, theils Adresse darzu/ zuweilen seynd es schmutzige Waaren/ da der Jung sich darnach ankleiden/ und frisch zuzugreiffen sich nicht scheuen muß/ dann was ein Herr mit seinen eigenen Leuten kan verrichten lassen/ da darff er nicht eben allezeit Leut vor Geld/ an Packern und Ballen-Bindern darzu nehmen: Ein anders ist es mit grossen Ballen/ da in grossen Handels-Städten ordentliche Leute darzu bestimmet/ welche solche einballiren müssen/ solche auch ein Kauffmann in vielen Waaren/ (die einer so genannten Wrack oder Ausschusses unterworffen/ oder von deren Qualität man hernach solcher Leut ihr Attestatum, wie sonderlich in Flachs und Hanff benöthiget ist/) unumgänglich nehmen muß/ und seine eigene Leute nicht darzu gebrauchen darff/ ob sie gleich sonst darzu tüchtig wären: Ein hurtiger Kauffmanns-Jung bemercket hiebey/ wie solche Leute mit dem Einballiren umgehen/ wie sie theils Waaren/ sonderlich die vielerhand Cram-Waaren wohl zu rangiren/ mit Boy/ Frieß/ groben Pack-Tuch und Leinwand/ und folglich mit Stroh und Matten wohl vor den Regen zu bewahren wissen. Sie machen

chen auch mit den Stricken oder Tauen sonderbare Schlingen / über ihre Pack-Stöcke / dadurch sie hernach die Packen so viel vester zuschnüren können / welches alles ihnen abzulernen / Wachs-Blahen zu machen / dergleichen über die Italiänische Seiden-Waaren / Colli oder Kisten kommen / item Fässer zu verpichen / oder zu verschmieren / selbige zu zirckeln / zu brennen / oder auf andere Weise zu mercken / kleine Ballen selber einzunehen / ein Faß zu- und aufschlagen zu lernen / keine Schande ist / sondern vielmehr von der Function eines Kauffmanns-Jungens erfordert wird / jedoch darff er sich auch nicht über Vermögen mit Aufheben / Tragen und dergleichen angreiffen / dadurch seiner Gesundheit Schaden zukommen möchte / GOtt legt dem Menschen selber nicht über Vermögen auf / also muß ein Handels-Patron auch darinn raisonnable seyn / und einen offt noch zarten Knaben / nicht um seine Gesundheit bringen / und da er etwan ein starcker Gesell in seinen Jungen-Jahren gewesen / dencken / daß alle Kinder gleicher Natur seyn / nein / sondern hier ist Vernunfft zu gebrauchen / und ist ein solcher brutaler Herr / der ehrlicher Leut Kind um ihre Gesundheit bringt / allerdings gehalten / vor den zugefügten Schaden billichen Abtrag zu thun / es können sich aber auch die Jungens selbst præcaviren / wann sie in Aufheben schwerer Ballen / die Füsse zusamm und den Othem an sich halten / weil so dann nicht leichtlich ein Bruch zu besorgen. Das Zeichnen der Ballen und Fäßer ist ebenfalls Jungens Arbeit / die zu solchem Ende ihren Pinsel und Zeichen-Faß mit guter Schwärtze immer bey der Hand haben müssen / es will mir aber nicht gefallen / daß etliche

so

so gar bunte Figuren/ und gekünstelte Numeros und Handels-Zeichen machen/ da ein Hauffen Sternen/ Spitzen/ Ecken/ Schlangen und Creutz-Züge dabey seyn/ daß man leicht abnehmen kan/ der Pursch habe sonst nicht viel zu thun gehabt/ als mit solchen Tändeleyen seine Zeit zuzubringen/ ein reines/ sauberes und kennbares Zeichen ist das allerbeste; wird es auf Kisten/ in welchen gebrechliche Waaren seyn/ gemacht/ so füget man denen Fuhrleuten zur Nachricht noch wohl ein gezeichnetes Rad oder Hand/ dabey anzudeuten/ daß solches Theil immer oben stehen/ und nichts schweres darauf gesetzet/ auch sauber damit umgegangen werden müsse/ also auch wo Gläser oder Bouteillen eingepackt/ wird ein Glas oder Bouteille aussen daran gezeichnet/ zur Nachricht wie der Kasten stehen solle; Güter/ die nach Königlichen oder Fürstlichen Höfen destiniret/ haben oben eine Crone/ und so fortan.

Das Ein- und Auspacken selbst/ es geschehe gleich durch eigene oder frembde Leute/ muß dasselbe allezeit nach der Rechnung und Factura geschehen und sorgfältigst angeordnet werden/ damit man sehe/ ob alles und jedes nach solchen vorhanden/ oder etwas davon zuruck gelassen sey/ absonderlich hat ein sorgfältiger Jung einigen frembden Packern und Ballen-Bindern/ und andern bey seines Herrn Waaren arbeitenden Leuten/ fleißig acht auf die Hände zu geben/ daß solche nicht/ ehe mans gewahr wird/ etwas auf die Seite bringen/ mehr ausmessen als sie anschreiben/ heimlich andern zupartiren/ und was darbey der vielen gewöhnlichen Diebs-Griffe mehr seyn möchten.

Da auch eines Kauffmanns Waaren / auf Mauthen / Zöllen / Licenten oder Accisen frey zu machen / so hüte sich ein Jung vor allen Unterschleif / dadurch er eines Theils sein Gewissen beschweret / und ein Dieb wird / anders Theils wann er gleich vorgeben wollte / es wäre zu seines Herrn Nutzen geschehen / denselben in grossen Schaden / wann es offenbar / und das Gut confiscirет werden sollte / bringen könte; er fördere sich auch / soviel als er kan / auf Zoll- und Post-Häusern / gehe nicht unter dem Prætext daß er lang habe warten müssen / andere Gänge / sondern dencke / daß zu Haus und auf dem Contoir immer eine Arbeit der andern die Hand biete / und genug zu thun / auch ausser dem die Zeit einem jungen Menschen sehr köstlich sey / der wann er gleich von Handels-Geschäfften frey / in Land- und See-Carten / wie auch in nutzlichen / von der Handlung handlenden Büchern / curieusen Reise-Beschreibungen / auch Morgends und Abends in der Bibel lesen / und genugsame Occupation sich machen kan.

Bey Absendung der Waaren seynd Fracht- und Advis-Brief zu machen / diese werden ebenfalls denen Jungens / die eine Zeit lang bey der Handlung gedienet / zu verfertigen überlassen / sie haben in solchen das Datum des Versendens / den Nahmen der Fuhrleut / die versandte Stück-Güter / ihren Numeris und Zeichen nach / die dafür nach dem Stück oder Gewicht / oder nach der Maas bedungene Fracht / auch was auf solche allbereit bezahlt worden und noch zu bezahlen restire / ferner den Nahmen desjenigen / an welchen die Güter geschicket werden / und so auch anders mehr zu betrachten / in dem Adviso-

viso-Brief aber pure der Versendung / wann und durch wen solche geschehen / die Zeit und Condition, wann und wie sie soll gelieffert werden / zu bemercken / oder auch anzufügen / ob die Güter vor eigene Rechnung oder Commission, oder ferner zu spedirende Güter seyn / alles nach des Handels-Patroni, oder seines Gevollmächtigten Ordre und Befehl / welche Fracht- und Adviso-Brief alsdann ordentlich behören copirt zu werden.

Weil es auch rathsam und sehr bequem ist / die mit der Post täglich abgehende Brieffe / auf wohlbestellten Contoiren zu dictiren / also daß der eine Bediente solche gleich nachschreibe / wie sie wegzusenden seyn / der Handels-Jung aber selbige gleich ins Copir-Buch schreibe / als will hierzu nöthig seyn / daß ein solcher Jung / ehe er auf Contoirs kommt / in denen Schreib-Schulen / fertig und orthographisch nach dem Dictiren zu schreiben / sey angehalten und geübet worden.

Anfänglich wird man demselben etwan auch die kleine oder sogenannte Unkosten-Cassa anvertrauen / daß er aus solcher die kleine Brief- und Waaren-Porto, und was sonst nicht in grosse Haupt-Summen laufft / bezahle; hier mache sich nun ein Jung ein ordentliches Cassa-Buch zur Einnahm und Ausgab / schreibe nach dem in unserm Probier-Stein der Buchhalter gegebenen Formular die empfangene und wieder ausgegebene Percelen / richtig nach Datum und Tag / und so deutlich als es ihm möglich ist / specificiret ein / halte daneben die täglich einlauffende Brieffe / und zwar überschrieben von wem sie seyn / wann sie geschrieben / angekommen / und wieder beantwortet worden / in guter Ordnung / damit

er

er solche zu End der Wochen / oder des Monats / nachdem es der Handels-Patron ordonniren wird / produciren / und damit das ausgegebene Porto justificiren könne / wie er dann alles / was er aus seiner kleinen Unkosten-Cassa ausgibt / soviel als möglich / mit Quittungen muß belegen können / zu welchem Ende er sich vor allen Betrug und Unterschleif hüte / und allezeit parat sey / jede Stund Rechnung und Reliqua præstiren zu können. Wann er dann solcher Gestalt in wenigen getreu gewesen / hat er sich / so absonderlich die Seinige gute Caution vor ihn gestellet / künfftig des Anvertrauens der grossen Handels-Cassa zu erfreuen / zumal wann es allbereit mit solchen Jungens nach abgelegten etlichen getreuen Dienst-Jahren dahin gekommen / daß sie einen Unter-Jungen / der die kleine Contoir-Dienst thun muß / unter sich haben; hat nun die kleine Unkosten-Cassa Aufmercksamkeit und Fleiß erfordert / so thut solches gewißlich die grosse Handels-Cassa noch mehr / und muß ein Jung darum so viel sorgfältiger seyn / als der Schade / wann er etwas versieht / und zu kurtz kommt / vor ihn desto grösser ist. Eine generale Maxime beym Cassirer-Handwerck ist / man schreibe an / ehe man auszahlt / und empfange / ehe man einschreibt; man examinire die Personen und die Schrifften wohl / an welche und worauf man zahlt / halte die Geld-Säck wohl sortirt und mit Zetteln beschrieben in guter Ordnung / conferire das vorhandene baare Geld offt mit dem Cassa-Buch / und sehe zu / ob es übereintrifft / lerne bey Zeiten das Geld kennen / damit man nicht betrogen werde; wann müßige Zeit über ist / können Pacqueter bey 10. Thalern abgezehlet werden / so ist das Zehlen

desto

desto kürtzer und sicherer. In grossen Cassier-Stuben ist das Zuwägen nach dem Gewicht / wann es vorher bey müßiger Zeit abgezehlet worden / das gebräuchlichste / das übrige gibt sich von sich selbst. In Schulden-Einmahnen hat ein Jung ebenfalls vorsichtig zu gehen / daß er der Sache nicht zuviel oder zu wenig thue / seinem Herrn und sich keine Ungelegenheit mache / höflich und mit Vernunfft mahne / insonderheit muß er in verfallenen Wechseln strictè seyn / daß solche nicht über die Zeit uneincassiret stehen / und der Acceptant darüber banquerot mache / folglich solches seinem Herrn zur Verantwortung und Schaden gedeyhe.

Sobald als Brieffe von der Post einlauffen / die pure Handels-Sachen concerniren / soll schon ein accurater Jung nach deren Inhalt die Ohren spitzen / damit er nach und nach in der Handels-Erfahrenheit immer stärcker werde ; wann ihm nun solche / nachdem sie der Herr und Buchhalter oder vornehmste Handels-Diener gelesen / zu lesen mitvergönnet werden / wie dann solches allerdings billich / und ein Stück der Lehre und Anweisung ist / die ein Jung auf grossen Contoiren geniessen muß / soll er nicht gleich mit seinem judicio drein plaudern / sondern nur zuhören / was etwan der Handels-Patron mit dem Buchhalter darüber raisonniren / schliessen und verabreden / solches wohl zu Ohren nehmen / und was ihm daraus zu verrichten anbefohlen wird / solchem exactè nachleben / etwan auch selbst sich anspornen / und modest erinnern / so etwan der Patron nicht daran gedencken möchte / ob dieses oder jenes aus dem neulich-eingelauffenen Brief zu bestellen und zu verrichten wäre. Die

Registratur und das monatliche Wegbinden auch Bezeichnen solcher Brief wird ihme gleichfalls obliegen.

Endlich so gebühret einem solchen Jungen in seinen ersten Lehr-Jahren / das Contoir täglich auszukehren / alles darinn in Ordnung zu halten / wann etwan Frembde den Handels-Patron besuchen / und ihnen Thée, Caffé, oder ein Glas Wein vorgesetzet würde / dabey aufzuwarten und alles in Bereitschafft zu halten / nechst seines Herrn / suche er auch der Frauen / ja aller Domestiquen Gunst sonderlich des Buchhalters oder der Diener zu gewinnen / damit ihme von solchen nichts hinterhalten / sondern zuweilen eine gute Anweisung gegeben werde / seine Kleidung kan modest und sauber / auch nach Beschaffenheit der Arbeit zum Abwechseln seyn / heutigs Tags wird auf vornehmen Contoiren sonderlich darauf gesehen / daß die Jungens sich sauber auf ihren Leib und Kleidern / jedoch ohne Stoltz halten / daß sie dabey hurtig und willig / aufwartsam und verschwiegen seyn / freundlich mit jedermann / aber doch dabey mit niemand zu gemein / sonderlich hüte sich ein Knab vor Lügen / bösen Geschwätz und Gesellschafft / und lasse sein einiges Tichten und Trachten dahin gerichtet seyn / wie er nach unsers Heylands Exempel / wachsen und zunehmen möge an Weißheit / (worunter die wahre Gottesfurcht verstanden wird /) Alter und Gnade / bey GOtt und den Menschen / ja daß er sich vorstelle / er diene jetzt darum / damit er künfftig auch einen Herrn abgeben / und andere wieder zu seinen Diensten haben möge.

CA-

Caput VI.

Von denen Jungens / die bey Seiden-Handlungen und Manufacturen ins Groß oder auch in Ausschnitt/ das ist/ in einen Seiden-Kram oder Gewölb dienen.

IN diesem Capitel ist / was das erste / nemlich die Seiden-Handlung ins Groß anbelanget / erstlich der Unterschied zwischen dem Handel in roher und gefärbter Seide/ und dann in Seiden-Manufacturen/ die bey gantzen Stücken / hernach an die Kramers zum Ausschnitt verhandelt werden/ zu machen. Der rohe Seiden-Handel floriret in Italien / in Ansehung ihrer eigenen in Land erzielter Seiden / als da ist die Sicilianische von Messina, die Bologneser / Genueser / Lucceser / die Milanesische und andere mehr / sonderlich geben Modena und Regio grosse Partheyen roher ungearbeiteter Seiden aus / deren sich die Frantzosen sehr viel zu ihren Manufacturen bedienen/ ingleichen der Genueser Ardasse Seide / welche die von Tours viel verarbeiten/ nechst der rohen ungearbeiteten / hat man auch die gesponnene Bologneser Organcin, die schon gantz zubereitete Milaneser und andere mehr / Holland und Engelland haben ihre (aus der Levante von Smyrnen / Tripolis und andern kleinen Asiatischen Plätzen) geholte Seide / welche in Franckreich Seiden von Luges, Chouf, Billedon genennet werden / deren die meiste aus Persien kommen / von welcher Seide auch die so genann-

nannte Armenier und Persianer viel über die Caspische See durch Moscau auf Liefland und von dar ferner über die Ost-See auf Lübeck bringen / die größte Partheyen aber bringen obbemeldte Holländer und Engelländer mit ihren Ost-Indischen Retour-Schiffen aus China, und andern in Ost-Indien gelegenen Plätzen / was die so genannten Carten oder schon gantz zugerichtete gefärbte Seiden anbetrifft / welche unsere Bortenwercker und Posementirer häuffig verarbeiten / kommet dieselbe meistentheils aus Italien / und haben die Nürnberger und Augspurger den größten Handel damit.

Denen Jungens / die bey solchen rohen Seiden-Handlungen dienen / stehet zu recommandiren / daß sie erst die unterschiedliche Sorten solcher Seiden / wo selbige herkommen / den Preiß ihres Ein- und Verkauffs / auch zu was vor Arten von Manufacturen jedwede bequem sey / sich wohl bekannt machen / und weil man offt in einem Ballen von einer Art Seide dannoch grobe und feine untereinander findet / müssen sie solche wohl sortiren lernen / in Ansehung daß hieran sehr viel gelegen / ehe man sie in die Farbe gibt / zuweilen wird auch die rohe Seide in feuchten Wetter eingepackt / und wann die Zeit trucken und warm / mit Wasser besprützet / um solche dadurch schwer zu machen / welches aber / weil sich hernach Mangel an Gewicht befindet / ein Betrug und keine redliche Art zu handeln ist.

Ob nun wohl die rohe Seiden-Handlung bald zu lernen / so will hergegen wegen ihrer Zubereitung / Färben / und endlichen Verarbeiten zu allerhand Manufacturen / die hernach ins Groß verhandelt werden / schon ein mehrers Aufmercken und Speculi-

ren seyn / und wie sonderlich das Manufacturiren allerhand Seidener Zeuge von Sammet / Atlas / Tafft / geblümten Etoffen, &c. ein sehr Nobles Stück der Handlung ist / angesehen daß so viel vornehme Häuser in Franckreich / Italien / Teutschland und Holland zu grossen Reichthum dadurch gelanget / als stehet leicht zu erachten / daß ein bey dergleichen Handlungen in Diensten stehender Jung / die Hände nicht in Schos legen / sondern Augen und Ohren auffsperren / und den Kopf daran strecken müsse / um was die Quint Essenz dieser Manufacturen sey / auszugrüblen und sich bekannt zu machen / und so er dieses alles zu erlernen / auf 6. Jahr vor Jung / und noch ein paar Jahr hernach oder mehr vor Diener / zu stehen verpflichtet wird / ist es nicht zu viel / um alles dasjenige wohl auszulernen / was bey diesem Handel vorfallen kan / als bey welchen nicht allein das Commercium, und daß man bloß eine Waare kenne / und solche profitlich einzukauffen und zu verkauffen wisse / (wie also in denen Seiden-Krämen / davon wir hernach reden werden / geschiehet /) versiret / sondern er muß zugleich in die Geheimniße und Handgriffe vielerley Handwercker selbst hinein gehen / ja theils derselben mehrentheils zu practiciren / oder zum wenigsten zu judiciren wissen / wann er anders seinem Herrn nutzlich dienen / und sich selbst künfftig / wann er sein eigen Herr wird / einen Vortheil schaffen will.

Das Färben der Seide wird ihme darum zu wissen nöthig / weil die Färber / welche betrüglich handeln wollen / solches gar subtil, sonderlich in der schwartzen Farb zu practiciren wissen / indem sie von der Seide / die ihnen geliefert wird / soviel abstehlen /

und solchen Abgang durch etliche Materien / die sie in die Farb mischen / wieder ersetzen / indem die Seide dadurch beschweret wird / daß sie zwar ihr voriges Gewicht bekommt / im Gebrauch aber verliert sie den Glantz und wird röthlich / welches denen daraus verfertigten Manufacturen keinen geringen Stoß giebet / weil aber dieses Orts unser Vorhaben nicht ist / die bey dergleichen Manufacturen stehende Jugend in der Färberey zu unterrichten / als wollen wir sie auf die Beschreibungen / die nach so vieler Potentaten Verordnungen davon in Druck liegen / sonderlich aber auf eigenes fleißiges Aufmercken und Aufzeichnen / was sie in währenden ihren Lehr-Jahren davon zu wissen bekommen möchten / verwiesen haben.

Und nur jetzt von denen Seidenen Manufacturen kürtzlich handeln / daß solche vielerley Arten seyn / Meyland / Genua / Venedig / nunmehro auch Holland / Franckreich und Hamburg geben viel Sammet so wohl glatten als geblümten aus / in vielen Italiänischen Städten / sonderlich zu Florentz wird schöner Atlas gemacht / Genua, Lucca und Florentz seynd ihrer Taffet wegen berühmt / und so auch durchgehends in Seidenen Manufacturen Franckreich / Holland / Engeland und einige Oerter Teutschlands / wie solches mit mehrern aus unsern Kauffmanns-Magazin zu ersehen ist.

Ein Knab / der bey solchen Manufacturen in der Lehre stehet / machet sich erstlich zu nutz / wo / wann / und wie sein Herr die Seide einkauffe / wie er solche zubereiten lasse / welcher Gestalt es mit denen Arbeitern / die solche verarbeiten sollen / gehalten wird / ob die Manufactur, die sein Patron treibt / eine beständi-

ge /

ge/ und allein in seiner Hand stehende/ oder ob sie die Mode changire/ offtmals darinn etwas neues müsse erfunden werden/ und auch andere mehr dieselbe besitzen/ ob damit der gröste Vertrieb/ innerhalb der Stadt/ oder durch Versendung an andere Oerter/ auf Messen oder in Commission geschehe/ welches die besten Ouvriers und Arbeiter darinn seyn/ wie man die Gütigkeit solcher Seiden-Waar oder was daran fehle/ erkennen müsse/ zu welchem Ende er fleißig auf die Discursen seines Principals mit denen Handwercksleuten/ auf die Mängel/ die er ihnen nachdrücklich aussetzet/ und ein andermal verbessert haben will/ ingleichen was die Abkäuffer/ ja so gar die Schneider davon raisonniren/ acht geben muß/ so soll es ihm auch eine Lust seyn/ wann er zu denen Handwercksleuten herum geschickt wird/ zu sehen/ wie weit sie sich mit der Arbeit fördern/ was ihnen noch an Seide und Materialien gebreche/ bey welcher Gelegenheit er die Arbeit selbst/ wie sie tractiret wird/ ansehen/ sich von dem ersten Anfang des Wercks bis ein Stück Zeug daraus zur Perfection gebracht/ erkundigen/ und solches alles ordentlich nacheinander vor sich aufzeichnen kan/ wann auch in seidenen Stoffen/ die Moden des Musters wegen offt verändern/ könte er sich selbst einiger massen der Zeichen-Kunst befleissen/ um ein neues Muster zu erfinden; in dem Magazin oder Gewölb selbst/ will die von denen Handwercksleuten zu Haus gebrachte Waar sauber tractiret/ allezeit mit reinen und wohlgewaschenen Händen angegriffen/ und in saubern Papier gehalten werden. In Zusammen-Legen der Zeug muß man ebenfalls eine gute Ordnung halten/ seynd es Plüsch-sammete/ so

müssen die Falten eine der andern nicht mehr als ein Zoll breit überschreiten / in Tafften einander inn- und auswendig gleich seyn / so etwan ein Loch oder anderer Mangel in einem Stück Zeug sich befinden sollte / muß man solches fein zierlich in die Falten zu bringen wissen / damit es nicht gleich zu sehen komme / jedoch an der Leiste einen Faden anbinden / damit dem Kauffer / daß daselbst ein Mangel sey / könne angezeiget / und ein geziemender Abschlag davor gegeben werden.

Schließlichen ist ihme noch von dergleichen Handlungen ins Groß zu bemercken / daß die Ordnung / welche die Kauffleute in ihren Geschäfften halten / unterschieden sey / indem es der eine so / der andere anders machet / nach welchen sich dann der Lehr-Jung / sonderlich des Rechnungs-führens halber auch richten muß / so hat er auch den Unterscheid zu bemercken / der zwischen ins Groß verkauffte Waaren / und die / welche man ausschneidet / gehalten wird; wer seine Waaren gantz und bey Stücken verkaufft / hat mit Kauffleuten zu thun / die hernach wieder was daran gewinnen wollen / diese wissen schon den Preiß / dahero man ihnen nichts vorschlagen oder überbieten darff / nur muß ein Jung nach und nach die guten von den bösen Bezahlern zu unterscheiden lernen / ingleichen diejenige / die viel auf einmal / oder die wenig nehmen / die ersten von beyden Sorten haben allezeit einen Vortheil vor denen andern in Preiß.

Nicht weniger muß sich auch ein Jung hüten / daß er niemand nachsage / wie sein Herr die Waaren an andere verkaufft / oder ihnen gar solche Rechnungen aus dem Verkauff-Buch zeige / und dieses

um

um zweyerley Ursach willen: Als Erstlich / weil die Käuffer einen Argwohn fassen / als wären die Waaren Ausschuß; Zweytens / weil sie sich dadurch einbilden / wann so öffentlich die Preisen an jedermann gewiesen würden / daß es ihnen hernach an Wieder-Verkauff schaden möchte.

Daß auch ein Kauffmanns-Jung fleißig zu seines Herrn Abkäuffern gehe / und mit ihnen sobald als immer möglich Rechnung schliesse / damit nicht wann es in die Länge und aus dem Gedächtnis kommt / wegen des bedungenen Preises oder der Maas halber Streit vorfalle / solches ist auch sehr nutzlich / ingleichen sehe er sich wohl vor mit deren Handwercksleuten richtiger Rechnung / wegen der empfangenen rohen oder zubereiteten Seide / und der wieder dagegen geliefferten Arbeit / auch des Uberrests / und was sie vor Abgang pasirt zu haben prætendiren / zuzulegen / und solches nicht auf die lange Banck oder auf den morgenden Tag zu verschieben / was er heute thun kan; seines Herrn Manufactur zu recommendiren / soll er sich auch höchlich angelegen seyn lassen / zu diesem Ende soll er die Kauffleut des Hand-Kauffs oder Krämer / die seinem Herrn abzukauffen pflegen / offt besuchen / und sehen / ob sie nicht bald wieder was nöthig haben / wie die Manufactur bey einem und dem andern abgehe / was von deren Gebrauch geurtheilet werde / ob nicht etwan neue Arten herausgekommen / die man sogleich imitiren und nachmachen könte / und was dergleichen mehr.

Wegen des Ausschnitts und Hand-Kauffs hat ein Knab / der zu einen Seiden-Händler in Diensten gethan wird / erstlich zu bemercken / daß er die Kram-

Rechnung fleißig üben / und sich darinn geläuffig machen müsse / weil soviel kleine Percelen des Tags über im Verkauffen vorkommen / da man sonderlich in Brüchen wohl geübet seyn / und die Zerstreuung nach Italiänischer Praxin wohl wissen muß; Zweytens will ihm obliegen / seines Herrn Numero oder das sogenannte Kramer-Latein / mit welchen die Waaren und was sie kosten / sollen bezeichnet / sich bekannt zu machen / wann auch viel Waaren solche Bezeichnung nicht haben / muß er sich doch ihren Preiß nach und nach / wie auch die Stelle / wo solche liegen / und wo sie hingehören / wohl bekannt machen / in Meßen und Abwägen muß er sich fein hurtig anstellen / jedem rechte Maas und Gewicht geben / und darinn weder zuviel noch zu wenig thun / mit den Käuffern muß er höflich / freundlich und leutseelig verfahren / sich keine Müh dieses oder jenes Pacquet aufzumachen / zu weisen / und obgleich nichts davon verkaufft wird / solches fleißig und sauber wieder zuzubinden verdriessen lassen / sobald ein müßige viertel Stund über / in Ermanglung dessen zum wenigsten doch des Abends muß er alles / was des Tags über aufgemachet worden / ordentlich wieder weglegen / also daß des andern Morgens beym Aufschluß des Ladens oder Gewölb alles wieder schon rangirt und in Ordnung liege / die des Tages über bestaubte Waaren muß er sauber mit einer feinen Kehrbürste abkehren / und wo Fürhänge dafür zu ziehen seyn / solche alle Abend vorziehen / des Morgens in aller Früh Wasser sprengen und das Gewölb auskehren / auch was zur Schau soll ausgehangen oder ausgeleget werden / auslegen / sonderlich nach seines Patrons oder des Dieners Befehl

und Willen / mit solchen Auslegen / zur Anlockung der Käuffer alle Tag changiren / bald einen reichen Seiden-Stoff / bald einen Droguet, Ratin, gold- und silberne Spitzen / Point d'Espagne, feine seidene Strümpf / oder sonst andere Galanterien aushängen / jedoch dabey das Wetter observiren / und sonderlich den Sonnenschein / daß solcher die Couleur nicht ausziehe / nach Beschaffenheit des Wetters muß er auch das einfallende Licht / durch welches die denen Käuffern in Gewölb vorzuzeigende Waaren ansehnlicher werden / auf- und zuzumachen wissen; im Verkauff selbst lernt er erstlich seines Herzn Kundleut kennen / weiset nicht zugleich zu erst die besten Waaren / sondern hält immer noch etwas in Reserve, so muß er auch eine Waare gemäßiget / das ist / so zu bieten wissen / daß sie nicht überboten und der Käuffer abgeschröcket / und folglich ein Frantzösisches Tablet Kramer-Handeln daraus werde / denen man kaum die Helffte auf das / was sie eine Waar loben / bieten muß / um solche an Hals zu haben / dahero ich wohl wünschen wollte / daß reale Seiden-Händler von solchen Bassessen soviel möglich abstünden / und es auch ihren Leuten untersagten / damit ihre Handlung nicht ridicule, sondern vielmehr renommirt und beruffen würde / daß sie aufrichtig handelten / und fast mit einem Wort sagten / was sie haben wollten und thun könten / um solcher Gestalt das heßliche Sprichwort: Wann man Narren zu Marckt schicket / so lösen die Krämer Geld / ungültig zu machen / gleich als wann alle Krämer so bas und gemein gesinnet wären / von unwissender Leute Unverstand zu profitiren. Ein neu-angehender Seiden-Kramer-Jung hüte sich auch / daß er nichts an den Fingern

gern kleben lasse/ sondern das Geld/ so er einnimmt/ fleißig zu Bret/ und in die Kram-Cassa bringe; denen allbereit einige Jahr in Diensten gestandenen will ich rathen/ sich mit verdächtigen Frauen-Volck nicht bekannt oder gemein zu machen/ oder sich von denselben verleiten zu lassen/ ihren Herren Tort und Schaden zu thun/ sich aber durch fünff Viertel vor ein Eln messen/ oder vor halben Preiß/ oder gar umsonst weg zu geben/ und ein und andere Galanterie aus den Laden weg zu promoviren/ und solchen Schlepp-Säcken anzuhängen/ zum Dieb zu machen/ und um Ehr und guten Nahmen dadurch zu bringen/ mit Schneidern/ Kuppelweibern/ Sauffbrüdern und dergleichen/ in des Herrn seiner Handlung nachtheilige Intrigues zu machen/ ist nicht weniger sträfflich/ und dencke ein solcher junger Bursch nur nicht/ daß das Wort Monsieur hier/ Monsieur dar/ um seiner gelben Haar wegen geschehe/ sondern daß man ihme seines Herrn Waar in wohlfeilern Preiß oder gar umsonst ablocken will; wann oben von der Ausrechnung/ Maas und Gewicht gesprochen worden/ so verstehen wir auch darunter/ daß er nach einigen Dienst-Jahren/ bey den vielen Ausschnitt schon müsse gelernet haben/ wieviel man zu einen Kleid/ Schlaff-Rock/ Frauen-Manteau, zur Veste, oder Mantel/ von diesem oder jenem Zeug 6. 8. 9. oder 10. Viertel breit/ zum Ober-Zeug/ und dann wieder von Unter-Futter 4. 5. oder 6. Viertel breit darneben haben müsse/ wie viel Neh- und Stepp-Seide zu diesen oder jenen erfordert werde/ mit denen Schneidern kan man wohl freundlich umgehen/ damit solche Kund-Leute zubringen/ ausser des Herrn Befehl aber seynd mit ihnen keine

Collu-

Collusiones oder Intrigues, wann es auch gleich hiesse / daß es zu des Herrn Nutzen geschehe / vorzunehmen / sintemal hierinn ein Dienst-Jung noch kein Arbitrium, freye Disposition oder Beurtheilung hat; ferner und vor allen muß er sich auch die Waaren und ihre Qualitäten bekannt machen / er muß wissen / wo / wann und von wem solche eingekaufft worden / zu was Preiß und auf was vor Condition, wie vielerley Sorten derselben seyn / wie solche untereinander zu unterscheiden / was die rechte Länge und Breite der Waaren seyn müsse / worinn ihre gute und böse Qualität bestehe / wie sie conserviret / zurecht gemacht / und aufgeputzet / gefärbt / in eine andere Form gebracht und employret werde / vornemlich muß er sich hüten keine böse und unnütze Restanten / oder Stufens zu machen / und unnöthig zu verschneiden / so etwan just zu einen gantzen Kleid noch genug gewesen wäre / denen Käuffern muß er wissen die Waare anzupreisen / doch ohne Lügen / fälschlich Schwören und Betrügen / allen Falls muß er auch selbst auf Befragen / guten Rath zu geben wissen / wie sich eines mit dem andern am besten sortire / und ausnehme / alte verlegene Waare muß er sehen vor allen an den Mann zu bringen / doch nicht an solche Leut / die sie vor gute bezahlen / und wohl beladen oder versorgt zu seyn glauben / sich aber hernach betrogen finden / dann ausser dem / daß dadurch des Herrn Handlung in Miß-Credit kommt / so ist es auch ein Diebstal und ungerechter Pfenning / der kein Gedeyen hat / sondern man kan dergleichen Waaren dem Käuffer etwas wohlfeiler lassen / ihm ihre Qualität einiger massen zu verstehen geben / wann er sie dann behält / so heist es volenti

non

non fit injuria, ausser dem aber kan ich das schändliche Sprichwort unter Kauffleuten nicht wohl leiden / daß der jenige / der die Augen nicht aufthun will / den Beutel aufthun möge; mancher thäte die Augen gern auf / hat aber von der waaren heimlichen Qualität keine Kenntniß; item / es wird ihm das Licht listiger Weis benommen / daß er nicht sehen kan die Fehler / die daran stecken / soll ich darum Macht haben ihn zu betrügen / keineswegs / und ist dieses eben was Syrach sagt: Daß die Sünde zwischen Käuffer und Verkäuffer / wie der Nagel in der Wand stecke / doch ist in foro conscientiæ allezeit besser betrogen werden / als betrügen / ob es gleich die eigennützige Welt anders verstehen will; Pralhansen / Debauchanten / Verschwendern / und denen das Geld nicht sauer zu verdienen wird / auch solches nicht zu menagiren wissen / zuweilen / quid pro quo aufzuhängen / und da sie doch alle 6. Wochen / ein neues Kleid und neue Mode haben wollen / einen alten Laden-Hüter vor etwas neues anzupreisen / möchte noch einiger massen zu excusiren seyn / doch muß solches auch seine Maas und Gräntzen haben / indem ein solcher so wohl mein Nächster als ein anderer ist / dessen Gut ich zu fördern und zu behüten schuldig bin. Sobald als etwas auf Condition oder Borg geholet wird / muß / (ehe mans noch aus den Kram folgen läst /) solches alles Stück vor Stück nechst dem dabey angezeigten oder bedungenen Preiß / den Tag und die Person / wann und von wem es geholt oder geborget worden / auch auf wie lange Zeit und zu was Condition, angeschrieben und in die Cram-Cladde, Klitter-Buch oder Strazza notirt werden / selbiges wird hernach des Abends / wann

wann die Bude oder Laden geschlossen / wieder vorgenommen / die Posten und Percelen noch einmal durchgesehen / und nachgerechnet / so auch etwas auf einen Rechen-Stein in der Eil des Tags über geschrieben worden / muß es von solchen ab / und in die Strazza getragen / solche hernach zu End der Wochen oder des Monats dem Buchhalter übergeben werden / der sich ferner Kunst gemäß damit wird zu verhalten wissen / Auszüge und Kram-Rechnungen zu schreiben / Geld einzuholen / Schulden zu mahnen / nach denen Färbern / Pressern / Knöpff- und Zeugmachern und andern Handwercksleuten zu gehen / Waaren von andern Seiden-Krämern / im Fall seinem Principali etwas abgehen sollte / einzuholen / auch denen Bürgers-Leuten und Frembden / sonderlich Stands-Personen / die Waaren zum Besicht in die Häuser zu tragen / daselbst mit ihnen zu handeln / die Ele zum Abmessen gleich bey der Hand zu haben / auf Messen und Jahr-Märckten hurtig aus- und einzupacken / die Waaren wohl zu rangiren / und denen Käuffern zum Anlocken zu præsentiren / ein voneinander gerissenes Stück Seiden oder Wollen Zeug / wieder in seine alte Ployen oder Falten zu legen / oder gar einen neuen und frischen Umschlag zu geben wissen / seynd alles Verrichtungen / die einen Kauffmanns-Jungen zukommen / und von ihm nach und nach erlernet werden müssen / worzu wir ihn desto ernstlicher wollen vermahnet haben / weil er künfftig (wann andere die heilsame Verordnung bey denen Commercien-Collegiis oder Kramer-Aeltesten / unserer in den 4. Capitel dieses Tractats vorgeschriebenen Methode nach / die ihre Jahr erstandene Kauffmanns- und Kramer-Jungens / was

sie in solcher Zeit gelernet zu examiniren sollte eingeführet werden/) ein rigoureuses und scharffes Examen möchte auszustehen haben / welches dann um soviel nothwendiger ist / damit theils bis hieher liederliche Bursche / die ihre müßige Zeit mit Narren-Possen und liederlichen Händeln zugebracht/ ein wenig mehr in das Lesen guter Bücher mögen hineingejagt / und daß sie sich fleißiger als biß dato geschehen / auf ihren Beruff applicirten / mögen angespornet werden / wie ich dann auch wollte / daß ein jeder Kauffmanns-Jung / nach der Art / die derjenige Handel / den er lernt / mit sich bringt / eine Kunst oder Handwerck neben her / in so weit es ohne Versäumniß seiner Dienste geschehen könte / begreiffen sollte / als wollte ich wohl denen Seiden-Kramer-Jungens die Farb-Kunst oder das Strümpf-machen auf den so genannten Metiers oder stählern Instrumenten / auch etwan das Hut-stafieren und Baret-machen zu erlernen recommandiret haben / wann sie auch von der Zeug-Weberey Wissenschafft hätten / könte es ihnen auch nicht schaden / indem gemeiniglich grosse und vornehme Seiden-Händlers auch eine Neben-Manufactur, die sie verlegen / zu haben pflegen / hierinn auch löblich und recht thun / weil sie am besten einer Manufactur Stärcke und Abgang wissen / und was sie dannenhero im Land können machen lassen / nicht erst aus der Frembd verschreiben dörffen / wie sie sich dann auch gantz kein Gewissen zu machen haben / solche ihre selbst fabricirte Waar / wann sie nur gut und aufrichtig ist / denen jenigen Schwindelgeistern / die nichts tragen oder vor gut halten wollen / als was aus Franckreich kommt / vor Frantzösische zu ver-

verkauffen / insonderheit da heutigs Tags der Seiden-Handel gantz anders ist / als vor Zeiten / da Teutschland noch nicht soviel Gelegenheit hatte/ausländische Manufacturen bey sich zu introduciren/ als ihme heutigs Tags durch die Frantzösische Flüchtlinge/ und täglich denen Teutschen Kauffleuten mehr aufgehenden Handels Licht gegeben wird; wer wuste vor diesem von halben und gantzen Castor-Hüten / feinen Castor- und Sayeten/ auch Seidenen Strümpfen / weissen Zwirnen / Seiden und Gold- und Silbernen / kostbaren Spitzen / so genannten Point d'Espagne, Broderien/Seidenen und Goldnen Brocaden / und hundert andern dergleichen theils unnützen / theils leicht entbehrlichen Galanterien mehr/ als daß solche allein aus Franckreich kommen und unsere gute Gelder dafür hinein geschicket werden müssen/ allein/GOtt Lob! on est revenu de cette folie, und kan jetzt so gut eines à la Modisten/ Cavaliers und Damen Kopf und Leib mit in Teutschland gemachten Sachen coiffiret und bekleidet werden/ als vor diesem mit Frantzösischen geschehen / wiewol dieses liebe Wort und Epitheton: Quia mundus vult decipi, noch immer beyzubehalten/ und gegen denen/ die etwan einen Scrupel deßfalls machen wollten/ mit dem/ daß es pia fraus sey/ zu excusiren wäre.

Indem wir aber hier von dieser Materia handlen/ gerathen wir zugleich auf die Betrachtung/ daß an vielen Orten die Seiden-Kramers auch allerhand andere so genannte kurtze Waaren an Hüten/ Strümpfen / Bändern / Leinwand / Canefaß / Knöpfen / Handschuhen / Degen-Gehäng / Feder-Büschen/ Schaberacken / gantzen brodirten Garni-

turen / und in Summa alles/ was zur Kleidung für Vornehme und auch Bürgerliche Stands-Personen gehörig/ zugleich mitführen/ zu grosser Commodité der jenigen/ die sich an einem Ort zugleich sortiren/ und was sie nöthig haben / ausnehmen wollen/ damit es nicht weitläufftig von vielen darff zusamm gesuchet werden / bey dergleichen Handel haben nun die Jungens abermal viel zu bemercken/ als daß ihnen Erstlich die Frantzösische/ oder nach des Landes Situation, die Italiänische Polnische Sprach zu wissen höchst-nutz werde / weil Leute von dieser Nation gern hingehen / da sie jemand in einen Kram finden/der mit ihnen reden kan/ und wie jene Magd/ von welcher in der Apostel-Geschicht am 16. Cap. gedacht wird/ihrem Herrn viel Gewinns durch ihren Wahrsager-Geist zubrachte/ bis endlich solcher von Paulo ausgetrieben worden/ also schantzet offt mancher Kram-Jung / der wohl beschwatzt und in einer frembden Sprach geläuffig ist / seinem Herrn dadurch grossen Gewinn zu / wie wir dann auch daher sehen/ daß viel Herren vor ihre Dienst-Jungens die Liebe haben / daß sie ihnen täglich eine Stund nach dem Sprachmeister zu gehen vergönnen / auch noch wohl das Lehr-Geld vor sie bezahlen oder sie gar ein paar Jahr auf ihre Unkosten in frembden Ländern halten / wie sonderlich viel Teutsche an Polen gräntzende Kauffleut thun / damit die Jungens die Sprach fassen und ihnen hernach desto bessere Dienste thun können / wie sie dann auch hernach ein paar Jahr desto länger dafür dienen müssen.

Zweytens / so muß auch ein bey solcher Handlung dienender Jung mit dergleichen Waaren umzugehen lernen / als welche fleißig wollen gewartet

seyn/ damit nicht etwan der Wurm darein komme/ oder solche durch andere Zufälle verdorben werden/ sie müssen ferner lernen/ welche Waar sich zu dieser oder jener Saison schicke/ damit die Winter-Waar zu rechter Zeit an Mann gebracht/ und die Sommer-Waar auch hervor geleget werde/ wann es Zeit damit ist/ bey welcher Gelegenheit sie observiren sollen/ wann ihr Herr dergleichen Waaren verschreibt/ was er davon auf dieser oder jener Meß einkauffe/ wie er sich in Anschaffung der Waaren verhalte/ welche die Mode leicht verändern/ damit er keine böse Reste mache und bey Zeiten damit aufräume; höchst-nöthig ist auch/ daß ein Jung bemercke/ wo die Waaren/ die etwan überbleiben/ ausserhalb Lands noch möchten abzusetzen seyn/ sintemal in denen entlegenen Ländern und Provintzien die Mode sobald nicht als an Hof und in grossen Handels-Städten changirt/ indem was in Hamburg/ Berlin/ Leipzig schon alt und aus der Mode wird/ in Ländern/ die gegen Norden und Osten liegen/ noch erst als etwas neues in Consideration kommt/ wie man dann davon viel Exempla anführen könte/ wann es der Raum zuliesse/ in Summa der Seiden- und Galanterie-Kram erfordert ein grosses Nachdencken/ Erfahrenheit und Praxin, und möchte ich fast sagen/ daß solcher niemals recht auszulernen sey/ so lang die Kleider-Moden veränderlich/ auch die Manufacturen/ Künste und Inventiones von einem Ort zum andern wandern/ täglich was neues darinnen aufkommt/ und die lüsternde Welt darnach begierig wird.

Zum Beschluß dieses Capitels wollen wir unsern Seiden-Krämer-Jungens noch einen kleinen

Vorschmack von Einkauff unterschiedlicher in ihren Kram dienender Waaren und deren Qualität geben. Die Sammet so wol glatte als geblümte kamen vor diesem allein aus Italien / sonderlich von Genua, heutigs Tags werden sie auch hin und wieder in Teutschland / vornemlich in Hamburg / nachgemacht / als welches das gantze Monopolium in Norden damit zu haben scheinet / wie dann wenig mehr aus Italien verschrieben / sondern mehrentheils von denen Hamburgern in den dreyen Leipziger Messen gekaufft wird / man hat zwey- drey- und viererley Haar-Sammet / welches an denen Streuflein / die sie an denen Sålbåndern oder Leisten haben / zu erkennen / es gibt auch geringen Sammet renforcirten genannt / welcher nur ein einig Streiflein hat / item die so genannten Plůsch-Sammet / Seiden und Cameel-Haaren / ferner geben Italien und Franckreich allerhand Seiden-Zeug / als die so genannte Gros de Naples, Terzenel, Ferrandin, Pouls de Soye, Damast / Atlas / Tobin / und die so genannten Venetiennes oder Seidene Zeuge / welche aber die Hollånder nunmehro eben so schön als die Italiåner und Frantzosen machen / ja in dem wohlfeilen Preiß / und gutem Ansehen / solche noch wohl übertreffen.

In glatten und gewåsserten Tafft hat Italien und sonderlich Lucca, Genua und Florentz den Vorzug / die Frantzosen haben ihren schwartzen Lustre und Avignons, Futter- oder Cordel-Tafft / die theils von ihnen über die Schweitz verschrieben / theils in Friedens-Zeiten in Franckfurt am Mayn eingekaufft werden / die Italiånische verschreiben unsere Teutsche Grossirers / entweder selbst von Lucca und Genua,

nua, sonderlich die in denen Teutschen See-Städten nach Moscau handlende Kauffleut / als welche dergleichen Seiden-Waaren grosse Partheyen dahin brauchen / die Seiden-Krämers aber kauffen mehrentheils in denen Leipziger Messen von denen Augspurgern und Nürnbergern ein / als deren etliche ihre vornehme Häuser und Contoirs auch in Italien / sonderlich zu Venedig établirt haben / andere besuchen die Botzner Meßen und pflegen daselbst ihre Provision einzukauffen.

Seidene Camisol / Strümpf und Handschuh / hatte man vor diesem aus Neapolis / Meyland und Genua / nach der Zeit viel aus Franckreich und Engelland gehabt / nunmehro aber seynd hin und wieder in Teutschland Englische Seidene Strümpf-Manufacturen / sonderlich zu Berlin und Dreßden établiret / daß man / wann nur die Seiden-Zucht allenthalben erst eingeführet seyn wird / solcher bald aus frembden Landen wird entbehren können.

Indianische und Chinesische Zeug und Atlas kaufft man in Holland entweder bey Partheyen von der Ost-Indischen Compagnie, oder von Particulier Kauffleuten ein / und ist jetzt Holland vor die Seiden-Waaren / reiche Gold- und Silberne Stoffen / Ost-Indische Seidene und Baumwollene Zeuge / vor feine Tücher / Wollene Etoffen, Baracans oder Cameelhaarene Zeuge / allerley Knöpfe / feine Leinwand / und viel andere Galanterien und zum Seiden-Kram benöthigte Dinge mehr / der Seiden-Händler ihr Perou und Vorrath-Cammer / dahero wer irgends den Nahmen eines rechten Seiden-Händlers verdienen will / Jährlich ein- oder zweymal nach Holland reisen / oder seine Memoria-

morialia, was er verlangt gesandt zu haben / dahin schicken muß / wann ein solcher nun auch darneben Leipzig / oder so ihm Franckfurt näher gelegen / Franckfurt am Mayn / aus vornehmen in Teutschland établirten Manufacturen aber / sonderlich denen in dem Churfürstenthum Sachsen / und Berlin florirenden Zeug- und Strümpfmachereyen / und auch eben von dannen die feine gantze und halbe Castor-Hüte / aus Schlesien Leinwand / von Hamburg Sammet / aus Bremen / Colberg und Langen-Saltza die Raschen verschreibt / der kan schon ein wohlversehenes Seiden-Gewölb anrichten / dabey man Franckreich und Italien vergessen / und dannoch vor hohe und niedere Stands-Personen das benöthigte zu liefern / allezeit im Stand seyn kan / je mehr nun ein bey dergleichen Handlung dienender Jung auf dieses alles Achtung gibt / je mehr Nutzen wird er davon haben / wann er künfftig nach wohl vollbrachten Dienst- und Lehr- auch noch etlichen überstandenen Dieners-Jahren / und darauf unternommener Reise nach Holland / Hamburg / Berlin / Sachsen und Leipzig / um die daselbst établirte Manufacturen zu perlustriren / seinen eigenen Handel unternehmen wird.

CAPUT VII.

Von denen Jungens / die bey Tuch-Handlungen in Dienst und Lehre stehen.

Der Tuch-Handel oder Gewand-Schnitt / wie er eine von den saubersten auch considerabelsten

sten Handlungen ist/ die sich eben mit geringen Geld nicht anfangen läst/ also will auch ein darzu Lust-tragender Lehr-Jung vorher wohl unterwiesen seyn/ was er bey solchem Handel/ wann er in solchen eingetretten/ zu lernen und zu bemercken habe.

Anfänglich wird er nun wohl mit aufgesperrten Maul und Ohren zu sehen haben/ wie allerhand Abkäuffer in seines Herrn Laden kommen/ da der eine von dieser/ der ander von jener Farb/ ein feines oder grobes Tuch haben will/ wie ihm solches hierauf vorgelegt/ von dem Tuch-Händler die Qualität herausgestrichen/ und der Preiß benennet werde/ wann nun der Kauff verrichtet/ und so und soviel Elen abgeschnitten worden/ so wird das übrige wieder zusammen gelegt/ die Leisten auch wohl wieder zusammen gehäfftet/ das Tuch in die leinene Haube/ Futter oder Uberzug (wann es ein fein Tuch ist/) eingestecket/ und so wieder an Ort und Stelle hingeleget/ wo es hingehöret.

Wobey dann zuförderst ein Lehr-Jung sich erkundigen muß/ ob sein Herr lauter einheimische Land-Tücher/ oder bloß allein ausländische/ oder auch von beyden zugleich führe/ auch ob er bey gantzen Stücken ins Groß inn- oder ausserhalb Landes handle/ oder auch einen Ausschnitt dabey habe.

In dem ersten Fall/ wann sein Herr lauter einheimische Land-Tücher führet/ muß er sich erkundigen/ ob er solche entweder selbst machen lasse/ und darzu eigene Stühle inn- und ausserhalb seinem Haus habe/ oder ob die Tuchmacher vor ihn arbeiten/ und wann sie die Waare nach Haus bringen/ entweder lauter baares Geld dafür empfangen/ oder auch freywillig oder gezwungen/ zugleich Wolle oder

Farb-Waare mit auf Rechnung annehmen müssen/ ob solche Tuchmacher an ihn gebunden seyn / und er einen Contract mit ihnen habe / oder ob ihnen freystehet / ihre Waar an den Meistbietenden zu verkauffen / ob auch sein Herr selbst von andern Meistern / und wo er die beste Waar findet / vor baar Geld kauffe / ob er rohe oder lauter zubereitete Tücher kauffe / in jenem Fall solche selbst zubereiten lasse / und hierzu eigene oder frembde Färbereyen gebrauche / oder ob er die Tücher wieder roh verkauffe / und aus den Land schicke / ob er sich zu seinem Ein- und Verkauff / auch zuweiln der öffentlichen Messen und Jahr-Märckte bediene / wann / wo / und wie solches geschehe / ob er auch mit roher Wolle handle / selbige auf offentlichem Marckt einkauffe / oder von andern Orten verschreibe / oder ob er Jahr-Kauff mit denen umliegenden Schäfereyen habe.

Da dann sonderlich der Lehr-Jung nach und nach zu erlernen hat / welches die beste Wolle sey / wie solche beschaffen seyn müsse / wann sie die Tuchmacher sollen gebrauchen können / was vor ein Unterscheid zwischen Spanischer / Englischer / Polnischer / Schlesischer / Sächsischer / Pommerischer / Märckischer / Braunschweigischer / Halberstättischer / Magdeburgischer / und anderer Wolle sey / was von dieser der Stein / von jener der Centner gelte / welche die bequemste zu hiesigen Land-Tüchern sey / wo und wie theuer sie eingekaufft werde / wie erstlich die Schäfer / ferner die Kauffleute / und alsdann die Tuchmacher solche sortiren / folglich zubereiten und spinnen / bis sie zum Verweben geschickt worden sey / welches alles künfftig in unserm Tractat

von

von der Wolle und denen daraus verfertigten Manufacturen ausführlich soll beschrieben werden / daher wir dieses Orts um soviel kürtzer seyn / und unsern Gewandschneider-Jungen nur ferner zu beobachten mitgeben wollen / wie die nunmehro verfertigte Tücher ihrer Qualitäten nach beschaffen seyn / wieviel Elen ein solches Stück halte / und wie breit es sey / ob es grob oder fein von Faden / wohl gewalckt / gefärbt / geprest / und auch gebührend zubereitet sey / wie hoch es ungefehr seinem Herrn zu stehen komme / wann er die rohe Materialia, als Wolle und Farb-Waaren selbst darzu gibt / und nur das Arbeits-Lohn bezahlt / item was ihm ein Stück Tuch koste / wann er es roh einkaufft / und hernach färben und pressen läßt / auch wie theuer er die gantz fertigen Tücher entweder von den Tuchmachern / oder auf denen Jahr-Märckten einkauffe / und wie theuer / auch wohin er solche wieder verkauffe.

Nicht weniger muß auch ein hurtiger Jung nach und nach die besten Meister und Oerter kennen lernen / wo die besten Tücher gemacht werden / wie vielerley Sorten derselben seyn / wie sie in der Länge und Breite / wie auch in Preiß differiren / wo sie geschauet und gestempelt werden / was solcher Stempel bedeute / und wie auch im Land selbst an einem Ort / ja auf einer Schäferey immer bessere Wolle als auf der andern falle / wie auch ein Tuchmacher vor dem andern solche besser zu tractiren und zu sortiren wisse.

Wann er auch vielmals auf seines Herrn Befehl nach denen Färbern und Tuchbereitern wird gehen müssen / als würde es ihme keinen Schaden thun / wann er auf dieser Leut ihre Profession genaue

Achtung gebe/ angesehen nicht leicht ein rechter Tuch-Händler seyn kan/ der nicht entweder das Tuchmachen selbst/ oder das Färben und Pressen so weit verstehen sollte/ daß ihn zum wenigsten niemand darinn betriegen könte/ zugeschweigen daß gleichwie viel Tuchmachers ihre Tücher selbst färben/ also auch viel Tuch-Händlers ihre eigene Färbereyen haben/ in welchen sie ihre rohe Tücher färben/ ja ich kenne einen gewissen Tuch-Händler/ welcher in Franckfurt an der Oder Jährlich auf der Meß eine gewisse Art von rohen Land-Tüchern einkaufft/ die er hernach zu Haus den Englischen gleich zubereitet/ und selbige auch feliciter an vornehme Teutsche Höfe/ an welche er die Liefferung hat/ vor Englische Tücher verkaufft/ daß also einem solchen jungen Menschen bey Erlernung des Tuch-Handels/ auch fast zu rathen stehen sollte/ die Färb-Kunst oder gar das Tuchmachen mit zu lernen/ weil derjenige/ der ein Tuch selbst zu machen weiß/ auch die Tücher am besten kennen muß/ was ihrer Güte halber daran zu thun sey/ und der ein Stück Tuch selbst zu färben weiß/ wird auch von einem frembden Stück Tuch/ ob es tüchtig gefärbt sey oder nicht/ am besten zu urtheilen wissen/ allenfalls diente auch die Wissenschafft einem jungen Menschen künfftig zu seiner Nahrung/ wann er etwan einen eigenen Tuch-Handel anzufangen nicht die Mittel haben/ oder auch den angefangenen durch Unglücks-Fälle weiter zu continuiren sollte in Unvermögen gesetzet werden.

Wir gehen weiter/ und wenden uns von dem gemeinen Land-Tuch-Handel/ zu dem/ welcher mit feinen ausländischen Tüchern getrieben wird/ solche seynd nun die so genannte Spanische/ Holländische/ Engli-

Englische / Frantzösische und Italiänische Tücher / wie dann unter andern die gar schöne und dicke Scharlach, hoch-gefärbte Tücher aus Paris und Venedig kommend / und sehr bekannt sind: Es seynd aber solche frembde Tücher theils mélirt oder gemischt von Farben / oder auch nur von einerley Farb / sie seynd auch gemeiniglich breiter als unsere ordinairen Land-Tücher / als etwan zehen Viertel breit oder auch darüber oder darunter / nachdem eines jeden Orts Elen-Maas ist / und weil diese feine Tücher nicht nach Stücken / sondern nach Elen verkaufft werden / als haben sie auch keine gewisse Länge / seynd auch nach ihrer feinen Qualität einfachen oder melirten Couleuren in unterschiedlichen Preiß / man kan ihren feinen Faden erkennen / wann man sie entweder gegen das Liecht hält / oder etwas von der Wolle / welche den Faden bedecket / abschabet / oder selbige an einem Liecht absenget / daß der Faden bloß da liegt / da man dann / wie fein er sey / leichtlich erforschen kan / es lassen sich auch solche Tücher im Angriff leicht examiniren / ob sie dicht geschlagen / und von feiner Wolle seyn / etliche Couleuren werden auch untersuchet / ob sie echt oder unecht seyn / worinn aber solches bestehe / soll künfftig in unserm Tractat von Wollen-Manufacturen gewiesen werden. Durchs Absieden oder Beitzen in scharffer Materia kan man hinter viel kommen; das beste Judicium wird ein Tuchhändler-Jung aus dem vielen Umgang bey solchen Tüchern / aus seines Herrn und anderer Tuch-verständigen Kauffleut Discursen / wie auch aus denen darüber einlauffenden Brieffen und Facturen zu fassen haben / und wann zugleich mit solchen Brieffen und Facturen vielmals gantze

Muster-

Muster-Carten von allerhand gefärbten Tüchern mit pflegen eingesandt zu werden. Ein accurater Tuch-Händler sollte auch gantze Bücher voll solcher Tuch-Proben haben / welche er denen Käuffern vorlegen könte / damit sie nach ihrem Gusto und Gefallen daraus eine Couleur, die ihnen anständig/ aussuchen / er auch selber bey seinem Inventario so-viel leichter sehen möchte / welche Stuck und Couleuren ihm abgegangen seyn/ oder nicht.

Als thut ein munterer Handels-Jung wohl/ daß er sich ein solches Muster-Buch nach und nach zusammen trage von denen gemeinen Land-Tüchern und zwar den gröbsten Sorten den Anfang mache/ und solche bis auf die feinsten hinausführe / hiernechst könte er die feinen Teutschen Tücher / als etliche Sächsische / sonderlich die in der Lausitz gemacht werden/ ferner die Schlesische/ wie auch einige Märckische oder Brandenburgische / und dann auch andere von andern guten Teutschen Fabriquen darzu setzen / hierauf müsten kommen die Englische/ ferner die Holländische und Spanische / die Frantzösische und Italiänische ꝛc. bey allen diesen Mustern müste der Preiß/ wie hoch jedes Stück oder Ele an dem Ort/ da es gemacht wird / zu stehen komme / ferner der Ort der Fabrique und das Elen-Maas derjenigen Stücke / welche allezeit gewisse Elen halten / ingleichen eines jeden Lackens Breite / auch zu seiner Nachricht der Preiß / wie es allhier zur Stelle dem Stück oder Elen nach verkaufft werde / gesetzet werden / insonderheit aber ist bey einem solchen Muster-Buch dahin zu sehen / daß derjenige / der es zusammen sammlet / die Farben wohl zusammen bringe/ und weil sich eine jede Farb in Weiß anfängt / und

in

in Schwartzen endiget / er auch also alle Farben so-viel als immer möglich nach diesen Schattirungen in denen Locken-Proben zusammen sammle.

Wann auch ein vornehmer Tuch-Händler nicht sowohl den Ausschnitt in offnen Laden und Gewölb/ als offt grosse Liverantzen nach Hof und Montirungen vor die Militz hat / so sollte auch ein bey ihm in der Lehr stehender Jung / was bey solchen Liverantzen und Montirungen zu thun und zu gewinnen sey/ sich seines künfftigen Vortheils halber ebenfalls bekannt machen.

Nicht weniger muß er auch nechst denen Tüchern die Boyen / Kirseyen / Rattinen / Droguets und was etwan sonst sein Herr noch in seinem Tuch-Handel führet / kennen lernen / insonderheit aber wird einem solchen jungen Menschen recommandiret / eine genaue Kundschafft und Nachricht von dem Woll-Commercio und denen im Land darinnen aufgerichteten Manufacturen einzuziehen / weil von solcher Wissenschafft ein grosser Theil des Tuch-Handels dependiret / und schließlichen nur noch von demselben anzumercken ist / daß heutiges Tags viel Handels-Städte / Länder und Provincien sich auf das feine Tuchmachen zum wenigsten mit etlichen Stühlen befleißigen und entweder darzu ausländische feine Wolle verschreiben / oder auch die Innländische solcher Gestalt zu sortiren / und das Gespinst (als woran das meiste gelegen/) der Gestalt einzurichten wissen / daß sie endlich ein ausländisches Tuch so gut als etwan ein Holländisches oder Englisches ist / zuweg bringen können / wie solches die in Schlesien / Sachsen / Brandenburg / und im Lüneburger Land aufgerichtete feine Tuch-Manufacturen zur Genüge bezeigen.

End-

Endlich möchte unsern Tuch-Händler oder Gewandschneider-Jungen noch mitzugeben seyn / daß seine Eltern oder Vormünder bey dem Contract, welchen sie mit seinem Lehr-Herrn machen / auch dahin sehen / daß er an denen Orten / wo Tuch-Händler-Innungen seyn / gebührend eingeschrieben werde / damit / wann er seine Lehr-Jahre dermaleins redlich und ehrlich erstanden / hierauf noch etliche Jahr bey vornehmen Tuch-Handlungen und Manufacturen in der Frembd sich herum getummelt / und nun in seinem Vatterland seinen eigenen Handel anzufangen gedencket / er in solche Innung ohne einige Schwierigkeit præstitis præstandis möge eingenommen werden.

CAPUT VIII.

Was wegen eines Kauffmanns-Jungens / der bey einem Materialisten oder auch bey einem Gewürtz-Händler in Diensten tritt / zu observiren sey / und wie er sich in seinen Dienst- und Lehr-Jahren verhalten müsse.

WIr theilen billich den Material- und Specerey-Handel in viererley ein / als in den Apothecker / Materialisten / Gewürtz-Händler und Höcker-Handel (welche letztere allerhand fette und andere grobe Waaren dabey haben / und bey Dreyer / Pfenningen und Hellern verkauffen.

Apo-

Apoteckers seynd eigentlich diejenige / welche vielerley Kräuter / Wurtzeln und Saamen / allerhand frembde Drogues und Materialia sich anschaffen / theils davon auch wieder unverändert in derselben Form und Natur / wie sie es eingekaufft / verkauffen / die meiste aber nach Apotecker-Kunst dergestalt zu præpariren / die Quintas Essentias daraus zu extrahiren / auch vielerhand Species untereinander also zu vermischen wissen / daß dadurch denen / (von denen Herren Medicis) vorgeschriebenen Recepten ein Genügen geschehe; anders Theils auch nach wohleingerichteten Dispensatoriis gewisse heilsame Specifica in denen Officinis zu finden seyn mögen / welche diejenige / die solche benöthigt / den gesetzten Tax nach sogleich aus der Apotecken abholen und bekommen können / wann aber das meiste bey dieser Profession mehr in der Kunst ihrer Handgriffen und Experimentiren / als in blosser Kauffmannschafft bestehet / (als nach welcher eine Waare mehrentheils nur darum eingekauffet wird / damit sie theurer wieder verkaufft werden möge / selten aber an derselben / sonderlich an denen Materialibus, etwas quoad formam & qualitatem verändert wird) die Apotecker-Kunst / auch samt der dazu gehörigen Chymie, ordentlich wie ein andere Kunst und Handwerck muß gelernet werden / als haben wir dieses Orts mit solcher nichts zu thun / sondern es ist ihren Lehrlingen schon soviel vorgeschrieben / wird ihnen auch in denen Officinen selbst zur Genüge angewiesen / daß es von uns keines weitern Unterrichts mehr gebraucht / nur möchten sich dieselbe an denen Oertern / wo zugleich der üble Gebrauch eingeführet / daß die Apoteckers auch die geringste

Mate-

Materialia und Gewürtz-Sachen mit feil haben / ja gar bis auf Butter / Tran / Seiffe / und Licht vor Kreutzer und Pfenning werth bey ihnen zu bekommen ist / (ich rede aber hier von grossen Städten / da ohne dem ordentliche / wohl versehene Gewürtz-Läden seyn / daß hierinn die Apotecker ihnen Eintrag zu thun nicht nöthig hätten; Ein anders ist es an kleinen Orten / da ein Apotecker bloß von denen Recepten nicht leben kan / sondern billich / weil er etwan nur gantz allein in denen Städtgen oder Flecken ist / dergleichen Neben-Materialia mitführen muß /) der hiernach gesetzten Regeln / einiger massen mit bedienen können.

Ein Materialist ist / wie unser Handels-Magazin solchen beschreibet / ein solcher Mann / welcher allerhand frembde Drogues oder Specerey-Waaren / an Wurtzeln und Säfften / truckenen und eingemachten Früchten / an allerhand Olitäten / Balsamischen Sachen / raren Naturalibus, und solchen Selten- und Sonderbarheiten / die aus denen dreyen Reichen der Natur / als dem Vegetabili, Animali und Minerali ihren Ursprung ziehen / sich zum Verkauff anschaffet / um hernach mit solchen theils die Apotecker seines Orts / theils auch einige Gewürtz-Krämers wieder zu versehen. Er muß dannenhero grosse und weitläufftige Correspondenz, sonderlich nach Londen / Amsterdam und Venedig haben / als welches die drey vornehmsten Plätze seyn / wo die meiste Ost- und West-Indische Asiatische und Levantische Drogues und Materialia herkommen / wie er dann auch nur solche Sachen führet und verschreibet / die nicht jedermann bekannt / und mehr zur Medicin, Chymie, Curiosität / in Cabinets- und

Kunst-

Kunst-Kammern / als in die Küche dienen / welches letztere was den Pfeffer / Ingwer / Zucker und andere Condimenta betrifft / er billich denen Gewürtz-Händlern überläßt / wiewol ihm dabey unverwehrt ist / solche auch zu führen / dann weil nicht Bisam / oder Muscus / Ambra und Zibeth / Mumien / und andere Balsamica, Marina und Mineralia, Succi und Olea, Herbæ und allerhand Radices, jedermanns Kauff seyn / so muß ein solcher Materialist ja billich andere Waaren mit daneben führen / dahero wir sonderlich bey ihnen auch allerhand theure Gewürtze und Specereyen (welche von denen Ost- und West-Indischen Compagnien in Partheyen gekauffet werden müssen) antreffen / die hernach bey Pfunden und Steinen / von denen geringen Gewürtz-Händlern wieder bey ihnen abgeholt werden.

Ein Jung / der nun bey einem solchen in Diensten tretten will / muß nechst denen allgemeinen Requisitis, welche die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend an sich haben soll / auch vornemlich etwas Latein / und zum wenigsten ein Wort in rechtem Casu zu setzen wissen / er muß dabey etwas scharffsinnig seyn / und mit dergleichen Material-Sachen umzugehen ein Belieben tragen. In denen Lehr- und Dienst-Jahren selbst muß er fleißig acht geben / sich die Nahmen aller Specierum wohl bekannt machen / ihre unterschiedliche Arten erkennen lernen / hierzu dienliche Kräuter- und Material-Bücher / sonderlich des Herrn Valentini Musæum, und dann unser Kauffmanns-Magazin, Marxens und Schurtzens Material-Kammer / und andere in besagtem Magazin specificirte Authores, vornemlich aber viel Reiß-Beschreibungen sich anschaffen / in selbi-

gen fleißig lesen/ die Species mit ihrer Beschreibung conferiren/ sich von ihren Nutzen und Gebrauch unterrichten lassen/ auch wann von verständigen Leuten darüber raisonniret wird / fleißig zuhören / ein und anders davon aufnotiren / bey Gelegenheit (welche bey grossen Materialisten / dergleichen in Nürnberg / Hamburg / Amsterdam und andern grossen Reichs-Städten seyn / ihme nicht manquiren wird/) muß er sich aufs Destilliren und einige Chymische Operationes mit befleißen / wie dann viel Materialisten gewisse Arcana oder gar sonderbare/ ex Privilegio ihnen zukommende Dinge haben/ die sie gantz allein (entweder weil ihnen die Handgriffe am besten darzu bekañt seyn/ oder damit ihnen kein Eintrag darinn geschehen/und die Waare soviel unverfälschter gemacht werden möge/) ausarbeiten/ bey solchen und dergleichen Verrichtungen hat sich aber ein Materialisten-Jung wohl vorzusehen/daß er nicht liederlich / unvorsichtig / untreu/ und Gewissen-loß handle / welches wir also expliciren/ daß er nicht seines Herrn Waaren und Güter vernachläßige / sondern auf ihre Conservation (die bey Material-Waaren höchstnöthig ist/) wohl acht gebe / und allen besorglichen Schaden / soviel an ihm ist / abwende / insonderheit muß er von dem ersten Tag seines Eintritts an / sich die Waaren und deren unterschiedliche Sorten / die Stelle / wo jede hingehöret/ ihren Preiß und wie sie zu conserviren/ das Schadhaffte aber zu redresiren sey / wohl bekannt machen.

Unvorsichtig soll er nicht seyn/ daß er quid pro quo, etwas Schädliches vor Unschädliches weggebe / die Schachteln / Schubladen / Büchsen und

Glä-

Gläser verändere / eines in das andere schütte / bey gefährlichen Dingen sich selbst wohl vorsehe / und was er nicht kennet / sich wohl weisen lasse.

Die Untreu äussert sich / wann er nicht allein vor sich selbst einige Pretiosa, die in dem Laden / Gewölb oder Material-Kammer zu finden / angreifft / und ohne seines Herrn Wissen vor sich zur Schleckerey / Hoffart / Wollust und verbottenen Dingen gebraucht / sondern auch andern heimlich zustecket / zur Uppigkeit / liederlichen Weibs- und andern Personen / an Olitäten / theuren Essenzen und andern wohlriechenden Drogues weggibt / und dadurch des Lasters des Diebstals sich schuldig macht.

Gewissen-loß wird er / wann er Drogues und Sachen die schädlich seyn / und in Policey-Ordnungen / jedermann ohne Unterscheid zu dispensiren / bey hoher Straff verbotten / vorsetzlicher Weis / ohne seines Herrn oder in dessen Abwesenheit / ohne der Obrigkeit Vorbewust / solchen Personen hingiebet / von welchen er weiß / daß sie Böses damit anzurichten in Sinn haben / wann er ferner seines Herrn Correspondenz und Negocium andern entdecket / nicht genug Fleiß anwendet / dessen Schaden abzukehren / seinen Vortheil aber zu befördern.

Hiernechst thut auch ein wohlgearteter Materialisten-Jung nicht übel / wann er sich bey Zeiten seines Herrn Handlung bekannt macht / den Ort / wo jede Wahr herkommt / wie auch den Preiß / zu welchen solche eingekaufft wird / wohl in acht nimmt / und weil Amsterdam hiebey (als welches die meiste Speceren- und Droguisterenen aus Indien bringt /) vornemlich in Consideration kommet / als muß er sich die Holländische Preiß-Courranten fleißig zu

lesen recommandiret seyn lassen / die Reiß-Beschreibungen können nechst obangeführten Büchern auch viel Lust und Nutzen darzu schaffen / so könte ihm auch nicht schaden / die Botanicam oder die Kräuter-Kenntnis / und was solche vor Tugenden und Würckungen haben / öffters zu studiren / sich nach und nach selbst ein Herbarium vivum zuzulegen / er könte dabey curieus auf allerhand Exotica oder frembde Naturalia, sonderlich auf Marina oder aus der See kommende Sachen / auf Mineralia oder aus der Erden gegrabene rare und seltzame Dinge / auf seltene Animalia, an Thieren und Geflügel / auf Condita, das ist / eingemachte / aufgetrucknete oder auf andere Weise conservirte Sachen / seyn / und bey Zeiten vernünfftig davon discurriren zu lernen sich angewöhnen.

Hiernechst führen die Materialisten auch viel Composita, welcher ihre Zubereitung er sich sonderlich zu erlernen / ja immer weiter darinn nachzuforschen muß angelegen seyn lassen / jedoch daß das Experimentiren / Probiren und Nachkünsteln nicht aus seines Herrn Beutel / oder mit Versaumung dessen Dienst / oder ohne genugsames Fundament geschehe / sondern die weitere Kunst und Naturforschung / bis er einmal selbst sein eigen Herr wird / erspahret / indessen aber ein guter Grund in Theoria geleget werde.

In seines Herrn Handlung selbst wird viel zu mundiren / rein zu machen / zu sortiren oder auseinander zu lesen / in Mörser zu zerstossen / durchzusieben / auch offt in Laboratorio aufzuwarten / Kohlen zuzutragen / das Feuer zu observiren / und was etwan der Chymischen Operationen mehr seyn möchten /

ten / vorfallen / hierzu muß er nun fein willig / activ, hurtig und sorgfältig seyn / als bedenckende / daß er in Dienst- und Lehr-Jahren stehe / in welchen Gehorsam und Arbeit / Aufmercksamkeit und fleißiges Zusehen / sowohl zu seines Herrn als seinen eigenen Nutzen erfordert wird / damit er nicht allein Ehr und Ruhm davon tragen / sondern auch künfftig / wann er was rechtschaffenes erlernet haben wird / sich und die Seinige ehrlich davon ernehren könne.

Gewürtz-Krämer-Jungens seynd schon einen Grad niedriger als jene / indem ihre Herren unter der Kramer-Zunfft stehen / und bey Kleinigkeiten als Pfunden und Lothen verkauffen / ihre Waaren nicht alle aus der ersten Hand verschreiben / auch nicht so kostbare / und soviel Nachsinnens und Experimentirens erforderende Waaren / als die Materialisten führen / als welche (ich rede aber hier von grossen und vornehmen) die geringere Waaren nicht anders als bey hundert / die kostbare aber bey Pfunden / Untzen und Lothen / welches das wenigste seyn sollte / verkauffen / solche Waaren auch / wie schon zuvor gemeldt / aus der ersten Hand entweder rectà von der Ost- und West-Indischen Compagnie kauffen / oder selbst aus weit-entlegenen Ländern verschreiben / und wann sie zumal grosse Partheyen auf einmal bekommen / schon unter die grossen Kauffleut können gerechnet werden. Nun ist es zwar nicht ohne / daß viel Gewürtz-Krämer dergleichen Material-Handlungen ebenfalls mit dabey führen / und manchen / der sich vor einen grossen Materialisten ausgibt / auch in der Experience derselben gleich gehen können / sonderlich wann sie von Apotecker-Stand / aus Mangel einer eigenen Offi-

ein, den Gewürtz-Handel haben ergreiffen müssen/ welches ich dann vor gar was Löbliches halte / und daß ihnen von ihrer Curiosität / Experience und Wissenschafft in gewissen Dingen zu profitiren / allerdings zuzulassen sey / nur daß sie eben nicht gar denen Apoteckern mit Recept-machen ins Ampt fallen / oder Sachen / die bloß auf die Apoteck gehören / mit verkauffen / im übrigen kan ihnen an Simplicibus zu führen / nichts verwehret werden/ muß man es doch denen Materialisten zustehen/ weil aber diese nicht alle Tag genug Abkäuffers finden/ so verfällt billich ihr Handel mit in den Gewürtz-Handel hinein / und ist es alsdann vor die Einwohner so viel bequemer / wann sie bey ihrem benachbarten Specerey-Händler / oder dem sie sonst ihr Geld gönnen wollen/ sogleich an Simplicibus, was sie etwan brauchen / mit haben können / die ex professo grosse Material-Händler seyn / werden ohne dem mit ihrem Capital schon mehr als solche Specerey-Händler præstiren / und durch Lieb und Einigkeit/ auch Freyheit des Commercii, viel derselben als Abkäuffers an sich ziehen / wann solche von dieser oder jener Material-Waar nöthig haben sollten.

Hiebey möchte nun wohl unser Gewürtz- oder Specerey-Krämer-Jung eben nicht alle die Curiositäten zu erlernen nöthig haben / die an grosser Materialisten ihren Jungens erfordert werden / doch gibt ihnen der Specerey-Handel nebenst dem Material-Handel/ den ihre Herren unumgänglich (wie schon gemeldet/) dabey führen müssen / so vielmehr andere Speculations- und Lernens-würdige Dinge/ ungleich aber mehr Arbeit als denen Materialisten-Jungen an die Hand / dann es sey / daß ihr Herr

als

als Kauffmann ins Groß/ mit Specerey-Waaren/ oder ins Kleine damit handle/ was gibt es in jenen nicht vor schmutzige schwere Arbeit/ bey grossen Ballen und Fässern/ Ein- und Auspacken/ Abwägen/ Sortiren/und dergleichen; bey diesen aber von Morgen bis in den Abend/ Sommer- und Winters-Zeit in dem Kram zu stehen/ dem einen von dieser/ dem andern von jener Waar/ ein Pfund/ Viertel oder Loth/ eine gantze oder halbe Maas/ nachdem es flüßige oder messende Waaren seyn/ zu geben/ grosse Verzeichnüsse oder Memorial-Zettel/ die aus vornehmen Küchen und Haushaltungen geschickt werden/ abzumessen und abzuwägen/ die Waaren einzubinden/ die Rechnungen in die Cladde oder das Handbuch zu tragen/ aus selbiger wieder auszuschreiben/ bald in Keller bald auf den Boden/ bald in dieses oder jenes Repositorium und Vorraths-Kammer zu lauffen und zu steigen/ dem einen wegen des Preißes/ dem andern wegen der Waar selbst Red und Antwort zu geben/ Geld zu wechseln/ verschriebene und angekommene Waaren auf dem Zoll frey zu machen/ selbige auszupacken/ zu sortiren/ zu mundiren oder rein zu machen/ an Ort und Stelle zu bringen/ in Vorrath zu zerstossen/ oder mit dem Schneidmesser zu zerschneiden/ das Zerstossene durchzusieben/ das Feuchte zu trucknen/ das Truckne anzufeuchten/ einiges offt umzuschütteln und zu rollen/ das Lautere von dem Unlautern abzuziehen/ auf reine Gefäß zu bringen/ umzupacken/ neues Saltz/ Eßig/ oder andere Conservations-Mittel zu geben/ gewisse Composita, die zur Haushaltung und Delicatessen, zuweilen auch gar zur Medicin dienen/ selbst zu machen/ und was dergleichen mehr/ welches

alles/ weil es zu weitläufftig/ wir allhier zu specificiren unterlassen/ und vielmehr das neu-eröffnete Kauffmanns-Magazin dafür zur Hand zu nehmen/ recommandiret haben wollen/ als in welchem jede Waar/ sonderlich aber die meiste denen Gewürtz-Krämern zu führen zukommende Composita genugsam erkläret/ und vieler wegen auch der Modus tractandi und die Handgriffe angewiesen werden.

Ein solcher Gewürtz-Krämer-Jung hat nun wohl beschwerliche Dienste/ die aber wann er lustig- und muntern Humeurs, und von guter Leibs-Disposition ist/ sich leicht verwalten lassen/ und welches das vornehmste ist/ so ist keine Profession unter der Kauffmannschafft leichter als diese Specerey-Handlung anzufangen/ sonderlich von einem der mit kleinen/ und täglich vor des gemeinen Manns Haushaltung dienlichen Sachen/ an Oel/ Pfeffer und andern Gewürtz/ trucknen und gesaltznen Fischen/ Toback/ Zucker/ Honig/ Syrup/ Eßig/ und dergleichen anfängt/ nach und nach aber auf kostbarere Materialia an Farb-Waaren/ Droguistereyen/ und dergleichen sich befleißiget/ und hab ich manchmal wahrgenommen/ daß dergleichen junge Anfängers/ die erstlich nur etwan ein- zwey- oder dreyhundert Pfund Zucker/ und etwas Gewürtz/ Oel und andere Materialia bey Pfunden von denen Kauffleuten haben holen müssen/ und solche hernach wieder ausgehöckert/ durch ihre Sparsamkeit und Fleiß dannoch so weit avanciret/ daß sie ein paar Jahr hernach schon selbst ein Faß oder mehr von tausend und mehr Pfund Zucker/ item eine gantze Pipe Oel/ eine ziemliche Anzahl Gewürtz/ etliche Kisten Citronen/ und so ferner haben verschreiben können/ ja

end-

endlich sich gar so gesetzet / daß sie denen Italiänern nichts haben bevor geben dörffen.

Zu einen solchen Wohlstand nun zu gelangen / gehöret nechst GOttes Segen / daß man treu und fleißig in seiner Jugend bey einem vornehmen Specerey-Händler gedienet habe; hier haben nun die meiste Principalen die Maxime, daß sie ihre neu-angenommene Jungens sich erstlich satt in Rosinen und Mandeln essen lassen / weil sie in der Einbildung stehen / wann sie sich daran überdrüßig gegessen / so würden sie hernach einen Eckel davor bekommen / und diese angreiffliche Waare nicht mehr ansehen mögen / allein es betrügt manchmal / und thut ein Specerey- oder Gewürtz-Krämers-Jung viel besser / wann er bey Zeiten solche Schleckereyen sich abgewöhnet / als welche (wann sie zu grob kommt /) schon eine Art eines Diebstals ist / indem er gesetzt ist / seines Herrn Gut zu bessern und zu behüten / nicht aber selbst den Profit zu vernaschen; noch schändlicher aber ist es / wann ein solcher Jung andern auch die Säcke mit anfüllet / oder mit denen häuffig im Gewölb oder Laden sich einfindenden Mägden und Köchinnen vertrauliche Freundschafft macht / von des Herrn seinen Waaren / ohne Entgelt ihnen zusteckt / hingibt und abfolgen läst / dadurch der Jung und die Magd zu straffbaren Dieben werden / indem diese weil sie die Waar umsonst kriegt / und den Jungen etwan davor Monsieur geheissen / oder sonst freundlich angeblicket / das von ihrer Herrschafft ihr mitgegebene Geld in Beutel stecket / davon aber ihr und dem Jungen (wegen des / so er seinem Herrn solcher Gestalt abgestohlen /) unumgänglich ein böses Gewissen bleiben muß / und bilden sich nur keine in

Kram-Läden dienende Jungens ein / daß weil man da viel Geld des Tages über einzunehmen habe / daß heut ein paar Groschen / übermorgen wieder soviel davon in Sack zu stecken / keine Sünde sey; ein gestohlener Kreutzer ist so straffbar vor GOtt / (als welcher das Hertz und die Intention richtet /) als hundert / ja tausend Reichsthaler / umsonst haben die weltliche Gesetze nicht auf Haus-Diebe höhere Straffe als auf frembde gesetzet / weil man sich nemlich vor diesem besser als vor jenen hüten kan / ein Dienstbot auch um soviel getreuer seyn soll / als um soviel mehr Vertrauen in ihn gesetzt / ja die Vorsorg über das Anvertraute ihme selbst anbefohlen ist / hiernechst will ebenfalls denen Gewürtz-Krämer-Jungens obliegen / daß sie die Waaren / deren unterschiedliche Sorten und Qualitäten den Preiß derselben / den Ort ihres Einkauffs / die Discursen / welche von Handels-verständigen darüber gefället und gehalten werden / wohl kennen lernen / erforschen und zu Ohren nehmen / dann warum dienen solche Jungens / als in ihren Dienst-Jahren die Profession zu lernen / mit welcher ihr Herr sich und sein Haus ernehret / ist ein Jung / in was vor Handlung er sey / in dergleichen Sachen nicht curieus, so glaube man / daß entweder ein liederliches oder ein dummes / oder gar ein böses und auf etwas anders abzielendes Gemüt in ihn stecken müste; Es muß sich auch ein Jung / der in Gewürtz-Laden dienet / keiner Müh verdriessen lassen / seine Arbeit haben wir ihm droben schon vorgestellet / solche zu verrichten gibt es staub- und schmutzige Hände / aber was will man thun / ob dirs gleich sauer wird in deiner Beruffs-Arbeit / so thue sie darum doch willig

und

und fleißig und nach deinem besten Wissen und Vermögen / und dencke / GOtt hab es also geordnet / es sey dein Beruff; Zärtlinge / und die / welche des Winters gern in der warmen Stuben sitzen / auch die Hände nicht beschmutzen wollen / dienen nicht darzu / daher sieht man auch / daß vielmehr gemeiner als vornehmer Leut Kinder / von denen Gewürtz-Händlern / zu Jungens aufgenommen werden / aus welchen hernach manche rechtschaffene Bürger entstehen.

Nachdem auch ausser der Kenntniß der Specerey-Waaren viel / was die Conservation, Zubereitung / Vermischung und Sortirung derselben betrifft / zu lernen ist / als muß ein Jung hierinn seinem Herrn wohl auf die Hände sehen / ihme oder dem Diener oder Gesellen ehrerbietig an die Hand gehen / damit ihme nichts verhalten werde / er muß wissen die bösen Griffe / die theils eigennützige Herren / dem Göttlichen Gesetz zuwider dabey treiben / der Betrug der von Juden und Juden-Genossen in Verfälschung der Materialien und Specereyen vorgehen kan / und täglich practiciret wird / dieses alles muß er zwar lernen und wissen / aber solches nicht mit seinem Mund / viel weniger mit seinen Händen und Hertzen billichen / sondern einen Abscheu davor haben / und sich niemals unterstehen / wann er heut oder morgen sein eigen Herr wird / dergleichen nachzuthun / so muß ihme auch das falsche Maas und Gewicht ein Greuel seyn / und wann sein Herr ihme solches zu gebrauchen zumuthen oder befehlen wollte / muß ers mit Bescheidenheit von sich ablehnen / oder / so solcher darauf beharrete / sich dessen absolutè weigern / und GOtt mehr als dem Menschen gehorchen.

Die

Die Leutseelig- Höflig- und Dienstfertigkeit lasse er sich auch vor allen angelegen seyn / um seinem Herrn dadurch viel Kunden anzulocken / er begegne jedem freundlich und fertige sie geschwind nacheinander ab / gebe gute Maas und Gewicht / jedoch nicht zu wenig noch zuviel / sondern wie es von der Obrigkeit gesetzet ist; hat sein Herr ein Brandwein-Schenck dabey / so halte er sich nicht bey denen dabey vorfallenden Zotten und Possen auf / oder bezeuge keinen Gefallen daran / sondern er verstopffe vielmehr seine Ohren / daß sein junges Hertz nicht dadurch verführet werde / des Morgens muß er seinen Laden oder Gewölb früh aufmachen / sauber auskehren / und des Tags über / so es die Zeit leiden will / vornemlich aber des Abends / alles in gute Ordnung wieder bringen / was alsdann an Zeit übrig ist / wird zum Gewürtz stossen / Düten oder Scharmützel machen / und Kleistern / zum Verlesen der Waaren / die noch nicht gesäubert seyn / zum Aus- und Einpacken / Abwägen und dergleichen / endlich auch mit Lesung eines guten Buchs / so von der Handlung handelt / dergleichen unser Magazin, Handels-Correspondent, Probierstein der Buchhalter und die Fragen über die Kauffmannschafft seyn / zugebracht.

Wann auch viel Specerey-Händler bey ihren Materialien-Handel noch eine sonderbare Neben-Manufactur, als etwan das Taback-Spinnen / Stärck oder Amydon machen / Papier- und Lein-Oel-Mühlen / das Brandwein-Destilliren / Wachs bleichen / Scheide-Wasser und Pulver machen / (sonderlich aber gegen die Heil. Weynacht-Zeit das Confect backen /) und dergleichen mehr haben / so

laß

laß er sich solches zu erlernen auch angelegen seyn/ weil es ihme heut oder morgen ebenfalls zu Nutzen gereichen kan; das fertige Rechnen/ Auszüge schreiben / Brief copiren / Fracht-Briefe zu verfertigen/ wird ihme gleichfalls recommendiret.

Zu denen Lehr-Jahren eines solchen Specerey-Händler-Jungens/ halte ich/möchten (wann er von gemeinem Bürger-Stand ist/) 6. Jahr genug seyn/ und daß er im 14ten Jahr seines Alter's darzu genommen würde / da er dann im 20sten schon vor Gesell pasſiren / und ein Jährliches Salarium von 30. 40. oder mehr Reichsthaler/nachdem seine Verrichtung und die Handlung ist / prætendiren könte; weil es auch heutigs Tags durchgehends vor Kauffmanns-Diener / die bloß bey Waaren gedienet / und von denen Contoir-Sachen / Buchhalten und Sprachen nicht viel vergessen / wenig Conditiones in der Frembde giebet / als muß ein solcher Jung/ der im Gewürtz-Handel gedienet / um so vielmehr seinen Staat auf den Ort machen / wo er seine Jahr erstanden / damit er wann er solche redlich und ehrlich ausgedienet / durch seine eigene Mittel/ oder seines Herrn und guter Leut Hülff und Vorschub mit der Zeit auch daselbst vor seine eigene Rechnung sein Brod verdienen könne.

Die so genannte **Höckerey** ist weit geringer/ als ansehnliche wohleingerichtete Gewürtz-Handlungen / sie wird mehrentheils in kleinen Städten getrieben / da ein solcher Höcker über die Specerey-Waaren auch noch Butter / Käß / Häring / Licht/ Wagen-Schmier / Saltz / Tran / Theer / Speck/ Fett / Korn / Grütz / und dergleichen ins Haus benöthigte Waaren mehr führet / welcher Jung nun

dabey

dabey dienen soll / findet auch schon zu thun / und sonderlich seine volle Arbeit auf denen Jahr- und Wochen-Märckten / unter dem Bauervolck / jedoch ernehret eine solche Handlung auch ihren Mann / und führet unvermuthlich offt einen zu grossen und sichern Land-Handlungen / als mit Korn / Vieh und dergleichen an / davon er nicht weniger ein stattliches beylegen / und offt mehr als mancher grosser Kramer in grossen Städten gewinnen kan.

CAPUT IX.

Von denen bey Eisen-Händlern und Eisen-Krämern dienenden Jungens.

DEr Eisen-Handel wird in viererley eingetheilet; als Erstlich / in solche Eisen-Händler / die / wie in denen See-Städten an der Ost-See geschicht / grosse Quantität Eisen von Schweden / entweder vor eigene Rechnung oder in Commission bekommen / darneben aber auch mit andern Schwedischen Waaren / als Kupfer / Theer / Potasch / Hanff / Flachs / Leder / Lein-Saat und andern dergleichen aus der Ost-See kommenden Waaren handeln / diese Leute gehören schon unter die ordentliche Kauffleute / und obwohl das Stangen und andere Sorten Schwedischen Eisens / ein Principal Stück ihrer Handlung machet / so macht es darum doch nicht den gantzen Handel / daß sie von solchen pure sollten Eisen-Händlers genennet werden.

Die

Die bey ihnen dienende Jungens seynd (weil in solchen Handlungen auf dem Contoir zugleich mit zu profitiren ist/) gemeiniglich feiner Leut Kinder / und haben sodann des Eisen-Handels wegen/ den ihr Herr mit führet/ zu betrachten: Wo solches Eisen herkomme / in wievielerley Sorten es in dem Land selbst abgetheilt/und wie es wieder an den Ort/ wo es verkaufft wird / benennet werde / was jeder Sort ihr Einkauffs- und hinwieder ihr Verkauffs-Preiß sey/ welche Sort am meisten abgänglich und worzu jede gebraucht werden könne / welche Remarques sich auch diejenige / die in Land-Städten bey solchen Herren dienen / welche nebenst andern Waaren auch zugleich Eisen mit in ihrer Handlung führen müssen/ sollen gesagt seyn lassen.

Die andere Sort von Eisen-Händlern seynd die jenige / die bloß allein ihre Handlung in sonderbaren Arten / von / aus Eisen gemachten und mehrentheils auf denen Hämmern und Gieß-Hütten verfertigten Sachen haben / als da seynd: Grosse Schiffs-Ancker / Mortiers / Canonen / Kugeln / Bomben/ gegossenen Oefen / Eisen-Drat und dergleichen / diese seynd nicht sowohl Kauffleute / als Verlegers solcher Eisenwercke / welche ihre eigene Eisen-Hämmers und Schmeltz-Hütten gemeiniglich nicht weit von Eisen-Bergwercken haben/ und solche entweder Erb- und eigenthümlich oder gegen Erlegung gewisser Mieth und Pacht / oder auch Grund-Zins-Gelder besitzen / dabey die Liverantzen an des Lands Magazinen haben / und auch zu Wasser in andere Länder aus ihren Fabriquen transportiren und verhandeln mögen.

Bey dergleichen Leuten / die gemeiniglich nur

ihre Schreibers und Aufsehers halten / wird ein Jung nicht viel zu lernen haben / und so er auch von geringer Extraction und wenig Mitteln ist / dermaleins dasjenige / was er gesehen / (weil grosser Verlag darzu erfordert wird /) nicht wohl fortsetzen können.

Die dritte Art seynd die jenige / die in denen Städten gantze Gewölber von groben Eisen-Manufacturen haben / und solche von andern / sonderlich auf denen Eisen-Hämmern und Gieß-Hütten aus der ersten Hand kauffen / oder auch bey Plattnern / klein- und grob-Schmidten und andern in Eisen-Zeug arbeitenden Handwerckern erkauffen / damit man in ihrem Gewölb sogleich alles / wornach etwan gefragt wird / finden möge / als allerhand Haus- und Küchen-Geräth / an Feuer-Zangen / Brand-Ruthen / Ofen-Blättern / Eisnen Röhren / Dreyfüssen / Ketten und Kesselhackens / Schaufeln / Aexten / Beilen / Schneid-Messern / Hebzeug / und dergleichen.

Diese Art von Handlung / wie sie sehr schmutzig und eben nicht allzuviel abwirfft / in Ansehung daß jedes mit Eisen umgehendes Handwerck / auf seines Orts Jahr- und Wochen-Märckt / doch auch befugt ist / seine Handarbeit öffentlich zu Kauff zu stellen / als wird ein bey solchen Eisen-Zeug-Händlern dienender Jung / ausser seines Herrn Ein- und Verkauff / oder wohin etwan seine Waaren am meisten abzugehen pflegen / nicht viel zu lernen haben / wie dann auch solche Handlungen eben nicht allzugrosse Sprünge machen / und bey mittelmäßigen Familien / von Vatter zu Sohn continuiret werden / jedoch thun sich einige in Blech / Stahl und

Zinn /

Zinn / Eisen- und Meßing-Drat / in Stangen und geschroten Eisen / Kugeln und Bley-Schrot / Sensen / und andern Eisenwercken / auch Mineral-Farben / und was etwan sonst auf denen Schmeltz-Hütten gemacht wird / hervor / und können alsdann schon unter die Kauffleut mitgerechnet werden.

Die vierdte und vornehmste Art / seynd die so genannte Eisen-Krämers / Frantzösisch Quinquaillers genannt / deren ihre Waaren von Eisen / Stahl / Meßing / Kupffer und Blech nebenst andern Manufacturen so vielfältig seyn / daß sie ein grosses langes Register ausmachen würden / wann man sie alle erzehlen wollte / man wird sie aber bey etlich hunderten specificiret künfftig in unserm Tractat von Stahl und Eisen und denen daraus verfertigten Manufacturen antreffen; Kürtzlich ... etwas davon zu gedencken / so führen sie erstlich alle die Stählerne und Eiserne Instrumenta, welche die Künstler und Handwercker / als Kupferstecher / Bildhauer / Goldschmiede / Uhrmacher / die Tischer und Schlösser / Zimmerleut / und andere Handwercker zu ihrer Profession nöthig haben / die Barbierer und Chirurgi finden bey ihnen auch ihre künstliche Instrumenta, zu des Menschen Kleidung haben sie allerhand meßinge / zinnerne / stählerne / hörnene und andere künstlich ausgearbeitete / musirte / verguldte und versilberte Knöpffe / vielerhand Schuh- und andere Spangen / vor die Gürtlers / allerhand Mechanische Instrumenta, und die welche curieux seyn / auch wohl Transporteurs, feine Circuls / Astrolabia, Proportional-Circuls und dergleichen / der Kauffmann findet bey ihnen starcke Eiserne / und mit etlichen Schlössern wohl-verwahrte Geld-

Truhen/ Cassen oder Stöcke/ insonderheit aber die Herren Officiers allerhand Gewehr/ gemeine und rare Pistolen/ Flinten/ Carabiners/ Tertzerols oder sogenannte Sack-Puffers/ von Mastricher/ Lütticher/ Suhler/ Teschner und Eßnischer/ auch Italiänischer und Frantzösischer Arbeit/ treffliche Flinten- und Pistolen-Läuffe/ vielerhand Arten Degen-Klingens/ Degen-Gefässe und Schlösser/ zur Haushaltung und sonderbaren Professionen unzehlige Arten Messers/ Scheeren/ Beiß- oder Kneip-Zangen/ Pressen/ klein- und grosse Vorleg-Schlösser/ Thürhängen/ Hackens/ Riegels/ Ketten/ Feuerzeug/ Feilen/ Sägen/ Bohrers/ Nägels/ klein und grosse/ und was nur von Eisen und Stahl mehr kan gemacht und gebraucht werden/ sonderlich seiter dem daß die Englische/ Frantzösische/ Italiänische/ und Berlinische Stahl-Arbeiten aufgekommen/ seynd solche insgesamt an Tobas-Dosen/ Spiegeln/ Spangen/ künstlichen Degen-Gefäßen/ Pitschieren/ Stock-Knöpffen/ Scheermessern und Scheeren/ bey ihnen häuffig und von Zeit zu Zeit/ vornemlich aber wann sie von denen Messen wiederkommen/ etwas neues und rares bey ihnen zu finden/ wann sie auch in grossen Handels-Städten ein Mitglied der Krämer-Gülde ausmachen/ als ist ihnen erlaubt/ neben solchen auch allerhand Nürnberger und andere Kram-Waaren/ an Spiegeln/ Kämmen/ Schreib-Tafeln/ Uhren/ allerhand Poppen-Zeug/ (davon sie sonderlich gegen die Heil. Weynachts-Zeit in ihren Krämen grosse Parade machen/) ferner vielerhand weißes und buntes Schreib- und ander Papier/ Feder-Kiel oder Spulen/ Oblaten/ Siegelwachs/ goldenes und gedrucktes

tes Leder / Wachs-Tuch / Bleyweiß / roth Stein / Muschel-Farben / fein und geschlagen Metall / Gold und Silber / Geigen- und Lauten-Saiten / von Därmern / ingleichen meßinge und stählerne Instrument-Saiten / ja gantze Instrumenta selbst an Geigen / Flöten / Trompeten / Wald- und Post-Hörnern / Posaunen / Zincken / und dergleichen zu führen / und zwar aus dieser Ursache / damit zu mehrer Bequemlichkeit der Käuffer in einem solchen Eisen-Kram (die an etlichen Orten auch Nürnberger Kräme genennet werden /) alles was er verlangt / gleich finden könne / und nicht erst die Meister / die dergleichen machen / hin und wieder in der Stadt / wie an etlichen Orten die üble Gewonheit ist / anffsuchen dörffe / dergleichen jetztbemeldte Waaren nun werden von ihnen in der Stadt / wo sie wohnen / theils von denen Meistern / die solche machen / aufgekaufft / theils aus Engelland / Franckreich und Italien / Nürnberg / Augspurg und Berlin verschrieben / sie lassen auch viel von Suhla / Schmalkalden / Lüttich / Mastrich / von Eßen / Sedan und andern Orten / wo dergleichen feine Eisen-Manufacturen anzutreffen / kommen / reisen auch wohl selbst darnach / oder kauffen solche in denen Leipziger und Franckfurter Messen ein / da sie die Menge und das Auslesen vor sich haben.

Sie verhandeln solche hernach wieder / Stück-oder Dutzent- und Bund-weiß / und ist nicht zu sagen / was hierinn vor ein grosser Handel vor diesem von den See-Städten aus / nach Liefland / Churland / Schweden / Littauen und Polen / Dennemarck und Norwegen getrieben worden. Ein zu diesen profitablen Handel destinirter Jung muß

nun nebenst denen allgemeinen an ihm und allen Kauffmanns-Jungen erforderten löblichen Requisitis activ, hurtig und arbeitsam seyn / keine Müh / Reisen und Fatiguen, Hitz oder Kälte scheuen / vor allen muß er sich so vielerhand Waaren und deren diverse Sorten wohl bekannt machen / seines Herrn Abkäuffer und Kunden wohl kennen / was jedes seine Gattung sey / aus unter Handen habender Praxi wohl erlernen / die über diese oder jene Waar fallende Raisonnementen wohl zu Ohren nehmen / so es auch etwas von der Zeichen-Kunst oder dem so genannten Reißen verstünde / würde es ihm / um manchmal denen Handwercksleuten ein Muster von dieser oder jener Façon vorzureißen / auch wohl zu statten kommen / vor allen muß er die Waare sauber halten / daß sie nicht rostig werde / selbige / wann ein Pacquet aufgemacht / nicht lang offen liegen lassen / daß die nasse Lufft nicht zu sehr daran schlage / sondern solches bald wieder zubinden / wo das Papier alt oder verfault / muß er sogleich ein neues geben / und vorn einen schönen Spiegel oder Aufband daran zu machen wissen / er muß die Numeros wohl unterscheiden / nicht eines unter das andere binden / den Preiß der Waare / wie sie kan verkaufft werden / sich beyzeiten bekannt machen / theils Waaren wollen fleißig mit Oel eingeschmiert / theils in trucknen Kleyen / sonderlich die feine Stahl-Arbeit vor den Rost wohl verwahret werden; in denen Kunst-Büchern findet man hin und wieder gewisse Salben beschrieben / mit welchen das Eisen-Zeug vor den Rost præserviret wird; als z. E. Nimm Magnet-Stein 8. Loth / Hammerschlag und Knochen-Fett / wie auch Bimstein / jedes eben soviel / stoß davon

was

was zu stossen ist/ klein zu Pulver/ in einem Mörser/ misch es untereinander/ und bestreich damit das Gewehr oder Eisen-Zeug.

Item / nimm starcken Wein-Eßig und gestoßnen Alaun / mische es zusamm und schmiere damit dein Gewehr/ so wird es allezeit blanck seyn.

Das beste ist / man halte die Waar fein sauber zugebunden / und an einen trucknen Ort / da keine feuchte Lufft zukommen kan/ so wird sie schon sauber bleiben.

Die Meßing-Waaren können folgender massen poliret werden:

Nimm starcke Lauge ein Pfund / Alaun eine Untze / koche es ein wenig miteinander auf / wasche die Waar damit / truckne es wieder wohl ab / und reibe es hernach mit Tripel / so wird es wie Gold scheinen.

Item / nimm ein Maas Regen-Wasser / laß es halb einsieden / thue darein ein halb Loth Gurcuma, siede vorher die Waar in Weinstein/ hernach mit Eßig / kratze es sauber / und färbe sie alsdann mit der Gurcuma.

Welcher Eisen-Krämer-Jung nun seinen Stahl zu säubern versäumet / der mag sich auch gefallen lassen / daß man ihn hernach bey einer solchen verrosteten Arbeit setze / und so lang daran reiben und poliren lasse / bis er sie wieder sauber gemacht. Ferner so könte es auch einem Eisen-Krämer-Jungen nicht übel anstehen/ wann er bey müßigen Stunden sich ein wenig auf das Abfeilen/ Vernieden/ Zurecht hämmern / ja gar auf das Löthen verstünde/ wann er allerhand Büchsen-Schrot selbst giessen/ und auch etwas von der Mechanic könte ; ich habe

Gewehr-Händler gekennet / welche nicht so wohl weil sie allerhand rares und gutes Gewehr gehabt / als weil sie solches selbst wohl verstanden und zu judiciren gewust / vor andern / von Hof- und Militair-Personen / auch bey der umliegenden Noblesse sich eine gute Nahrung und Kundschafft zuweg-gebracht.

Wegen der Nürnberger Waaren will sonderlich denen Eisen-Krämer-Jungens obliegen / die unterschiedliche Sorten derselben / die besten Zeichen und Meisters sich wohl bekannt zu machen / und daher die Facturen / welche ihre Herren bekommen / fleißig durchzulesen / um daraus zu ersehen / was die Waar / nach Stücken oder Dutzent / oder auch nach dem so genannten Gulden-Werck zu stehen komme.

Ein sonderbarer Handgriff / Vortheil und Wissenschafft ist auch bey dem Einpacken dergleichen gebrechlicher Waaren / dann da will alles nicht allein Stück vor Stück wohl mit Papier versehen / sondern auch also eingepacket werden / daß eines das andere nicht zerdrücke oder zerstosse / und wird derjenige / der es nicht wohl verstehet / ein Drittel weniger Waar in ein Faß bringen / als derjenige / der bey solcher Handlung gedienet hat / und offt damit umgegangen ist / dahero auch in dem Auspacken selbst der Jung fleißig acht geben muß / wie die Waar in Nürnberg eingepacket worden / damit er wann er solche anderwärts wieder wegpacken soll / sich darnach zu richten wisse.

Zu denen Dienst- und Lehr-Jahren eines solchen Eisen-Krämer-Jungens werden gar wohl 6. Jahr erfordert / anzufangen von dem 14ten seines

Alters

Alters bis in das zwantzigste / könte er sich alsdann in Nürnberg selbst/und in denen See-Städten/ ingleichen unter denen Frantzösischen Quinquaillers in Berlin und anderswo / wie auch zu Schmalkalden und Suhla noch eine Zeitlang aufhalten / auch ein paar Leipziger Messen besehen / und daselbst in acht nehmen / was in seiner Handlung passiret / so halte ich dafür / er würde alsdann seine Jungen-Jahr glücklich mit dem Diener- oder Gesellen-Stand verwechseln können.

Caput X.

Was ein Jung beym Leinwand-Handel zu lernen und zu beobachten habe.

Hierzu möchte ihme am ausführlichsten unser Tractat von Flachs und Hanff/ und denen daraus verfertigten Manufacturen/ (in welchem insonderheit von dem Leinwand-Handel und dessen observandis gehandelt wird/)Anleitung geben könen/in specie aber kan ihm noch zur Nachricht dienen / daß er erstlich das Land und den Ort selbst / in welchem er bey dem Leinwands-Handel stehet ; Zweytens die Einrichtung seines Herrn Handlung ; und Drittens/ welche Arten von Leinwanden am meisten in Groß und Hand-Kauff daselbst abgehen/ in Betrachtung ziehe. Vorgänglich ist hiebey zu mercken/ daß ausser Schlesien/ Sachsen / Schwaben / Westphalen und andern Ländern / da viel Leinwand gemacht und ins Groß

verhandelt wird / ingleichen in denen See-Städten / wo grosse Leinwands-Händler sich finden / welche anders keine Handlung als mit grossen Partheyen Schlesischen / Sächsischen und Westphälischen gebleichten und ungebleichten Leinwanden / unter welche letztere wir die so genannte Segel-Tücher mit rechnen / treiben / wenig Jungens bloß allein zu Leinwands-Handlungen ins Groß zu gelangen Gelegenheit finden / indem der Leinwands-Handel von denen meisten vornehmen Kauffleuten / nebenst andern Waaren mit getrieben wird / und nur so zu reden ein Stück ihrer Handlung ist / im Ausschnitt hingegen sich mehrentheils das Frauen-Volck solchen Handel zueignet / und wo ja noch Zünffte von Leinwand-Händlern / und Reißern / als wie man sie in Breßlau / oder einigen andern Orten Nieder-Sachsens nennet / von Lauen-Streichern vorhanden / selbige nicht von der Beschaffenheit seyn / daß sie absonderliche Jungens darauf halten und solche real Kauffmännisch / in allem was zum Leinwand-Handel / obangeführtem Tractat nach gehöret / auslehren könten / wann sie aber doch indessen noch hin und wieder stattliche Leinwands-Händler so wohl ins Groß als im Ausschnitt finden / welche unter der Zahl der Kauffleut mit begriffen / und folglich schon ein Jung bey ihnen was rechtschaffenes sehen und lernen kan / als wollen wir ihm (obigen drey Lehr-Sätzen nach) kürtzlich folgendes zu bemercken vorgeben: Nemlich / daß er erstlich das Land und den Ort betrachte / in welchem er den Leinwands-Handel erlernen soll / ob selbst viel Flachs darinn gebauet / und zur Leinwand verarbeitet / oder solches alles oder mehrentheils aus andern Ländern

ver-

verschrieben werde / da er dann in dem ersten Fall / bis auf den Lein-Saamen zuruckgehen / und sich erkundigen muß / wo solcher hergenommen werde / was das Land oder der Ort / wo er dienet / vor Arten von Leinwand mache / wo die besten Bleichen seyn / wie der Garn-Handel eingerichtet / was der Preiß von solchen / ingleichen von denen diversen Leinwand-Sorten seyn / wo solche wieder hingesandt / und wie hoch selbige verkaufft werden / im Fall aber / da alle Leinwand von aussen verschrieben würde / müste er die Oerter wo / und in wie vielerley Sorten / auch zu was Preiß jede derselben eingekaufft werden / sich vor allen bekannt machen.

Hiernechst muß er seines Herrn Handlung ansehen / ob solche ins Groß oder in Ausschnitt allein / oder in beyden zugleich bestehe / ob er viel Handkauff habe / grosse Partheyen zu Land und Wasser wegsende / und welches die Arten seyn / die der Orten am meisten abgänglich und gesuchet werden / in Groß-Handel werden ihm die Schlesische / Sächsische und Westphälische Leinwanden und deren Absendung nach Engelland und Spanien bekannt werden / er wird / so er mit seinem Herrn auf die Leipziger und Franckfurt an der Oder Messen reiset / die unbeschreibliche Quantitäten Leinwanden / die daselbst zu Kauff seyn / bewundern müssen / nachdem auch der Flachs wohl oder übel geräth / und folgende Länder / als Spanien / und vermittelst dessen West-Indien / ingleichen Engelland / Holland / und die Nordischen Reiche wohl oder sparsam ziehen / nachdem werden auch die Leinwande theuer seyn / oder in Preiß fallen.

Im Hand-Kauff werden ihm nicht allein vielerhand Sorten / aus- und innländischer / feiner und grober Leinwanden / sondern auch neben solchen vielerhand Arten Ost-Indisch Coton, und so genannten Nessel-Tuch / ferner (welches billich bey allen wohl-sortirten Leinwands-Krämen mit seyn sollte / allerhand fertige aus Leinwand gemachte Sachen /) an Hembden / Manchetten, oder Handblättern / Hals- und Schnupptüchern unter Handen kommen / wie nun dabey auch der Spitzen-Handel erfordert wird / als ist dieser mit dem Leinwands-Handel in feinem Ausschnitt zusamm gesetzet / schon ein so importanter Handel / der erbare und wohlhabende Eltern bewegen kan / ihre Kinder dabey aufzudingen / sonderlich in grossen Städten / wo es viel Noblesse und vornehme fremde Passagiers giebet / die manchmal im Durchreisen sich mit feiner Wäsch zu providiren nöthig haben / da es dann wann sie solche gleich fertig finden können / dem Leinwands-Kram ziemlichen Nutzen bringet / zu geschweigen / daß gantze Familien / sonderlich bey Aussteurung der Tochter / vor welche die Mütter in der Jugend keine Provision gemacht / ihre gantze Bedürffnis an leinen Geräth aus solchen Leinwand-Krämen / Kisten- und Stückweiß nehmen / dahero vornehme Leinwands-Krämer / jährlich gegen den Verkauff der Ost-Indischen Compagnie nach Holland oder Dännemarck reisen / und daselbst nebenst dem weissen Coton, auch allerhand gedruckten und so genannten geschillerten einkauffen / sie haben ferner ihre Correspondenz nach Braband / Engelland / und Italien / wie auch nach Sachsen und Holstein wegen der weissen Spitzen / nach Holland / Schlesien

und

und Meißen wegen des feinen Zwirns/ generaliter aber wegen der Leinwand an die Oerter/ wo die Leinwand/ welche bey ihnen am meisten abgänglich ist/ muß her verschrieben werden.

Ein in solchen Krämen dienender Jung muß hiebey/ wie leicht zu erachten ist/ fertig rechnen können/ er muß bey einer so saubern Waar/ als die feine Leinwand und Spitzen seyn/ sich reinlich in Kleidern/ und sauber in Gesicht und an Händen halten/ auch sich nit verdriessen lassen/ ein Pacquet oder Kästgen oder Mappe voll von allerhand feiner Leinwand/ Coton und Spitzen unter den Arm zu nehmen/ und auf Begehren zu vornehmen Leuten in ihre Wohn- oder Wirthshäuser gehen/ und daselbst Elen-weiß verkauffen/ wiewol dieses letztere an manchem Ort/ aus Obrigkeitlicher Negligenz oder Connivenz, in der Juden Hände/ zu grossem Nachtheil der Bürgerlichen Christlichen Leinwands-Krämer gekommen ist.

Weil wir auch bey jedweder Art von Handlungen unsere Lehr-begierige Lehr-Jungens zugleich nebenst der Handlung/ welche sie zu erlernen gewidmet seyn/ auf ein sich darzu schickendes Handwerck verwiesen/ zu welchen sie im Fall ihnen das Capital oder der Verlag ihre erlernte Handlung anzufangen/ oder selbige fortzusetzen ermangeln sollte/ greiffen können/ als wollen wir denen Leinwand-Krämer-Jungens/ das Leinwand-Färben/ und wie etwan eine Manufactur zu Glantz und gerollter Leinwand/ ingleichen eine profitable Bleich anzulegen/ recommandirt haben/ das beste was an dem Leinwand-Handel mit ist/ ist dieses/ daß er sich anfänglich vor Leute/ die nicht gleich hoch fliegen wollen/

mit wenigen anfangen / und folglich durch GOttes Segen und Fleiß immer höher treiben und continuiren läst / so daß (weil auch die Mode nicht darinn changirt/) der Leinwand-Handel einer mit von denen ist / die am besten ihren Mann ernehren können.

CAPUT XI.

Was einem Kauffmanns-Jungen bey dem Leder- Taback- Fisch- und anderer groben Waaren-Handel/ wie auch bey dem Handel mit Friandises-Waaren zu beobachten obliege.

WEgen des Leder-Handels wird erstlich zu erinnern seyn / daß solcher müsse angesehen werden/ ob er in rohen oder zubereiteten Leder / auch in einer- oder mehrerley Sorten bestehe; in grossen Handels-Städten finden sich Kauffleute / oder vielmehr Leder-Händlers/ welche rohes Polnisches / Ungarisches / Lief- und Churländisches / auch im Land gefallenes / etwan auch gar aus Moscau oder America gebrachtes aufgetrucknetes oder eingesaltzenes Ochsen- und Büffel-Leder kommen lassen/ im Land selbst aufkauffen/ auch wohl gar mit denen Schlächtern und Fleischhackern eines Orts Jahr-Kauff machen / daß solche ihnen all ihr dasselbige Jahr gesammletes Leder zu lieffern sich verbindlich machen müssen/ welches/ wie auch anderer Orten her bekommenes rohes Leder sie hernach entweder theils selbst gerben / und Pfund-

oder

oder Sohl-Leder daraus machen lassen / oder sie verkauffen es auch roh denen Loh-Gerbern ihres Orts / oder senden es gar weiter nach denen Leipziger und Franckfurter Messen / und andern Reichs-Städten und Provintzien / wie solches zur Genüge bekannt / dabey aber auch ein solcher Handel ist / auf welchen noch wohl ein Thaler zu verdienen / hingegen auch ein ziemlich Capital darzu erfordert wird / wann solcher mit Macht soll getrieben werden; vielmals führen auch solche Leder-Händlers ferner Bock- Schaaf- Ziegen- Kalb- und rohe Wild-Häute dabey / welche dann insgesamt als eine sehr courrante Waare / kein langes Lager machen / sondern an denen in Leder arbeitenden Handwerckern bald ihre Abnehmers finden.

Ein bey diesem Leder-Handel / (er werde gleich allein oder nebenst andern Waaren getrieben /) dienender Jung hat dabey acht zu geben / wo solche Leder herkommen / von wem / auf was Weis / und in was Preiß dieselbe in loco à quo eingekauffet / und wie sie wieder in loco ad quem verkauffet werden / was vor Fracht / Zoll und Unkosten darauf gehen / was vor Schaden oder Gewinn dabey sey / in wievielerley Sorten dergleichen rohe Leder eingetheilet werden / wie jedes von Gewicht und Qualität seyn müsse / ob man sie nach Stücken / Paaren / oder Dechern verkauffe / worinn das Polnische von dem Churländischen / Ungarischen und andern mehr differire / so auch sein Herr selbst Gerbereyen hätte / müste er / wie mit Zubereitung des Sohl-Leders von Anfang her / bis es zur Perfection gekommen / verfahren werde / auch was vor Materialia, Instrumenta und andere Requisita darzu gehören / sich genau

nau erkundigen / angesehen solches ein Handel und Profession ist / die sich leicht bezwingen / und erlernen läst/ und wann er offt die Leder umschiessen/ das ist/ in Stapels oder Hauffen wird setzen/ solche abwägen / auch wohl gar auspicken/ oder den an den Haaren sitzenden Koth abhauen und das Leder ausklopffen müssen / welches dann eine gar saubere Arbeit zu seyn pfleget / so muß er sich doch solches nicht mißfallen lassen/ sondern mit Vespasiano gedencken: Lucri bonus odor ex re qualibet, es stincket darum doch nicht das gute Geld/ welches hernach aus solchem Leder wieder gelöset wird. Im übrigen ist dieser Handel mit seinen Arcanis bald ausgelernet/ hingegen der rechte sogenannte Leder-Handel/ mit allerhand zubereiteten Leder schon etwas kitzlicher/ dann da hat man auf Sehmische Art zubereitetes Kalb- Bocks- Schaaf- Ziegen- Hirsch- Reh- Elends- und Hunds- ja gar Menschen-Leder/ ferner glatten oder blancken und rauch - schwartzen Corduan/ allerhand Farben Türckischen und Einländischen Saffian / Englisch Kalb - Leder / allerhand Weißgerber- Beutler- Riemer- und Sattler-Leder/ welches insgesamt ein Gewölb wohl sortiren und ausfüllen kan / auch wann man viel in Leder arbeitende Handwercker damit zu verlegen und zu versehen hat/ schon den Tag und die Woche über seine Occupation dabey findet/ zumal wann gantze Liveranzen / an Montirung vor die Militz / oder andere Begebenheiten vorfallen/ dabey die General Observationes von der Qualität solcher Waaren/ ihren Preiß / Ein- und Verkauffs-Ort/ 2c. unserm Handels-Jungen vornemlich zu wissen nöthig seyn / ausser dem aber wollte ich ihm rathen / daß er einerley

Sort

Sort zum wenigsten selbst zuzubereiten/ möchte gelernet haben/ sintemal ein Handwerck einen güldnen Boden hat/ es würde ihm auch bey dem Leder-Handel soviel besser zu statten kommen / als der gemeinen Klage nach wenig auf demselben zu verdienen/ wie man dann auch siehet / daß viele / die sich mit den Sortementen in zubereiteten Ledern mêliren/ entweder Loh- oder Weißgerber / oder auch Schusters gewesen seyn / oder zum wenigsten von Gürtler- Beutler- und Handschuhmacher-Handwerck soviel verstehen/ daß sie zuschneiden können.

Mit dem Leder-Handel ist auch der Handel mit Pelleterie, Beltz- oder Rauch-Waaren verwandt/ was dabey zu observiren / wird unser Handels-Magazin ausweisen; diesen Handel glücklich zu führen/ ist die Wissenschafft des Kirschner-Handwercks nöthig/ und weiß ich nicht/ ob es rathsam sey/ daß man einen Jungen zum Pelleterie-Handel thue / ehe er das Kürschner-Handwerck zuvor erlernet habe; ein anders ist es mit grossen Moscovien-Händlern / welche etliche Sorten von Pelleterien und zwar in starcken Quantitäten nebenst andern Rußischen Waaren haben/ und schon die Art und Weise solche unbeschädiget zu conserviren/durch langen Umgang gelernet haben; ein anders ist es mit denen / welche diesen Handel ex professo treiben / und nicht allein Moscovisch / sondern auch ander Rauchwerck und Leder haben / welchen dann das Kirschner-Handwerck zu wissen allerdings / auch so gar die Kunst allerhand gefärbtes Leder zu machen / nöthig seyn will.

Der Taback-Handel / in sofern selbiger allein getrieben/ und ein Jung dabey aufgedungen werden

soll/

soll/ laufft gemeiniglich/ (neben den Blätter-Handel mit Virginischen / Hanauischen / Nürnbergischen/ Ammersfordischen / und Pommerischen Gut/) auf gesponnenen gelben oder schwartzen Rollen und gepreßten Küsten / oder auch auf Brasilianische Art zugerichteten / ingleichen auf Brief / Cartouchen/ und Schnupp-Toback hinaus / hier scheue sich nur ein Jung nicht / daß er (wann er erst alle die Sorten von Taback-Blättern/ ihre Qualität/Gebrauch/ Preiß / Ursprungs-Ort / und was diesem Blätter-Handel mehr anhängig ist / wohl kennen gelernet/) hernach auch in ihrer Auslesung / Rippen oder Stengel ausreissen / und anderer Vorarbeit zum Spinnen / endlich zum Spinnen selbst / ingleichen die Sauce oder Beitze / die zum schwartzen Taback genommen wird/ zu machen / sich gebrauchen / auch was zu einen guten perfumirten Schnupp-Taback gehöret / nicht aus der Acht lasse / weil dieses alles de pane lucrando ist / und mancher Taback-Spinner / der mit wenigen angefangen / hernachmals (sonderlich in denen See-Städten/) zu grossem Reichthum gediehen.

Bey Fisch-Waaren/ sie seyn gleich aufgetrucknet oder gesaltzen / wird ein Jung lernen/ wie Norwegen / und in solchen sonderlich die Städte Bergen und Drontheim / den so genannten Rolscher oder Stockfisch/ Laperdan oder Klippfisch/ und andere Arten von See-Fischen / wie auch viel Fisch-Schmaltz oder Trahn / auch eine grosse Quantität des so genannten Kiets oder Fisch-Eingeweyds/ (welches häuffig nach Normandie und Bretaigne in Franckreich gehet/und daselbst zum Cobliau-Fang auf Terreneuf gebrauchet wird/) Schweden viel

Lachs

Lachs und die bekannte Strömlinge / Dennemarck und sonderlich Jütland viel Plateiß / oder Scholten / Heering und Aale / einige Teutsche Städte an der Ost-See ebenfalls viel Lächse / Dorsch / Hecht und andere Arten See-Fische / Holland und Engelland Heering / Cabliau und geräucherte Picklinge / und so andere Länder mehr / vornemlich auch Moscovien viel gesaltzenen und geräucherten Lachs ausgäbe / welches alles mehrentheils in Hamburg zusammen kommt / und von dar weiter nach den Römischen Reich verführet wird / die nun in Hamburg dienen / haben Ursach sich um die Beschaffenheit dieses Fisch-Handels an obbemeldten Oertern / wo er aus der ersten Hand herkommt / zu erkundigen / andere hingegen / müssen sich nur nach dem Preiß in Hamburg richten / und daß sie gute Waare auch zu rechter Zeit (damit der Catholischen ihre Fasten nicht verabsäumet werde /) bekommen / sich bemühen / unser Lehr-begieriger Kauffmanns-Jung wird bey beyden die unterschiedliche Arten / Erstlich des Stockfisches / welcher in zart / rund und platt Fisch / auch andere Sorten mehr / (die in dem Magazin nachzuschlagen /) eingetheilet wird / dann auch des Härings / bemercken / welcher ebenfalls ausführlich daselbst beschrieben stehet / im übrigen muß er auch fleißig auf solcher Waaren ihre Conservation dencken / damit sie in Mangel genugsamer Saltz-Lack / oder wann es an dem Räuchern fehlt / oder sie auch zu trucken liegen / solche nicht anlauffen / rantzig werden oder gar verderben.

Was die übrige zu diesem Fisch-Handel gehörige grobe Waaren / als Butter / Käß / Thran / Theer / Pech / Seife / Talch / Lein-Saat / und der-

gleichen betrifft / hat eine jede derselben ihre sonderbare Anmerckung / und zwar ihren differenten Sorten und Preißen / Einkauffs-Oertern / und Wartung nach / welches insgesambt aus dem langen Umgang mit solchen Waaren / und was einem jungen Menschen deßfalls von seinem Principal gesaget und gewiesen / von Käuffern und Verkäuffern judiciret / auch aus denen darüber einlauffenden Brieffen gesehen wird / muß erlernet werden.

Ist noch übrig von dem Friandise-Handel / oder demjenigen / der mit allerhand Delicatessen geschiehet / etwas weniges zu melden / diesen möchte wohl ein junger Mensch nicht so gut bey Teutschen Materialisten oder Gewürtz-Krämern / (als deren ihrer viel fast zu einfältig / zu verdrossen / und zu commod darzu seyn /) als bey Italiänern / oder gar denen Hamburger und Amsterdamer Limonie-Weibern oder Auf-Käufferinnen / erlernen können / wann er sich ein Jahr oder etliche bey jenen in die Lehr begäbe / dann da werden solche ihm weisen / die in Teutschland von unsern guten Schweinen-Fleisch gemachte Meth- oder Knackwürste vor Saucisses de Bologne oder Cervelate-Würst / das hier zu Land von guten fetten Polnischen / oder Ungarischen Ochsen geräucherte Fleisch vor Hamburger / die von Norwegen oder Jütland kommende eingesaltzene und bey zimlichen Fäßgen in Hamburg wohlfeil zu Kauff gebrachte kleine Häringe oder Sprot vor Italiänische Sardellen / das Lissabonische Oel vor Gardser, und so dergleichen andere von Hamburg kommende Waaren mehr / vor aus Italien zu Land gebrachte zu verkauffen ; er wird ferner bey ihnen sehen / wie sie auf das Ankommen frischer Austern /

item

item neue Häring und Citronen / auf dem Moscovitischen Caviard, Hamburger / Bremer / Colberger und Bornholmischen Lachs / auf die Kieler und Flensburger Muscheln / Englische und Schwedische Käse / ingleichen auf die Dantziger und Holländische süsse Milch und Kümmel-Käse / auf die neue Spanische und Frantzösische frische und eingemachte Früchte / an Limonen / Citronen / Oliven / Castanien / Granaten / und Confituren ꝛc. in Hamburg zu warten / solche gleich aufzukauffen / und theuer hinwieder / vornemlich an Teutschen Höfen / und in grossen Residentzien zu distrahiren / den Teutschen Taback fein zu mahlen / mit Baum-Oel anzufeuchten und vor Spanischen zu verkauffen / und also hundert auf hundert zu gewinnen wissen; welches alles unsern Teutschen Gewürtz-Händlern scheinen Böhmische Dörffer zu seyn / sonsten sie sich ja von Frembden den Profit nicht so täglich und häuffig vor dem Maul wegschnappen lassen würden.

Wann auch zu denen Friandises-Waaren / die fremde Weine gehören / Hamburg aber in Friedens-Zeiten / sowohl aus Franckreich als Spanien und Engelland / an delicaten Weinen / als Canarie und Xeres Secten / Peter Simenes / Alicanten / Portugesische Wein / Vins de Frotignac, St. Laurent, de Bourgogne, Vin de Grave, vielerhand Sorten Holländische Wein und dergleichen Delicatessen mehr bekommt / davon sich unterschiedliche in Bouteillen fassen / wohl verpichen und versiegeln / nachmals mit grossen Gewinn hin und wieder verkauffen lassen / als müsse unser Kauffmanns-Jung diese Vortheile auch nicht übersehen / das Wein-brauen præpariren und warten desselben / bey Zeiten lernen /

worzu er aber am sichersten gelangen wird / wann er erst beym A. B. C. anfängt / bey grossen Weinhändlern in Keller und ihrer Handlung dienet / nach und nach sich des Faßbindens anmasset / endlich solches gar am Rhein- oder Mayn-Strom zu erlernen suchet / hierauf eine Reise nach Bourdeaux in Franckreich / item nach Spanien vor Küper thut / sich dabey in Scripturen und Erkundigung des Wein-Handels und der darzu erforderten Künste übet / so kan er sich künfftig Hoffnung machen / ein vornehmer Weinhändler zu werden / und gleichfalls von dem Profit zu participiren / welchen auf diesen Handel / vornemlich in ausländischen süssen Weinen / die Italiäner und Frantzosen bis anhero zu machen gewust.

Caput XII.

Was ein Jung von Buch- und Papier-Handel wissen müsse.

Dieses und zwar was den Buch-Handel betrifft / läßt sich am besten beurtheilen / wann man erstlich der Herren Buchhändler ihren Handel selber ansiehet / und dabey bemercket / wie sie sich vornemlich auf gute und abgängliche Verlags-Bücher befleißigen / gegen welche sie hernach in denen Leipziger und Franckfurter Messen / andere gute Bücher eintauschen / und wann sie solcher Gestalt ein gutes Sortement zusamm gebracht / alsdann von solchen / zwischen denen Messen / an ihren Wohnungs-Oertern / verkauffen / und nach Proportion ihrer Handlung ein zimliches lösen und profitiren können / worauf sie ferner gegen die künff-

tige

tige Messe andere neue Verlags-Bücher sich anzuschaffen / die Manuscripta von bewährten Authoribus zu erhandeln / das benöthigte Druck-Papier darzu einzukauffen/und folglich einen saubern Druck zu erlangen besorget seyn müssen. Aus dieser kurtzen Erzehlung der Beschaffenheit des Buchhandels siehet ein darzu gewidmeter junger Mensch sogleich/ daß erstlich ein guter Verstand und emsige Bemühung bey diesem Handel nöthig sey / wie kan aber jener (ohne einen guten Grund darzu in denen Schulen geleget zu haben/) erlanget werden / würde es also denen zu dem Buchhandel Belieben tragenden höchst-nöthig seyn/ zum wenigsten einen Lateinischen Authorem zu verstehen / ehe man würcklich sich in eines Buchhändlers Diensten engagiret / folglich in solchen eingetretten seynd / wird denen Lehrlingen anfänglich das Collationiren der Bücher/ dann die Ordnung/ welche in denen Repositoriis dem Alphabet und Facultäten / auch wohl denen Sprachen nach gehalten wird/ angewiesen / sie erlernen dabey nach und nach/ wie es in denen Druckereyen zugehe/ was vor Contractus man mit denen Buchdrückern des Druckerlohns und der Auflagen halber / wie auch wegen des Papiers/ (so man es nicht selbst darzu verschaffet/) item wegen des Zuschusses / der Zeit der Liefferung und anderer Umstände halber machet/ er lernet auch die Drucker-Schrifften / Bücher-Format, was Correcturen bedeuten / und andere dergleichen Dinge mehr kennen / und wann die Buchläden solche Officinen seyn / in welchen der Verstand auf vielerley Weis / sonderlich durch die darinn vorkommende gute Bücher und Discoursen geschärffet wird ; als hat ein Lehr-Jung begierig

darauf acht zu geben/ die von diesem oder jenem Buch gefällte Judicia gelehrter oder verständiger Leute wohl zu bemercken/ sich die Authores nach und nach selbst bekannt zu machen / voraus aber die seines Orts / und in seines Herrn Handlung am meisten gesuchte Bücher / wie auch diejenige / welche vielfältig abgegangen/ und nach gemachter Inventur, (daß sie aufs neue wieder anzuschaffen seyn / befunden worden/ er muß ferner den Preiß der Bücher wohl observiren / ob einige derselben nach Alphabeten/ oder wegen ihres kleinen und saubern Drucks und Papier / auch ihrer Novität/ Curiosität und Rarität / nach dem Gesicht und beliebigen höhern Preiß verkaufft werden / ob die darinn befindliche Kupffer solche / und um wieviel theurer machen/ welche Bücher vor der Hand wegzuschlagen / neuer und vermehrter aufgeleget/ und von berühmten Authoribus seyn/ oder welche schon lang des Ladens gehütet/ und keine Nachfrag mehr haben / folglich mehr zu Maculatur, als einen beständigen Verkauff-Buch geworden / nicht weniger muß er auch in acht nehmen/ welcher Gestalt sein Herr mit diesem oder jenem Authore, der ein Manuscript zu verhandeln hat / tractire/ ob solches ein schon bekannter und berühmter / oder ein neuer und unbekannter Author, die Materia auch selbst eine obscure und uncourrente/ nicht viel beliebte / auch wohl eine verdächtige/ verbottene/ oder annehmliche und vielgesuchte sey/ ob sie mit baarem Geld überhaupt oder nach gedruckten Bogen/ oder nur gegen Liefferung anderer Bücher erhandelt werde/ und was der Betrachtungen/ auch Buchhändler-Maximen mehr seyn / welche der jenige / der glücklich in diesem Handel fortkommen will/ ohnfehlbar wissen muß.

Bey

Bey dem Papier-Handel kommen die unterschiedliche Sorten / von feinen und groben / weissen und braunen / Schreib- Druck- und Lösch-Papier (Schrentz genannt) zu betrachten vor / welche alle in dem Handels-Magazin der Länge nach erzehlet werden / unser Handels-Jung hätte hiebey auf das Papier-machen selbst / und was deßfalls in denen Papier-Mühlen vorgehet / ingleichen auf den Lumpen-Handel Acht zu geben / weil es gemeiniglich sich zuträget / daß grosse Papier-Händlers / auch an Papier-Mühlen / (die sie entweder selbst anlegen / erkauffen oder pachten / und hernach vor ihre Rechnung Papiermachers darauf setzen) gerathen / da dann / wer zuvor schon alles ausgesehen / und was bey dergleichen Mühlen zu thun ist / erfahren hat / sich solches um soviel leichter unternehmen und practiciren läst / wann auch die Kenntnis der Qualität eines Papiers leicht und zwar meistens aus dem Angriff und Gesicht zu erlernen / nemlich / ob es fein oder nicht fein von Zeug / weiß oder braun / auch wohl gestampfft / nicht allzu grob und rampicht / sondern schön rein und eine mäßige Dicke dabey habe / anerwogen das allzudünne und nicht gar zu wohl ausgearbeitete Papier nirgend seinen Käuffer bald antreffen wird; als will ferner noch bey diesem Handel zu observiren seyn / daß man dessen rechten Einkauffs-Ort / was das fremde Papier anbelanget / und dann wo solches wieder am nützlichsten zu consumiren sey / sich bekannt mache / auch allenfalls solchen nicht allein in Schreib- und Druck-Papier einschliesse / sondern auch bey demselben sich wegen allerhand gefärbten / mit Gold und Silber gedruckten / marmorirt- und Türckischen Papier in Kundschafft setze.

Caput XIII.

Wie sich ein Kauffmanns-Jung unterschiedliche Maasen und Gewichte/ wie auch deren Reduction oder Vergleichung gegen andere bekannt machen soll.

Alles in der Welt bestehet in Zahl/ Maas und Gewicht/ als nach welchen der allein weise Schöpffer (wie Sap. am 11. Capit. zu lesen/) alles geordnet hat/ vornemlich aber gehet die Kauffmannschafft mit zehlenden/ messenden und abzuwägenden Waaren um/ davon die Erste bey Tausenden/ Hunderten/ Schocken/ Zimmern/ Stiegen/ Mandeln/ Dutzenten/ Dechern und Stücken gezehlet; die Messende/ in so weit sie Feuchte seyn/ nach Fässern/ Pipen/ Orthäfften/ Tonnen/ Eymern/ Stübichen/ Maasen/ oder Quarten/ 2c. als Truckene/ nach Lasten/ Wispeln/ Malter/ Scheffeln/ 2c. die jenige/ die eine Länge und Breite haben/ nach Elen/ Ruthen/ Füssen/ Daumen/ oder Zollen gemessen/ die Abzuwägende aber nach Schiff-Pfunden/ Centnern/ Liß-Pfunden/ Pfunden/ Lothen und Quentinen gewogen werden/ diese alle werden einen angehenden Handels-Jungen zwar gleich gewiesen/ seynd auch leichtlich zu begreiffen/ und leget man hierzu schon in denen Rechen-Schulen ein gutes Fundament, allein damit ist es bey Kauffleuten noch nicht genug/ dann sie bekommen viel ihrer Waaren aus solchen Ländern/ welche mit dem hiesigen ungleiche Maasen

und

und Gewichte haben / und entweder schwerer oder leichter / als die unsrige seyn / hier soll nun der Preiß und Calculus darnach angestellet / und der schwere gegen den leichten Centner / die lange gegen die kurtze Ele verglichen / und reduciret / und folglich der Preiß darnach angestellet werden / daß aber solches (wann man erst den Pari oder die Vergleichung weiß / und / zum Exempel 5. Brabander Eln vor 6. Hamburger / 12. Leipziger Scheffel vor 15¾ Scheffel Dreßdner nimmt /) gar leicht per Regulam de Tri geschehen könne / ist aus den Schulen her bekannt / solcher Pari auch in Maasen und Gewichten / wie sich selbiger zwischen unterschiedlichen Europäischen Städten verhalte / allhier anzuführen viel zu weitläuffig / zumal da er schon ausser dem / in so vielen Rechen-Büchern und Tabellen befindlich ist / sonderlich in des Seel. Benedicts / weiland berühmten Schreib- und Rechenmeisters in Breßlau / seinem also genannten Aller Guter Dinge Drey / unserm Lehr-begierigen Handels-Jungen sey nur hiebey dieses noch mitgegeben / daß er sich erstlich seines Herrn Handlung der Maas- und Gewichts-Reduction halber / die sie nöthig hat / wohl bekannt mache / und wie ihme bey dem Umgang der Waaren / und gegen Haltung der Facturen / die Differenz solcher ausländischen mit hiesigen innländischen Maasen / zur Genüge bekannt werden wird / als mache er sich davon bey Zeiten eine gute Notitiam, als auf welche er hernach sicherer / als auf Tabellen und grosse Rechen-Bücher wird trauen dörffen.

CAPUT XIV.

Was ein Kauffmanns-Jung wegen der unterschiedlichen Müntz-Sorten/ ingleichen beym Geld-Einnehmen und Auszahlen zu bemercken habe.

Hierzu möchte eben kein grosser Unterricht nöthig seyn/ indem der tägliche Umgang mit solchen Geldern/ von welchen ein junger Mensch auf vornehmen Contoirs vielmals grosse Summen eincassiren und auszahlen muß/ (sonderlich in denen Städten/ wo die übele Gewonheit noch herrschet/ daß keine offentliche Ab- und Zuschreib-Banquen établiret seyn/) ihm schon genugsame Kenntnis an die Hand giebet/ was bey solchen Auszahlungen zu thun sey/ und wie die Würffe im Auszehlen müssen eingerichtet werden/ so ist auch unnöthig von frembden Geldern/ und deren Valor allhier eine weitläufftige Deduction zu machen/ immassen dieselbe in so vielen Rechen-Büchern/ und sonderlich in unserm Probier-Stein der Buchhalter ausführlich enthalten/ dieses aber stehet hierbey zu erinnern/ daß ein Lehr-begieriger Knab sich erstlich die in seiner Stadt gangbare Müntz-Sorten wohl bekannt machen/ und eine fertige Faust im Auszehlen angewöhnen/ auch sich wohl vorsehen muß/ daß/ indem ihme von andern Gelder zugezehlet werden/ nicht etwan etliche Würffe zu wenig/ oder auch viel falsches Geld darunter sey/ welches er dann gleich im Auszehlen bemercken muß/

auch muß er beym Empfang grosser Summen sich nicht verirren/ die Gedancken anderwärts hin haben/ und unterdessen sich betrügen/ oder gar etwas wegstehlen lassen/ wann auch in seiner Stadt die Müntz-Sorten different seyn/ und schon die eine gegen der andern/ etwas Agio oder Aufgeld (als z. E. das Courrant-Geld gegen die gröbere Müntz-Sorten) erfordert/ als muß er in der Rechnung solches Agio, ob selbiger auf oder aus der Haupt-Summa zu rechnen/ schon geübt seyn/ hiernechst nehme er vor sich die Müntz-Valuta desjenigen Landes oder Stadt/ wohin sein Herr am meisten handelt/ und mache sich derselben Pari oder Vergleichung gegen die Gelder seines Orts/ und nach diesen auch den Wechsel-Cours von diesem oder jenem Wechsel-Platz bekannt/ worzu ihm dann der Buchhalter oder sein Herr selbsten auf freundliches Ansuchen schon Anleitung geben wird/ zumal da man denen Jungens/ die man im Rechnen schon geübt hält/ anfänglich Facturen zu calculiren vorleget/ folglich dieselbe auch zum Ausrechnen der Wechsel gebrauchet/ wann nun ein Knab die auf dem Contoir gebräuchlichste Wechsel zu calculiren gelernet/ so kan er hernachmals auch zu andern schreiten/ wodurch ihme allerhand Müntz-Sorten zur Genüge bekannt werden.

Da es sich auch gemeiniglich zuträgt/ daß einem hurtigen Knaben/ der etliche Jahr schon auf dem Contoir gedienet/ wann er erstlich die Unkosten-Cassa wohl verwaltet/ hernachmals die grosse Handels-Cassa anvertrauet wird/ als hat er in beyden behutsam zu gehen/ daß er richtig Debet und Credit halte/ das Empfangene nicht eher in Debet ein-

schrei-

schreibe / bis es ihme würcklich zugezehlet worden/ was er aber auszahlen soll / solches kan er vorher schon in Credit schreiben/ weil derjenige/ der es empfangen soll/ schon acht geben wird/ daß es nicht vergessen werde / was vor Præcautiones bey Führung der grossen Handels-Cassa seyn / wird ihm die Praxis auf dem Contoir von selbsten lernen / genug daß er sich vorsehe/ kein falsches Geld zu empfangen/ daß er die Posten-Zettel/ wieviel in jedem Sack vorhanden / oben auf die Säcke aufbinde / und nachdem davon ausgegeben wird / solches wieder darauf abschreiben / ingleichen muß er monatlich sein Cassa-Buch richtig schliessen / und was vermög desselben noch an baarem Geld in Vorrath seyn soll / fleißig untersuchen/ um wann sich etwan zu wenig oder zuviel befände / daß er sogleich sich erinnern könne/ was etwan in Debet oder Credit seines Cassa-Buchs einzuschreiben vergessen worden / es möchte aber dieses Nachforschen alsdann zu spät seyn/ wann solches erst zu End des Monats geschehen sollte / dahero ein fleißiger Cassirer viel lieber alle Abend zusiehet/ ob er etwan eine eingenommene oder ausgezahlte Post Geld einzuschreiben vergessen habe/ das grosse Cassa-Buch wird mit keinen kleinen Handels- oder Haushaltungs-Unkosten beschwehret / sondern es muß darüber besonders Rechnung geführet werden/ und zwar hat ein Knab ein Buch zu machen/ in welchem er erstlich alle Kleinigkeiten an Brief-Porto, und was er sonst zu Handels-Unkosten ausgegeben/ von Tag zu Tag/ mit Beysetzung des Dati specificire / hiernechst hat er auch denen fremden und ausländischen Correspondenten/ welche etwan sein Herr in Commission bedienet / und denen er das

Brief-Porto zu verrechnen pfleget / jedem seine besondere Rechnung zu halten / damit wann man solchen Leuten ihre Courrent-Rechnungen hernach ausziehet / man alsofort die Unkosten / die an Brief-Porto und andern Kleinigkeiten vor sie verschossen worden / sehen möge.

Ferner thut auch ein Handels-Jung / der viel mit Geld umgehen muß / sehr wohl / wann er sich die in der Stadt gangbare und auch zuweilen in Zahlungen vorkommende Gold- und Silber-Müntz-Sorten wohl bekannt macht / worzu ihm dann die Geld-Mäckler und Geld-Wechsler an der Börß / zuweilen auch die Juden Nachricht geben können / und dienet hierzu nicht wenig / daß ein solcher Knab sich auf eine accurate Gold-Waag und einen saubern Probir-Stein / auf welchen er Gold und Silber wägen und probiren könne / befleißige / diese beyde Stücke auch / wann er Geld empfangen soll / immer bey sich trage / wobey wir ihm als ein sonderbares Kunst-Stücklein mitgeben wollen / daß wann er etwan Gold oder Silber auf seinem Probir-Stein sollte gestrichen haben / welches ihm verdächtig vorkäme / ob es nicht etwan falsch seyn möchte / er nur gleich ein wenig Schwefel-Faden oder ein Schwefel-Hößlein anzünde / und solches an das Gestrichene auf den Probir-Stein halte / so wird das Gestrichene wann es von falschen Gold oder Silber ist / gleich davon verschwinden / das gute und echte aber bestehen bleiben.

Endlich so muß auch ein Handels-Jung treulich bey denen unter Handen habenden Geldern handlen / weil Erstlich sein Gewissen / (2) seine Reputation, und (3) seine geleistete Caution ihn darzu ver-

verpflichtet/ ingedenck/ daß nicht allein die grobe Untreu ihn verdächtig und straffbar machen kan / sondern er muß auch unter der Hand keinen Vortheil mit seines Herrn Geld / es sey in heimlichen Ausleyhen auf Interesse, oder in Wechselenen / daß er etwan die groben Müntz-Sorten gegen geringere umsetzen/ und seinen Vortheil darunter suchen wollte/ gebrauchen / sondern was ihme deßfalls zugemuthet wird / oder sonst zu Handen stossen sollte / solches muß alles mit Vorbewust seines Herrn/ und zu dessen Vortheil geschehen.

CAPUT XV.

Wie sich ein Kauffmanns-Jung das Erlernen der auf dem Contoir vorfallenden Scripturen/ sonderlich des Brief-Stylisirens und Buchhaltens müsse angelegen seyn lassen.

Obwol vor etwan 30. oder 40. Jahren nicht viel in Gebrauch gewesen / daß man die Jungens zu denen Handels-Scripturen/ am wenigsten aber zu denen Haupt-Handels-Büchern kommen lassen / sondern ihre vornehmste Verrichtung auf dem Contoir nur in das Brief-Copiren eingeschlossen/ im übrigen aber dieselbe in Gewölb und Laden bey denen Waaren/ und in der Stadt mit Schulden einmahnen/ Geld einholen und auszahlen/ auch wohl gar im Haus zu andern Verrichtungen / welche eben nicht von der Handlung dependiret/ gebrauchet hat / solches auch

noch

noch in vieler Kauffleut Häusern / sonderlich auf grossen Contoiren / woselbst die Buchhalter und vornehmste Diener allein das Regiment haben wollen / also geschiehet / da theils Jungens froh seyn müssen / wann sie nur dann und wann etwas kluges und wichtiges von Contoir-Sachen erschnappen / und zur Noth einen Fracht- oder Wechsel-Brief *mit* auszurechnen oder zu stylisiren lernen; so hat es doch / seiter solcher Zeit her / ein zimlich ander Aussehen in theils Handlungen / sonderlich in Holland und denen See-Städten bekommen / da viel Eltern ihre Söhne sogleich zu wichtigen Handels-Geschäfften und Scripturen mitgezogen / ihnen auch wohl gar die Börsen-Verrichtung und folglich das Buchhalten aufgetragen / und zwar in der Absicht / damit es nach dem Sprichwort heisse: Jung gewohnt / Alt gethan; und die Jugend dadurch um so vielmehr zum Still-sitzen angewöhnet / und ihr Verstand durch Ausübung wichtiger Dinge (welche gleichwie das Buchhalten ein Nachsinnen erfordern /) um soviel mehr geschärffet werden möchte; eine mit antreibende Ursache aber möchte auch diese gewesen seyn / daß man nicht gerne fremden Leuten die Handels-Arcana wissend machen / und dannenhero lieber die Seinige / welche künfftig Handels-Erben seyn sollen / bey Zeiten darzu angewöhnen wollen / so mag auch die Liebe zur Sparsamkeit / sonderlich bey diesen Nahrungs-losen Zeiten / welche eben nicht allezeit einen eigenen Buchhalter zu halten leiden will / viel darzu contribuiret haben.

Ehe aber mancher Kauffmann seinen Sohn oder Dienst-Jungen über die Handels-Bücher setzet / so wird schon præsupponiret / daß er fertig

rech-

rechnen/gut schreiben/ eine Theoretische in der Schul gefaßte Wissenschafft vom Buchhalten / sonderlich aber eine zimliche Praxin in der Handlung / in welcher er stehet / haben / und auch nach und nach dem Diener- oder Gesellen-Stand nahe seyn müsse / bey welchen Beschaffenheiten Exempel genug vorhanden / daß Kauffleut Jungens über ihrer Principalen Bücher gesetzet worden / es geschehe aber solches oder nicht / so trägt doch ein Kauffmanns-Junge nicht schwer an der edlen Wissenschafft des Buchhaltens / wann ihm solches seine Eltern oder Vormünder/ vor Antritt seiner Dienst-Jahre haben erlernen lassen/ oder so er Alters oder seines Vermögens halber nicht fähig darzu gewesen / daß er sich doch in währenden seinen Dienst-Jahren bey Zeiten eine gute Kenntnis davon mache / hierzu aber wird das fertige Rechnen voraus gesetzet/ daß er solches wohl verstehen müsse / hiernechst lernet er aus seines Principalen copirten Briefen / welche er an diesen oder jenen seiner Correspondenten schreibet/ wie er denselben vor diese Post debitiret / vor jene creditirt / hierzu kommen ferner noch die abgeschriebenen Courrent- und Zeit-Rechnungen / welche ein Kauffmann dem andern zuschickt/worauß der Jung Debet und Credit schon etlicher maßen zu formiren/ eine Rechnung zu saldiren / und den Saldo im Debet oder Credit auf neue Rechnung weiter vorzutragen lernet / die Wechsel-Rechnung gibt ihm den Verstand (was in Wechseln vor Gewinn oder Verlust sey/ und wem solcher betreffe/) an die Hand; Ein guthertziger/leutseeliger/und etwan mit guten Worten wie auch dienstfertiger Begegnung von dem Lehr-Jungen / und mit kleinen Præsenten (von des Jungens

gens Eltern und Vormündern / zuweilen auch von dem Handels-Patron selbst) gewonnener Buchhalter / führet ebenfalls offt einen solchen Lehr-begierigen Knaben und Contoir-Knecht darzu an / wann er ihm etwan erstlich die Conten oder Rechnungen im Haupt-Buch auffsummiren / das in Debet oder Credit überbleibende in eine Bilantz-Form setzen / und wann solcher nicht eintreffen will / dem Jungen alsdann ferner das Rescontriren lehret / damit er soviel leichter ersehen könne / wo der Fehler stecket / bisweilen findet man auch gewisse Contoirs, auf welche der Buchhalter nur gegen Ende des Monats kommt / und das Posten-Formir-Buch stellet / das Reinabschreiben aber ins Journal, wie auch das Ubertragen ins Haupt-Buch und Bilanziren denen andern Contoir-Bedienten überläst. Ein Handels-Principal siehet auch offt gerne / daß von seinem lang-geübten Handels-Jungen (zumal wann derselbe eine schönere Hand als der Buchhalter selbst schreibet/) die Haupt-Handels-Bücher geschrieben werden / und so kommt offt mancher Jung in die Praxin des Buchhaltens / daß er nicht weiß wie; und was ist seine Cassa- und Unkosten-Rechnung / item wann er mit Waaren über See- und Sand um solche daselbst zu verhandeln / oder Schulden einzumahnen gesandt wird/wohl anderst/ als eine Verrichtung / welche schon eine Art des Buchhaltens erfordert / wann man künfftig davon gute Rechnung abstatten will.

Daß also einem Handels-Jungen / wo nicht völlige/ doch einige Wissenschafft des Buchhaltens/ in seinen Jungen-Jahren zu haben / sehr nöthig thut/ dann erstlich wird er soviel eher an die Handels-

Kundschafft gelangen / und zweytens auch soviel besser zu gebrauchen seyn / wollte einer dagegen einwenden / zu der groben Handlung / bey welcher ich diene / ist das Buchhalten bald gelernet / mein Herr hält auch nicht mehr als ein Strazza- oder Cladde-Buch / in welchem er / was bezahlet wird / durchstreichet / und im übrigen eben nicht viel auf die Italiänische Buchhalter-Grillen Achtung giebet / dabey er doch ein reicher Mann ist / und so gedencke ich es künfftig mit meinen Scripturen auch zu halten; deme antworten wir / daß solches mehr eines jungen Esels / als Tugendhafften Knabens Stimme sey / die Ursach mag aus andern unsern Schrifften / da wir von der Nothwendigkeit der edlen Buchhalter-Kunst gehandelt / ersehen werden.

Ein wohlgearteter zur Handlung gewidmeter Jüngling wird immer wie ein tapferer Soldat an das Plus ultra, und daß er nicht immer Jung und Lehrling / sondern auch künfftig Buchhalter und Principal werden wolle / dencken / das Handels-Capital, so jemand hat / ist unsicher / die Kunst des Buchhaltens aber so gut als ein Handwerck / welches einen guldenen Boden hat / und durch Feuer und Wasser mitgehen / auch von Dieben und Räubern nicht gestohlen werden kan. Diesemnach macht sich unser Lehr-begieriger Handels-Jung erstlich eine wohlgegründete Ideam oder Abbildung / was das gantze Italiänische Buchhalten sey / und nimmt etwan hier zu Hülff unsern kleinen Tractat, Probir-Stein der Buchhalter genannt / diesen liest er ein- oder mehrmal durch / appliciret hernach das Gelesene auf seines Principals Handlung / und sonderlich auf die in der Strazze oder Cladde enthaltene

Po-

Posten / nimmt solche vor sich / siehet eine nach der andern an / und dencket / wie er den Debitorem und Creditorem daraus finden möge / als welchen wohl zu unterscheiden / die gröste Kunst im Buchhalten ist / zumal da solcher zuweilen verstecket / und weil man sich fingirte Rubriquen darüber machen muß / dergleichen in Agio Gewinn und Verlust / in Actionibus und andern Auxiliar-Rechnungen geschiehet / nicht sogleich kennbar ist / sollte ja einem solchen Kunst-liebenden Knaben etwas zu schwer vorkommen / so spreche er seinen vorgesetzten Diener oder Buchhalter mit freundlichen Worten an / und ersuche denselben um Erläuterung / wäre es aber / daß ein solcher Buchhalter zu feindseelig und neidisch wäre / daß er einem forschenden Knaben nicht gern mit Unterricht dienete / so werden sich schon andere finden / welche hierinn willigere Nachricht ertheilen werden ; zuweilen findet sich auch in währenden Dienst-Jahren / daß ein Jung Permission und Gelegenheit von seinem Herrn bekommt / daß er sich täglich ein paar Stund ausser Haus bey einem guten Meister mag informiren lassen / wann er nun dabey auch zu Haus auf dem Contoir seines Principalen lebendige Handlung vor sich hat / kan es nicht fehlen / es muß die Information fruchtbarlich abgehen / indem Theoria und Praxis glücklich miteinander vereiniget werden.

Das meiste aber / was einen Knaben antreiben soll / der Kunst des Buchhaltens bey Zeiten sich zu ergeben / ist die Hoffnung / daß er heut oder morgen sein Glück dadurch werde machen können / angesehen in- und ausserhalb Teutschland vornehme Contoirs sich befinden / welche noch ihre eigene Buch-

 hal-

halters haben / und selbige stattlich salariren / zu geschweigen / daß ein solcher geschickter Handels-Jung / welchen man zum Contoir und andern Handels-Verrichtungen nützlich mit gebrauchen kan / sich vor andern Handels-Jungen seines Alters und Condition *distinguiret* / bey seinem Herrn Liebe und Vertrauen / bey andern Kauffleuten aber eine Æstime zuziehet / welche ihm künfftig zu seinem Glück und Credit trefflich beförderlich seyn kan. Hier könten wir auch noch mit wenigen etwas von dem Brief-Stylisiren gedencken / weil aber solches in unserm allzeit fertigen Handels-Correspondenten zur Genüge ausgeführet worden / als wollen wir die Kauffmännische Jugend vornemlich an dieses nützliche Buch verwiesen / und etwan dieses Orts nur noch erinnert haben:

Daß sie sich bey Zeiten auf eine Orthographische und leserliche Teutsche / dann auch auf eine wohl stylisirte Schreib-Art befleissen möge / wie schändlich es sey / nicht Orthographisch zu schreiben / ist denen bekannt / die ihre meiste Lebens-Zeit mit Lesung reiner Schrifften zugebracht / und welche flux das Bauch-Grimmen bekommen möchten / wann ihnen eines solchen Idioten / der doch von realer Handlung und vornehmen Schreib-Contoiren Profession machen will / seine weibische und handwerckerische Schrifft vor die Augen kommt; hier fehlt nun das Buchstabiren und Lesen / oder vielmehr der Lust der Besserung / und daß ein solcher stumpfer Kopf nicht viel Ambition hat / sich in wohlanständigen Dingen hervor zu thun / daher auch das Schreiben selbst nicht ein Haar besser / und wird man fast von 20. Kauff-Burschen den vierdten Theil durchgehends fin-

finden / die eine schlechte und unleserliche Hand schreiben / mehrentheils aber seynd diesem Unheil diejenige unterworffen / welche allzu schön schreiben wollen / und auch in der That vortreffliche Schreiber seyn / wann sie sich nicht in ihre eigene Hände verliebten / und hernach soviel Schlangen- und Schnecken-Züge / Hopffen-Stangen / krumme Hörner und Krähen-Füsse darein machten / daß der gute Buchstab davon verdunckelt / überzogen und unleserlich gemachet / die gantze Schrifft aber nicht unfüglich einem Narren-Kleid / welches zwar von feinem Tuch / aber über und über mit Bändern und Schellen bebrämet ist / verglichen wird. Wie wenig auch viel Teutsche recht Teutsch schreiben / ungeacht sie nichts anders / als diese ihre liebe Mutter-Sprache wissen / darüber ist schon anderwärts mehr als zuviel Klage geführet worden / darum ich so gern wollte / daß was vernünfftige Jungens seyn / selbige gleich von ihren ersten Dienst-Jahren an / solcher Chosen / nemlich das Einmischen der Italiänischen und Frantzösischen Wörter in ihre Brieffe / sich gäntzlich enthalten / und wann sie es auch gleich als einen Ubelstand von ihren Herren oder dessen Buchhalter sehen / sie sich doch solches nicht angewöhnen sollen.

Bey Ausfertigung Kauffmännischer Scripturen / sehe ein Lehr-begieriger Knab erstlich auf dasjenige / was er schreiben oder auffsetzen soll / ob es ein Fracht- oder Aviso- Wechsel- oder Handels-Brief / eine Schuld-Verschreibung / verbindlicher Contract, eine Quittung oder Assignation, oder ein ander Document sey / welches zur Handlung gehöret / und auf Contoiren zum öfftern vorkommt / daß er

nun von diesem allen erst einen Unterricht haben müsse / eh er es nachmachen könne / stehet leicht zu erachten / er wird aber solchen theils aus wohlbestellten Schreib- und Rechen-Schulen mitbringen / da ich wollte / daß die Jugend schon zu allerhand solchen Scripturen wöchentlich ein paar Tag lang sollte mit angeführet / und ihnen zum Formular entweder unser Handels-Correspondent, oder ein ander gut Brief-Buch vorgeleget werden / der Lehrmeister selbst könte von vornehmen Kauffleuten desselbigen Orts sich einige (ihrer Handlung unverfängliche) Formularia communiciren lassen / auch selbst nach Beschaffenheit der Stadt Negocien / gewisse Casus formiren / und seinen Lehr-Schülern ad imitationem vorgeben / dabey er ihnen dann mündlich erklären könte / was bey einem und dem andern zu bemercken / ja gar was vor Cautelen dabey in Obacht zu nehmen wären / welches er aus denen Teutschen Schrifften der Rechts-Lehrer / die nunmehro auf gantz begreiffliche Arten häuffig in denen Buch-Läden zu finden seyn / hernehmen könte.

Wann nun ein also in denen Schreib-Schulen wohl unterrichteter Knab auf das Contoir käme / müste er begierig seyn / daselbst in einem gleichsam lebendigen Werck sich weiter in dem zu perfectioniren / was er auf Schulen nur in Theoria gelernet / er müste im Concipiren fleißig erwägen / die Sache wovon / und die Personen mit welchen gehandelt wird / und was vor Umstände mehr dabey vorkommen / bey müßigen Stunden könte er das Copir-Buch vor sich nehmen / und solches von Anfang bis zum Ende durchlesen / damit ihme die Connexion der Sachen um so viel besser bekannt würde / mit-

mithin würde er zugleich den Stylum des Contoirs/ auf welchem er seine Apprentissage machen soll/ erlernen/ welchen er dann mit denen an seinen Herrn eingelauffenen Briefen zu conferiren/ und aus der Verschiedenheit derselben abzunehmen hätte/ welche unter solchen eine annehmliche/ und eine verwerffliche Schreib-Art führen/ allzu kurtz und abgebrochen zu stylisiren (worinn doch einige eine Contoiristische Klugheit wollen spüren lassen/) halte ich eben so wenig vor gut/ als allzuweitschweifig in Worten zu seyn/ je deutlicher man eine Sache exprimiren/ die Worte und Paragraphos wohl zusammen hängen/ und deutlich machen/ auch das gantze Negocium so vorstellen kan/ daß der/ an den der Brief gerichtet ist/ sogleich was des Schreibers sein Begehren oder Antwort sey/ daraus ersehen könne/ je besser ist es; daher ein junger Mensch/ deme schon ein Brief oder ein ander Concept zu machen/ auf Contoiren anvertrauet wird/ wohl thut/ daß er es erst auf einem halbgebrochenen Bogen entwerffe/ damit der Handels-Patron seine Meynung an den Rand darzu setzen/ und was geändert werden soll/ corrigiren könne/ alsdann es sich um soviel besser ins Reine schreiben läst; das allernothwendigste aber zu einer guten Schreib-Art zu gelangen/ ist das Lesen guter Bücher/ auch solcher die von der Red-Kunst/ und wie man erstlich den Eingang eines Scripti, alsdann den Vortrag/ ferner das jenige/ was durch solchen Vortrag abgezielet wird/ mit denen zu Erlangung desselbigen gehörigen Gründen und Motiven so beweißlich und überzeugend vorstelle/ daß man endlich eines guten Erfolgs sich zu erfreuen haben möge. Eine gantz rohe Jugend/

welcher das Concipiren noch Böhmische Dörffer seyn / wird freylich in der erst sich schwer darein finden können / die Ubung aber wird nach und nach ihnen eine solche Impression geben / daß sie endlich gleichsam unvermerckt darzu gelangen / und wann sie etliche Jahr dabey gewesen / auch dabey aufgemuntert und selbst Lehr-begierig seyn / alsdann schon die Stelle eines guten Contoiristen verwalten können.

CAPUT XVI.

Wie sich ein Kauffmanns-Jung über seines Herrn und anderer erbarer Leut Tisch bey der Mahlzeit zu verhalten habe / und was etwan solcher Speisung wegen zu bemercken seyn möchte.

OB es wohl bey einigen Kauffleuten / mit Speisung ihrer Handels-Jungen / dergestalt beschaffen ist / daß dieselbige / ehe sie ihre Jahre ausgedienet / nicht leichtlich an ihrer Herren Tische mitgezogen werden / es wäre dann / daß solches ausdrücklich in dem Contract mit ausbedungen und verschrieben worden / oder / daß es / wie an etlichen Orten geschiehet / die Gewonheit also mit sich brächte / da sowohl Mägde als Jungens mit ihren Herren und Frauen zu Tische gehen / und diese beyde letztere nur sich etwan soweit distinguiren / daß sie bey der Tafel stehen / und wann etwan das ander Gericht vorbey ist / alsdann ihren

Teller

Teller nehmen und weggehen / so findet sich doch auch vielmals / daß solche Dienst- und Lehr-Jungens aus bewegenden Ursachen von ihren Herren mit an die Tafel genommen werden / entweder weil sie vornehmer Leut Kinder seyn / und ein zimliches Kost-Geld bezahlen / auch mehr um sich in der Frembde etwas zu versuchen / als sonderliche Dienste zu thun ausgesandt werden / in welchem Fall es ohne dem seine geweiste Wege hat / oder es ist der Knab von des Herrn Verwandschafft / oder doch von solchen Leuten / vor welchen man eine Consideration haben muß / daß man ihn nicht mit gemeinen Mägden und Knechten aussen in der Küche und in der Kält speisen läst / in solchem Fall und da sie an ihrer Herren Tische speisen / und mehrmals auch Fremde mit zugegen seyn / will sich allerdings gebühren / daß ein solcher Knab / was alsdann seine Schuldigkeit sey / und die Höflichkeit von Sitten von ihm erfordere / wohl wisse und begreiffe / dahero wir der zum Theil unerzogenen / theils aber auch wohlgearteten und Lehr-begierigen Jugend / mit der darzu benöthigten Anweisung in diesem Capitel an die Hand zu gehen / uns vorgenommen haben.

Gleichwie aber die Pflicht / zu welchen die Höflichkeit einen jungen Menschen (sich in Gegenwart anderer Leute wohl aufzuführen /) verbindet / nicht viel helffen würde / wann er dabey der Pflicht / die er GOtt und sich selbst schuldig ist / unwissend seyn sollte / als wollen wir von dieser erstlich handeln / und solche gleichsam das Fundament seyn lassen / worauf die Tugend der Höflichkeit und wohlanständigen Tisch-Zucht gebauet werden soll:

Wann demnach der Tisch gedecket ist / und du jetzt bald an denselben hinzutretten wilst / so bedencke Erstlich / daß Speiß und Tranck nicht anders als solche Mittel und Artzeneyen seyn / welche GOtt der HErr / dein schwaches Leben zu erhalten / geschaffen hat / derowegen gebrauche dich desselbigen mehr zur Stärckung deiner Natur als eine grosse Lust und Wohlschmeckenheit darinnen zu suchen / dencke / du müssest essen / damit du lebest; nicht aber darum leben / daß du essest. Das ungeheure Thier (der Vielfraß) welches nur darum lebet / daß es sich ausleere / ist noch besser / als ein gefräßiger Mensch / welcher allein darum lebet / daß er die heimlichen Gemächer erfülle. In Summa / es ist keine Dienstbarkeit so schlimm und so schändlich / als der seinen Bauch dienet. Und gleichwie ein Mensch dem Vieh nicht ähnlicher wird / als durch Eßen und Trincken; also wird er auch durch den Mißbrauch des Essens und Trinckens / und übrige Füllerey und Trunckenheit billich ärger / als ein unvernünfftiges Viehe geachtet.

(2) Betrachte GOttes Allmacht / der alle Creaturen aus nichts erschaffen hat / seine Weisheit / der so unzehlich viel Creaturen auf der weiten Welt ernähret / und seine Güte / daß er ihnen ihr Leben / welches er ihnen einmal gegeben (und worüber sich die Engel in dem Himmel verwundern) so gnädiglich erhält / ja solcher Gestalt seinen Feinden Gutes thut / und sie speiset.

(3) Betrachte / wie vielerley Creaturen / als Thier / Fische / Wildprät / GOtt der HErr dir zu gut erschaffen / die all ihr Leben lassen müssen / damit sie nur deinem Leib zur Speise werden. Wie auch

GOt-

GOttes Fürsehung so wunderbar sey / dardurch er dir so mancherley Speisen aus weit-entlegenen Oertern auf deine Tafel zusammen bringe / zu deines Leibs Aufenthalt / und wie er durch diese geschlachtete und zugerichtete Creaturen deine Gesundheit und dein Leben erhalte.

(4) Bedencke / soviel du Gerichte auf dem Tisch siehest / soviel stellet dir GOtt der HErr Anzeigungen und Wahrzeichen dar seiner Gnade und Väterlichen Güte / derowegen fliehe allen Uberfluß und Mißbrauch / hüte dich auch / daß du den Nahmen GOttes an dem Tisch nicht mißbrauchest / oder unflätige Zotten reissest / oder deinen Nächsten verleumdest. Von dem Heil. Augustino lieset man / daß er folgenden Vers über seine Tafel geschrieben:

Quisquis amat dictis absentum rodere famam:
Hanc mensam vetitam noverit esse sibi.

(5) Bedencke / daß dein HErr Christus sich niemalen zu Tisch niedergesetzet / er habe dann zuvor den Seegen gesprochen / und seinem Himmlischen Vatter Danck gesagt. Wie wir dann auch lesen / daß er nach dem letzten Nachtmahl einen Lob-Gesang gesungen; dann das war GOttes Befehl gemäß: Wann du gegessen hast / und satt worden bist / so sollt du den HErrn deinen GOtt loben. Also hielten es die Propheten. Dann es stehet geschrieben: Das Volck aß nicht an den Tagen / bis Samuel kam / und das Opffer segnete. Wie auch Joel zum Volck GOttes sagt: Ihr sollt zu essen genug haben / und den Namen eures GOttes preisen. Also thaten auch die Apostel / wie wir dann Actor. 27. v. 35. von St. Paulo lesen / daß er in dem Schiff / eh er anfieng

zu

zu essen / Danck [illegible] in Beysenn aller die im Schiff waren ; fol[illegible]sem heiligen Gebrauch so vieler frommer gottseeliger Leute / und schäme dich vielmehr / wann du es etwan unterlassen hättest. Hat dein HErr JEsus Christus so inbrünstiglich und fleißig Danck gesagt / da Er nur etliche Gersten-Brod / und ein wenig gebratener Fische zum besten hatte ; wie soll nicht ein sündiger Mensch dancken / wann er den Tisch voller Speise vor sich hat : O wie viel dürfftig-arme Christen wären froh / wann sie sich mit demjenigen sättigen könten / welches viel Reiche nicht mögen ! Wieviel nehmen gerne vorlieb / wann sie die Brocken hätten / welche jene wegwerffen ! Wie sauer lassen sichs ihrer viel werden / daß sie nur ein Stück Brod erwerben / und ein anderer hat den Tisch voller Speisen ohne Müh und Arbeit ! Die Heiden selbsten haben ihre falsche göldene und silberne Götzen gelobet / und ihnen gedancket bey ihren Mahlzeiten : Wie sollte es dann nicht eine grosse Schande einem Christen seyn / welcher den wahren GOtt vor und nach dem Essen nicht loben wollte / in welchen wir doch leben / weben und sind.

(6) Bedencke / daß der Leib / den du jetzt so zärtlich speisest / bald der Würmen Speiß seyn werde / wann du zum Grab sagen wirst : Du bist mein Vatter ; und zu den Würmern / ihr seyd meine Mutter und Schwestern.

(7) Bedencke / daß vielen ihr Tisch zum Strick wird ; also / daß die Speise / welche sie nähren und erhalten sollte / wegen ihrer Unmäßigkeit / Füllerey und Undanckbarkeit ihnen zu Schaden gereichet / sie erwürget und umbringet. Immassen dann offenbar

bar ist / daß mehr Menschen durch solche Unmäßigkeit / als durch Schwerdt umkommen. Und weil nach ergangenem Fluch GOttes / alle Speiß und Tranck / und alle Creaturen uns [illegible] sind / dahero sie durch das Wort GOttes ge[illegible] / und durchs Gebet gesegnet werden müssen; sintemal der Mensch nicht allein von dem Brod / sondern von einem jeden Wort / das aus dem Munde GOttes gehet / lebet. So setze dich derohalben nimmer zu essen oder zu trincken nieder / du habest dann zuvor gebetet: Stehe auch nicht auf / du habest dann GOtt gedancket. Iß soviel dir zur Erhaltung der Natur nöthig ist / und stehe allezeit mit Lust und Appetit von Tische auf. Gedencke auch deiner armen Mitbrüder / die hungerig und durstig sind / und grossen Mangel derjenigen Dinge leiden / welche du vielleicht überflüßig hast.

Wann du nun solche und dergleichen Dinge mehr bey dir betrachtet und wohl zu Gemüth geführet hast / so hebe deine Hände / Hertz und Augen in wahrer ungeheuchelter Andacht auf zu dem grossen Schöpffer und Ernährer aller Creaturen / und bete vor dem Essen / heimlich oder öffentlich / wie es des Hauses Gebrauch erfordert / daß dir GOTT die vorgesetzte Speise gesegnen wolle; sprich auch mit inbrünstiger Andacht nach vollendeter Mahlzeit das Gratias, und dancke GOtt vor die Gaben / die Er dir aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit jetzund bescheret hat / so wirst du nicht allein die Pflicht eines rechtschaffenen Christen erfüllen / sondern auch ferner von dem milden Geber alles Guten viel Segen erlangen.

Folget nun/ wie sich ein Kauffmanns-Jung bey der Tafel seines Herrn / oder auch wann er von andern Leuten zu Gast geladen worden / mit wohl-anständigen Sitten verhalten müsse.

HIer muß er nun nicht gleich der Erste zu den Tisch sich nahen / sondern seinen Herrn und Frauen/ wie auch ihre Kinder/ Buchhalter und Gesellen erst setzen lassen/ und dann mit einer Reverentz zu den Tisch tretten / und stehend oder sitzend den untersten Platz nehmen.

Ferner muß er alles meiden / was den Schein hat/ als wann er heiß-hungerig wäre / er muß auch der letzte von allen in die Schüssel seyn / und nicht die Augen über den Tisch herum auf alle Speisen fliegen lassen / als wann er selbige gern hätte / oder solche verschlingen wollte.

Wäre es/ daß ihm sein Herr Befehl gebe / sich zuweiln des Vorschneidens zu unterfangen / so muß er damit sauber umgehen / nichts mit den Fingern anfassen / sondern sich allenthalben der Gabel bedienen / und so er alsdann auch vorlegen soll / seiner Herrschafft die besten Stücken auszusuchen wissen/ vor sich aber das schlechtste behalten / ein gleiches muß er auch thun / wann ihm erlaubet ist am Tisch/ aus der Schüssel selbst zu nehmen/ da er erst warten soll / bis alle andere ausgenommen / alsdann er erst sein Stück aus der Schüssel nehmen muß.

Bey dem Suppen-essen muß er den Gebrauch in Acht nehmen / ob solches Löffelweis aus der Schüssel geschehe/ oder ob ein jeder die Suppe auf

den Teller nehme/ in jenem Fall muß er zusehen/ daß er nicht die besten Brocken ausfische/ oder hin und wieder mit dem Löffel in der Schüssel herum fahre/ auch solche nicht zu voll nehme / und hernach wann er damit zum Mund fähret / das Tisch-Tuch besudele / wird aber die Suppe von dem Teller gegessen/ so muß er solchen nicht zu voll füllen / auch wann er ihn abgegessen / nicht mit dem Löffel den Rand abscharren/ oder gar mit einem Stück Brod abfegen/ er muß auch die gantze Zeit über/ die Augen auf seine Herrschafft schiessen lassen / daß wann sie etwan die Teller wechseln wollte / und keine Magd sobald zum Aufwarten bey der Hand wäre / daß er gleich zuspringen / die Teller wegnehmen/ und reine davor præsentiren könne/ so offt er auf Befehl seines Herrn vorlegen soll / muß er allezeit einen reinen Löffel darzu gebrauchen / und niemals den Löffel nehmen / mit welchen er vielleicht selber erst Suppen gegessen hat/ und welcher noch nicht rein gemachet worden.

Die zerschnittene Speisen muß er niemals auf das Messer spissen/ und also damit zum Mund fahren/ auch muß er sich nicht der Finger bedienen/ sondern die Gabel darzu gebrauchen; so stehet es auch unhöflich / das Messer an dem Brod abzuwischen/ oder dasselbe/ wie die Bauren thun/ in der Hand zu behalten / wann man etwas nach den Mund stecken will; fordert jemand von ihm Gabeln / Messer oder Löffel / so muß er es nicht mit blossen Händen hinlangen / sondern auf einen Teller legen / und also præsentiren.

Bey dem Essen selbst soll er sich nicht allzubegierig anstellen / noch den Mund zu voll stopffen/ sondern er soll also essen / daß wann etwan der Herr

oder

oder die Frau ihn nach etwas fraget / oder befiehlt / er allezeit in Stand sey / derselben zu antworten / so soll man auch mit dem Mund nicht schmatzen / wie die Schweine thun / auch kein Getöse mit dem Löffel in der Schüssel machen / noch die Brühe auf dem Teller mit dem Messer zusammen schaben / auch soll man nicht die Finger / Messer / Löffel / oder Gabel ablecken / sondern so ja etwas abzuwischen ist / kan solches an der Serviete geschehen / das Brod soll gleich geschnitten und keine Grube darein gemacht / noch die Rinde allein abgeschnitten werden.

Von dem Brod soll man nicht ein Stück abbeissen / sondern soviel davon schneiden / als man auf einmal essen will; welches auch zu mercken / wann man einen Apfel / Birn oder dergleichen isset.

Die Bissen soll man nicht zu groß machen / damit sie die Backen nicht zu sehr ausfüllen / und man auch / im Fall daß man eilig ein Wort zu reden hätte / durch die volle Backen nicht gehindert / oder es ungekäuet zu verschlucken genöthiget werde.

Ferner muß man seine Bissen nicht in die Schüssel oder in das Saltzfaß eintauchen / sondern man soll das Saltz mit der zuvor wohl abgewischten Messer-Spitze / die Brühe aber mit dem Löffel nehmen.

Man soll auch die Beine oder Knochen mit den Zähnen nicht abnagen / oder dieselbe zerschlagen / oder auf den Teller niederstossen / um das Marck heraus zubringen; sondern man kan das an denselben noch hafftende Fleisch auf dem Teller schneiden / und es hernach mit der Gabel zum Munde bringen / das Marck aber etwan mit einer Messerspitze heraus nehmen.

Das jenige / was man einmal auf dem Teller hat / soll man nicht wieder in die Schüssel legen / wann man auch gleich nicht mehr isset.

Wann man die Mahlzeit mit Butter und Brod schliesset; so soll man nicht ein grosses Stuck auf einmal beschmieren / sondern nur ein weniges von etlichen Mund-Bissen nehmen / solches auf den Teller legen / daselbst beschmieren / und nachgehends mit dem Messer in etliche Bissen zertheilen.

Was die Positur des Leibes betrifft / davon ist zu mercken / daß man sich nicht zu weit über den Teller bucken müsse / aber hingegen auch verhüten / daß man nichts von dem / so man zum Munde führet / auf das Halstuch fallen lasse.

Die Arme soll man nicht weiter über der Tafel haben / als bis an die Knöchel über der Hand.

Man soll sich nicht mit dem Stuhl hinterwärts zurück biegen / und sich gleichsam wiegen.

Auf die Teller und Krüge soll man mit dem Messer oder Gabel nicht ritzen / noch auch die Spitze derselben mit den Fingern fassen und auf den Teller niederhalten / wie etliche bey Discursen über Tafel zu thun gewohnet sind.

Die auf dem Teller habende Speise muß man auch nicht zu genaue besehen / und gleichsam beriechen.

So sichs auch etwan zutragen möchte / daß man etwan ein Stückgen Kohlen / ein Härgen oder dergleichen in der Speise fände / (wie es dann der beste Koch darinn versehen kan /) soll man dasselbe nicht lange besehen / hervorziehen / oder gar davon reden ; sondern eilig / und soviel möglich / unvermerckt bey Seite thun / auch sich solches keines

Weges mit Geberden / viel weniger mit Worten mercken lassen.

So man aber dergleichen erst gewahr werden möchte / wann die Speise schon im Munde gekäuet worden / so ist man zwar nicht gehalten / dieselbe vollends in den Leib einzulassen / zu nicht geringen Nachtheil der Gesundheit / (als welcher auch der / von einer sonst wohl unschädlichen Materie entstehende Eckel zum Schaden gereichen kan /) doch ist dabey auch Behutsamkeit anzuwenden / um andere nicht sehen zu lassen / daß man etwas wieder aus dem Munde thue.

Ein solches ist auch zu verstehen von sehr heissen Bissen und Suppen / deren Brennen man nicht im Munde / noch viel weniger im Magen / möchte erleiden können; wiewol dieser Casus denen nicht leicht vorkommen wird / die sittsam und erbar essen / und folglich keine zu grosse Bissen von Gemüse oder Obst (darinn die Hitze am empfindlichsten ist /) in den Mund stecken; auch die Suppe / so gleicher Weise manchmal ungemein heiß ist / wann sie aus der Schüssel gegessen wird / nicht mit vollen Löffeln eilig zum Munde bringen.

Des Trinckens halber ist zu bemercken:

DAß ein junger Mensch nicht damit beym Tisch den Anfang machen / sondern so lang warten soll / bis einer oder mehr Vornehmere zuvor getruncken haben; so muß er auch nicht / wann jemand (insonderheit sein Herr oder Frau / oder eine andere vornehme Person) an der Tafel das Trinck-Geschirr / um zu trincken ansetzet / das seinige auch ansetzen / son-

sondern / wann er es etwan schon ergriffen hätte / damit solang warten / bis der andere wieder abgesetzet / nicht weniger soll er sich auch des Trinckens enthalten / wann jemand mit ihm redet / hingegen soll er auch die Bescheidenheit gebrauchen / daß er im Discurs, den er gegen jemand führet / abbreche / wann er siehet / daß derselbe das Trinck-Geschirr angesetzet / und trincken will / da man dann / wann solcher wieder absetzet / mit Reden fortfahren kan.

Da auch ein Jung / der mit an seines Herrn Tafel speist / aller Höflich- und Dienstfertigkeit sich befleißigen / und wo sonderlich am Tisch etwas fehlt / solches gleich von selbst / oder auf seines Herrn Zuwincken ersetzen muß / als hat er dabey die Vorsichtigkeit zu gebrauchen / daß er nicht etwan unversehens ein Trinck-Geschirr umstosse / ingleichen daß das Darreichen eines Glases oder Löffels allezeit auf einem Teller geschehe / daß er auch nach Beschaffenheit der Sach / lieber um den Tisch herum gehe / und es überreiche / als daß er über den Tisch hinüber langen sollte / da er leicht mit der Hand oder dem Aufschlag eine Speise oder Schüssel berühren möchte.

Beym Trincken selbst hüte er sich / daß er nicht mit vollen Mund und ausgestopfften Backen trincke / sondern erst den Mund ledig / und die Leffzen wohl abgewischet habe.

Auch muß er das Trinck-Gefäß nicht etlichmal nacheinander ansetzen / damit es nicht das Ansehen habe / ob wollte man das Getränck probiren und kosten / so soll er auch nicht / wie etliche Grobiani thun / das Gefäß lang an Mund halten / bis ihme gleichsam der Athem darüber ausbleibet / noch we-

niger so hart schlucken/ daß es über den gantzen Tisch kan gehöret werden.

Sehr eckelhafft und bäurisch ist es auch/ wann ein junger Mensch beym Tisch die Zähne stochert/ und sonderlich ohne Vorhaltung der Hände / das Messer oder die Gabel darzu gebraucht / hernach aber mit solchen wieder nach der Schüssel oder Butter fahren wollte / und es nicht zuvor abgewischet hätte.

Sobald ein Kauffmanns-Jung sich satt gegessen / oder wie es sonst etwan des Hauses Gewonheit mit sich bringt / das andere Gericht vorbey ist / so soll er von Tisch sich weg begeben / und seinen Teller mit sich hinweg nehmen / auch den Stuhl / so er einen gehabt / an die Seite und aus den Weg setzen / beym Abgehen von der Tafel eine geziemende Reverentz machen / und sodann entweder stille vor sich beten / und hierauf wieder an seine Arbeit / ins Contoir oder den Kram gehen / oder er soll auch / wann es verlanget wird / und also im Hause Herkommens ist / sich alsdann hinter seinen Herrn verfügen / und dessen Befehl mit Einschencken / Teller wegnehmen / Abheben der Speisen / und Auftragung frischer / (sonderlich wann vornehme Gäste da seyn /) nachleben / dabey er dann manchmal heimliche Ordre bekommt / wie er sich beym Einschencken zu verhalten / daß er nemlich seinem Herrn nicht soviel als anderen / denen er etwan lustig mit dem Trunck will zugesprochen haben / oder auch gar ein dem Wein gleichendes Decoctum, welches sobald nicht in Kopff steiget / denen Gästen aber entweder starcken oder schwachen Wein / viel oder wenig / nachdem es jeder fordert und haben will / einschencke / wie dann offt

ein

ein Herr selbsten / unter seinen Gästen / sonderlich denen honoratioribus, einen Unterscheid machet / und dem einen von dem besten Wein / oder dem so genannten Mutter-Fäßgen / dem andern von einem etwas geringern will eingeschencket wissen / in welchen Stück der Jung seines Herrn Befehl accurat nachleben muß / so muß er sich auch befleißigen / die Gläser sauber zu halten / selbige bey jedem frisch-præsentirten Trunck aufs neue auszuspülen / zu welchem Ende ihm gemeiniglich die Aufsicht über die Credentz oder den Schenck-Tisch / das Schwencken der Gläser / Herbeyschaffung des Schwenck-Kessels mit frischen und reinen / auch wohl Eiß-Wasser / (sonderlich wann es im Sommer bey heissen Tagen ist /) anbefohlen wird / dabey er dann sich in Acht zu nehmen / daß er nicht selbst zulange / und sich ja sobald als die Gäste vollsauffe / oder von der Schencke heimlich an Geträncke unter andere Dieners und Aufwarters etwas wegpracticire / daß er auch keine Gläser zerbreche / sonderlich wann es solche seyn / die man zur Lust in allerhand Figuren / unter denen Gästen herum gehen läst / um solche desto eher zu berauschen / welches aber / (wann es mit Ubermaas geschicht /) sündlich und straffbar ist / und manchen / wann er hernach das Thor mit dem Rücken ansehen muß / noch wohl das Verlangen nach einem einigen Glas von dem Wein / welchen er aus Uppigkeit seinen Gästen durch die Gurgel gejagt / ankommet / aber zu spät / die Vögel seynd weggeflogen / und von allen denen Sauffbrüdern / die weidlich dem Banquerotirn geholffen haben / das Seinige durchzubringen / ist hernach nicht einer / der ihm in seinem Elend einen Trunck Wassers reichte / viel-

weniger ihm so offt wieder nothdürfftig zu essen gebe / als er von ihm überflüßig und verschwenderisch tractiret worden; unser wohl-unterwiesener Handels-Jung / muß hierinn verständig seyn / daß er soviel als es unvermerckt und mit Ehren sich will *thun* lassen / seines Herrn Interesse und Vortheil bedencke / und wie dort im Evangelio Joh. 2. stehet: Wann die Gäste truncken worden seyn / ihnen alsdann den geringern Wein gebe; weil dergleichen besoffene Schläuche alsdann keinen grossen Unterschied mehr unter guten und bösen zu machen wissen / und obgleich ein Herr Ehren halber zuweilen lustig einzuschencken commandiren sollte / muß doch der Jung einen Unterschied zwischen einem trunckenen und nüchtern Herrn / zwischen einem Ehren-Wort und welches in Ernst gesprochen wird / sonderlich aber zwischen denen Gästen zu machen wissen / indem deren etlichen mit guten Tractamenten / und einem redlichen Pommerischen Trunck dergestalt gedienet / daß sie es dem Gast-Herrn hernachmals zehenfach in Kauffmannschafft wieder geniessen lassen / und ihre Mahlzeit rechtschaffen theuer bezahlen / oder allbereit durch ihre gute Dienst und eingebrachte Profiten bezahlt haben / an solche muß ein bey der Schencke aufwartender Jung nichts ermangeln lassen; hingegen auch einen Unterschied zwischen Schmarotzern und wohl-meritirten Leuten zu machen wissen / daß er diesen zur Genüge / jenen aber soviel zutrage / als ihm etwan bedünckt / daß sie damit auskommen können / sonderlich wann ihm das Mißvergnügen seines Herrn (über dergleichen sich zu seiner Tafel nöthigende Schmarotzer) nicht unbekannt ist.

Bey

Bey Auftragen und Abnehmen der Speisen und des Confects / nehme er sich ebenfalls in Acht / daß er nicht zugreiffische Hände habe / dann ausser dem daß solches einem Tugendhafften Gemüth nicht anständig / daß man sich dadurch mit den Mägden und gemeinen Haus-Gesind gemein macht / und ihnen böß Exempel gibt / so fällt auch dadurch die Estime weg / die der Handels-Patron oder seine Frau von einem solchen Jungen (daß er den Ihrigen getreu vorstehen würde /) hätte haben können / indem man gemeiniglich von der Nasch-Lust auf das Stehlen und Angreiffen anderer Dinge argumentirt / dahingegen wann ein solcher Knab sich auch in solchen Bagatellen getreu erzeigt / selbst nichts Böses zum Nachtheil seiner Herrschafft thut / auch nicht zugibt / daß es von andern geschehe / selbige sogleich anfängt ihn von andern ihren Bedienten zu distinguiren / und ihm gleichsam die Mittel-Stelle zwischen ihren Kindern und übrigen Hausgenossen einzuräumen / auch da er anfänglich in wenigen getreu gewesen / ihn nach und nach über mehrers zu setzen.

Endlich so kommen auch zu diesem Capitel folgende Erinnerungen: Daß Erstlich Eltern / welche ihre Kinder zum Kauffmanns-Stand gewidmet haben / dieselbe / solang sie solche noch bey sich zu Hause haben / nicht allzu delicat noch verzogen / sonderlich im Essen und Trincken angewöhnen sollen / in Betrachtung / daß ihnen solche Verzogenheit hernach / wann sie in die Frembde kommen / schwer wieder abzugewöhnen seyn möchte / da man sie nicht / was ihnen etwan zu essen oder zu trincken belieben möchte / fragen wird / sondern sie mit demjenigen werden

vorlieb nehmen müssen/ was ihnen etwan der Lands-Art nach an harten oder weichen Speisen / sonderlich wo eine karge Hausmutter die Ausgeberin ist/ wird vorgesetzet werden.

Wobey aber ein Handels-Patron selber mitzusehen / und wann etwan seine Hausfrau / oder Haushalterin aus unverständiger Kargheit und schädlichen Geitz / dem Dienst-Volck / (welches doch das Brod mit verdienen muß/) nicht satt zu essen geben wollte/ dagegen sprechen und solches remediren sollte/ weil Erstlich die Jugend wegen ihres hitzigen Magens und noch zunehmenden Wachsthums nicht allein gern/ sondern auch satt essen mag/ auch ein aus einem fremden Land und von weichlichen Speisen herkommender junger Mensch sogleich nicht von einem extremo zum andern plötzlich schreiten kan/ sondern die Natur nach und nach darzu will angewöhnet werden / so ist auch jedermann bekannt/ daß die Jugend selten Tugend habe / und dannenhero einem jungen Menschen dasjenige/ was ihm nicht wohl anständig / oder dem Land- und Haus-Gebrauch nicht gemäß ist / mit Sanfftmut gesagt seyn will; geschiehet das Gegentheil / so werden die Gemüther alienirt / niedergeschlagen / oder gar zum Zorn in Mangel genugsamer Nahrung/ auch zur Untreu angereitzt/ oder daß sie ausser Haus verkleinerlich von ihres Herrn Menage sprechen/ heimlich anderwärts zechen und Zusammenkünfften/ (da sie sich den Magen anfüllen mögen/) anstellen/ und hierzu entweder die mitgebrachte Mutter-Pfennige angreiffen / oder andere von Haus verschreiben / oder sonst dergleichen zu überkommen/ unzuläßige Practiquen brauchen.

Da

Da auch bey vielen Kauffleuten die Unordnung in Eßen sehr regieret / indem des Mittags die liebe Börsen-Zeit / des Abends der Post-Tag und dessen Abfertigung vorgeschützet wird / daß das Mittags-Essen offt erst um 2. das Abend-Essen um 10. oder 11. Uhr seinen Fortgang gewinnet / da doch mancher an der Börß eben nicht so gar groß zu thun hat / daß er eben der letzte auf derselben seyn sollte / wann es nicht Ostentationis gratia, um vor einen grossen und mächtigen Negocianten angesehen zu werden / geschehe; die gerühmte Post-Expedition auch manchmal in einen paar unnöthigen nichtswürdigen Briefen bestehet / welche entweder des Tags vorher / oder desselbigen Nachmittags / und nicht eben wann der Patron erst aus dem Wein-Keller oder anderer guten Gesellschafft gekommen / hätte können abgefertiget werden / als würde doch meines Bedünckens die Billichkeit erfordern / daß in jenem Fall / wann gleich die Affaires an der Börs und in Handels-Sachen so groß wäre / wie es dann bey vielen vornehmen Kauffleuten / (unter welchen wir jene nicht wollen verstanden haben /) geschicht / daß die Mahlzeit vor 2. Uhr nicht könte vorgenommen werden / denen in Contoir oder Kram-Laden aufwartenden Jungens mit einem guten Frühstück prospiciret würde / bey welchen sie bis an die Mittags-Mahlzeit aushalten könten / des Abends müsten sie sich freylich allerdings / bis die Post expediret wäre / gedulten / weil es nach dem bekannten Sprichwort heist: Plenus venter non studet libenter, und nach gethaner Arbeit ist gut feyern; solche Post-Täge eben auch nicht alle Tag kommen / oder doch nicht allzeit gleich starck seyn / die Gewonheit auch hierinn

die Stelle der andern Natur vertretten muß / zumal da ein frischer junger Mensch allezeit Appetit hat / es mag der Tisch gedecket werden / wann man will.

CAPUT XVII.

Wie sich ein Kauffmanns-Jung auf Reisen zu Wasser und Land / ingleichen auch auf Messen und Jahr-Märckten / mit und ohne seinen Herren / in Schulden einmahnen / Geld einnehmen und auszahlen zu verhalten habe.

WEil obiges alles schon mehrentheils auf die Conduite selbst oder eigene Aufführung eines jungen Menschens ankommt / als werden wir auch die darzu benöthigte Regeln in diesem Capitel vorzuschreiben / soviel sorgfältiger seyn. Ein Kauffmanns-Jung / sonderlich der schon etliche Jahr bey seinem Herrn gedienet / und dessen Handlung kundig worden ist / hat demnach offt die Gelegenheit / auf Reisen (entweder in seines Herrn Angelegenheiten) verschickt zu werden / oder den Herrn selbst auf solchen zu begleiten / und ihme beydes an seiner Person / als Handels-Geschäfften aufwärtig zu seyn; das erste geschiehet gemeiniglich alsdann erst / wann sie zuvor allbereit mit ihrem Herrn etlichmal ausgewesen / und von demselben / was sie thun und lassen müssen / angeführet worden / dahero wir ihnen auch erstlich ihre Pflicht

auf

auf solchen Reisen / die sie mit ihrem Herrn thun/ vor Augen stellen wollen / solche bestehet nun seiner Person halber darinn / daß sie unterwegs auf ihren Herrn und seine Gesundheit wohl acht geben / vor gute und bequeme Stellen auf dem Wagen/ in den Wirthshäusern aber / daß er gut accommodiret und mit saubern Betten versehen werde / vor ihn sorgen / sie müssen dabey ihn aus- und anziehen / seine Sachen/ die er bey sich führet / wohl in acht nehmen/ nichts in Wirthshäusern davon vergessen oder liegen lassen / genau zusehen / daß alles wohl aufgepackt / vest gebunden / und unterwegs nichts davon verlohren werde / ferner müssen sie sich auch des Stillschweigens / sonderlich in der Frembd und bey unbekannten Compagnien befleißigen/ keinem Menschen / wer ihr Herr sey / was er bey sich führe / wohin er gedencke / was sein Vorhaben / Thun und Lassen sey/ entdecken/ weil solches zuweilen von übler Folge seyn könte / so müssen sie auch unterwegs und in Wirthshäusern / allen Respect dem Herrn erweisen/ und wann ihnen gemeiniglich die Ausgab anbefohlen wird / getreulich alles aufschreiben / damit sie jederzeit Red und Antwort davon geben/ und Rechnung ablegen können/ wann etwas genau zu bedingen ist / müssen sie in ihres Herrn Besten seyn / und allen Schaden / der ihres Herrn Person auf Reisen zustossen könte / treulich / und soviel an ihnen ist / abwenden / unterwegs auf denen Post- oder andern Wägens / item in Wirthshäusern über der Tafel/ bey welcher sie ihrem Herrn/ wann ers verlangt/ aufwarten sollen/ müssen sie sich niemal in keinen Discurs einmengen/ sondern alles anhören/ das gute daraus zu ihrem Besten anwenden/ das Böse aber zu meiden

lernen / auch dergleichen Reisen und erstes Ausfliegen in die Frembd vor ihre hohe Schul halten / in welcher sie nunmehro nach und nach / wie es in andern Ländern zugehet / und was man daselbst an unterschiedlichen Leuten / Sitten / Gewonheiten und Handlungen zu bemercken habe / lernen müssen.

So man nun würcklich an den Ort gekommen / wo ihr Herr seine Verrichtung hat / und zwar erstlich auf Meßen und Jahr-Märckten / müssen sie dessen Quartier zu bestellen / und die mitgebrachte Sachen dahin in gute Verwahrung zu bringen / beflissen seyn / hiernechst auf den Zöllen / das Freymachen der Güter / ingleichen das Auspacken und Rangiten der Waaren in dem Gewölb oder Laden / folglich den Verkauff / das fleißige Anschreiben / Aufwarten / Waaren und Geld einholen / und wieder wegbringen; endlich nach geendigter Meß das ordentliche Einpacken / Freymachen der Güter / und selbige denen Fuhrleuten aufzudingen / alles nach der Ordre und Befehl / wie es ihr Herr haben will / und ihnen befiehlt / besorgen / dabey aber wenig an Schlaf oder ihre Bequemlichkeit gedencken / sondern ihre Augen stets auf ihren Herrn / und dessen Handels-Nutzen gerichtet seyn lassen / keine Arbeit scheuen / die Art zu handeln / wie auch des Herrn seine Kundleut sich bekannt machen / damit wann sie hernach eine solche Meß-Verrichtung allein übernehmen müsten / sie um soviel geschickter darzu seyn möchten / worauf dann / bey wieder angestellter Zuruckreiß / sie eben dasjenige in Regard ihres Herrn Person zu beobachten haben / was in der Hinreise gemeldet worden / wann es sich auch nicht allezeit schickt / oder der Verdienst abwirfft / daß man vor sie

kost-

kostbares Postgeld ausgebe / und die ordentliche Mahlzeiten ihnen unterwegs halten können / so müssen sie ein Meil etliche zu Fuß lauffen / oder bey Fuhrleuten herzugehen / auf Fracht-Wägens mitzusitzen / zuweilen mit einem Stück Brod und Käß und Trunck Bier vorlieb zu nehmen / sich nicht befremden lassen / weil ihnen dieses alles zu Ehren und guten Ruhm eines treuen und willigen Dieners / auch ihren Leib durch die Fatiguen auszuhärten / und gesund zu erhalten dienen kan / wiewol viel eigennützige Herren hierinn offtmals über die Gebühr ihre Jungens angreiffen / und so sie es gleichwol vermöchten / auch die Handlung genug abwerffen könte / solche fahren zu lassen / und mit sattsamer Kost unterwegs zu versorgen / sie dannoch hierunter sich karg erzeigen / und dadurch ihren Jnngens manchmals ein Unglück durch böse Gesellschafft / oder bey starcken Werbungen / (da man sie etwan zum Soldaten-Stand zwingen / oder sie auch / wann sie so zu Fuß lauffen / beraubet werden möchten /) verursachen.

Das Reisen der Kauffmanns-Jungen / allein / und in ihres Herrn Geschäfften betreffend / schliesset solches zwar viel der vorgesetzten Regeln mit in sich / als daß sie nemlich unterwegs verschwiegen seyn / und niemand / was ihr Thun und Lassen sey / offenbaren / auch auf Messen / oder bey Cargasonen / mit welchen sie etwan ausgeschicket werden / alles dasjenige besorgen und ausrichten sollen / was ihnen zu thun obgelegen wäre / wann ihr Herr selber persönlich dabey gewesen / ausser dem aber haben sie auch noch absonderlich zu bemercken / daß nunmehro ihre Verantwortung / da sie allein seyn / ihres Thuns und

Las-

Lassens halber grösser sey/ als wann ihr Herr würcklich dabey wäre/ sie müssen sich dabey vorstellen die Ehre/ so ihnen ihr Herr anthut/ und die gute Confidence oder Vertrauen/ so er in sie setzet/ ihnen einen Theil seiner Handels-Wohlfart solcher Gestalt anzuvertrauen / und dannenhero desto vorsichtiger seyn/ alles zuvor wohl überlegen/ ehe sie etwas thun/ sonderlich aber ihres Herrn mitgegebener Ordre strictè und nach dem Buchstäblichen Inhalt nachleben / wie dann auch ein Herr / welcher solcher Gestalt seinen Jungen in die Frembde seiner Handels-Geschäffte halber ausschicket / wohl thut / wann er demselben eine ausführliche Instruction, was er thun und lassen solle / mitgiebet / und in solcher alle besorgliche Vorfälle erläutert / wie in diesem oder jenem Fall der Jung sich zu verhalten habe / so muß es auch an guten Recommendations-Briefen nicht ermangeln/ welche der Jung mitnehmen/ und allenfalls von denenjenigen/ an welche sie lauten/ Raths und Beystands sich erholen kan / ehe der Jung abreiset / muß es auch ein Handels-Patron an mündlicher Unterweisung nicht ermangeln lassen / und ihn auf dem Contoir selbst zum Extrahiren derjenigen Scripturen und Documenten anhalten/ die ihme auf der Reiß oder an dem Ort/ wohin er destiniret ist/ nützlich und nothwendig werden können/ de bût en blanc, das ist/ auf ein Gerath wohl; oder einen gantz Unkündigen abzuschicken/ ist nicht rathsam/ wird es auch kein verständiger Kauffmann so leicht thun/ sondern gewiß von langer Hand her seinen Jungen/ dessen Capacität / Conduite, Humeur, und Leibs- und Gemüts-Qualitäten schon erkundiget haben / ehe er solchen in wichtigen Verrichtungen abordnet/

son-

sonderlich muß er wissen/ ob der Jung die Waaren/ so er verhandeln / und wieder dagegen einhandeln soll / das Geld / und so es weit weg ist / die Lands-Sprach wohl kenne / man muß ihm eine Verzeichnis von desselben Landes Maas und Gewicht / Gewonheit im Handeln / und wo / auch an wen er sich vornemlich adressiren und halten soll/ mitgeben/ dabey es aber nicht allein bewenden lassen / sondern unter der Hand noch Leute daselbst bestellen / die auf des Knabens Thun und Lassen ein wachendes Aug haben / und allen Falls da er malversirte / das ist/ mit seines Herrn Gütern übel umgienge / zutretten/ und ihme Einhalt thun könten. Ein also ausgeschickter Jung muß selbst nechst fleißigen Gebet/ daß GOtt zu seinen Verrichtungen Glück / Heil und Segen geben / ihn zu Wasser und Land mit dem Schutz seiner heiligen Engel begleiten / und vor böser Gesellschafft behüten wolle / in allen Stücken seines Herrn Bestes / als sein eigenes beobachten / niemand leichtlich trauen / sich viel lieber in vornehme und ehrliche/ als liederliche und verdächtige Herbergen / da er und seines Herrn Gut zu Schaden kommen könte/ einlegen/ er muß wissen / was seines Herrn Handlung in diesem oder jenem Stück Frommen und Nutzen bringe / fleißig auf seine mitgegebene Waaren und Geld Acht geben / die Briefschafften und Pretiosa bey sich auf der Kammer wohl verschlossen halten / auf der Post täglich correspondiren und des Handels Befinden berichten / in zweiffelhafften Fällen/ und da etwan kein Vortheil zu versäumen/ muß er neue Ordre einholen/ die Zölle und Accisen richtig abführen / und sich nicht etwan eine anscheinende Gelegenheit / daß dieses oder jenes

Stück

Stück Gut könte einpracticiret werden/ zur Defraudirung des Zolls verleiten lassen/ weil dieses/ wann ein Unglück seyn soll/ ein Mittel wäre/ seinen Herrn in grossen Schaden zu setzen/ ferner muß er sich erkundigen/ wie es mit seines Herrn Correspondenten daselbst stehe/ was von ihnen in der Stadt unter andern Kauffleuten geurtheilet werde/ welchem fernerhin zu trauen seyn möchte oder nicht/ dieses aber muß alles in der Still und unter der Hand geschehen/ so muß er auch ein Diarium oder Tag-Register von allen seinen Verrichtungen/ eine ordentliche Reiß-Strazze oder Cladde, wie auch ein Unkosten- und Cassa-Buch halten/ in welchen er allen Ver- und Einkauff/ Tausch/ Cassa und Wechsel-Zahlungen mit Benennung des Tags und Jahrs/ wann jedes/ item der Personen/ an welche und auf was vor Condition solches geschehen/ ordentlich verzeichne/ damit bey seiner Zuhauskunfft sein Herr von seinem Fleiß daraus judiciren/ und der Buchhalter soviel eher die Reiß-Verrichtung denen Handels-Büchern einverleiben könne/ mit curieusen und verfänglichen Zeitungen wegzuschreiben bemenge er sich nicht/ weil ihme solches/ wann es auskäme/ zu Schaden gereichen könte/ die Unkosten muß er/ soviel als möglich/ menagiren/ doch kan ihm auch/ was zu seinen ehrlichen/ und so lang er still liegt/ ordentlichen Unterhalt gereichet/ von seinem Herrn nicht versaget noch disputiret werden/ und weil gemeiniglich solche ausgeschickte Jungens in Commission haben/ ausstehende Schulden einzufordern/ solche aber theils in der Güte können gemahnet und erhalten werden/ theils aber gerichtlich zu erzwingen seyn/ als will in denen ersten erforderlich seyn/ daß der um

Schul-

Schulden einzumahnen ausgesandte Jung / allenfalls Abrechnung mit seines Herrn Debitoribus zu pflegen wisse / daß er sie ferner / es sey gleich zu Haus oder in der Frembd freundlich mahne / nicht ungestümm überlauffe / wie es dann auch zu Haus selbst rathsam ist / die saumseelige Debitores mit harten Worten anzugreiffen / obgleich manchmal ein Handels-Patron seinen Jungen solches ernstlich anbefohlen haben möchte / so muß doch dieser in solchem Fall nachdem der Schuldner ist / Moderation zu gebrauchen wissen / weil ein Herr vielmals im Zorn etwas befiehlt / so ihn hernach reuet / oder übel bekomt / wie dann auch ein sonst ehrlicher angesehener / und in seinem Bürgerlichen Wolstand sitzender Mann nicht gern siehet / oder in die Länge vertragen kan / daß ihn ein noch ungewaschener Jung Ehrenrührig anfahren soll / und wann solches geschiehet / vielfältig Unheil daraus zu entstehen pfleget / auch darum die Bezahlung nicht eher extorquiret oder erzwungen / hingegen besser der Weg des Rechtens ergriffen wird / durch welchen man ordentlicher und zugelassener Weise seinen saumseeligen Debitorem zur Zahlung anstrengen kan.

Ein in der Frembd und auf Reisen in seines Herrn Verrichtungen sich befindender Jung oder Diener wird in diesem letztern Fall / da die Bezahlung Gerichtlich zu suchen / allen Falls gemessene Ordre haben / wie weit er darinn gehen / und an wem er sich etwan ferner (um Raths zu erholen) adressiren soll / welches dann bey seines Herrn Correspondenten oder einem Advocaten desselbigen Orts / als welche ihres Mitburgers Condition, wie auch des Gerichts Schlendrian / und des modi procedendi

am besten kundig seyn/ am füglichsten geschehen kan/ und ist es genug/ daß der Jung oder Diener dem Advocato die Sache kürtzlich vorträgt/ Copeyliche Documenta, von der Schuld-Forderung aber keine Originalia demselben nebenst Vollmacht ad libere agendum, oder auch nur in gemessenen Theilen nach seines Patrons Ordre und Vorschrifft zustellet/ und dann fleißig sollicitiret / damit keine Zeit darinn verabsäumet/ sondern in sein des Dieners Anwesenheit der saumseelige Debitor noch möge zur Bezahlung angestrenget werden/ wann aber die hierunter versirende Juridica eines Kauffmanns-Jungens oder Dieners seinen Captum oder Begriff gemeiniglich übersteigen/ als wird sein Herr schon von selbsten/ die behörige Veranstaltung zu machen wissen/ daß sein Diener obbemeldter massen/von seinen Correspondenten selbiges Orts gebührend secundiret werde/ wiewol auch die Diener selbst/ durch Lesung nützlicher Handels-Schrifften/ einen guten Vorschmack in dergleichen Sachen/ und sonderlich wie in allem Fall selbst ein Memorial und Klag-Libell aufzusetzen/ aus unsern allzeit fertigen Handels-Correspondenten sich werden zuweg bringen können.

Im Eincassiren und Auszahlen der Gelder hat ein Jung oder Diener so wohl in der Frembd als zu Hauß Sorgfalt zu gebrauchen/ daß er sich nicht verzehle/ das ist/ mehr weg gebe/ oder weniger einnehme/ als sichs gebühret; er muß ferner die Müntz-Sorten/ sonderlich in fremden Ländern/ wohl kennen/ sich zuvor davon eine Ideam und Uberschlag machen/ zu welchen Preiß/ Valor, Agio und Wechsel-Cours er solche annehmen oder abgeben könne/ wie die Reduction solcher fremden Lands-Müntz

gegen

gegen den Ort / wo sein Principal wohnet / sich verhalte / wie mans mit der Zuzehlung in baaren Zahlungen halte / und weil in eines Landes Courrant-Müntz offt so vielerhand Sorten mit vorkommen / die man nicht als durch lange Praxin kennen lernet / als thut er solchen Falls besser / wann er seines Herrn Correspondenten daselbst ersuchet / den Empfang vor ihn entweder selbst zu thun / oder von seinen Leuten ihme jemand mitzugeben / der ihm hierinn assistiren könne. Zu bemercken ist auch / daß an etlichen Orten die Ausfuhr des baaren Geldes nicht zugelassen / weßhalben ein Diener so viel sorgfältiger in Auspracticiren desselben / (im Fall ihm sein Herr Ordre darzu gegeben hätte /) seyn muß / damit er nicht darüber erwischet / und Geld und Gut confisciret werde / welches auch von dem Einführen verbottener Müntz-Sorten zu verstehen / und beydes von solcher Wichtigkeit zu seyn scheinet / welche über den Begriff eines abgeschickten Jungens oder Dieners seyn / und viel besser / unvermerckt durch Factores oder Correspondenten / als durch einen solchen Abgeschickten / der gemeiniglich / wann er zumal viel Schulden einzucassiren gehabt / bald in Verdacht kommt / und dannenhero eher als ein in loco wohnender Factor des heimlichen Nachstellens (indem der Verräther nicht schläfft /) sich zu besorgen hat / in grossen Handels-Plätzen läst es sich noch wohl durch das Verpacken in die Waaren / Ballen und Fäßer / item daß man mit denen Schiffern wohl überein wisse / und es ihnen heimlich an Bord practicire / wie also in Spanien mit denen Silber-Bahren geschicht / ins Werck richten / es muß aber doch hiebey die Præcaution genommen

werden / daß man nicht zuviel in ein Schiff oder Ballen hazardire/ sondern eine Vertheilung in unterschiedliche Schiffe anstelle / damit wann etwan das eine ausgekundschafftet werde / das andere doch glücklich durchkomme / gleicher Gestalt ist es auch mit Ein- und Auspracticiren der Contrabanden/ vornemlich aber wegen besorgender See-Gefahr zu thun / da ein also ausgesandter Handels-Diener/ die erhandelte Waaren / nicht einem Schiff allein anvertrauen / sondern (wann sonderlich die Fahrt wegen der Jahrs-Zeit / oder in Kriegs-Zeiten gefährlich/) solche in unterschiedliche vertheilen / und dabey alles das nöthige allein im Einpacken / Abladen/ Frey-machen/ Abfertigung des Schiffers oder der Fuhrleut / item so es nöthig thut / in Versicherung zu lassen / besorgen muß / was er zu Haus unter seines Herrn Direction mit weniger Müh und Verantwortung hätte thun dörffen.

Nachdem wir nun solcher Gestalt unserm Handels-Jungen/oder vielmehr in diesem Capitel/unserm bald ausgedienten / und dem Diener-Stand nah seyenden Handels-Jungen/alle nöthige Anweisung/ wie er sich auf Reisen zu seines Patrons Nutzen und in dessen Verrichtungen verhalten soll / gegeben / so wollen wir nun seine eigene Person / und was er solcher halber auf Reisen zu Wasser und Land zu beobachten habe/ vor uns nehmen/ und verhoffentlich ihme solche Lehren mittheilen/ die ihm sowohl dem Leib als der Seelen nach ersprießlich seyn sollen. Diesemnach wird er sich

Erstlich von Seiten seines Principals mit einer solchen Vollmacht und Instruction , welche nicht zweydeutig oder zweiffelhafftig sey/ bey seiner Abreiß ver-

versehen lassen / auf welche er / wann er solcher in allen Stücken nachlebet / künfftig wann etwan die Reise oder die Verrichtung nicht nach Willen succediren sollte / ohne alle Verantwortung bleiben könne.

Zweytens / muß er sich nechst tüchtigen Recommendations-Schreiben von seinem Principal, und manchmal auch andern guten Freunden / von der Obrigkeit mit gültigen und glaubwürdigen Pässen / Certificationibus und Attestatis, sonderlich zu Kriegs- und Pest-Zeiten / vor sich und seine Güter / auch wohl das Schiff / worauf solche geladen / versehen / weil sonst / wann er solches unterliesse / hundert Verhinderniße kommen könten / die den Zweck seiner vorgesetzten Reiß hintertrieben / und alle Müh und angewandte Unkosten vergeblich machten / auch ihn vor seine Person leichtlich in alles Unheil stürtzen könten.

Drittens / muß er mit guten Reiß-Kleidern / sonderlich nachdem die Saison ist / entweder zum Winter oder Sommer / am besten aber mit solchen / die in beyden zu gebrauchen stehen / wohl versehen seyn / er muß ferner nöthige Zehrungs-Kosten / und so er die Reiß zu Wasser antritt / gute Provision von Victualien nach Proportion der lang- oder kurtz-währenden Reise bey sich haben / solche auch solcher Gestalt zu menagiren wissen / daß er nicht üble Rechnung damit mache / und etwan in Vertrauen / daß er morgen in behaltenen Haven einlauffen werde / heute alles aufzehre oder weggebe / morgen aber durch ein Ungewitter das Schiff verschlagen werde / daß es noch etlich Tage in der See herum schwermen müsse / da dann Zweiffels ohne (wann anders der Schif-

ser auch keinen Vorrath mitgenommen / und man sich allenfalls bey demselben in die Kost bedingen könte) Schmalhanns Küchenmeister seyn würde.

Vierdtens / so halte sich ein junger angehender und also ausgeschickter Handels-Diener auf seiner Reiß eingezogen und verschwiegen / er mache sich mit allerhand Leuten und Passagiern / die etwan auf dem Schiff oder in denen Herbergen zusamm kommen / nicht zu gemein / offenbare niemand sein Vorhaben / noch was er bey sich führet / er lasse sich auch in keinen Discurs oder Raisonnement, über die Religion und Staats-Sachen / vielweniger über die Conduite grosser Herren / ein / sondern rede viel lieber von der Handlung / als seiner Profession und Hauptwerck / erkundige sich deßfalls mit Modestie von denen mit ihme gleicher Profession anwesenden Passagiern / was etwan in ihrem Land / in dieser oder jener Waar passire / was vor Handels-Gewonheiten man observire / wie die Wechsel-Cours seyn / wohin ihre meiste Handlung gerichtet / und was sie vor Retour-Waaren zu ziehen pflegen / wobey er gestalten Sachen nach / wann es Leut von Condition seyn / seines Principals Handlung bester massen recommendiren / sich auch vielleicht selbst in eine Connoissance und Estim setzen kan / die ihme heut oder morgen / wann er seinen eigenen Handel beginnen solte / verträglich seyn könte.

Ausser der Gelegenheit aber von solchen Leuten / muß er sich auf dem Schiff gantz still / und an seine Bücher halten / diese können nun vors erste die Bibel / so er Protestantischer Religion ist / ferner ein vollständiges Gebet- und Gesang-Buch / nach diesen einige von der Handlung handlende Bücher /

und etwan ein Historisch-Geographisches Buch des jenigen Landes seyn / wohin er verschickt wird/ und seines Herrn Geschäffte auszurichten hat / damit er desto besser / was des Landes/ nach welchen er zugehet / seine Sitten und Gewonheit / Handels-Recht/ Müntzen / und dergleichen seyn / daraus erlernen und sich zum Voraus bekannt machen möge/ also würde ein nach Schweden oder Moscau reisender Kauffmanns-Diener wohl thun / wann er unsern Schwedischen oder Moscowitischen Kauffmann sich anschaffe / weil in solchen eine ausführliche Beschreibung dieser grossen Reiche und Länder zu finden ist / hiernechst muß er auch seinen Calender und Schreib-Tafel/ auch wohl eine benöthigte Land- und See-Carte bey sich führen / und unterwegs alles fleißig aufzeichnen / was er merckwürdiges siehet und höret / bey müßigen Stunden könte er auch solches in Form eines Tags-Register oder Diarii ins Reine abschreiben / und sich heut oder morgen/ auch noch in seinem Alter/ seiner in der Jugend verrichteten Reisen dabey erinnern / zugeschweigen wie sein Herr und auch andere Leute ein gut Merckmahl seines Fleißes / und Lehr-begieriger auch Ruhmwürdiger Curiosität davon nehmen würden / bey der See- und Wasserfahrt selbst würde es ihm keinen Schaden bringen / wann er die Schiffahrt und Steurmanns-Künst sich ein wenig bekannt machte/ den Compaß und die Winde einiger massen verstehen/ die Segel zu benennen / die Lands-Gegenden zu unterscheiden / und was etwan vor Arbeit auf dem Schiff vorgehet/ zu judiciren/ auch warum dieses oder jenes geschicht/ zu beantworten lernte/ worinn ihm dann die Schiff- und Boots-Leute soviel

williger unterrichten werden / wann sie sich einiger Recompens oder anderwärtiger Willfährigkeit dagegen zu versehen haben; nachdem aber die Schifffahrt ihrer vielen etwas ungewöhnliches / und die solcher nicht gewohnt seyn / die ersten drey Tage über / zimlich übel bis auf das Vomiren sich befinden / (gegen welches Ubel einige das Austrincken ein paar Becher See-Wassers / eh man zu Segel geht / recommandiren wollen /) als muß ein junger Mensch sich diesem malo quasi necessario, von welchem weder Reiche noch Arme ausgeschlossen / nur in Gedult unterwerffen / und sich damit trösten / daß es erstlich eine Reinigung des Magens bringe / und wann es einmal überstanden / hernach einen stattlichen Appetit zum Eßen mache / so gar / daß mancher / der einen guten Magen / und sonst nicht viel Provision bey sich hat / die gewöhnliche Schiffs-Kost alsdann / nemlich harte Zwieback und Stockfisch / (welcher auf etlichen Schiffen recht wohl zugerichtet wird /) nicht verschmähet / sondern gern mit zulangt / sonderlich wann er sich / wie viel Passagiers thun / bey dem Schiffer vor die gantze Reiß in die Kost bedungen / wie man es dann / wann man unter solchen See-fahrenden Leuten ist / deren theils rude genug / theils aber auch sehr dienstfertig und gutwillig seyn / schon mit ihnen halten muß / sonderlich die Kauffleut / die so wenig der Schiffer und Fuhrleut / als diese der Kauffleut entbähren können / sondern einer von dem andern seinen Nutzen und Vortheil haben muß.

Wann nun endlich die Reiß glücklich vollbracht / und unser ausgeschickter Kauffmanns-Jung oder Diener an seinen vorgesetzten Ort glücklich ange-

angelangt / so dancke er zum wenigsten in seinem Hertzen / und bey sich selbst vor allen dem Grundgütigen GOtt / der ihn bis hieher geholffen hat / und sey dann beschäfftigt / seine Güter von Schiff oder Wagen dahin bringen zu lassen / wo er zu logiren gedencket / weil aber in solchem Fall / in grossen Städten / die auf die zu Wasser und Land ankommende Passagiers häuffig aufpassende so genannte Lützenbrüder / Schubkarrn-Führers oder Trägers ungestümm zufallen / und die Coffres samt anderer der reisenden Bagage nehmen / um solche nach ihren Quartieren zu überbringen / als will hier Vorsicht nöthig seyn / daß man Erstlich wohl Acht gebe / daß indem sie aufladen nichts von Abhänden komme / ingleichen daß man solche allezeit vor / nicht aber hinter sich herfahren oder gehen lasse / und ihnen stets auf dem Fuß (damit man sie immer in Augen habe /) nachfolge / weil sonst leicht geschehen könte / daß wann man an den unrechten käme / und ihn aus dem Gesicht lassen wollte / ein solcher eclipsiren / sich hinterwärts abdrehen / und den guten jungen Kauffbursch um seine gantze Bagage, Geld und Briefschafften bringen möchte. Zweytens muß man mit solchen Leuten vorher erst bedingen / was man ihnen geben soll / will man anders nicht / daß sie hernach übermäßig fordern sollen / ist es aber nicht gebräuchlich / oder leidet es die Zeit nicht / viel Dinges vorher mit ihnen zu machen / so gebe man hernach nur gutwillig / was sie fordern / oder breche zum wenigsten nicht viel ab / weil man sonst viel grobe und insolente Reden von ihnen einschlucken muß / am sichersten ist / daß ein zum erstenmal solcher Gestalt in seines Herren Verrichtung ausreisender Kauff-

manns-Diener / von seinem Herrn an dessen daselbst habenden Factor recommendiret werde / damit ihn solcher in allen zurecht helffe / auch ihn wohl gar bey sich ins Haus nehme / oder doch ein gut Quartier vor ihn besorge.

Ferner ist noch übrig unsern reisenden Kauff-manns-Diener mit einer kleinen Feld- oder Reiß-Apoteck zu versorgen / aus welcher er die seinem Leib (etwan durch Veränderung der Lufft / oder der Speiß und des Trancks / ingleichen durch alle Zufälle / die auf Reisen viel und mancherley seyn können /) zustossende Schwach- und Kranckheiten / welche eben keinen ordentlichen Medicum erfordern / solche auch ohne dem nicht allenthalben zu haben seyn / bald heben / und sich wieder nechst GOtt zu voriger Gesundheit verhelffen könne. Diesem nach bemercke ein reisender junger Mensch vor allen folgende zur Erhaltung der Gesundheit sehr nützliche general Regeln:

(1) Daß er sich mit nothwendiger Kleidung wohl versehe / sich nicht zur Unzeit erkälte / sonderlich des Abends / wann die Lufft penetrant ist / die Kammer-Fenster nicht offen lasse / und dadurch eine Verkältung sich zuziehe / welche offt von böser Nachfolge zu seyn pfleget.

(2) Muß er sich in Essen und Trincken wohl vorsehen / sonderlich in hitzigen Wein-Ländern / daß er sich mit allzustarcken Geträncke nicht überlade / oder zuviel rohes Obs esse / aus welchen leichtlich rothe Ruhr / hitzige Fieber und dergleichen entstehen können.

(3) Des Morgens bey ungesunden schädlichen Nebeln nüchtern auszureisen/ ist auch nicht rathsam/ sondern viel dienlicher ein mäßiges Früh-Stück oder sonst ein gutes Præservativ vor die böse Lufft erst zu sich nehmen/ eh man sich auf die Reise begibt.

(4) Bey zustossender Schwachheit oder Unpäßlichkeit vertraue er sich nicht gleich einem jeden Quacksalber/ sondern gebrauche sich vors erst der bey sich führenden oder anderer unschädlichen Mittel/ bis er wann die Kranckheit überhand nehmen sollte/ einen geschickten Medicum bekommen könne.

(5) Halte er auf seinen gantzen Reisen eine gute Diæt, weil das allzu überflüßige Freßen und Sauffen/ welches man bey solchen Gelegenheiten offt vor sich findet/ ein Zunder zu vielen Kranckheiten/ sonderlich bey veränderter Lufft und Lands-Art zu seyn pfleget.

(6) Traue er auf seine gesunde Leibs-Constitution nicht zuviel/ daß er darüber etwas hazardiren/ oder sich in Gefahr geben sollte/ auch muß man mit Springen/ Lauffen/ Schwimmen und dergleichen nicht allzu verwegen seyn/ weil vielmals derjenige/ der sich muthwilliger Weis/ und da ers nicht nöthig hätte/ in Gefahr gibt/ darinn umzukommen pfleget.

(7) Sonderlich nehme er sein Gewehr/ wann er solches geladen bey sich führen müste/ wohl in acht/ daß er nicht sich oder andern Leuten unversehener Weiß damit Schaden zufüge.

(8) Will

(8) Will auch Vorsichtigkeit in Fahren oder Reiten / daß man auf dem Wagen oder mit dem Pferd kein Unglück habe/gebrauchet werden.

(9) Sehe man sich vor / was man vor Speisen oder Tranck geniesset/ und so ein Eckel oder Verdacht sich dabey erzeiget / ist es besser man lasse solche / als daß mans zu sich nimmt/ und hernach darüber leiden müsse.

(10) Wird auch Vorsicht erfordert / daß man an keine ansteckender Kranckheiten halber verdächtige Oerter gehe / mit unreinen Personen keine Gemeinschafft habe / auch so gar die Gefäße und Betten/so in Wirthshäusern zu finden / erst wohl examinire/ eh man selbige gebrauchet.

Die Noth- und Præservativ-Mittel / welche ein junger Mensch auf Reisen bey sich führen könte / bestehen in ein oder zwey Buteillen gut Ungarisch Wasser / ein Büchsgen Schlag-Balsam/ein Schächtligen guter und auf seine Leibs-Constitution gerichtete / auch wohl gerechter Franckfurter Pillen / eine Büchsen Venedischen Theriac, vor die böse Lufft/ etwas an guten Wund- und Heil-Pflaster/ Angelic-Wurtzel / eingemachten Jngwer / Muscaten-Nüsse/ (davon man in das Bier/damit es kein Bauch-Grimmen mache/zuweilen etwas reiben könte/) des Morgens etwas klein-geschnittene frische Raute mit Anis/ einer frischen welschen Nuß/ und trockenen Feigen auf einem Butter-Brod gegessen/ soll ein trefflich Mittel seyn/ die Gesundheit zu erhalten; als:

Ein

Ein *Præservativ* vor böse Lufft.

Hierzu dienen die Pillulæ pestilentiales des Ruffii; Item das Electuarium Dioscordii einer Haselnuß groß; Zittwer-Wurtzel in Mund gekäuet/wehret auch der bösen Lufft.

Das Fieber

Wird mit etlich Tag Hunger/oder einem guten Trunck Wermuth-Wein / und starck darauf gegangen/bis man sich erhitzt/und in starcken Schweiß kommt; ingleichen Eisenkraut mit der Wurtzel in guten alten Wein gesotten / und dem Patienten davon trincken lassen / curiret.

Item nimm 30. Körner von Wermuth / legs in ein halb Nössel Wein-Eßig / und trinck es aus/ wann der Paroxysmus kommt / und bewege dich hierauf starck mit Spatzieren gehen.

Item nimm Alaun und Muscaten-Nuß / jedes gleichviel / pulverisire es / und nimm es gegen den Paroxysmum mit warmen Bier ein.

Oder koche Tausendgüldenkraut in alten Wein und trinck davon.

Vor den Brand.

Nimm ausgeglüete Kohlen / klopffe sie klein / legs auf den gebrannten Schaden. Item geschabte gelbe Mähren ziehen auch den Brand aus; so man sich mit Pulver verbrannt/ so nimm Kühmilch und ungelöschten Kalch/ wie auch ein wenig Honig/ und mache eine Salbe daraus / und schmiere es auf den Schaden; Item nimm Speck / der nicht gesaltzen ist/ zerlaß ihn in einem steinern Tiegel/ und gieß ihn

ihn in rein kalt Wasser / thue Eyerweiß darunte und rühre es wohl um.

Vor den Frost.

Dafür wird in etlichen Apotecken / sonderlich in Breßlau / die sogenannte Capuciner-Salbe verkaufft / die ein perfectes Mittel vor verfrorne Glieder ist; Item / schmiere sie wohl mit Brandwein über den Kohlen / ehe sie aufbrechen; oder / schneide gefrorne Rüben in Stücken und binde sie auf die Füß-Sohlen; oder / laß den Patienten die Füß in Eiß-kalt Wasser halten Morgens und Abends / jedesmal eine Stund / und dieses 3. oder 4. Tag hintereinander / so ziehet es den Frost aus; oder / nimm eine gute Hand-voll Schmeer / laß es zergehen / mische Weitzen-Mehl darunter / mache ein Pflaster daraus / und lege es auf die erfrorne Glieder. Dieses ist Probatum.

Vor Geschwulst.

Nimm Spiritum Vini Camphoratum, und schmiere das geschwollene Glied damit / es zertheilet.

Item / nimm Wermuth / siede sie in Wein bis dicke wird / und schlage es Morgens und Abends zwischen 2. leinene Tücher auf.

Wunden bald zu heilen.

Nimm Speck / Honig und Rocken-Mehl / menge es durcheinander / und lege es auf / oder Papeln-Kraut mit Baum-Oel zerstossen; item Epheu-Safft ist gut zu allen frischen Wunden. Zu offenen Schäden ist Ehrenpreiß sehr dienlich. Zu alten

Schä-

Schäden nimm alten Schmeer / laß ihn über den Feuer schmeltzen / rühre Grünspan darunter / und streich es auf ein Läpplein / und leg es über.

Vor Gifft.

Stosse rothe Myrrhen klein und trincke davon; Item / nimm einen Mayen-Wurm / lege ihn in Honig / und zerreibe es untereinander / und trincke es aus in warmen Bier / es arbeitet sehr starck wider den Gifft / und treibet ihn aus / wann er noch nicht zuviel über Hand genommen.

Vor wütenden Hunds-Biß.

Muß man desselben Hunds Haar auf den Schaden binden / solchen auch / so lang man kan / offen halten / und nicht bald zuheilen / den Patienten auch zuweilen in fliessenden Wasser baden / Oster-Lucey in Ziegen-Milch gelegt und auf den Schaden gebunden / ist auch gut; Item / nimm die Wurtzel von Hanbuden / wasche sie / stosse sie klein / und nimm sie in Milch ein / mit etwas gestossenen Krebs-Stein / das Oel von Mayen-Würmlein auf einen Hunds-Biß gestrichen / heilet auch.

Und soviel von denen leiblichen Præservativ- und Heilungs-Mitteln in Kranckheiten und Zufällen / die einem jungen Menschen auf Reisen zustossen können / welcher Gestalt er aber über solche und vor allen sich die Bewahrung und den Schutz GOttes auf seinen Reisen ausbitten müsse / als ohne welchen alle die andere leibliche Mittel ohne Krafft und vergebens seyn würden / solches wird zum Beschluß dieses Buchs in dem 22. Capitel zu ersehen seyn.

CAPUT XVIII.

Von denen Abschieden und *Testimoniis*, welche die Handels-*Patroni*, ihren bißher gewesenen Dienst- und Lehr-Jungen / wann selbige ihre Jahre redlich erstanden und ausgedienet / zu geben schuldig seyn / auch wie solche hierauf nach vorhergegangenem *Examine* des Jungens seiner *Profectuum* und was er in währenden seinen Lehr- und Dienst-Jahren bey seinem Herzn und *Principal* gelernet / von dem *Commercien-Collegio* sollen *confirmi*ret werden.

NAchdem wir nun unserm bisherigen Lehr-Jungen in seinen Dienst-Jahren alle nothwendige Anweisung gethan / wie er sich / wann er anderst Ehr und Nutzen davon bringen will / in denenselben verhalten müsse / so ist es nunmehro Zeit / daß da solche zu Ende gelauffen / wir ihn auch mit geziemender Manier und Ehre aus seines Handels-Patrons Haus oder zum wenigsten aus denen Dienst-Jahren wieder heraus führen / gleichwie wir ihn in dieselbe herein gebracht haben; es gehet aber ein bisher gewesener Dienst- und Lehr-Knab um soviel frölicher aus denenselben / wann er den Ruhm / vornemlich aber das gute Gewissen mit sich heraus bringt / daß er seine Zeit redlich und ehrlich ausgestanden / sich nach dem Contract,

tract, welchen seine Eltern oder Vormünder mit seinem Herrn gemacht / wohl verhalten / und die gantze Zeit über sich also aufgeführet / wie es einem Tugend-liebenden Knaben eignen und zukommen kan/ seine Jungens-Arbeit / die ihme manchmal beschwerlich genug gewesen / gehet damit zum End/ und so er etwan als Jung bis hieher nicht an seines Herrn Tisch gespeiset / wird er nunmehro / nachdem er die Jungens-Schuh ausgezogen / und in den Diener-Stand versetzet worden/ mit darzu genommen / man tractirt ihn auch schon etwas gelinder/ höflicher und mit einem mercklichen Unterschied gegen den vorigen Stand / so ihme auch in dem Contract ein neues Kleid und Mantel / oder auch ein gewisses Stück Geld / wann er ausgelernet hat / zu geben versprochen worden / so muß ihme solches/ wann sein Herr anders raisonnable handeln will/ gehalten werden; vor allen aber gebühret ihm alsdann ein ehrlicher Schrifftlicher Abschied /, welchen ihme sein Herr zum Zeugniß / daß er ihme redlich und ehrlich gedienet / ertheilen muß / die Formularia hiervon möchten etwan folgender massen abzufassen seyn:

ICh Ends-Unterschriebener urkunde und bekenne hiermit / nachdem der junge Titius, als Vorzeiger dieses / bey mir und in meiner Handlung sechs Jahr lang / nemlich von Ostern 1715. bis diese Ostern 1721. als Handels-Jung gedienet/ und sich in solcher Zeit dem von mir / mit seinem Vatter aufgerichteten Dienst- und Lehr-Contract gemäß/ als einem rechtschaffenen Ehr- und Tugend-liebenden Knaben geziemet / verhalten/ auch in allen

ihme obgelegenen Haus- und Handels-Geschäfften sonderbare Treu / Fleiß / Sorgfalt und Aufmercksamkeit erwiesen / nicht weniger auch meinen Befehlen jederzeit unverdrossen nachgekommen / und soviel an ihm gewesen / meines Hauses und Handlungs-Vortheil und Nutzen nach allem Vermögen befördert / Schaden und Nachtheil hingegen abgewandt / und da es nun an dem ist / daß er mein Haus und Dienste quittiren / und sein Glück ferner bey Handlungen zu suchen gesinnet ist / er mich um ein Attestatum oder Zeugniß seines Wohlverhaltens halber angesuchet und gebeten hat / welches ich ihme dann auch zu ertheilen allerdings schuldig und geneigt bin.

Als gelanget an alle und jede / denen dieses zu lesen vorkommt / Stands Gebühr nach / (sonderlich aber an die Herren Kauffleute /) mein freundliches Ersuchen und Bitten Vorzeigern dieses / als nemlich obbemeldten jungen Titium dieses meines Attestati halber allenthalben / wo es Gelegenheit seyn wird / allen guten Willen und Beförderung zu erzeigen / welches in gleichen Fällen / um dieselbe wieder zu verschulden / ich so willig als geflissen seyn werde. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Handels-Petschafft bekräfftiget / so geschehen Neapolis den 6. Junii Anno 1721.

Ein anders.

Mit diesem habe ich Endsbenannter attestiren wollen / daß Vorzeiger dieser Johann Mævius Sechs Jahr lang / als nemlich von Michaeli

chaeli 1715. bis Michaeli 1721. bey mir vor Handels-Jung gedienet / und in solcher Zeit sich ehrlich und wohl verhalten / daß ich nicht allein keine Ursache über ihn zu klagen habe / sondern vielmehr mich verpflichtet befinde / ihn seiner treu-geleisteten Dienst halber alles Liebes und Gutes zu erweisen / welches denn gleich anfänglich durch Ertheilung dieses formlichen Abschieds geschiehet / Krafft dessen alle und jede / denen derselbe zu lesen vorkommt / Stands-Gebühr nach (sonderlich aber die Herren Kauffleute /) von mir ersuchet werden / ihme Mævio als Producenti (nachdem selbiger weiter sein Glück in der Fremde und zwar bey der Handlung zu suchen gesinnet ist /) solches mit Erzeigung allen guten Willens geniessen zu lassen / ich werde solches / als wann es mir selbst wiederfahren / annehmen / und in dergleichen Fällen ein gleiches zu thun nicht ermanglen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt / so geschehen rc.

Ein anders.

WAnn ein Tugendhaffter Lebens-Wandel und daß man vor GOtt jederzeit ein reines Gewissen / bey denen Menschen aber ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens behalte und davon bringe / vornemlich an einem jungen Menschen zu loben und hoch zu achten ist: Eines solchen aber Vorzeiger dieses der Erbare Johann Sempronius, der werthen Kauffmannschafft Beflissener / sich insonderheit zu erfreuen hat / indem er in denen Sieben Jahren / die er in meiner Handlung als Jung gestanden / nemlich von Johannis 1714. an / bis diese verwichene

Johannis 1721. sich also verhalten/ daß ich keine Ursache einiger Klage über ihn zu führen habe/ inmassen er sich jederzeit treu/ willig/ gehorsam und verschwiegen/ in allen meinen Handels-Verrichtungen/ (wie schwer und mühseelig dieselbe auch immer des *vielen* Reisens halber gewesen seyn/) finden lassen / dabey auch von meinen unter Handen gehabten Geldern mir allezeit richtige Rechnung und Reliqua (laut meiner ihme darüber ausgestellten General-Quittung) præstiret.

Als gelanget an Jedermann Stands-Gebühr nach mein freundliches Ersuchen und Bitten/ sie geruhen gedachten Sempronium dieses seines Wohlverhaltens halber / nicht allein allen guten *Willen* mit Rath und That zu erzeigen / sondern ihn *auch*/ und damit andere Kauffmännische Jugend zu gleichmäßiger Dienst-fertigkeit möge angereitzet werden/ ihn bey der Handlung ferner mit Vorschub- und Beförderung an die Hand zu gehen / solches werde ich/ als wann es mir selbst geschehen/ annehmen/ und gleichmäßig wieder zu verschulden beflissen seyn/ wie ich dann dessen zu mehrern Bekräfftigung dieses eigenhändig unterschrieben/ und mein Handels-Zeichen aufgedrucket/ so geschehen 2c.

Ein anders.

JCh Ends-unterschriebener Bürger und Handelsmann allhier / bekenne und bezeuge hiermit/ daß Vorzeiger dieses N. N. vermög seines Contracts / Sechs Jahr lang bey mir vor einen Kram- und Handels-Jungen treu und fleißig gedienet/ und so wohl hier in meinem Hauß als auf

Rei-

Reisen sich also aufgeführet / daß ich nicht anders als alles Liebes und Gutes/ ihme nachzusagen Ursach habe / ob ich nun wohl solches seines Wohlverhaltens halber/ und daß ich ihn noch ferner nützlich hätte gebrauchen können/ihn gern länger in meinen Diensten behalten hätte/ so hat doch sein Verlangen/ sich ferner in der Frembde bey berühmten Handlungen umzusehen/ denselben mit Vorbewust seiner Eltern/ zu den Schluß gebracht / sich ohne längeres Aufhalten / hieselbst auf die Reise nach fremden Landen zu begeben/ wie er mich dannenhero inständig ersuchet/ seinen wohlverdienten Abschied ihme fördersamst zu ertheilen / in welchen seinem billigen Begehren ich ihn auch gantz nicht aufhalten/ sondern vielmehr diese Recommendation an alle und jede/ denen diese Abschieds-Zeilen zu lesen vorkommen möchten / annoch beyfügen wollen/ daß sie allerseits großgünstig und hochgeneigt / soviel an ihnen ist / geruhen möchten / besagten N. N. allen guten Willen und weitere Beförderung wiederfahren zu lassen / welches ich/ als wann es mir selbsten geschehe / annehmen / und so Gegentheils auch mir in gleichen Fällen die Gelegenheit solches zu verschulden aufstossen sollte / werde ich allezeit darzu so willig als beflissen seyn. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft 2c.

Ein anders aber kürtzeres.

Zeiger dieses N. N. wird seyn mein Sechsjähriger gewesener getreuer Dienst- und Handels-Jung/ welcher nunmehro nach ausgestandenen seinen Lehr-Jahren sein Glück ferner bey der Handlung in fremden Handels-Plätzen zu suchen gesinnet

ist / wann er mich aber / damit er hierzu um so viel besser gelangen möge / um einen glaubwürdigen Abschieds-Brief angesuchet / als habe ich ihm solchen in gegenwärtigen Zeilen ertheilen / und ihn zugleich dadurch allen respective Herren Kauffleuten bester massen recommendiren wollen / mit der Versicherung die ihme hierauf wiederfahrende gute Begegniß eben so / als wann sie mir geschehen wäre / zu verschulden. Leipzig / den 14. Octobr. 1715.

Ein ander gantz kurtzer Abschied.

MIt diesen wenigen Zeilen wird von mir attestirt / daß Vorzeiger derselben N. N. Sechs Jahr lang als Handels-Jung redlich und ehrlich bey mir ausgedienet / daher ich denselben um soviel sicherer an alle und jede / denen dieses zu lesen vorkommt / recommendiren / und sie dabey ersuchen kan / daß sie ihme mit Erzeigung alles guten Willens dieses meines Attestati geniessen lassen wollen / ich bin solches in gleichen Fällen zu ersetzen erböthig. Dantzig / den 18. Maji, 1715.

Ein anders.

KRafft dieses / meinem Fünff Jahr lang gewesenen treu- und fleißigen Handels-Jungen N. N. ertheilten Abschieds / werden alle / denen solcher zu lesen vorkommt / und welche etwas bey seinem Glück beyzutragen vermögend seyn möchten / dienstfreundlich ersuchet / solches nicht zu unterlassen / und eine gleichgefällige Gegen-Verschuldung wieder von mir gewärtig zu seyn. Franckfurt am Mayn / den 12. Martii 1715.

Zwey-deutiger Abschied.

NAchdem Vorzeiger dieses N. N. in meiner Handlung seine Jahre auszustehen zwar verbunden gewesen/ nun aber in der Frembd sein Glück besser zu machen in Absicht haben mag / deßfalls aber um keine Hinderung zu finden/mich um einen ordentlichen Abschied ihm zu ertheilen angesuchet / welchen ich ihme auch aus bewegenden Ursachen nicht versagen wollen/ vornemlich in Consideration, daß seine Freunde ebenfalls darum sollicitiret ; als bezeuge ich hiemit/ daß es mir lieb seyn soll/ wann hierdurch sein vermeyntes Glück sollte können befördert werden. Leipzig/ den 17. August. 1715.

Lateinische Abschiede.

Omnibus & singulis Literas hasce lecturis Salutem & Officia!

LAtor præsentis attestati, Juvenis optimæ spei & indolis nomine Titius, quinque annos Tyronem in Negociis meis egit, & quidem ea probitate, solertia ac fidelitate, ut instar Exempli, omnibus in pari conditione constitutis esse possit, hancque ob causam meritus sit, præsenti ut hoc encomio illum comiter omnesque illud visuris iterum atque iterum rogem, cum jam dictus Titius peregrinas oras Commerciorum Studii gratia adire meditetur, eum ut sibi commendatum habere velint, quod pari casu studiosè demereri sanctè promittit

N. N.

Ein anders.

Lector Benevole & pro qualitate Conditionis Fautor ac Amice colende!

QUi Tibi has literas Teſtimoniales exhibet N. N. per ſex annos non interrupta ſerie, officio Famuli in Negocio meo fideliter functus eſt, cumque vero iis jam finitis, alibi peritiam ſuam mercantilem in ædibus meis acquiſitam, novis acceſſionibus cumulare intendat, hancque ob cauſam, dimiſſionem ſuam ſollicitaverit; precibus ſuis annuere, illumque literis hiſce teſtimonialibus munire æquum duxi, jubeas igitur lector candide illas pondus apud te habere, nullus dubitans id à me pari caſu remuneratum iri. Lipſiæ, d. - - A. - -

N. N.

Noch ein anders.

CUm Juvenis Pereximius, optimæque Indolis Gerhardus, Lator harum Literarum Teſtimonialium, finito quinquennio quod ad addiſcendum mercaturæ ſtudium in ædibus meis impendit, jam in oris peregrinis, (præprimis vero in Civitatibus Maritimis, ob Commerciorum ſplendorem, opulentiam, & frequentiam claris) ulteriorem operam illi navare decreverit, eum in finem autem, authenticum hoc meum Teſtimonium intemeratæ probitatis ac indefeſſæ ſolertiæ ſuæ ſibi profuturum crediderit, tantum abfuit, ut illud ei denegare voluerim, quin potius omnes ac ſingulos, quibus hoc obvium erit, ea qua par eſt

eſt obſervantia, humillimè ac amicè rogem, plenam ut illi tribuere velint fidem, ac propterea Exhibitori eô frui, omni datâ occaſione omnibusque in locis benevolè permittant, quô factô nunquam non me ſibi devinctum habebunt. d. Hamburgi, d. - - A. - -

N. N.

Frantzöſiſche Abſchiede.

LE Porteur de la preſente ayant ſervi cinq ans dans mon negoce en qualité de Garçon apprentif, & ayant deſſein, de chercher preſentement, ſa fortune ailleurs m'a prié de le vouloir bien accompagner d'un temoignage authentique, de ſa probité & fidelité qu'il a fait voir chez moy pendant tout le tems qu'il eſtoit dans mon ſervice, ce que n'ayant pû luy refuſer, je prie touts ceux auxquels il s'adreſſera de luy rendre toutes ſortes de bonne volonté & de s'asſurer, qu'en pareil cas je feray de même a l'egard de ceux qu'ils m'adreſſeront, fait à Danzic, le - -

N. N.

Ein anders.

PAr ces lettres Patentes, j'atteſte moy N. N. Marchand & Citoyen de la ville de Riga, que le Sr. N. N. (en faveur du quel je les donne,) m'aye ſervi fidelement en qualité de garçon apprentif pendant l'espace de ſix ans conſecutivs, ayant dans ce temps la tres-exactement executé toutes mes ordres, qui concernoient la fait de

mon Negoce, de ſorte que j'aurois ſouhaitté de l'avoir pû garder encor quelques années en qualité de Commis, mais comme ſon inclination le porte a chercher ſa fortune ailleurs & de voir ce qui ſe paſſe dans le Commerce des pays etrangers, je n'ay pas voulu l'en detourner, mais plutôt luy faire touts les avances poſſibles, pour un ſi noble deſſein, en le recommendant a touts mes amys & honnêtes gens, qui ſeront portés, de temoigner bonne volonté a un ſi loyal & fidele ſerviteur, ce que je ne manqueray pas de reconnoître, comme ſi ce fut fait à moy même. Riga le 10. de May, A. 1715.

N. N.

Noch ein anders.

JE ſousſigné confeſſe, que le porteur de la preſente, le Sr. David, m'ait ſervi pendant quatre ans dans mon negoce en qualité de garçon apprentif, & qu'en ce tems la il ſe ſoit comporté en loyal & fidele ſerviteur, de ſorte que j'aurois ſouhaitté de le garder encor quelque tems chez moy, mais comme ſes parents ont jugés, qu'un voyage de quelques années dans le pays étrangers, & ſur tout dans les villes les plus marchandes de l'Europe, luy pourroit procurer une plus grande Connoiſſance du Commerce, j'y ay d'autant plus conſenti, que je ſeray tous jours bien aiſe, que ce bon garçon s'accompliſſe de plus en plus dans les bonnes qualités qu'il poſſede deja & comme il a crû que mes lettres de recommendations luy pourroient être tres-utiles dans ſes voyages, je ne

ne luy en ay pas fourni ſeulement des particuliers, à mes Correſpondents & amys, mais je prie auſſi generalement touts ceux, qui liront ces preſentes, d'y ajouter pleine foy, & de faire toutes ſortes des bons accueils, au porteur tant à cauſe de ſes propres merites, que ſur la promeſſe que je leurs fait de le reconnoitre, à toutes les occaſions, qui m'en ſeront donnés, fait à Varſovie, le - -

N. N.

Von denen Abſchieden ins gemein iſt zu mercken/ daß/ wie ſolche ein gar groſſes Gewicht/ in Anſehen Dienſt ſuchender Perſonen haben/ wann ſie das Zeugnis ihres Wohlverhaltens in ſich ſchlieſſen/ alſo iſt auch vornemlich denen jungen Leuten/ welche bey berühmten Kauffleuten ihre Jahre erſtanden/ nöthig/ daß ſie dergleichen in gebührender Form aufzuweiſen haben/ weil ſonderlich der künfftige Patron, bey welchen ſie Dienſte ſuchen/ darauf reflectirt und offtmals einem ſolchen ſchrifftlichen Atteſtato trauet/ in Hoffnung/ daß der jenige/ welcher es ertheilet/ als ein gewiſſenhaffter und warhafftiger Mann geſchrieben/ und nicht andere unſchuldige Leute/ durch falſches Zeugnis zu betriegen/ die Intention gehabt haben werde/ dann was niemand gern will/ das ihm geſchehen ſolle/ das muß er andern auch nicht thun; wiewohl dieſem ungeacht/ ihrer viel aus allerhand bewegenden Urſachen ihren geweſenen Bedienten offt Schnur-gerad wider die Warheit lauffende Atteſtata ertheilen/ entweder/ weils ihnen gleich viel iſt/ ob ihr Nächſter

betro-

betrogen werde oder nicht / oder weil der Impetrant Besserung des Lebens zugesagt / oder aber derjenige / der den Abschied ertheilt / Consideration vor seine Verwandten haben muß / und also nicht wohl schreiben darff / was er wohl wollte.

Insonderheit seynd denen / die in geschlossene Kauffmanns-Zünfften oder Gülden dermaleins aufgenommen zu werden gedencken / nicht weniger auch denen / die vor dem Commercien-Collegio sollen loßgesprochen / und ihrer Dienst-Jahre halber / auch was sie in solchen gelernet / (wie wir bald hören werden /) examiniret werden / solche ehrliche Abschiede höchst-nöthig / eben wie den Handwercksleuten ihre so genannte Kundschafften und Geburts-Briefe / und siehet es gemeiniglich sehr verdächtig um einen solchen Menschen aus / der / wo es nöthig thut / keinen dergleichen ehrlichen Abschied aufzuweisen hat / wie dann auch mancher Handels-Patron gar so weit gehet / daß / ehe er einen Dienst suchenden und seinen Abschied producirenden Diener das Ja-Wort giebet / er wohl vorhero an Ort und Stelle schreibet / und sich um die Beschaffenheit des producirten Abschieds / ob solche falsch oder wahr sey / directè und indirectè erkundiget.

Denen also gegebenen Abschieden stehen auch zunechst an der Seiten die Quittungen / welche denen / die wegen der in Dienst getrettenen Handels-Jungen Bürg geworden / pflegen gegeben zu werden / daß weil der Jung Quæstionis nunmehro aus seines Herrn Brod und Diensten austritt / und also keine Untreu mehr zu besorgen stehet / besagte Caution nunmehro auch erloschen seyn soll / wiewol sich einige damit vergnügen / daß sie ihre Hand und

Pet-

Petschafft wieder zurück bekommen: Sie gehen aber sicherer / wann der bisherige Handels-Patron sie vor offentlichen Commercien-Collegio von ihrer Caution wieder loßgezehlet / solche Loßzehlung auch daselbst protocolliren und attestiren läßt / privatim aber könte der Loßzehlung-Schein etwan folgender massen dem Caventen entweder besonders ertheilet / oder unter dem zurück zu gebenden Contract, in welchem die Caution bestättiget worden / geschrieben werden:

Nachdem der junge Titius obigem Contract gemäß seine Dienst- und Lehr-Jahre redlich und ehrlich (allermassen der ihm ertheilte Abschied solches ausweiset/) bey mir ausgestanden / und ich nichts als alles Liebes und Gutes auf ihn zu sagen weiß / als wird die von Herrn N. N. seines Wohlverhaltens halber geleistete Caution nicht allein durch Zurückgeben und Annulliren dieses Contracts / oder des Herrn N. N. ausgegebenen specialen Caution Revers hiemit gäntzlich aboliret / cassiret / und aufgehoben / sondern ich begebe mich auch vor mich und meine Erben wohlbedächtlich alles Anspruchs / welchen ich an bemeldten Herrn N. N. (wegen etwan noch künfftig ausfündig-gemachter und bißhieher verborgener / aber so GOtt will / nicht zu hoffender begangener Untreu des jungen Titii,) möchte machen können / und zehle ihn und seine Erben davon gebührlich loß / unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Petschafft / Hamburg den 14. Maji, 1715.

Ein anders.

DAß mir der junge Titius Sieben Jahr lang treulich und redlich vor einen Handels-Jungen gedienet / wegen meiner ihm unter Handen gegebenen Waaren und baaren Gelder nichts veruntreuet / auch sonst in andern meinen Geschäfften keine Malversation begangen / sondern zu meiner vollen Genüge mir richtige Rechnung und Reliqua præstiret / und also seine geliebte Eltern oder Herr N. N. der mir seines Wohlverhaltens wegen Caution geleistet / von allen meinen und meiner Erben Anspruch / es habe solcher Nahmen oder rühre her wie und wo er wolle / nun und ins künfftige / frey / loß und ledig zu sprechen sey / solches bescheinige ich hiemit durch eigenhändige Unterschrifft und mein aufgedrucktes Handels-Petschafft / Hamburg &c.

Weil auch vielmals in denen Contracten eines Ehren-Kleides oder Stück Geldes gedacht wird / welches ein wohl-ausgedienter Handels-Jung bey Endigung seiner Lehr-Jahren von seinem Patron zu empfangen haben soll / als ist zu wissen / daß solches mehrentheils in einem saubern Ehren-Kleid an Rock / Camisol / Hosen und Mantel von feinem Ausländischen oder Inländischen guten Tuch / oder auch in 50. mehr oder weniger Reichsthaler baaren Geldes bestehe / damit gedachter Knab ein Zeichen seines geleisteten Wohlverhaltens und eine Erkenntlichkeit vor seine Dienste aufzuweisen habe / andere Jugend auch dadurch angereitzet werden möge / gleichfalls durch treue und redliche Dienste dergleichen Recompens zu meritiren / manchem ehrlichen Kind / dessen Eltern etwan nicht in grossem Ver-

mögen

mögen seyn / geschiehet auch hierdurch ein mercklisches Beneficium, zu geschweigen / daß etliche Christliche und wohlhabende / sonderlich aber alte betagte Handels-Patronen auch wohl in ihren letzten Willen ihren treu-gewesenen Lehr-Jungen / und alten Bedienten ein ansehnliches Legatum aussetzen / welches ihre Erben / wann die Jungens ihre Lehr-Jahre hernach treu und redlich bey ihnen ausgestanden / entrichten müssen / dessen sich hernach künfftig ein solcher Jung / wann er seinen eigenen Handel anzufangen gedencket / nützlich gebrauchen kan.

Hiernechst so werden auch dergleichen ehrlich ausgestandene Jungens / wann sich solche in dem Contract nicht anheischig gemacht / nach ein oder mehr Jahr in ihres Patrons Handlung als Diener zu stehen / und nun etwan in der Frembd ihr Glück weiter unter Kauffleuten suchen wollen / mit guten Recommendations-Briefen etwan folgender massen versehen:

Insonders Hochgeehrter Herr!

BRinger dieses ist mein Sechs Jahr lang gewesener treu-fleißiger Handels-Jung / welcher laut meines ihm ertheilten ehrlichen Abschiedes mir so treu und redlich gedienet / daß ich nichts als alles Liebes und Gutes auf ihn zu sagen weiß / wie ich dann selbigen gern noch etliche Jahr in meiner Handlung vor Diener behalten hätte.

Wann aber sein Belieben gewesen / auch in fremden Ländern / in denen Handels-Wissenschafften sich noch ferner geschickt zu machen / und sein Glück weiter dadurch zu suchen / ich aber denselben

hierinn nicht hindern / sondern vielmehr förderlich fallen wollen / als habe ich vor ihm am nützlichsten zu seyn erachtet / wann ich / da er insonderheit per Costi zu gehen (auf mein Anrathen) sich resolvirt / ihn mit diesem Recommendation-Schreiben an den Herrn und sein berühmtes Haus und Handlung begleitete / und zugleich vor ihn die Ansuchung thäte / im Fall E. E. selbst eines treuen Bedienten in dero Handlung nöthig haben sollte / ihme vor andern solches Glück wiederfahren zu lassen / oder doch allen Falls demselben mit guten Rath und fernerer Recommendation (welche ich / als wann sie mir selbst geschehen / annehmen will /) an die Hand zu gehen / vornemlich da ich von diesem jungen Menschen versichern kan / daß er von ehrlichen Leuten und dabey selbst treu- und redlichen Gemüts und guter Conduite sey / auch dabey das Seinige sowohl bey der Feder als Waaren rechtschaffen præstiren kan / hierüber nun den Erfolg gewärtig bleibende / verharre ꝛc.

Ein anders.

Hochgeehrter Herr!

Ich habe Bringern dieses N. N. meinen Sechs Jahr lang gewesenen treuen Handels-Jungen / welcher von ehrlichen Leuten / guter Conduite und wohlgeprüfeter Capacität ist / nachdem er sein Glück weiter in der Welt unter vornehmen Kauffleuten zu suchen entschlossen / nach ertheilten honorablen Abschied / kein besseres reeleres Gratial, als eben dieses Recommendation-Schreiben an E. E. ertheilen können / weil ich weiß / daß dieselbe es bey sich gültig

seyn

seyn lassen und nicht ermangeln werden entweder besagten N. N in sofern ein Platz auf dero eigenen Contoir ledig ist / selbst bey sich zu behalten / oder ihme doch mit guter Recommendation bey andern an die Hand zu gehen / sollte ich solches in dergleichen Fällen wieder zu verschulden Gelegenheit haben / würde ich ohnfehlbar bezeigen / wie sehr ich sey 2c.

Ein anders.

Hochgeehrter Herr!

DAß ich Uberbringern dieses N. N. als meinen Sechs-jährig-gewesenen Handels-Jungen / welcher nunmehro sein Glück weiter in der Kauffmannschafft zu suchen / und absonderlich was in den See-Städten passiret / zu erlernen entschlossen ist / an E. E. vor andern recommendire / geschiehet mehrentheils / weil mir nicht unwissend / daß der Herr allezeit gute Subjecta in seinen Handels-Diensten zu employren sich angelegen seyn lasse / da ich dann diesen jungen Menschen vollkommen als ein solches offeriren kan / indem er nicht allein des Buchhaltens bey mir mächtig worden / sondern auch im Gewölb und auf Reisen mir solche Dienst geleistet / daß ich ihn sicher einen guten Freund / als wie der Herr ist / recommendiren kan / so repondire ich auch vor seine Treu bis auf die Summam von Tausend Reichsthaler; sollte allenfalls dermal E. E. schon mit Leuten versehen seyn / so wird man mir doch einen grossen Gefallen erweisen / wann man ihn etwan Costi bey andern vornehmen Kauffleuten unterbringen / oder da auch dieses nicht angehen wollte / ihn mit guten Recommendations-Briefen versehen /

weiter fort befördern/ auch so er einige Reiß-Gelder vonnöthen hätte/ ihme solche vorzuschiessen/ und mir à Conto zu notiren gelieben wollte / ich erstatte solche mit Danck/ der ich jederzeit verbleibe ꝛc.

Dieses wären also kürtzlich die Præliminaria, welche nach wohl vollendeten Lehr-Jahren eines Kauffmanns-Jungens / zwischen seinen gewesenen Handels-Patron und ihme / wie auch andern Mit-Interessenten vorzugehen pflegen/ nachdem wir aber besserer Ordnung und vieler andern wichtigen Ursachen halben mehr / die Einschreibung und Confirmation bey und vor dem Commercien-Collegio angerathen / und die Art und Weis / wie solches tractiret werden müsse / angewiesen haben / als folget nun auch/ wie die Loßzehlung eines solchen Lehr-Jungens vor eben diesem Collegio, (oder wo ein solches nicht établiret ist/) vor denen Kauffmanns- oder Krämer-Eltesten / und zwar mit sonderbaren Neben-Requisitis (worunter das Principalste die Erkundigung / was ein solcher Knab in währenden seinen Lehr-Jahren gelernet/) geschehen müsse.

Anfänglich sobald die in dem Lehr-Contract gesetzte Jahre eines Knabens verstrichen / und selbiger nunmehro den Gesellen- oder Diener-Stand angetretten/ so gehen alsdann die Eltern oder Vormünder / auch wohl wann es ein armes Wäisen-Kind gewesen / die Vorsteher des Wäisen-Hauses mit des Knabens gewesenen Handels-Patron nach dem Commercien-Collegio, legen demselben den zwischen allerseits Interessenten vor soviel Jahren aufgerichteten Dienst- und Lehr-Contract und die dar-

darüber ergangene Collegialische Confirmation vor/ und bitten / daß nun auch die Loßzehlung / welcher gedachter Handels-Patron seines bißherigen Jungens halber thun würde / möge ad Protocollum genommen / und eine Copeyliche Abschrifft davon gegeben / die bißherige Bürgen aber ihrer Caution entschlagen werden / welches dann auch das Collegium (nachdem zuvor in dem Contracten-Buch der Contract Quæstionis aufgeschlagen worden/) etwan mit diesen Formalien ertheilen könte:

Daß heute den 24. Maji An. 1721. Herr Titius, Bürger und Handelsmann allhier / wie auch dessen bißher gewesener Lehr-Jung Mævius, mit seinem Vatter dem alten Mævio, und damaligen Bürgen Sempronio, vor hiesigen Commercien-Collegio erschienen / besagter Titius obgedachten seinen bißherigen Handels-Jungen wegen wohlabgelegter Sechs veraccordirter Lehr-Jahren frey und ledig gesprochen / und weil er nichts als alles Liebes und Gutes ihm nachzusagen gewust / zugleich auch einen ehrlichen Abschied (welchen er ihn zu geben entschlossen wäre/) produciret/ daneben auch den damals vor des Knabens Wohlverhalten sich Bürglich eingelassenen Sempronium (oder des Knabens Vatter Mævium) von ihrer geleisteten Caution loßgezehlet / und weiter keinen Anspruch an sie zu haben declariret / hierauf beyderseits in Händen habende Contracten durchschnitten und cassiret / der vorgezeigte ehrliche Abschied aber dem Knaben extradiret / solches alles auch auf der sämtlichen Interessenten Begehren Pag. - - protocolliret / und hierauf die Confirmation dessen allen

von einem Hochlöblichen Collegio decretiret worden / solches wird hiermit bescheiniget / Actum ut supra.

(L. S.)

Von diesem Extract wird jedem Interessenten ein Exemplar gegen Erlegung eines Orts-Gulden Schreib-Gebühr gegeben / des Collegii Cassa aber bekommt pro Confirmatione einen Reichsthaler / welchen der Handels-Patron, als deme zukommt / seinen bißherigen treu-gewesenen Lehr-Jungen frey zu schaffen / allein bezahlen muß.

Hiemit aber ist der Actus noch lange nicht zum End / sondern das Collegium, welches vor die Aufnahm der Commercien / und daß tüchtige Subjecta in demselben erzogen werden / sorgen muß / will auch wissen / was der Knab in dieser langen Zeit bey seinem Patron gelernet / und wie er seine Zeit angewandt habe / in Ansehung / daß der Verfall der Commerciorum auch guten Theils daher rühret / daß mancher Kauffmann / der selber nicht viel gelernet / und noch weniger in Verkehr hat / sich doch unterstehet / Jungens und darunter offt feine Ingenia anzunehmen / welche hernach ihre schöne Jugend-Zeit / die sie weit besser zur Erlernung eines guten Handwercks angewendet hätten / übel zubringen / und hernach eben solche Idioten und Stümpers (als ihr Patron ist /) werden / womit aber / wie leicht zu erachten / der Republic wenig gedienet ist.

Wird demnach gleich anfänglich das Buch / in in welches sich der Knab vor Sechs Jahren hat einschreiben müssen / hergeholt / um zu sehen / ob er seine

Hand

Hand gebessert habe oder nicht / nachdem ihme der Buchhalter des Collegii einige Zeilen dictiret / um hieraus desto besser urtheilen zu können.

Hiernechst wird nach der Handlung / (bey welcher er die Jahre ausgestanden /) das Examen folgender massen eingerichtet / und zwar Erstlich:

Wann der Knab auf einem grossen *Contoir* gedienet:

(1) So wird ihme aufgegeben einen Fracht-Brief oder Connoissement samt dem darzu gehörigen Aviso-Brief zu schreiben.

(2) Wird er über die Materia von Wechseln befragt: Was ein Wechsel sey? Wie vielerley derselben zu finden? Was vor Personen darzu gehören? Wie man selbige nach Kauffmanns-Stylo heisse? Was man unter den Worten Remittiren / Trassiren / Præsentiren / Acceptiren / Endossiren / Rescontriren verstehe? Was einfacher und doppelter Uso, Wechsel-Agio, und Interesse, Protest, und Rück-Wechsel sey? Wie der Wechsel-Cours und Pari von einer Stadt und Land zur andern gehe? Welches würckliche oder nur fingirte Müntz-Sorten seyn? Wie die Reduction ausländischer Müntze mit der hiesigen geschehe? Hierauf wird ihme würcklich ein Wechsel / und zwar ein solcher / der auf seines Patrons Contoir am meisten vorgekommen / auszurechnen vorgegeben / dann wann ein Jung Sechs Jahr lang auf einem Contoir gedienet / so wird præsumi-

sumiret/ daß zum wenigsten in den letztern drey Jahren ihme wichtige Handels-Affairen unter Handen gegeben worden/ weil ja sonst ein Jung aus seinen Jungen-Jahren gar schlecht zum Diener oder Gesellen-Stand übertretten würde/ wann er solches/ was einem Diener zukommt/ nicht wissen sollte/ sintemal ein Herr einen Diener ja darum salariret / daß er seiner Handlung soll helffen vorstehen/ nicht aber daß er sich erst in dergleichen Sachen wie ein Schul- oder Lehrmeister mit ihm plagen wolle / so wenig als ein Handwercksmann einem Gesellen Lohn geben wird/ welcher nicht in seinen Lehr-Jahren schon gelernet/ was ein Gesell wissen soll.

(3) Wegen der Waaren / womit sein Herr am meisten verkehret hat / wird er ebenfalls gefragt: Was dieselbige vor Qualität an sich haben müssen? Wie vielerley Sorten zu finden? Wo sie aus der ersten Hand herkommen? Wie sie ordentlich gepfleget und conserviret werden?

(4) Wann zugleich auch See-Commercien vorgefallen / so wird er gefragt: Ob er wisse/ was Haverey und Bodmerey bedeute? Was Assecuriren sey? Wie man eine Certepartie aufsetze / die Assecurancen berechne/ eine Haverey-Rechnung eintheile? Was vor eine Last zur See gerechnet werde / und wie man die Frachten von einem Ort zum andern stelle?

(5) Ist

(5) Ist er auch zum Buchhalten angeführet worden / so kan ihm der Buchhalter darüber ebenfalls Quæstiones formiren / und etwan nach Belieben sich der Ordnung bedienen / die in dem Probier-Stein der Buchhalter gebrauchet worden; auch könte man ihm einen Wechsel-Casum auszurechnen geben / und hernach fragen: Wie er solchen zu Buch stellen wolle?

(6) Könte man ihm einige Materien von Briefen und Contracten geben / wie auch Schuld-Verschreibungen und was etwan mehr bey der Kauffmannschafft an Scripturen vorfallen möchte / um sich auch in solchen zu erkundigen / wieweit er darinn beschlagen sey oder nicht?

Wann er bey einem *Materialisten* oder Gewürtz-Händler gedienet:

So könte man ihn nur aus unserm Kauffmanns-Magazin hin und wieder fragen: Was er von Material-Waaren verstünde? In wievielerley Sorten jede derselben eingetheilet / wo sie herkommen / wie sie eingekaufft / conserviret und verkauffet werden? Man könte ihn ferner befragen über die Vergleichung aller ausländischen Gewichte und Maasen in flüßigen Dingen / ingleichen wie sich dieselbe in hiesigem Maas verhalten? Und so er auch auf seines Herrn Contoir was rechtschaffenes in Scripturen gesehen und gelernet / könte man ihm einige Wechsel / sonderlich auf Amsterdam / Hamburg und Venedig / als woselbst die Materialisten

ihre meiste Material-Waaren einkauffen/ zu berechnen geben / ferner über die Thara unterschiedliche Waaren fragen; so er auch etwas in Destilliren gethan / und davon gute Rede und Antwort geben könte / würde solches seinem Herrn zu mehreren Ruhm gedeyen.

Jungens die bey Seiden-Handlung gedienet:

Könten nach Anleitung des Kauffmanns-Magazins über unterschiedliche Seiden-Waaren befragt werden/ als Erstlich/ wo die Seide herkomme? In welchen Ländern die grösten Handlungen damit geschehen? In wievielerley Sorten die rohe Seide eingetheilet werde? Was vor ein Unterschied zwischen der Italiänischen / Spanischen / Persianischen und Ost-Indischen sey? Wie sie gefärbt und zubereitet werde? Wie man sie alsdann eintheile? Woher die Tafften kommen? Wie mancherley Gattung derselben sey? Wie ein guter Tafft beschaffen seyn müsse? Was der Preiß derselben in Italien/ oder auch bey denen Nürnberger und Augspurger Grossirern in gantzen Stücken sey? Was vor Conditiones an Rabat oder Disconto bey dem Einkauff gemachet werde? Wie jetziger Zeit die Wechsel nach Italien / sonderlich nach Venedig/ Genua und Botzen / item nach Amsterdam und Hamburg/ auch nach Londen und Franckreich coursiren? Wie vielerley Arten von Sammet zu finden? Wo die besten Fabriquen seyn? Wie die Hamburger und Italiänische Sammte voneinander differiren? Woran ein guter Sammet erkannt werde?

Von

Von denen Seidenen Zeugen und Stoffen könte gefragt werden: Wie vielerley Arten derselben seyn? Was man Atlasse, Tobin, Ferrandin, Boutdesoy, Brocad, &c. nenne? Wievielerley Arten von Seidenen Bändern man habe? Was an gantz- und halb-Seidenen Zeugen in Teutschland und anderwärts gemachet werde? Was einen gantzen Seiden-Kram/ (in welchem in Ausschnitt verkaufft wird/) wohl zu sortiren erfordert werde? Wie sich allerhand Ausländisches Elen-Maas gegen hiesige Elen verhalte? Was vor Waaren ein Seiden-Krämer aus Engelland/ Holland/ Franckreich und Teutschland einkauffen müsse/ und wie hoch dem Wechsel-Cours nach/ eine solche aus fremden Ländern verschriebene Waare/ alsdann gegen hiesiges Geld zu calculiren/ auch wann man ein gewisses pro Centum darauf gewinnen wollte/ zu numeriren und zu verkauffen sey? Dabey man ihn dann auch über das Buchhalten und bey Seiden-Handlungen erforderten Scripturen examiniren und befragen könte.

Was die Jungens/ welche bey dem Tuch-Handel ausgedienet/ betrifft:

Könten dieselbe Erstlich über die Wolle/ wievielerley Arten derselben zu finden/ (wann anders ihr Patron damit zu thun gehabt/) ferner über den Tuch-Handel selbst/ und was ein gutes Tuch vor Qualitäten an sich haben müsse/ befraget werden/ man müste sie ferner examiniren von der Land-Tücher ihrer Länge und Breite/ wievielerley Sorten der-

derselben zu finden? Welches die besten darunter seyn? Was sie vor Wolle darzu nehmen? Was der Preiß in solchen Tüchern sey? Worinn der Unterschied der Englischen / Holländischen und anderer feiner Tücher gegen einander/ und auch gegen *hiesige* Land-Tücher bestehe? Wie sich das Holländische/ Englische / Schlesische und anderer Länder Elen-Maas gegen das hiesige verhalte? Was ein Boy/ Kirsey/ Flonel/ Droguet/ Ratin sey? Woran *sie* zu erkennen / und wie sie von den Tüchern zu unterscheiden seyn?

Im Fall der nunmehro ausgelernte Jung bey einem Manufacturier selbst gedienet / könte er über die Beschaffenheit solcher Manufactur, in so weit dieselbe kein Geheimniß ist / sonderlich aber über *die* Färb-Kunst befraget / hiernechst ihme Holländische und Englische Wechsel / als welche die Tuchhändler wegen Einkauffs ihrer Tücher am meisten nöthig haben / auszurechnen / und so er auch das Buchhalten gelernet/ einige Fragen aus demselben gemachet werden.

Jungens / die bey dem Leinwand-Handel ausgedienet:

Könten über allerhand Sorten von Leinwand/ als: Schlesische / Sächsische / Westphälische/ Schwäbische / Holländische / Frantzösische und dergleichen befraget werden / man könte von den groben Sorten eines jeden Landes den Anfang machen/ und so weiter bis auf die feinsten Sorten kommen/ wie hoch jede derselben eingekaufft werde/ ob sie nach Schocken/ Stucken oder ungleichen Elen-Maas verkauf-

kauffet werden? Was es mit dem rothen Garn und gebleichten Zwirn-Handel vor eine Bewandniß habe? Ob hier zu Land viel Leinwand/ Zwirn und weiße Spitzen/ auch in wievielerley Sorten gemachet werden? Ob gute Bleichen anzutreffen? Was zu einer solchen erfordert werde? Was der Preiß von jedweder Ausländischen und Einländischen Leinwand sey? Hiernechst wann sein Patron auch Coton, Nessel-Tuch und andere Ost-Indianische gedruckte oder gemahlte Leinwand und Baumwollen Zeug geführet/ könte man ihn auch über solche/ wie auch über das Coton- und Leinwand-drücken/ so hin und wieder in Teutschland eingeführet/ befragen: Was vor Geräthschafften und Farben darzu gehören? Wie die letztere zubereitet werden? Nicht weniger könte man ihn auch der gefärbten Leinwand halber/ wie und mit was Ingredientien dieselbe gefärbt/ gemangelt/ oder gerollt/ und die Glantz-Leinwanden zugerichtet würden/ examiniren/ und weil auch die Leinwand-Händler an etlichen Orten Baumwolle bey Pfunden/ item allerhand verfertigte Arbeit von Leinen Zeug/ als Hemder/ Halstücher Manchetten/ und dergleichen verkauffen/ könte er auch darüber befraget und examiniret werden.

Jungens/ die bey Eisen-Kram ausgedienet:

Müsten Erstlich über rohes Eisen und Stahl befragt werden: Woher das meiste gekommen/ welches ihr Patron in der Handlung geführet? Wievielerley Sorten Eisen und Stahl man habe/ welches die besten darunter/ und was der Preiß von jedem

jedem sey? Hiernechst müste man ihn über die aus Eisen und Stahl gemachte groben Manufacturen/ als Eisen-Drat und Eisen-Blech/ ferner über unterschiedliche Eisen-Waaren/ die in Nürnberg/ Steyermarck / Schweden und anderwärts auf Eisen-Hämmern/ bey grob und klein Schmieden / ingleichen von feiner Stahl-Arbeit in Franckreich / Italien/ Engelland / Sachsen / Nürnberg und Berlin gemachet wird / examiniren; insonderheit könte man ihn auch über den Gewehr-Handel/ mit Flinten/ Carabinern/ Pistolen/ Degen-Klingen fragen: Was vor Arten in Suhla/Lüttig/ Mastrich/ Essen/ Solingen/ und anderwärts gemacht werden / auch wie eine Art von der andern differire? Wegen der Nürnberger Waaren könte man ihn gleichfalls gar genau befragen/ als Erstlich alles / was daselbst von Meßings-Arbeit/ ingleichen von Eisen und Stahl/ Zinn und Kupffer / an allerhand feinen Drat und Handwercks-Instrumenten/ an Hauß-Geräth/ item an Holtz und Poppenwerck herkomme? Was nach Stücken / Pfunden oder Guldenwerck verkaufft werde / und wieviel man vor einen Gulden haben könne? Welches die besten Meister und Zeichen in einer jeden Waar seyn/ und was etwan diesem weitläufftigen Handel mehr anhängig seyn möchte.

Jungens/ die bey dem Leder-Handel ausgestanden:

Könten Erstlich wegen des rohen Ochsen-Kalb- und Bock-Leders/ wo solches herkomme/ wie es verkaufft werde / wie das Polnische/ Ungarische/ Liefländische und Churländische gegeneinander differiren/

ferirẽn/ wo das beste Pfund- und Sohl-Leder gemachet werde/ und so auch ein Leder-Händler viel mit denen Gerbern zu thun hat/ als könte auch ein Jung befraget werden: Ob er sich/ welcher Gestalt das Zubereiten des rohen Leders auf allerhand Art geschehe/ erkundiget habe; hiernechst stünde er zu examiniren über den Juchten- Corduan- Saffian- Englischen Kalb-Leder- und Sämischen Leder-Handel/ wo jedes dieser zubereiteten Leder herkäme/ und ihren rechten Einkauffs-Ort hätte/ was der Preiß davon/ wievielerley Sorten von jedem zu finden/ wie eine gute Juchte und Corduan sowohl Glantz- als Rauh-schwartz/ item Saffian, und andere Arten von Leder/ ihrer Qualität Zubereitung/ Glantz/ Couleur, Blume/ Geruch/ Gefühl/ Schwere oder Leichte nach/ beschaffen seyn müste/ und was etwan sonst noch mehr bey Gelegenheit dieses Handels zu befragen stünde/ welches alles der Prudence und Legalität der Herren Examinatorum überlassen wird.

Hieraus entstünde nun dieser Nutzen/ daß wann dergleichen Examina mit denen ausgelernten Kauffmanns-Jungen vor einem wohlbestellten Commercien-Collegio solten vorgenommen werden/ daß alsdann viel geschicktere Kauffleute und Krämers/ als bisanhero geschehen/ würden zugezogen werden/ die Jugend würde auch ihre edle Zeit nicht so unnütz/ als bisanhero geschehen/ zubringen/ die Handels-Patroni sich auch besser angreiffen müssen/ ihren Lehr-Jungens was rechtschaffenes zu lernen/ oder lieber keines ehrlichen Manns Kind in Diensten zu nehmen/ und sich noch grosses Kost-Geld darzu bezahlen zu lassen/ wann sie nicht versichert wären/ daß

solche soviel von ihnen lernen könten / damit sie heut oder morgen ihr Brod gleichfalls mit GOtt und Ehren verdienen möchten / die Jungens selbsten würden aus Furcht vor dem künfftigen Examine sich besser angreiffen / ihre Zeit nicht mit Müßiggehen und Muthwillen zubringen / sondern ihres Herrn Handlung tieffer einsehen / und bey müßigen Stunden ein gut Buch vor die Hand nehmen müssen / aus welchem sie / was dermaleins zu ihres Handels Besten gereichen könne / zu erlernen hätten.

CAPUT XIX.

Wie unterschiedliche Kauffmanns-Jungens / die sich in ihren Dienst-Jahren wohl verhalten haben / hernach zu grossen Glück und Ehren gediehen sind / wobey die denckwürdige *Historia* von Bertram Morgenweg mitangeführet wird.

IN Ausführung dieses Capitels wollen wir uns eben nicht weitläufftig aufenthalten / solche Exempla anzuführen / wie aus Kauffleuten und Kauffleut-Kindern grosse und hohe Stands-Personen / ja gar Regenten des Volcks geworden / weil die Zeiten sich verändert / und heutigs Tags / da man einen so accuraten Unterscheid zwischen dem Degen und der Ele zu machen weiß / kein Kauffmann sich mehr von solchen Spanischen Schlössern darff träumen lassen / obwohl nicht zu läugnen / daß noch täglich hin und

wieder Exempla vor Augen schweben / auf welche was GOtt bey dem Propheten Esaia am 23. Cap. von der mächtigen Stadt Tyrus gesprochen: Deine Kauffleute seynd Fürsten / und deine Krämer die Herzlichsten im Lande / kan appliciret werden / indem viel Kauffleute gefunden werden / die mit Tonnen Golds ja Millionen handeln / dessen sich viel Fürsten nicht rühmen können / allein darum bleiben sie doch im Kauffmanns-Stand / und haben ausser ihrem Reichthum sich sonst keines andern Prærogativs / als nur desjenigen / welches ihnen / als Bürgerlichen Personen / etwan ihrer Klugheit und Commercien-Wissenschafften / oder andern Neben-Ursachen halber / (unter welchen wohl bey einigen das Geld das vornehmste mit ist /) der Lands-Herr an seinem Hof / oder das Vatterland unter der Zahl ihrer Stadt-Vätter und Raths-Personen giebet / zu erfreuen.

Sondern unsere Intention soll nur dahin gehen / zur Aufmunterung der zur Kauffmannschafft gewidmeten und in derselben stehenden Jugend vorzustellen / wie vielfältig sowohl Reiche als Arme durch die Kauffmannschafft zu vornehmen Ehren-Chargen und Ansehen bey ihren Mitbürgern gekommen / ja wie an armen Kindern GOtt (von welchen die hochgebenedeyte Mutter unsers Heylands in ihrem Magnificat singet: Deposuit Potentes de sede & exaltavit Humiles, Er stösset die Gewaltigen vom Stuhl / und erhebet die Demüthigen /) noch heutiges Tages solche Wunder thue / als deme es gar leicht ist / den Reichen klein und arm zu machen / den Armen aber groß und reich / weil er der rechte Wundermann / der bald erhöhen bald stürtzen kan / worzu

dann

dann die Kauffmannschafft / als die ohne dem Glück und Unglück mit sich auf dem Rücken führet / eben das bequemste Mittel ist / wie dann wohl kein Stand unter der Sonnen zu finden / in welchem die Familien so vieler Veränderungen / als eben in dem Kauffmann-Stand unterworffen seyn / so daß man gar wenig finden wird / welche / daß von Ur-Eltern her ihre Handlung bestanden habe / sich rühmen können / und erinnere ich mich gewisser vornehmen Reichs-Städte / welche in einer zwantzig-jährigen Zeit ihre vornehmste Häuser und Kauffmännische Familien gantz haben umdencken / und keine oder doch gar wenig derselben nach solcher Zeit aufweisen können / ja / als ich noch kürtzlich in Beschreibung eines gewissen Landes und der darinn gelegenen vornehmsten Handels-Stadt / ein etwan 35 Jahr alte Chronick desselben zur Hand genommen / und unter andern auch die von dem Authore darinn verzeichnete Kauffleute durchlauffen / fande sich / wie mir ein Eingebohrner daselbst berichtet / daß kein einiger mehr von solchen / die zu des Authoris Zeiten doch die Vornehmsten gewesen / unter der Kauffmannschafft zu finden war. Nun ist zwar ist nicht zu vermuthen / daß GOtt mit denenselben insgesambt das Deposuit sollte gespielet haben / indem ausser allem Zweiffel auch viel Gottsförchtige Leute darunter werden gewesen seyn / die ihren Nächsten nicht vervortheilet in Handel und Wandel / und dahero ihr wohlgewonnen Gut wohl auf den dritten Erben hätten bringen können / sondern es sind einige davon ohne männlichen Erben abgegangen / und dannenhero ihre berühmte Handlungen entweder aufgehoben / oder unter ihre Erben / und Töchtermänner / anderes

anderes Nahmens vertheilet worden/ anderen hingegen hat ihr Geld und Gut Muth gemacht/ daß sie den Kauffmanns-Stand verlassen / sich Land-Güter angekaufft und adeln lassen/ nach eben dieses Authoris seiner sinnreichen Explication der drey PPP. Piper Peperit Pecuniam, Pecunia Peperit Patritios vel Proceres, worzu man noch das vierdte / weil es sich leider nur mehr als zuviel zuträgt / Patritii Peperunt Pauperes, zehlen möchte/wie etwan jener aus einem Westphälischen Bauren-Jungen zu einen grossen Reichthum in einer vornehmen Handels-Stadt durch die Handlung aufgestiegener Kauffmann/ als er seiner Kinder übermachten Hoffart sah / so daß auch die Nacht-Geschirr von purem Silber seyn musten / zu sagen pflegte: Ich bin ein Bauer gebohren / und zu einen Junckern worden/ und meine Kinder seynd Junckern gebohren und werden wieder Bauren werden / welches dann auch würcklich erfolget / inmassen gedachte Kinder / als sie endlich nach ihres Vatters Tod völlig alles herdurch gebracht/ hernach sich sehr miserable behelffen müssen.

Andere haben vielleicht in Betrachtung / daß die Kauffmannschafft vielen Gefährlichkeiten unterworffen / ihre Söhne dafür lieber zum Studiren anhalten wollen / viel werden auch durch erlittene Banquerotten und andere Schäden in Decadentz/ einige auch wohl durch üppiges und hochmüthiges Leben / kostbare Haushaltungen / (welche wann sie einmal angefangen/ um den Credit zu erhalten fortgeführet werden müssen / ungeacht mehr dabey verzehret als in der Handlung gewonnen wird/) ingleichen durch übermäßige Aussteurungen ihrer

Töchter / um die Mittel gekommen seyn / ihre alte und berühmte Handlungen ferner fortzusetzen.

Die Haupt-Ursache aber seynd gemeiniglich die Gerichte GOttes und dessen unerforschliche Wege / durch welche der eine heute sammlet oder bauet / was ein anderer morgen verzehret und bewohnet / der Herr zum Knecht und der Knecht zum Herrn wird / eine Familia untergehet / die andere wieder aufkommt / weil nichts in der Welt beständiger als die Unbeständigkeit / und also sehen wir auch in dem Kauffmann-Stand / daß offt ein armer Knab von schlechter Abkunfft / ja welcher seine Eltern nicht einmal gekennet / oder zu nennen weiß / wann er zur Handlung angeführet worden / darinn so glücklich gewesen / daß er zu einem grossen Mann gediehen / an statt aller Exempel soll uns nur nachgesetzte Geschicht von Bertram Morgenweg / einem weyland berühmten Lübeckischen Kauffmann und Rathsherrn daselbst dienen / welchen GOtt / da er nichts hatte / und von allen Menschen verlassen war / aufgenommen / und groß und herrlich gemacht / die Begebenheit verhält sich folgender Gestalt: Etwan in dem dreyzehenden Seculo fand sich ein armer Vatter- und Mutter-loser Wäise oder wohl gar ein Fündling / der in Armuth und Elend so aufgewachsen / daß er vor denen Thüren sein Brod mit Betteln suchen müssen / vor eines reichen Kauffmanns Thür in Lübeck ein / denselben um ein Allmosen anzusprechen / der also angesprochene Kauffmann / in dem Gesicht des Knabens / (vielleicht aus Göttlicher Regung /) etwas sehende / so ihn urtheilen machte / daß in dem Knaben noch wohl etwas mehr steckte / als daß er bloß mit der Betteley sich erneh-

ernehren sollte / nahm ihn aus Mitleiden zu sich ins Hauß / ließ ihn in die Schul gehen / Lesen / Schreiben und Rechnen lernen / und als damit etliche Jahr hingegangen / wollte er endlich / daß der Knab nun selbst anfangen sollte sich zu ernehren / und seinen Fuß weiter zu setzen und sein Glück in der Welt zu suchen / die Resolution war auch gleich da / aber noch nicht die von GOtt bestimmte Zeit / daher der arme Alumnus, weil er noch keine Auswege vor sich sahe / seinen Wohlthäter immer mit den Worten / daß er Morgen weg wollte / bey guten Willen erhielt / welches aber so lang währete / bis endlich in dem Hauß ein Sprichwort daraus wurde / und man ihn nur den **Bertram** (dann so sollte sein Tauff-Nahme seyn) **Morgen weg** hiesse / endlich aber wurde doch einmal Ernst daraus / als dieser Bertram Morgenweg mit einem aus Moscau gekommenen reichen Kauffmann / welchen sein Wolthäter als Factor bediente / in Kundschafft gerieth / der ihn sogleich / wiewohl hinter des Bertram seines Herrn Wissen / in seine Dienste aufnahm / und mit seinem Schiff voraus über die See weg / nach Rußland schickte / als der Tag des Abschieds gekommen / und Bertram nunmehro Reiß-fertig war / schrieb er noch zu guter Letzt auf seinen Kammer-Tisch mit Kreide: **Bertram Morgenweg ist nun einmal weg**; und damit reiste er in GOttes Nahmen fort / und zwar so glücklich / daß er mit seines neuen Herrn Schiffs-Ladung nicht allein wohl an Ort und Stelle überkam / sondern auch in dessen Diensten sich etliche Jahr nacheinander so wohl aufführte / daß ihn solcher anfänglich zu einen Compagnon, und als er nachmals in Rußland gestorben / zum Universal-

Erben aller seiner Güter machte / wer war nun glücklicher als unser Betram / er sahe sich aus dem Bettel-Stand zu grossen Reichthum erhoben / den er folglich durch noch etlicher Jahre glückliche Handlung um ein merckliches vermehrte / in solcher Zeit aber seinen alten Wohlthäter in Lübeck immer zum Factor behielt / wiewol weil er seines gewesenen Compagnons Nahmen führte / dieser nicht wuste / daß er mit seinem Bertram Morgenweg zu thun hätte / endlich kam Bertram selbst / als er sich mit unzehligen Reichthum von GOtt begabet sahe / die Lust an / sich wieder nach Teutschland und zwar nach seinem geliebten Lübeck zu wenden / welches ihn in seiner Jugend versorget / und nun da ihn GOtt so reichlich gesegnet / auch seines Vermögens wieder zu geniessen haben sollte; es war aber noch ein anderer Trieb / welcher seine Segel aufblehete / daß der Cours nach Lübeck um so vielmehr beschleuniget wurde / nemlich die einige Tochter seines vormahligen Wolthäters / welche er (obgleich ihr Vatter selbst ein reicher Mann war /) durch seinen darzu bringenden Reichthum / um so viel glücklicher / sich aber vergnüget durch ihre Besitzung machen wollte / wie gedacht / so geschehen / die Reise wurde glücklich abgeleget / alle seine Güter in etlichen Schiffs-Ladungen bestehende / waren zuvor schon an den Factor abgesandt und glücklich in Empfang genommen worden / Bertram Morgenweg folgte / und legte zwar seine erste Visite bey seinem Wolthäter und Factor, als ein unbekannter See-fahrender Passagier ab / in welcher Qualität er auch auf gut Kauffmännisch empfangen / und weil er die sich selbst geschriebene Recommendations-Brieffe aus Rußland

land vorzeigte / zur Tafel genöthiget / aber seiner schlechten Schiffer-Kleidung halber unten an gesetzet wurde; Bertram Morgenweg / welcher seine Person rechtschaffen spielen wollte / unterließ darum nicht / seinen nunmehrigen Wirth und vorigen Woltháter / als er zum andernmal wieder bey ihm auf gleiche Manier zu Gast war / nicht undeutlich zu verstehen zu geben / wie er nemlich eine ehrliche und ehliche Affection auf seine Jungfer Tochter geworffen hätte / und sich glücklich schätzen würde / wann er dieselbe zu seiner Ehgenoßin erlangen könte; wem war dieses Anbringen lächerlicher als dem Vatter und der Tochter / daß ein in ihren Augen so gering scheinender Kerl sich die Gedancken auf ein so qualificirtes Frauenzimmer / (deren Honigseim vor delicatere Lippen als die seinigen aufgehoben würde/) machen dörffte / dahero auch die Antwort gantz kurtz fiel / es wäre dieses Orts nichts vor ihn zu hoffen / er müste sich bey seines gleichen adressiren / Bertram hierüber heimlich bey sich lachend / gedachte ihnen bald eine andere Impression beyzubringen / als er des andern Tags nicht in schlechten Schiffer- sondern prächtigen und kostbaren Staats-Kleidern / mit vielen Dienern umgeben aufgezogen kam / und die über solche geschwinde Metamorphosin bestürtzte Leute dadurch in noch grössere Verwunderung setzte / als er bey abermaliger Einladung zur Tafel / in welcher ihme nunmehro die Ober-Stelle eingeraumet wurde / nach geendigter Mahlzeit gleichsam zur Bezeigung seiner Danckbarkeit / einen Ring von überaus grossem Werth hervor zog / und solchen derjenigen an Finger steckte / welche er sich in Hertzen vor seine künfftige Ehgenoßin ausersehen hatte;

war die Verwunderung bey Eltern und Tochter über des unbekannten Fremdens schleunige Kleider-Veränderung groß gewesen/ so wurde sie noch mehr durch dieses ungemeine Præsent, am allermeisten aber vergrössert/ als unser Bertram sich wie dort Joseph seinen Brüdern/ also auch hier denen vor Verwunderung fast entzückten Eltern/ und ihrer Tochter zu erkennen gab/ daß er der vormals in ihrem Hauß so gütigst aufgenommene Bertram Morgenweg/ ja der einige Erbe/ Herr und Besitzer so vieler (ihme als seinem Factor bißhieher zugesandten und glücklich in Empfang genommenen) reichen Schiffs-Ladungen wäre/ welche er insgesambt nebenst seiner Person/ ihrer Tochter hiemit zu eigen geben wollte/ wann sie ihn dieselbe ehlich zusagen würden/ was sollten die (die Göttliche Schickung hier am allermeisten bewunderende) Eltern/ bey so einem vortheilhafftigen Vortrag anders thun/ als ein erfreuliches Ja-Wort unserm verliebten Bertram alsobald zu ertheilen/welches auch sogleich von der Tochter confirmiret/ und kurtz darauf die Hochzeit höchst-erfreulich celebriret wurde; ob nun wohl diese beyde neue Ehleute lange Jahr zusamm in erwünschter Vergnügung lebeten/ und Geld und Guts die Fülle hatten/ so manglete es ihnen doch an einen Eh-Segen/ nemlich an Kindern/ die ihres Nahmens-Gedächtniß in der Welt hätten fortpflantzen können/ damit aber solches doch der Nachwelt in stetem Angedencken bleiben/ voraus aber die wunderliche Führung GOttes/ welche er mit den Seinigen in dieser Welt zu halten pflegte/ danckbarlichst erkannt und gepriesen werden möchte/ so verwandten sie beyde ihr grosses Capital zu dem Bau und Stifftung des

noch

noch bis diesen Tag in Segen stehenden reichen Hospitals zum Heiligen Geist / und der daran gebauten schönen Kirch / welche sie dergestalt reichlich dotirten / daß nicht allein 100. arme Leute täglich darinn konten wohl versorget / ja mit Wein und Gebratens gespeiset werden / sondern es sollen auch der Rede nach noch 14. tausend grosse Gold-Stücken an einem gewissen Ort der Kirchen verborgen und in Reserve liegen / im Fall etwan durch Brand oder andere Zufälle diese löbliche Stifftung zu Schaden kommen sollte.

Ein anderes merckwürdiges Exempel Göttlicher höchst zu preisender Vorsehung haben wir auch zu unsern Zeiten in Ruhm-besagter Stadt Lübeck / an einem andern reichlich-begüterten / und von armen und geringen Eltern entsprossenen / vornehmen Kauff- und Rathsherrn gesehen / welcher sonderlich in der Schiff- und See-Handlung nach Spanien und denen weit-entlegensten Reichen und Ländern / es so weit gebracht / daß er nicht allein grossen Reichthum / (von welchen er hernach eben wie obbesagter Bertram Morgenweg Kirchen und Schulen wohlbedacht /) damit erworben / sondern auch wie ihme nachgerechnet worden / Jahr aus Jahr ein über tausend See-fahrender Familien erhalten / der übrigen in der Stadt selbst wohnenden Arbeits-Leut / so vieler Factoren und Commissen / wie auch aus dem Ærario publico durch seine Handlung zugewachsen / anjetzo zugeschweigen / so daß man daher billich / (als einsmals ein groß neu-erbautes Schiff von 70. Canonen vor seine Rechnung zum erstenmal zu Segel gieng /) in einem darauf verfertigten Glückwunsch-

wunsch-Carmine unter andern dieser Wort gebrauchen können:

Ein' Ausgab/ welche sonst kan gantze Länder schwächen/
Kost ihm nur einen Wink/ an Wechseln/ Waar und Geld/
Derselbe wird gar nicht der Warheit Gräntzen brechen/
Der sagt/ daß seine Schiff durch alle Theil der Welt/
Bey Norden/ Süd- und Ost/ und Westen-Winden gehen/
Als welche jederzeit in seine Segel wehen.

Und so darff man nur andere Städte und Länder mehr durchgehen/ da man erfahren wird/ daß mancher grosser und vornehmer Kauffmann jetzt Herr in demselben Contoir sey/ in welchem er als Jung gedienet/ und wie dorten Jacob von Laban nicht allein mit dessen Blut/ sondern auch mit einem grossen Theil seines Guts gesegnet/ ausgezogen/ also auch noch viel Kauffmanns-Jungen das Glück erleben/ daß sie ihrer Principale Eydame/ Handels-Consorten/ ja endlich gar allein Herren einer vornehmen Handlung werden/ welches sie sich/ da sie ihre Dienst-Jahr angetretten/ niemals hätten dörffen träumen lassen.

Es ist aber nach dem bekannten Sprichwort: An GOttes Segen/ alles gelegen; dieser aber wird denen Ruchlosen/ und welche seine Furcht aus den Augen setzen/ niemals ertheilet/ sondern sie bleiben in ihrem Nichts beliegen/ weil sie die rechte Mittel/ nemlich die Furcht GOttes/ und die aus derselben entsprin-

entspringende Tugenden der Demuth / Treue und Arbeitsamkeit / die Gelassenheit und das Vertrauen auf GOtt nicht ergreiffen / sondern in Gegentheil fliegen wollen ehe sie Federn bekommen / allzufrühzeitig Herren werden / keinen sauern Wind sich unter die Nasen wehen / nicht dienstfertig / aufwartsam und gelassen seyn / sondern alles durch eigene Witz und Klugheit erzwingen wollen. Darüber sie aber mehr hinter als vor sich arbeiten / und so sie ja dem Ansehen nach sich ein Glück aufbauen / bestehet doch solches auf keinem vesten und beständigen Grund / sondern es verschwindet ja so bald wieder / als es Anfangs in die Höh zu steigen geschienen hat; wie solches in dem nechstfolgenden Capitel mit mehrern wird gewiesen werden.

CAPUT XX.

Von denen straffbaren Lastern und Untugenden / wie auch üblen Gewohnheiten / welche einige Kauffmanns-Jungen an sich haben.

SOlche seynd Erstlich / wie zuvor schon gemeldt / Ermanglung einer rechtschaffenen Gottesfurcht / welche doch der Grund aller Tugenden / Weißheit und Wissenschafften ist / und ohne welche ein Jüngling seinen Weg niemals wird unsträfflich gehen lernen / solches um soviel ordentlicher zu beweisen / so wollen wir den Decalogum oder die Gesetz-Tafeln / auf welche die Zehen Gebot / und eines wahren Christen

Facienda & Fugienda (oder dasjenige/ was er thun und lassen soll/) enthalten seyn / vor uns nehmen/ und aus solchen einiger boßhafftiger Kauffmanns-Jungen ihr bißheriges Auffführen etlicher *massen* vorstellen. Diesem nach sündigen solche ungezogene Leute vielfältig

Wider das **Erste Gebot**/ indem sie von GOtt/ seinem Wesen und Eigenschafften keine grosse Wissenschafft haben / oder so sie ja in ihrer Jugend zur Erlernung des Catechismi von ihren Eltern treulich angehalten / ihnen auch derselbe von ihren Præceptoribus fleißig eingeschärffet und erkläret worden/ sie doch solchen / (sobald sie aus der Schul und Eltern-Zucht aus / und in die Frembde / sonderlich unter solche Herrschafft kommen / die auch nicht viel von GOtt und seinem Wort hält / noch weniger aber auf ihrer Dienstboten Christenthum Achtung gibt/) aus den Sinn setzen / und sich wenig darum bekümmern/ was es bey einem Christen-Menschen auf sich habe/ seinen GOtt rechtschaffen zu lieben/ kindlich zu ehren und standhafftig zu vertrauen / indem sie vielmehr die Welt und was in derselben ist/ als GOtt lieb gewinnen/ Menschen mehr als GOtt ehren und gehorchen / von dem Vertrauen auf ihn aber wenig oder nichts wissen/ weil eines Theils ihre Jugend/ die noch von keiner Noth noch Anfechtung weiß / anders Theils auch die Welt-Händel / mit welchen sie umgehen/ sie daran verhindern.

Wider das **Andere Gebot** sündigen viel junge unerzogene Leute mit Mißbrauch des Nahmens GOttes und leichtfertigen Schwören/ absonderlich die/ welche in offentlichen Kram-Läden dienen/ und in solcher übeln Gewonheit / an ihren Herren mehr-

mals

mals gute Vorgänger haben / nach dem bekandten Reimen: An der Krämer Schwören muß sich kein Mensch kehren / wiewol noch viel fromme und gewissenhaffte Kauffleute und Krämer gefunden werden / derer ihr Wort Ja Ja / und Nein Nein ist / und welche alles / was man darüber heraus stösset / vor ein Sünden-Ubel halten; so nun ein bey ihnen dienender Jung ihrem Exempel hierinnen nicht nachfolget / so ist es ein Zeichen / daß solches aus dem eigenen Grunde seines bösen verderbten Hertzens herkomme / und daß er etwan in seiner Eltern Haus solch Fluchen und Schwören sich schon angewöhnet / und von ihnen nicht genug darüber bestraffet worden / dahero es eine eingewurtzelte Gewonheit ist / welche sich nicht so leicht will ausrotten lassen.

Wider das Dritte Gebot handeln viel Kauffmanns-Jungens leider mehr als zuviel / wann sie an statt den Feyertag / mit Kirchen gehen und Anhörung GOttes Wort / auch Lesen / Singen und Beten zu feyern / sich heimlich in Wirths- oder gar in verdächtige liederliche Häuser einschleichen / in solchen sauffen / spielen oder auch andere leichtfertige Händel treiben / und gegen die Zeit / wann die Predigt zu Ende ist / sich fein ordentlich wieder in ihrer Patronen Häuser einzustellen wissen / als wann sie noch so fleißig des Gottesdiensts abgewartet hätten / oder so sie ja in der Kirchen gewesen / haben sie sich doch an einen solchen Ort und Stelle begeben / da sie nicht viel von der Predigt hören / oder auch schlaffen / oder mit ihres gleichen plaudern können / welches einiger massen zu verhüten stünde / wann der Handels-Patron die Sorg und Müh nehmen wollte / daß sein Jung mit ihm zur Kirchen gehen / und sich

daselbst

daselbst an einen Ort/ wo er ihn immer im Gesicht haben könte/ hinstellen oder setzen/ auch bey der Wiederzuhaußkunfft hersagen müste/ was er aus der Predigt behalten/ und wäre es einem solchen Handels-Patron gantz keine Schand/ (wann ers anderst selber weiß/) seinem Dienst-Jungen zu Haus vorzusagen/ wie eine Predigt recht einzutheilen/ und viel daraus heilsamlich zu behalten und anzuwenden sey/ sonderlich was man die Vorrede/ den Eingang/ die Abtheilung/ dann auch solcher Theile Abhandlung/ ferner die daraus gezogene Lehre/ Trost/ Warnung und Vermahnungen nenne/ mit was vor Argumentis und Sprüchen der Heiligen Schrifft ein jedes von dem Prediger sey bewiesen/ und bestärcket/ die irrige Meynungen aber widerleget worden; im Fall aber der Hauß-Vatter diese Mühe des Unterweisens nicht selbst auf sich nehmen wollte/ sollte er doch wann er einen eigenen Præceptorem zu seinen Kindern hielte/ denselben mitgeben/ daß er solches Unterweisungs-Ampt auch Sonntäglich an denen Domestiquen/ vornemlich aber an denen Dienst-Jungen verrichten möchte.

Wider das Vierdte Gebot handeln die Kauffmanns-Jungens durch Ungehorsam gegen ihre vorgesetzte Handels-Patronos, oder welche ihnen sonst ihrenthalben zu gebieten und zu verbieten haben/ solcher Ungehorsam aber ist entweder ein öffentlicher oder heimlicher/ jener ist so vielfältig nicht als dieser/ weil sich der Handels-Patron gleich mit einem Stock oder Karwatschen Recht zu verschaffen weiß; dahingegen nach diesem mancher boßhafftiger Jüngling seines Herrn Befehl/ wann ers nur heimlich und ungestrafft thun kan/ vielfältig übertritt/ und sich um nichts

nichts wenigers bekümmert / als daß er nicht allein mit Dienst vor Augen seinen Herrn zu gefallen / sondern auch hinter seinen Rücken dessen Befehl gemäß / sich gehorsam erzeigen möge.

Das Fünffte Gebot wird von vielen Kauffmanns-Jungens nicht eben mit würcklichen Todschlagen / wiewol man davon auch Exempla hat / sondern mit ungeziemenden Rauffen und Schlagen / mit andern ihres Gleichen übertretten / dahero manchmal ein solcher junger Bursch mit blauen Augen / und zerkratzten Gesicht von einer gehaltenen Faust-Collation zu Hauß kommt / des groben Scheltens / welches bey dergleichen Rauff-Händeln mit vorkommet / anjetzo zu geschweigen.

In Puncto Sexti versündiget sich die geile und wollüstige Jugend / wann sie Erstlich fein zeitig zu allerhand schändlichen Zoten und Huren-Liedern sich gewöhnt / darinnen auch vielfältig von unzüchtigen Schlepp-Säcken / als Mägden und Ammen / die sich im Hauß befinden / gereitzet und gelocket wird / wie sie dann auch zum öfftern von solchen Canaillen, sonderlich wann Herr und Frau nicht zu Haus und etwan zu Gast ist / das Gifft der Unzucht und Lüsternheit einzusaugen pflegen / da doch solche Schand-Bälge bedencken sollten / was vor eine grosse Straff demjenigen darauf stehe / welche der unschuldigen Jugend mit unzüchtigen Worten / Geberden und Wercken Aergernüß giebet / vielmals finden sich auch ausser Haus solche böse Leute / welche unschuldige Kinder verführen / wann sie nemlich selbige meisterlich an sich zu locken / ja wohl gar dahin zu bringen wissen / daß sie ihren Herren an Geträncк und Delicatessen, ja gar an Geld und Kram-

Kram-Waaren allerhand entwenden und solchen Huren zutragen müssen/ welches sie dann des Sonntags unter der Predigt / oder wann sie sonst die Wochen über in ihrer Herren Geschäfften ausgeschicket worden / mit ihnen heimlich verzehren und dabey alle Schand und Laster ausüben / hinter welches Unwesen aber ein Christlicher Handels-Patron bald kommen kan / wann er auf seines Jungens Thun und Lassen/ Aus- und Eingang fleißig Achtung giebet / heimliche Aufsehers bestellet / und sobald er etwas vermercket / mit der Schärffe darhinder her ist/ sonderlich aber auf die in seinem Haus und Kram-Laden aus- und eingehende/ alte und junge verdächtige Weibs-Personen / und seines Jungens gegen sie führende Minen / Augenwincken / Worte und Geberden fleißig lauret/ auch so er deßfalls in seinem eigenen Haus Unrichtigkeit vermercket/ sogleich darinn die nöthige Præcaution gebraucht/ und lieber ein solches geiles Weibs-Stück abschaffet / als daß durch dieselbe ein ihme anvertrautes ehrlichen Mannes Kind verführet werde / das beste aber hierinn wird seyn / wann er selber seinen Hausgenossen mit guten Exempeln eines Christlichen und züchtigen Wandels vorgehet.

Nach dem Siebenden Gebot versündigen sich die Kauffmanns-Jungens/ wann sie bey ihrer Herren Güter untreu handeln/ Geld oder Waaren entfrembden / solches hernach vernaschen / oder in liederliche Wirths- Huren- und Spiel-Häuser tragen/ wie dann das Spielen unter einigen Kauff-Jungens leider mehr als zu gemein worden / und wann sie was merckliches verspielet / so muß gewiß des Patrons sein Winckel / Kram-Laden oder Keller her-

halten/

halten/ und daraus soviel genommen werden/ als zu Bezahlung der Spiel-Schuld nöthig ist/ da auch/ wie oben schon gedacht/ manche unzüchtige Weibs-Personen junge Leute mehrmals zu verführen suchen/ und sich hierzu ihrer anreitzenden Huren-Caressen zu bedienen pflegen/ eben dieselbe bringen sie auch zu mancherley Diebstal/ von welchen sie hernach solche lasterhaffte Weibs-Personen prächtig kleiden/ und die Gurgel mit dem/ was ihnen zugetragen/ und dem Handels-Patron entwendet wird/ schmieren/ und gesetzt/ eines solchen Jungens seine Eltern oder Vormünder müsten es hernach/(wann es am Tag käme/) gleich wieder bezahlen/ so stielet er doch ihnen und sich selbst das Geld/ vornemlich aber sich das Glück und einen guten Nachruhm/ ja Zeit und Gesundheit ab/ welche alle bey so verdächtigen Gesellschafften in Gefahr gesetzet werden/ von dem guten Gewissen/ und was dem anhängig/ auch was auf dessen Verlust folget/ nicht einmal zu gedencken. Ferner handelt ein solcher Kauffmanns-Jung an seinem Herrn untreu/ wann er dessen Handlung und Correspondenz andern/ die darnach streben/ verräht/ muthwillig seinem Patron Schaden geschehen läßt/ und sich nicht/ soviel an ihm ist/ befleißiget und bemühet solchen abzuwenden/ und sein Haab und Gut zu fördern und zu behüten/ ja er stielet seinem Herrn die Kost und gute Unterweisung ab/ wann er nicht dagegen in der Handlung alles thut/ was von einem rechtschaffenen Lehr-Jungen kan erfordert werden.

Gegen das Achte Gebot versündigen sich die Kauffmanns-Jungens mit Lügen und falschen Zeugnüß geben/ worunter dann das Verleumden ihrer

Mit-

Mit-Domestiquen und die neben ihnen in Diensten stehen / vornemlich mit zu zehlen ist / als durch welches eine solche Verleumderische Zunge offt viel Böses / auch wohl zwischen Mann und Weib / Eltern und Kindern / Herrschafft und Gesind / ingleichen unter Nachbarn anrichten kan / und hat ein solcher waschhafftiger Jung nicht allezeit Discernement genug / oder den Verstand zu entscheiden / was nothwendig seinem Herrn / oder wem sonsten daran gelegen / müsse vorgebracht werden oder nicht / da freylich eines Theils eines Dieners Pflicht erfordert / dasjenige / was seinem Herrn zum Nutzen oder Schaden gereichen kan / ihme bey Zeiten zu entdecken / damit er jenes befördern / dieses verhindern könne; anders Theils aber auch viel indifferente Sachen sich zutragen / welche / wann sie zu ihrer Herren Wissenschafft gelangen sollten / ihnen nur Aergernüß machen / und doch auch nicht viel helffen würden / da auch manche Herren das Eitele so lieb / und die Lügen so gerne haben / auch offt mit Fleiß ihre Jungens darzu abrichten / daß selbige was inn- und ausser Haus passirt / ihnen treulich zutragen müssen / als kommen dergleichen ungezogene Bursche offt diesem Befehl mehr als zuviel nach / exaggeriren manches Ding mehr als es werth ist / setzen auch wohl etzliche Lügen darzu / wobey sie nicht Schamroth werden / ob sie gleich handgreiflich wissen / daß bald ein anders / nemlich die Warheit / an Tag kommen werde.

Nach dem **Neundten und Zehenden Gebot** finden sich bey vielen Kauffmanns-Jungens sehr viel unziemliche Begierden / und ob sich solche wohl noch nicht so weit hinaus / als bey erwachsenen Leuten / erstrecken /

strecken/ so ist doch der Zunder in ihren Hertzen schon da / welcher mit den zunehmenden Jahren / wann er nicht bey Zeiten ausgelöschet wird / je mehr und mehr anglimmet / wie sie auch schon in ihren jungen Jahren / unziemliche Begierden nach anderer Leut Gut genugsam von sich spüren lassen / und was etwan der Ubertrettungen mehr seyn möchten / mit welchen sie dem Göttlichen Gesetz öffters zuwider handlen.

Insgemein wird an vielen solcher Jungens die Faulheit und Nachläßigkeit / die Uppigkeit und Boßheit / die Ruchlosigkeit und Ungehorsam / der Muthwill und Unverstand / auch zuweiln die Untreu bemercket:

Die **Faulheit** erzeiget sich in späten Auffstehen / und daß sie dasjenige / was ihnen inn- und ausserhalb dem Hauß / auf dem Contoir und in dem Magazin oder Kram-Laden zu verrichten befohlen worden / nicht getreulich ausrichten / was sie heute thun sollten / etwan auf den morgenden Tag verschieben / oder doch nur obenhin und nicht mit Fleiß thun / die Scripturen und ihnen anvertraute Waaren nicht wohl abwarten / sondern diese letztere vielmals durch ihre Trägheit / ihrem Herrn zum Schaden verderben lassen / sie seynd schwer an die Arbeit zu bringen / verdrossen dieselbe wohl auszuführen; ja aus Faulheit sündigen sie offt gegen sich selbst / indem sie in der Pfleg ihres Leibs und ihrer Kleidung nachläßig und Säuisch / auch wann sie etwan zu ihrem künfftigen Besten etwas notiren oder lernen könten / so träg darzu seyn / daß sie nicht einmal Lust haben / eine Feder oder Buch / welches darzu dienen könte / in die Hand zu nehmen.

Die Nachlässigkeit erzeiget sich darinnen/ daß ob sie gleich von Natur fähig und geschickt genug wären / in ihres Herrn Diensten etwas nützliches zu verrichten / sie jedoch das ihnen befohlene nur obenhin thun/ nicht alles accurat beschreiben/ was etwan im Ein- oder Verkauff der Waaren / der Maas/ Zahl und Gewicht / wie auch des Preises und der Condition derselben beschrieben werden sollte; bald negligiren sie / die ausstehende Schulden / welche ihnen aufgegeben worden / zu rechter Zeit zu mahnen/ und ein zu cassiren / bald wird dieser oder jener Brief/ Waar oder Geld nicht von ihnen der Gebühr nach bestellet/ gemessen/ gewogen oder gezehlet/ sondern wohl gar zu ihres Herrn / oder wann die Caution geleistet / zu ihren eigenen Schaden aus Nachlässigkeit verwahrloset und verlohren.

Die Uppigkeit üben sie aus in Schandbaren Reden und Geberden/mit Kleidern/die ihres Standes nicht gemäß seyn / mit Debauchiren / da solche Jungens schon mit andern ihres gleichen/ ausser ihres Herrn Hauß sich heimlich / auch wohl in verbotenen Gesellschafften und mit verdächtigen Weibs-Personen zu tractiren wissen/ darzu dann / wie zuvor schon gemeldt / des Herrn Wein-Keller oder Kram-Laden / (wann sie keine Mutter-Pfennige mehr in Sack haben/) das beste contribuiren muß.

Ihre Boßheit äussert sich in heimlichen Fluchen / Schelten / Mißgunst / und daß sie sich sonderlich mit andern Kauffmanns-Jungens nicht in der Güte vertragen können / dahero sie offt mit einem blauen Aug und blutiger Nase zu Haus kommen/ ja es machen solche Jungens schon Complots und

Factio-

Factiones unter sich / diesen oder jenen / der etwan in ihren Orden gekommen / und noch gleichsam in seiner Unschuld einhergehet / bald in ihr Netz zu ziehen / und so er sich dessen weigert / hat er sich nichts gewissers/sonderlich bey dem Brief-abholen aus dem Post-Haus/ oder bey denen Waag-Häusern/ da sie einander am meisten rencontriren/ als alles Schimpfes oder gar Schläge zu vermuthen / und trifft in solchem Fall gar wohl ein die Beschreibung/ welche der weiseste unter allen irrdischen Königen der Salomo im 1. Capitel seiner Sprichwörter von dergleichen losen Buben gemacht / zugleich aber die Vermahnung dabey gefüget hat / daß ein frommes Kind ihrem Locken nicht folgen / sondern der Zucht seines Vatters gehorchen / und das Gebot seiner Mutter nicht verlassen sollte. Ich erinnere mich hiebey / wie in einer gewissen vornehmen Reichs- und Handels-Stadt sich die muthwillige Kauffmanns-Jugend so gar unterstanden / gleichsam eine Sanctionem Pragmaticam zu machen / daß wann ein aufs neu angetrettener Kauffmanns-Jung/auch so gar ein etwan aus der Frembd gekommener Handels-Diener / sich nicht mit ihnen bey Zeiten abfinden würde/ er um Fastnacht-Zeit sollte gehänselt und ihrer übeln Gewonheit nach / an öffentlichem Marckt etlichemal mit dem Hintersten an einen spitzigen Stein gestossen werden / bey welchen Attentatis es vielmal zwischen ihnen und denen / die nicht ihres Willens werden wollen / zu blutigen Extremitäten gekommen / daß endlich die Obrigkeit durch die Gerichts-Diener ein scharffes Einsehen gegen solche muthwillige Bursche hat thun müssen. Was auch sonsten von grober und ungezähmter Hand-

wercks-Bursch/ sonderlich dem gemeinen Jan Hagel, wie man ihn in See-Städten zu nennen pfleget/ geredet wird / das scheuen sich manche vornehmer Kauffleut Jungens ebenfalls nicht auszuüben / wie man dann deßfalls viel Exempel beybringen könte/ wann man nicht besorgen müste / daß sie mehr nachgeahmet / als gehasset werden möchten; nur dieses ist bekannt / was vielmals aus Engelland wegen der so genannten Apprentifs oder Lehr-Jungen ihren Excessen geschrieben wird/ da dann nicht sowohl der Handwercker als Kauffleute ihre Lehr-Jungens darunter begriffen werden/ wiewol wir Tugendhaffte und fromme Kinder/ welcher sich aller vorerzehlten und noch hiernechst zu erzehlenden Laster befreyet wissen/ gantz nicht hierunter/ sondern nur diejenigen/ welche sich getroffen finden/ wollen verstanden haben.

Die **Ruchlosigkeit** schliesset auch viel der vorbemeldten Laster in sich / und ist gemeiniglich bey Gemüthern zu finden/um deren Christenthum es schlecht bestellet ist / welches man an denen Kauffmanns-Jungens abnehmen kan / welche GOtt und sein Wort nicht viel achten/ sich zum Fluchen und Lügen von Jugend auf gewöhnen/ in Ausführung Sünd/ Schand und Laster verwegen seynd/ihre Eltern und Herren verachten/ keine Zeichen der Besserung von sich geben wollen / mit solchen ist das beste nach dem Zucht-Haus zu eilen/ oder selbige nach Indien zu schicken / damit sie auf dem Wasser beten lernen/ oder man lasse sie in Krieg lauffen / als woselbst dergleichen böse Buben schon werden zurecht gebracht werden.

Der **Ungehorsam** / welcher oben unter dem vierten Gebot schon berühret worden / führet alles das jenige mit sich / was ein Jung seines Herrn Geboten entweder öffentlich oder heimlich zuwider thut/ auch in solchen Sachen / welche ihm eben nicht ausdrücklich verbotten / aber doch von seinem Herrn (wann ers zu wissen bekommen sollte/) nicht würden gebilliget werden / wie dann auch ein solcher Jung/ welcher wider des Orts Obrigkeitliche oder Kauffmännische Statuta sündiget / ebenfalls für ungehorsam gegen die Obrigkeit / die an Eltern statt / und gegen die Kauffmanns-Zunfft / von welcher sein Herr ein Mit-Glied ist/ kan geachtet werden.

Muthwillig erzeigen sich die Jungens/ wann sie allerhand Schalckheiten / zu welchen ohne dem die Jugend sehr geneigt ist/ sonderlich die Krämer-Jungens bey müßigen Stunden / die sie in Laden stehen / gegen die Vorüber-gehende/ es sey Manns- oder Frauens-Personen ausüben / wann sie zuweilen solche Dinge oder Kurtzweil vornehmen / bey welchen sie in Gefahr stehen / ihre Gesundheit / oder gar ihr Leben / (als wie bey verbottenen Schießen/ oder Baden in kalten Wassern und dergleichen/) zu verliehren.

Endlich äussert sich auch ihre **Untreu** in Worten / wann sie ihrer Herren Handels-Geheimnüße andern / die ihnen hernach Schaden zufügen können/ entdecken / oder sie sonst vorsetzlicher Weis verunglimpfen / auch selbige wohl fälschlich angeben / belügen und betrügen / in Wercken aber / wann sie dieselbe bestehlen / mehr vor Brief-Porto oder Unkosten / als sie würcklich ausgegeben / anschreiben / die ihnen nach dem Post-Haus zu bringen anbefohlene

Briefe / an welchen doch ihren Herren sehr viel gelegen / entweder nicht zu rechter Zeit / und auf denselben Post-Tag / da es seyn sollte / oder gar nicht überbringen / und das davor empfangene Post-Geld unterschlagen / oder auch solche Briefe / die sie rectà auf die Post hätten bringen / und daselbst franchiren sollen / bey andern einschliessen und das Porto dafür in Beutel stecken / wie dann hiervon unterschiedliche Casus bekannt / da solch untreu Gesind Briefe / in welchen wichtige Wechsel-Briefe eingeschlossen gewesen / nicht auf die Post gebracht / sondern solche zerrissen oder verbrandt / damit sie nur etliche wenige Kreutzer oder Groschen / die sie hätten Porto geben müssen / behalten können.

Anderer vielen Fehler der ungezogenen Jugend zugeschweigen / da etliche / ob sie gleich von vornehmen Leuten entsprossen / sich schon in ihren Jungen-Jahren mit unzüchtigem Weibsvolck so gemein machen / daß sie nicht allein ihres Herrn Haus und Familiam, wie auch ihre eigene beschimpfen / und hernach / ehe sie ihre Jungen-Jahre noch ausgedienet / mit Schand und Spott aus dem Haus / ja gar aus der Stadt hinaus müssen / und dadurch nicht minder ihre zeitliche / sondern auch wann sie nicht beyzeiten durch wahre Buße wieder umkehren / endlich gar ihre ewige Wohlfart verschertzen: Ferner begibt sichs auch / daß manche Kauffmanns-Jungens sich auf Reisen gar zu wohl tractiren / den reichen Mann spielen und die Hecht-Lebern vorher sich auftischen lassen / da ihre etwan des andern Tags nachkommende Herren sich mit den blossen Hechten ohne Lebern vergnügen müssen / solches ist aus einer alten Tradition bekannt.

CAPUT XXI.

Von dem Recht der Kauffmanns-Jungens / welches ihnen sowohl ihrer Geburt und Eltern wegen / als auch wegen ihres *Apprentissage*, oder ausgestandener Lehr-Jahr / dann auch ihres Lehr-Herrns und und des Orts / wo sie gelernet / wie auch anderer Ursachen halber zukommt / wobey zugleich des Norwegischen Wasser-Spiels gedacht wird / und wie zu Zeit des *Hansée-*Bunds / die zur Kauffmannschafft gewidmete Jugend zu Bergen in Norwegen damit *inaugurirt* und gehänselt worden.

DAs Recht der Kauffmanns-Jungens von ihrer Geburt herzuleiten / so giebet ihnen solche / (theils der Eltern wegen / von welchen sie erzeuget / theils auch des Orts und des Landes halber / in welchem sie gebohren und erzogen worden /) schon ein grosses Vorrecht vor andern / denen etwan aus eben diesen Considerationibus gewisse Hindernüße in Weg stehen / daß sie künfftig nicht so leicht oder wohl gar nicht zur Erlernung der Kauffmannschafft / (wie jene / denen von ihrer Geburt her die darzu erforderte Qualität anstammet /) gelangen können / also hat man bey denen Handwerckern schon von langen Zeiten her / die

die unehlich-gebohrne / item der Stadt-Knechts / ja gar der Schäfer / und gewisser anderer Professionen Kinder / von denen Handwerckern ausschliessen / und selbige dabey nicht annehmen wollen / wiewohl daß solches unrecht und unbillich sey / nicht allein so vieler Juristischen Facultäten Responsa, (von welchen Fritsch. de Coll. Opif. part. 2. C. 4. Carpzov. 2. Decis. 112. Knipschild. cap. 2. n. 20. & seqq. zu lesen/) sondern auch die meiste Policey-Ordnungen / welche hin und wieder in Teutschland publiciret worden / bezeugen / sonderlich aber diese letztere bey nahmhaffter Straff einen solchen Unfug unter den Handwerckern gäntzlich abgeschaffet wissen wollen; daß nun auch eine Erbare Kauffmannschafft wissentlich ihre löbliche und honorable Ordnung / nicht gern werde beschimpffen / oder einiges Vorwurffes dieselbe fähig machen wollen / daran ist wohl nicht zu zweiffeln / insonderheit bemercken wir / daß die alten Hansee-Städte auf die Geburt derjenigen / welche ihre Kauffmannschafft erlernen wollen / grosse Reflexion gemacht / nicht eben / ob solche Knabens aus einem ehligen oder unehlichen / von ehrlichen oder unehrlich-gehaltenen Eltern gebohren worden / dann das war ohne dem bey ihnen eine ausgemachte Sache / daß solche Kinder nicht Hannseeatische Kauffleut werden könten / wiewol es ebenfalls bey ein und andern / wie noch heutigs Tags geschicht / seinen Abfall mag gehabt haben / sondern es kam hiernechst vornemlich bey ihnen in Consideration, ob der Knab von Teutschen Eltern gebohren / dahero die Lübeckische Kauffmanns-Ordnung de An. 1572. Art. 13. diese Qualität expresse an ihnen erfordert / ja auch so gar unter Teutschen selbst / sonderlich von denen

denen sie befürchteten / daß ihnen selbige heut oder morgen in der Handlung / Eintrag thun und die Profiten ablernen möchten / einen Unterschied machet. vid. Recess. de A. 1447. & 49. Ja was nahmen sie nicht mit ihren eigenen Kindern selbst vor seltzame Händel vor / damit ihrer nur nicht zuviel zur Kauffmannschafft Lust bekommen / und also der Handel zu gemein werden möchte; wir beziehen uns deßfalls auf die andere Erzehlung unsers Historischen Kauffmanns / aus welchen wir einig und allein was den Verlauff des Norwegischen Wasser-Spiels anbetrifft / ausziehen / wegen der dabey gefügten Reflexionen aber den geneigten Leser auf solchen Tractat wollen verwiesen haben / es lautet aber die Erzehlung daselbst / als folget:

Um diese Zeit nemlich im Monat Maji kommen zu Bergen in Norwegen die Kauffleute samt ihren Jungen / (die in folgender Zeit dahin handeln sollen /) zu zehen / zwantzig und mehr an / und insinuiren solche bey andern Kauffleuten / daß sie sich dem Wasser-Spiel untergeben wollen; wann nun das geschehen / nehmen sie dieselben Jungens alle / (wieviel ihrer auch ankommen /) in ein langes Haus / welches sie Garn nennen / (seynd etliche Buden von lauter Holtz neben einander gebauet /) in dieser einen werden sie gebracht / welches man Staven nennet / und wie eine Stube gemacht ist / aber keinen Ofen hat / da reden sie erstlich mit den neu-angekommenen Knaben / darnach essen und trincken sie mit ihnen / und bitten die Jungen hierzu und ihre beste Freunde; sintemal ihre Herren den Jungen die Mahlzeit ausrichten / und denselben samt ihren

Freunden genug zu essen und zu trincken geben / daß sie lustig werden / gleichwie auf einer Hochzeit geschicht.

An dem heiligen Fronleichnams-Tag aber / festo Corporis Christi, gehet das erste Spiel / nemlich das Wasser-Spiel an / den andern Tag kommen sie zusammen / und gehen mit Trummeln und Pfeiffen hinaus / holen Meyen / und bestecken damit die Häuser inwendig / hierauf fahren sie in einem Boot zu den grossen langen Schiffen / und ziehen daselbst die neu-angekommene Jungens dreymal / in Beyseyn vieler Leute / Frauen und Jungfrauen / nackend mit Stricken unter den Schiffen im Meer durch. Wann sie nun einmal durchgezogen seyn / so stehen ihrer vier oder mehr mit frischen Ruthen / und streichen sie so lang / als die Ruthen währen / über den gantzen Leib / bis das Blut heraus gehet. Wann sie dieses einmal ausgestanden / so werden sie zum andernmal unter dem Schiff im gesaltzenen Meer-Wasser wieder durchgezogen / welches / wie leichtlich zu ermessen / in den gestrichenen und gehauenen Wunden heßlich beißen muß; wann sie nun solcher Gestalt zum andernmal durchseyn / so stehen die wieder mit den Ruthen / und empfangen sie / und streichen auf die nackte Haut / so starck sie immer können / bis das Blut abermal mildiglich heraus gehet; und dieses geschicht also auch zum drittenmal / und hat allezeit ein jeder vier gute Gesellen / die ihn halten müssen; darnach werffen sie Decken über sie / und lassen sie ein wenig verblasen / und ziehen sie endlich wieder an. Aber sie seynd also zugericht / daß sie offt in drey oder vier Wochen

nicht

nicht sitzen/ und in acht Wochen nicht wieder heilen können.

Folgends führen sie sie wieder mit Trummeln und Pfeiffen zu Hauß / und geben ihnen samt ihren geladenen Gästen vollauf zu essen und zu trincken / gleich als wann sie eine Hochzeit hielten. Diß zeichnet hernach der Altermann an / daß sie ein Spiel ausgehalten.

Das andere Jahr hernach müssen sie wieder dahin kommen / und da müssen sie erst recht ins Rauch-Loch oder ins Teuffels-Kuche kommen/ dann da müssen sie eine halbe Stunde in der Feuer-Mauer hangen/ und wird unter ihnen von Haaren/ Mist / Fischgräten und andern unflätigen Dingen/ ein greulicher Stanck gemacht / daß sie wohl ersticken möchten / das nennet man das Rauch-Spiel; alsdann führet man sie mit Trummeln und Pfeiffen ins freye Feld / in einen Rosen-Garten / darinnen eine Schießwand ist / bey der man zum Ziel schiest/ da folgen ihre Herren alle nach / und gehen hinter den Jungen her/ (dann also nennet man sie/ wanns gleich grosse Kauff-Gesellen seyn/) da werden sie erstlich beschencket/ und trincken soviel Bier/ daß sie alle truncken werden. Darnach führet man sie wieder also herein / und bringet sie wieder ins Haus / da setzen sie sich nieder/ essen und trincken/ und halten eine gute Collation, wann sie satt gegessen und getruncken haben/ so führet man die Jungen wieder in eine Stube gar allein / jedoch wer zusehen will / der setzet sich auf die Banck umher / es wird niemand gewehret / und kommt viel Volcks hinein; da kommt ein vermummeter Mönch / der ist verkleidet wie ein

Narr/

Narr / daß sie nicht wissen / wer er ist / der nimmt einen Jungen nach dem andern bey der Hand / und tantzet mit ihm aus der Stuben / bis an den Ort / da er wieder leiden soll / (das ist eine sonderliche Stube/) da seynd abermal ihrer vier / die einen jeden halten / (sind aber verkleidet / daß man sie nicht kennet/) und vier Mönche / deren jeder eine frische Ruthe in der Hand hat / die streichen ihn um den entblösten Hintersten / weil sie ein Stück von der Ruthe in der Hand haben; unter dem Streichen schlägt man die Trommel / und werden Trompeten geblasen / daß man das elende Geschrey / Winseln und Wehklagen nicht höret; (das muß eine liebliche und fröliche Musica geben / daran der Teuffel eine sonderliche Lust und Gefallen haben muß /) nach dem Paroxysmo wird der Patient wieder in eine andere Stube gebracht / darinnen er wieder ein wenig verblasen / zu sich selber kommen / und sich wieder anziehen mag. Darnach tantzet der Andere / Dritte und Vierte / bis sie alle herdurch seyn; hernach mag ein jeder gehen / wohin er will / und gehet alsdann die fröliche Collation wieder an / und wird letztlich ein jeder wiederum ad notam genommen / und diese Acten zu Register gebracht; das nennet man das Rauchspiel / diß müssen sie etliche Jahr nacheinander / allweg um diese Zeit / einmal aushalten; wiewol man jetzo das Rauchspiel soll abgebracht haben. Biß hieher besagte Erzehlung.

Heutigs Tags ist noch bekannt / daß fast überall wo reale und mit gewissen Statutis versehene Kauffmannschafft getrieben wird / die Kinder der Krämer und Kauffleut / ihren Eltern nicht allein in öffentlichen

lichen Kram-Handlungen und Ausschnitt/ sondern auch in den Handlungen en Gros, mit allen daran hangenden Vorrechten und Privilegiis (wann sie sich darzu durch Erlernung solches Handels qualificirt gemacht/) folgen können / dahingegen andere Frembde / oder die nicht von ihren Eltern her / Zunfft- oder der Gilde fähig seyn / wann sie auch gleich viel Geld geben wollten / nicht eingenommen werden/ es wäre dann / daß die Lands- Stadt- und Kauffmanns-Ordnung ein anders mit sich brächte/ oder daß sie sich durch Heyrathen eines Kramers Tochter / item durch gewisse ausgestandene Dienst-Jahre darzu fähig machten/ in welchen letztern auch der Krämer und Kauffleut Söhne abermal schon einen Vorzug vor Frembden haben / daß sie nemlich nicht so lang als Frembde/ oder die nicht von Kauffmännischer Extraction seyn / vor Lehr-Jungen dienen / sondern eher loßgesprochen werden / auch geschwinder zur Meisterschafft / oder freyen ungehinderten Anfang ihres eigenen Handels/ als Frembde kommen können.

Des Apprentissage oder der ausgestandenen Lehr-Jahre halber erlanget ein Kauffmanns-Jung das Recht / daß er künfftig an dem Ort/ wo er ausgedienet / in die Krämer-Zunfft oder Gilde / item in die Innung der Gewandschneider oder Tuchhändler und andern Arten von Handlungen / (welche etwan mit gewissen Privilegiis und Freyheiten versehen seyn / und zu welchen nicht ohne Unterschied jedermann der Eintritt verstattet wird/) kan auf- und eingenommen werden / dahero das vornehmste mit ist / daß Eltern oder Vormünder / (wann sie ihre

Kin-

Kinder oder Pupillen in Käuffmännische Dienste bringen/) vorher ausmachen / daß solche an denen Orten/ wo es nöthig ist / und einiger massen geschlossene Zünffte seyn / gleich beym Antritt vor denen Eltesten derselben eingeschrieben / und künfftig nach wohlabgelegten Dienst-Jahren / derselben fähig erkläret werden / es geschehe gleich solche Einschreibung auf ihre oder des Knabens künfftigen Lehr-Herrns Kosten / nachdem man etwan darüber einig worden ist; ein solcher Gestalt eingeschriebener Jung hat hernach schon einige Vorrechte deßfalls zu geniessen / als daß er unter andern / bey seiner Zunfft oder Gilde Eltesten / in gewissen Fällen/ (da etwan seines Herrn Schutz nicht zulänglich / oder ihm versagt wäre/) Protection geniessen kan/ *wie er* dann auch ihr Forum vor andern in prima Instantia und in solchen Sachen / die dahin gehören / erkennen / auch wohl gar daselbst ein Decisum erwarten muß / ohne anderwärts hin appelliren zu können/ alles / nachdem die Privilegia und Statuta einer solchen Ordnung es mit sich bringen.

Und wie gemeiniglich die muthwillige Jugend vielfältig zur Schalckheit geneiget / und zwar offt so sehr darinn vertieffet ist/ daß sie auch von ihren bösen Gewohnheiten vielmals ein Recht machen wollen / welchen dann von ihren Obern nicht allezeit/ (zumal wann sie dabey noch etwas in gebührenden Schrancken einer zuläßigen Kurtzweil verbleiben/) wie es wohl seyn sollte / widersprochen wird / als prætendiren zuweilen die Kauffmanns- oder Krämer-Jungen desselbigen Orts / daß der neue Einkömmling/ sich mit ihnen / wie in dem vorigen Capitel

tel gemeldet worden / abfinden / und bey Vermeidung des Hänselns præstanda præstiren soll / welches Wort Hänselen / von obigen Norwegischen Hanseeatischen Wasser-Spiel / und aus denen alten See-Städten noch seinen Ursprung ziehet / bey welchem Unwesen vor den Neu-ankommenden kein besserer Rath ist / als daß er sich gutwillig darzu bequeme / und wann er mit etlichen Kannen Bier oder Wein abkommen kan / ihnen lieber solches an Geld hingebe / als daß er sich ihrem Muthwillen / den sie auf allerhand Manier / (im Fall der Widerspenstigkeit /) ausüben / exponire / dabey er dann klüglich thun wird / daß er bey so unbefugten Schmauß / welchen hernach dergleichen muthwillige Bursch anstellen / sich nicht miteinfinde / sondern durchgehends / und zwar gleich von Anfang her dergleichen böse Gesellschafften meide / und sich nicht mit ihnen viel gemein mache / indessen wächst ihme vel quasi durch diese seine Abkauffung das Recht zu / daß er hinfüro von ihnen unmolestiret gehen / und gleiches Vorrecht (die aber nicht weit her seyn /) gegen andere / die nach ihn kommen / prætendiren kan.

In seines Handels-Patrons Haus hafftet bey manchem in seinem Jungen-Stand dieses Recht / daß / so lange seine Jungens-Jahre noch währen / er entweder gar nicht an seines Patrons Tisch / oder doch nicht anders als stehend an demselben speisen kan / auch nach dem andern Gericht sogleich seinen Teller zu sich nehmen und fortgehen / seinen Herrn mit der Laterne des Abends einholen / auch wohl die Schuh putzen muß / alles nachdem es des Jungens Condition und Contract mit sich bringet / Pacta

enim

enim dant Legem, dahingegen sobald die bedungene und verschriebene Jahr zu End/ er mit an seines Herrn Tafel gezogen/ oder so er zuvor schon stehend daran gespeiset/ hernach dabey sitzen/ auch bis fast alle Gericht aufgetragen/ daran bleiben mag/ da ihm dann die Modestie von selbsten schon dictiren wird/ daß er aus Respect gegen seine Herrschafft aufstehe/ und sich von der Tafel begebe/ wie er dann auch alsdann schon als ein Diener gehalten/ nicht mehr gedutzet/ sondern mit Ihr angeredet wird/ und gemeiniglich alsdann schon ein anderer Jung in seine Stelle getretten/ der nunmehro das Einholen mit der Laternen/ und das Schuh-putzen verrichten muß.

Da auch unter denen meisten Kauffleuten die Gewonheit eingeführet/ daß im Fall sie sich etwan verheyratheten/ oder auch ihre Kinder ausstatteten/ oder daß Trauer-Fälle in ihren Häusern vorgiengen/ die alsdann darinn dienende Jungen/ entweder von Fuß auf neu gekleidet/ oder doch mit Halstüchern/ Hembden und andern Leinen Zeug versehen werden/ so gereichet solche Gewonheit/ welche ohne dem bey Kauffleuten pro lege non scripta passirt/ ihren Jungen schon gewisser massen zu einem Recht und rechtmäßigen Prætension; sonderlich aber haben sie alsdann Macht zu fordern/ wann ihre Dienst-Jahr ehrlich und wohl zurück geleget/ und daß ihnen alsdann ein Ehren-Kleid oder der Werth dafür sollte gegeben werden/ in dem Contract versprochen worden/ daß solches ihr gewesener Handels-Patron nunmehro erfüllen möchte/ der sich dann dessen um so viel weniger entziehen kan/ als es heist/ omne promissum

missum cadit in debitum, was ein ehrlicher Mann zugesagt / das muß er auch halten / zumal da es auch in dem / zwischen ihm und des nunmehro ausgestandenen Jungens Eltern oder Vormündern aufgerichteten Contract mit klaren und deutlichen Worten verschrieben worden / alle dergleichen Contractus aber stricti Juris seyn / welche dem Buchstaben nach müssen gehalten und erfüllet werden / zu geschweigen daß es einer Herrschafft löblich und wohl anstehet / wann sie getreue Bediente freundlich und nach Vermögen wohl beschencket; Und soviel kürtzlich von dem Recht / welches vor die Kauffmanns-Jungens im Fall ihres Wohlverhaltens militiret.

Laßt uns nun auch mit wenigen beleuchten / wie sie solches theils durch böses Comportement wieder verlieren / und gegen sich haben / auch aus andern delictis gewissen in Jure gegründeten Straffen unterworffen seyn; diesemnach macht sich ein solcher in der Lehr begriffener Jung / nach etlicher Innungen und Zünffte ihren Statutis seines Anwartungs-Rechts zukünfftiger Erlangung der Krämer-Gilde oder Zunfft verlustig / wann er seine Jahr nicht redlich ausdienet / auf grober und vorsetzlicher Untreu begriffen wird / ein straffbares Falsum oder sonst dergleichen Dinge begehet / welche ihn / in ein honorables Collegium eingenommen zu werden / unfähig oder gar Land-flüchtig machen können / und hat hierinnen allerdings die Innung / zu welcher er verpflichtet gewesen / die Macht / einen solchen Ubertretter ihrer Statutorum, oder der seinem Contract, Pflicht und Gewissen zuwider handelt / völlig

auszuschliessen /

conf. Mevium *ad Jus Lub. lib. 4. Tit. 13. art. 3. n. 35. & 5. Dec. 257.*

jedoch können sie ihm fremde Schuld / als wann etwan sein Vatter einen Ehbruch / Todtschlag / Diebstal oder Falsum begangen / nicht entgelten lassen /

Carpzov. *p. 3. d. 208.* Mevius *5. dec. 118.*

ob aber ein davon gelauffener Kauffmanns-Jung / ehe er seine Jahr völlig ausgestanden / wann er wieder kommt / oder ertappt wird / von vorn zu lernen anfangen / oder seine übrige Lehr-Zeit nur völlig ausstehen müsse / davon ist mehrmals bey denen Innungen die Frage vorgefallen / endlich aber die letzte Meynung vor die billichste geachtet worden /

per *L. Servus. 14. §. 1. de stat. lib.* Wehn. *voce* Zunfft. Roting. *1. O. 165.* Gryph. *in Oecon. Leg. lib. 1. cap. 23. n. 15.*

nach dem Hanseeatischen Recess. *de A. 1395.* kan ein solcher Jung / der von seinem Herrn vor geendigten Dienst-Jahren weggelauffen / in Jahr und Tagen bey keinem andern Kauffmann in Diensten genommen werden / und so ers gar gröblich versiehet / daß er / wann er etwan von seinem Herrn mit Waaren ausgeschickt wird / und mit dem eingehobenen Geld so übel gehauset hätte / daß er sich scheuen müste / nach Haus zu kommen / und Rechnung abzustatten / so wurde er in keiner Hansee-Stadt mehr gelitten / noch aufgennmmen /

arg. Recessus *de Annis 1412. & 47.*

so haben sie auch noch heutigs Tags schwere Verantwortung auf sich / sowohl de Neglectis, oder von

dem /

dem/ was sie zu ihres Herrn Vortheil zu thun/ unterlassen/ *L. Si quis 2. L. ait Prætor. 3. ff. de negot. gest.* als auch propter latam, levem, ja gar levissimam culpam, *L. 6. ff. de admin. rer. ad Civit. pertin.* zumal da sie de dolo ihre Verantwortung zu thun verbunden/ und deßwegen belanget werden können/

L. 1. §. 1. ff. de Magistr.

sie seynd aber in culpa, wann sie wider ihrer Herren Gebot und Befehl etwas thun/ als Güter absenden oder ausborgen/ an solche Leut/ an welche zu borgen ihnen ausdrücklich untersaget worden/ dadurch hernach ihren Herren Schaden geschicht;

Item/ wann sie des Nachts die Haus- oder Kram-Thür offen gelassen/ dadurch hernach ihr Herr bestohlen worden;

Bald. *in l. solam. n. 13. C. de Test.*

Oder/ daß er keine genugsame Aufsicht auf seines Herrn Sachen und zwar auf solche hat/ welche eine sehr grosse und fleißige erfordern/ und bey welcher auch levissima culpa præstiret werden muß/

per *§. penult. Instit. de Locat.*

welches dann um so vielmehr statt findet/ wann ein solcher dienender Kauffmanns-Jung von seinem Herrn/ daß er wohl acht geben sollte/ noch zum Uberfluß wäre ernstlich ermahnet worden/ und er hätte doch nicht gehorchet/ oder seines Herrn Schaden und Unheil abgewendet/ da er es wohl hätte abwenden können. Item/ wann er durch einen andern etwas thun oder befehlen läßt/ welches er selbst hätte thun sollen/ als wann er zum Exempel/ einen Brief/ der ihme befohlen worden/ auf die Post zu tragen/

und in welchem ein Wechsel-Brief eingeschlossen gewesen / einem andern hinzutragen gebe / der solchen hernach verlöhre oder verpartirte.

Gleicher Gestalt / wann er nicht wohl Acht aufs Feuer gäbe / und etwan mit einem brennenden Liecht in die Bude oder das Magazin gienge / und unversehens einen Funcken fallen ließ / davon alles in Brand käme / oder seinem Herrn etwas stehlen liesse / welches er wohl hätte abwehren können / wann er nicht so nachläßig gewesen wäre / in welchen Fällen insgesambt er den Schaden cum omni Interesse zu ersetzen schuldig ist / administrator enim tenetur de Neglectis, & quotiescunque culpa casum præcessit, ibi culposus obligatur ad damnum resarciendum, es bestehe gleich solche culpa in committendo vel omittendo, quilibet enim diligentiam in officio sibi concredito præstare tenetur, so auch hierzu die vor ihn von seinen Eltern geleistete Bürgschafft nicht zureichend wäre / kan er mit Gefängnis / Zuchthaus oder auf andere Weis nach Erkänntnis des Richters gestraffet werden / sonderlich ist jederzeit der Haus-Diebstal / oder wann ein Gesind seine Herrschafft bestohlen / schärffer / als wann es von einem Frembden geschehen / bestraffet worden / die Ursach ist / weil vor einen Haus-Dieb man sich nicht so wohl vorsehen kan / und auch nicht leicht den Argwohn hat / daß ein so junger Bub sich zu dergleichen Boßheit verführen lassen werde / daher wann es geschicht / es so viel schärffer zu anthen ist / cum nec pestis capitalior sit familiari inimico, oder wie in Clem. *cap. 1. vers.* stehet: Est domesticus hostis nequior, quam illi, qui foris evidenter sunt ini-

inimici. *Distinct.* 93. inmassen sonst kein Haus sicher seyn würde / wann nicht solche Haus-Diebe mit ernstlicher Straffe sollen angesehen werden /

Ulp. *l.* 1. *in princip. ff. de SCt. Syllan.*

daher auch in *Constit. Saxonica* 38. *part.* 3. stehet: **Die Haußgenoßen und das Haußgesind / Knechte / Mägde / Diener / Taglöhner / und dergleichen / sollen wie andere Diebe / wann von ihnen eine Deube begangen / gestrafft / und zwischen ihnen und andern Dieben kein Unterschied gehalten werden.**

Welches auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers Caroli V. *Art.* 170. also vermag / und daher daß die Schöppenstühle in Sachsen sich dessen verglichen / daß der Diebstal / so durch Mägde / Knecht und Diener geschiehet / wie ein anderer Diebstal gestrafft werden soll /

beym Mollero *ad Constit. Elect. Saxon. supra dictam lib.* 2. *part.* 4. *quæst.* 32. *n.* 1. *fol.* 154. zu lesen ist.

Und ob zwar / daß ein solcher ungetreuer Kauffmanns-Jung noch minorennis wäre / möchte vorgebracht werden / mit welchen nach vieler Rechts-Lehrer Meynung gelinder / als mit einem / der schon sein 25stes Jahr erreichet / zu verfahren wäre /

l. 1. *§. impubes. ubi glossa in verb. ætas. ff. ad Silan. l. fere in omnibus. ff. de reg. Jur. l. aut facta. §. personam. ff. de pœn.* Prosper. Farinac. *part.* 3. *oper. crim. quæst.* 92. *n.* 41. Jul. Clar. *in Pract. §. fin. quæst.* 60. *in pr.*

auch so gar in criminibus gravibus & atrocibus, imo etiam in atrocissimis, ut exemplis comprobavit Menoch. *de arbit. judic. quæst. l. 2. cas. 356. n. 43.* und auch Carpzov. *in Pract. Rer. Crim. part. 1. quæst. 42. n. 89. & 90.* mit einem Responso aus dem Schöppen-Stuhl ad consultationem Quæstoris Zwickaviensis A. 1605. mens. Decemb. ergangen in diesen Worten bestärckt:

Obwohl P. H. bekannt / daß er umb seines Bruders falsches Müntzen Wissenschafft gehabt / mit dem andern auf der Hut und Wacht gestanden / die gestempelte Meßinge Pfenninge weiß machen und ausgeben helffen / so mag er doch derohalben von wegen seiner Minderjährigkeit an Leben nicht gestrafft werden / er wird aber gleichwol mit Staupen-Schlägen des Lands ewig billich verwiesen. V. R. W.

Ferner auch *part. 2. quæst. 72. n. 48.* in crimine incestus, manifestum Textum *Const. Elector. 22. part. 4. in verb.*

(Da aber wegen der Jugend oder andern wichtigen Umbstände Linderung solcher Straffe fürzunehmen / so soll dieselbe Person mit Staupen-Schlägen unserer Lande verwiesen werden /)

anführet / und daß nur der Pœna extraordinaria statt gegeben werde / *l. auxilium. 37. §. in delictis. 3. ff. de minor.*

minor. c. 1. ext. de del. puer. allegiret / so will er doch *Part. 3. quæst. 143. n. 4. & seqq.* daß bey solchen minderjährigen Delinquenten der Richter / was das Dictiren der Straff anbelangt / auf die Anzahl ihrer Jahre / und wieweit sie die Boßheit zu begehen fähig gewesen seyn / sehen soll / und gleichwie die Rechts-Ausleger einen Unterscheid zwischen Infantiam, Impubertatem & Minorennitatem machten / (davon die erste bis ins siebende Jahr inclusivè; die andere bey Manns-Personen bis unter die völlige Vollbringung des vierzehenden; bey Weibs-Personen aber des zwölfften; die Minorennität aber bis an das 25ste gienge /) also könte kein Kind / welches noch unter 7. Jahren wäre / mit einer gerichtlichen Leibs-Straff beleget werden / wie solches Prosper. Farinac. *in Prax. Crimin. p. 3. de pœn. temp. q. 92. n. 46. & 50.* und die daselbst von ihm allegirte Doctores einmüthig bekräfftigten / und zwar aus dieser Ursach / weil kein Delictum anders als mit einem boßhafftigen Dolo begangen würde / und wo solcher Dolus fehlte / auch die Straff keine statt hätte / nun aber wären die Kinder noch keines Doli fähig / Ergo so könte auch die Straff keine statt finden.

Die Impuberes wären zwar schon vorsetzlicher Boßheit fähig / und daher Straf-würdig / aber nur einer extraordinair- und könten mit keiner Todes-Straff beleget werden / wie dann auch Kaysers Caroli Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Art. 164.* also lautete:

So der Dieb oder Diebin unter 14. Jahren wären / die sollen umb Diebstal ohne sondere Ursach auch nicht vom Leben zum

 Tode

Tode gerichtet / sondern der obgemeldten Leibs-Straf gemäß mit sampt einer Urphede gestraffet werden.

& in fin. So sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb an Leib und Leben zu straffen sey.

Item das Sächsische Land-Recht *Art. 65. l. 2.*

Kein Kind mag unter seinen Jahren was thun / da es sein Leben mit verwircken mag / es schlägt ein Kind einen Mann oder lähmet es einen / sein Vormund soll das bessern mit jenes Wehrgeld / ob es auf das Kind gebracht wird.

Da dann unter dem Wort Kind ein solches verstanden wird / welches noch unter 14. Jahren ist / gleichwie zu seinen Jahren gekommen / der heist / der das 14te Jahr schon vollbracht hat.

Daß aber auch dieses seinen Abfall leide / und auch solche junge Delinquenten / welche ihr 14tes Jahr noch nicht erreichet / mit Lebens-Straff können beleget werden / & quidem ob insignem & supinam malitiam, wird durch vorbemeldte Carolinische Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung *Art. 164.* klar geordnet in diesen Worten:

Wo aber der Dieb nahe bey 14. Jahren alt wäre / und der Diebstal groß / oder obbestim̃te beschwerliche Umbstände so gefährlich dabey gefunden würden / also

daß

daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte / so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb an Gut / Leib oder Leben zu straffen sey.

Welches dann alles bey bemeldtem unsern Authore part. 3. *quæst.* 143. weiter mit Rationibus und Responsis ausgeführet / und endlich *n.* 60. wegen der nunmehro nach Ausgang des 14ten Jahrs / in ihre Minorennität getrettene / wann solche sich eines groben Lasters schuldig gemacht statuiret wird / quod in criminibus & publicis judiciis ætatis suffragio minores non juventur, daß diejenige / die zwischen 14. und 25. Jahren alt / und also noch Minores seyn / mit ihrer Jugend sich nicht entschuldigen mögen / per *l. 1. C. si advers. delict. l. si ex causa. 9. §. nunc videndum*, die Ursach warum es hiesse: Placet in delictis non subvenire minoribus, *ff. de minor.* wäre in promptu, quia deceptis, non decipientibus & dolosè delinquentibus subveniri debet; weil man denen Betrogenen und hinters Licht geführten / nicht aber denen muthwilligen Betrügern zu Hülff kommen müsse / *l. 1. in pr. ff. de minor.* und hindere hier nicht / quod in minore non tantus sit dolus, quantus in majore, daß ein Minderjähriger eben nicht so arglistig / als einer / der sein vollkommenes Alter erreichet / weil sich doch schon soviel Boßheit bey ihm findet / als des Todes Straf würdig ist / wie dann auch weder die Carolinische Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung / noch das Sächsische und andere Rechte hierinn etwas nachlassen /

zu welchem Ende folgende Responsa mit angeführet werden.

Nemlich eines aus dem Sächsischen Schöppen-Stuhl an den Rath zu Torgau:

Da sichs nun in der Erkundigung befinden würde / daß der Gefangene gewiß über 14. Jahr wäre / und er auf seinen gethanen Erkänntniß vor Gericht freywillig verharren / oder des gethanen Diebstals sonsten / wie recht / überwiesen würde / so möchte er nach Schärffe der Rechte mit dem Strang vom Leben zum Tod gestraffet werden. V. R. W.

Jngleichen an den Rath zu Hamburg:

Und mag die zuerkannte Straff des Strangs wegen seiner angeführten Jugend / gestalten Sachen nach / weil es mit ihm dem Gefangenen diese Gelegenheit und Zustand hat / (wann er gleich noch jünger von Jahren / ungeacht er doch allbereit das Siebenzehende Jahr seines Alters erreichet / und in das Achtzehende Jahr getretten /) daß bey ihme die Boßheit das Alter erfüllen thut / ihme nicht erlassen / noch füglichen geändert und gelindert werden. V. R. W.

Also ist auch einem 15. Jährigen Knaben / der einen andern erstochen / das Schwerd / und so auch unterschiedlichen andern / wegen angelegten Feuers / be-

gange-

gangenen Ehbruchs/ und anderer dergleichen (die Todes-Straff mit sich bringenden) Laster/ solche würcklich dictiret worden/ wie an besagtem Ort/ weitläufftig bey unserm Authore zu ersehen/ wobey zwar *n. 80.* auch hinzugefüget wird/ quod interdum miseratio ætatis ad mediocrem pœnam Judicem produxerit, daß zuweilen die zarte Jugend den Richter zum Mitleiden bewogen/ wie es dann auch gewisser massen in seiner Macht stehe/ die ordinaire Straff zu mildern/ und solche in eine gelindere arbitrariam oder willkührliche zu verwandeln/ allein wann diese Milderung in begangenen Diebstal hoch käme/ so lauffe sie doch auf einen offentlichen Staupbesen und ewige Landes-Verweisung hinaus/ welches von der Todes-Straff nicht groß unterschieden ist; siehet also die zum Bösen geneigte Jugend hieraus/ wie gefährlich es sey/ nicht treulich zu dienen/ ja wie gar mißlich es sey/ sich in dergleichen Lastern auf seine Minderjährigkeit zu verlassen.

CAPUT XXII.

Von unterschiedlichen heilsamen Lehren und Erinnerungen/ nach welchen sich der Kauffleut Jungen zu achten haben/ wann sie ein gut Gewissen behalten/ und den Nahmen Tugendhaffter Jünglinge davon tragen wollen.

Wann

WAnn dorten in dem 119. Psalm am 9. Vers die Frage vorkommt: **Wie ein Jüngling seinen Weg unsträfflich gehen werde?** so erfolget sogleich die Antwort darauf: **Wann er sich hält (HERR) nach deinen Worten;** ist also das Wort GOttes die einige Richtschnur und Regul unsers Lebens / es ist das Licht / welches uns zeiget den Weg / den wir wandeln sollen. Aus diesem geoffenbahrten Wort GOttes fließen nun sonderbare schöne Lehren / welche sich ein jeder Christ / und so auch die zum Bösen geneigte Jugend wohl zu Nutz machen / und / um ihr Leben darnach anzustellen / selbiges täglich vor Augen haben soll / es bestehen aber solche Lehren vornemlich darinnen:

NAchdem du / O Mensch / und also auch du Jüngling! täglich dem Tod / dem Göttlichen Gericht / und folglich auch der Ewigkeit näher kommest / so prüfe dich selbst / wie du in solchem Gericht / da all dein Thun und Lassen offenbahr werden soll / bestehen wollest / und ob du dir Hoffnung machen könnest / in den Himmel zu kommen / oder ob dir dein Gewissen zusage / daß dir allbereit eine Stelle in dem Höllischen Pfuhl zuerkannt sey / gieb dannenhero wohl acht auf deine Gedancken / Wort und Werck / weil du von allen dreyen dermaleinst eine genaue Rechen-

chen-

chenschafft wirst geben müssen; wann du dich des Abends schlaffen legest / so gedencke / du möchtest vielleicht nicht lebendig wieder aufstehen / und des Morgens stelle dir vor / du möchtest vielleicht denselben Tag nicht überleben / damit du also keinen Augenblick / am allerwenigsten aber auf den morgenden Tag Buße zu thun / aufschieben mögest / weil du nicht gewiß seyn kanst / ob du den morgenden Tag erleben werdest / zumal da solcher ungewiß / der Tod aber gewiß ist / so widerstehe demnach nicht dem innerlichen Trieb des Heiligen Geistes / sondern bekehre dich zu GOtt / weil es noch heute heist; opffere nicht dem Teuffel deine Jugend / und gedencke / daß GOtt mit der Häfen des Alters sich schon vergnügen werde / es möchte alsdann zu spät seyn und du vor der Zeit / wann du dichs am wenigsten versiehest / aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit versetzet werden.

Begehe keinem Menschen zu Gefallen etwas Böses / weil dich nicht ein solcher Mensch / sondern GOtt künfftig davor richten soll / muß also die Furcht des HErrn / welche der Weißheit Anfang ist /

alle-

allezeit mehr bey dir gelten als die Furcht vor Menschen; wir nehmen täglich in der Gottseeligkeit entweder ab oder zu/ welches nun von beyden geschehe/ solches will gleichfalls täglich wohl untersuchet/ und so wir uns in Abnehmen befinden/ solches GOtt demüthig abgebeten/ und sein Heiliger Geist um Erneurung unsers Sinnes angeruffen werden/ damit wir in dem Weg seiner Geboten immerfort lauffen/ darinnen allezeit völliger werden/ und weder zur Rechten noch zur Lincken abweichen mögen.

Was die Conversation und der Umgang mit Menschen betrifft/ so muß man gegen alle Leut freundlich/ aber nicht allzu verträulich oder offenhertzig/ auch nicht allzu murrisch oder sauertöpffisch seyn/ sondern jedermann mit Ehrerbietung zuvorkommen/ der Freunde sich zu seiner Wohlfart/ der Feinde aber zur Ubung seiner Gedult gebrauchen/und unter beyden keinen Unterschied machen/ wann sich die Gelegenheit erzeiget/ ihnen Gutes zu thun.

Ein Jüngling/ der täglich seinen Lastern abstirbt/ hat Hoffnung/ daß er im Sterben GOtt leben werde; die Barmhertzigkeit soll

soll auch jederzeit aus eines jungen Menschens Gemüt / die Gutherzigkeit aus seinem Gesicht / die Demut aus seiner Kleidung / eine Erbarkeit in seinen Umgang bey Leuten / und eine Gedult in Widerwärtigkeit hervor leuchten.

Gedencke allezeit / O Jüngling! an drey vergangene / drey gegenwärtige / und drey zukünfftige Dinge / die vergangene seynd das begangene Böse / das unterlassene Gute / wie auch die verlohrne Zeit / welche mit keinem Geld noch Gut wieder zu erkauffen ist; die drey gegenwärtige seynd Erstlich die Kürtze unsers Lebens / und dann wie schwer es sey / seelig zu werden / auch wie gar wenig darzu gelangen; als drey künfftig zu erwartende Dinge / stelle dir Erstlich vor den Tod / über welchen nichts schrecklichers / Zweytens das jüngste Gericht / über welches nichts strengers / und Drittens die Höllen-Quaal der Verdammten / über welche nichts schmertzlichers und empfindlichers; darum gedencke des Abends / wieviel unbußfertige Sünder etwan den Tag über (den du überlebet hast /) in ihren Sünden gestorben und zur Höllen gefahren / und dancke GOtt / daß er dir noch Zeit und

Raum

Raum zur Buß gegönnet; stelle dir allezeit dreyerley Dinge vor / welche über dir seyn / als nemlich das allsehende Aug GOttes / und daß Er alles höret / und Drittens alles / was du thust / in ein Buch aufgeschrieben werde / welches dir an jenem Tag wird vorgelesen / und Rechnung von deinem Haußhalten gefordert werden.

Nachdem sich auch GOtt dir gantz und gar mit allen seinen Schätzen und Woltha-ten mitgetheilet / so sollt du auch gleichmäßig deinem Nächsten dienen / wo du kanst und weist / insonderheit erzeige dich gehorsam und ehrerbietig gegen deine Obere und Vorgesetzte; denen / die deines gleichen seynd / gehe mit Rath und Hülff an die Hand; denen aber die unter dir seyn / mit Lehr / Ermahnung und Schutz; dein Leib sey mit seinen unmässigen Begierden der Vernunfft / diese aber GOtt unterworffen.

Beseuffze täglich deine begangene Sünden und Fehler / verachte und schätze gering die Güter dieser Welt / als die vergänglich seyn / und sehne und strecke dich hingegen nach dem / was droben ist / da Christus ist / und welches ewig währet.

Gedencke deiner Sünden / daß du solche bereuest; des Tods / daß du zu sündigen aufhörest; und der Göttlichen Gerechtigkeit / daß du dich fürchten lernest / dabey aber stelle dir auch vor die Göttliche Barmhertzigkeit / damit du nicht verzagest.

Entziehe dich der Welt soviel du kanst / und lege dich hergegen desto eyfriger auf den Dienst GOttes / gedencke allezeit / deine Keuschheit möchte bey denen Wollüsten der Welt / deine Demuth bey Reichthum / deine GOttesfurcht bey allzuvielen Welt-Händeln Gefahr leiden / trachte niemand zu gefallen / als Christo alleine / und hüte dich / daß du ihm nicht mißfallen mögest.

Bitte GOtt allezeit / daß er in dir würcke / was sein heiliger Will ist / daß er die Sünde deiner Jugend vergesse / dich nicht von seinem Angesicht verwerffe / seinen Heiligen Geist nicht von dir nehme / und dich auf den Weg führe / den du künfftig wandeln sollt.

Befleißige dich derjenige zu seyn / dafür du wilt angesehen werden / weil GOtt nicht nach dem äusserlichen Ansehen / sondern nach dem Grund des Hertzens richtet.

Im Reden hüte dich viel vergebliche Wort

zu machen / weil du von einem jeden unnützen Wort Rechenschafft geben must / alle deine Wercke / die du hier thust / folgen dir nach in die Ewigkeit / säest du auf das Fleisch / so wirst du von dem Fleisch das Verderben / säest du aber auf den Geist / so wirst du von dem Geist das ewige Leben ernden.

Keine Weltliche Ehre / Reichthum noch Wollust werden dir nach dem Tod / sondern allein deine Wercke nachfolgen / wie du demnach vor GOttes Gericht zu erscheinen gedenckest / so must du dich schon hier in der Welt vor den Augen GOttes darnach anstellen; achte nicht groß dasjenige / was du in der Welt besitzest / sondern vielmehr dasjenige / was dir noch mangelt; die gegenwärtige Güter sollen dich nicht stoltz machen / sondern vielmehr demüthig / wann du denckest / wieviel dir noch fehlet; lerne leben / weil du noch lebest / dann in diesem Leben wird das ewige Leben entweder gewonnen oder verlohren / und ist nach dem Tod keine Zeit mehr zu würcken / weil alsdann die Zeit der Belohnung anfängt.

Das heilige Nachsinnen auf Göttliche Dinge erwecket in dir eine Erkäntnüß deiner selbst /

selbst/ diese eine Reue und ein Eingehen in dein Gewissen/ auf welche hernach die Devotion und das Gebet folget.

Je weiter du von der Welt seyn wirst / je mehr wirst du dich zu GOtt nahen/ was du von ihm verlangest/ das bitte in Vertrauen auf seine Zusage/ und soweit es dir nützlich ist; dancke ihm vor das Empfangene / weil der Danck eine Einladung zur Erzeigung neuer Wolthaten ist.

Alles/ was dir zustößt/ das wende zum Guten an; fällt dir ein sonderbares Glück zu/ so gedencke/ daß GOtt dir dadurch Anlaß geben wolle/ ihn zu loben und zu dancken; findet sich aber das Gegentheil und daß du etwan unglücklich bist / so dencke / daß dich solches zur Buß und Besserung leite.

Bezeige das Vermögen / welches dir GOtt gegeben hat / in hülfflicher Handleistung/ die Weißheit/ die du besitzest / in anderer Leute Unterricht/und deinen Reichthum durch Wolthun.

Keine Widerwärtigkeit muß dein Gemüth niederschlagen / gleichwie dich auch keine Glückseeligkeit stoltz machen muß.

Laß die Demuth und Liebe deine schönste Tugenden seyn / diese erhebe dein Hertz zu

 GOtt/

GOtt / um demselben beständig anzuhangen; jene aber drucke dich dergestalt nieder / daß du nicht stoltz werdest.

Halte GOtt vor deinen Vatter / der Gütigkeit und freundlichen Zucht nach; halte ihn aber auch vor deinen HErrn und Richter / der Macht und Gewalt nach / die er hat dich zu straffen.

Dein Lebens-Ziel sey Christus / deme du auf den Fuß nachfolgen must / damit du bey ihm bleiben mögest in Ewigkeit.

Fliehe die Sicherheit / und dencke nicht / daß / so du heut stehest / du nicht morgen fallen könnest / sondern schaffe / daß du mit Furcht und Zittern seelig werdest / dann der Weg ist schmal / der zum Leben führet / aber hingegen der Weg zur Verdammnüß desto breiter; wohin du die Augen wendest / wirst du allezeit (damit du nicht stoltz oder sicher werdest /) etwas zu fürchten antreffen / und zwar über dir den GOtt / den du erzürnet hast; unter dir die Hölle / welche ihren Rachen aufgesperret hat / dich zu verschlingen; hinter dir wirst du deine begangene Sünden; vor dir das erschreckliche Zorn-Gericht; inwendig dein anklagendes Gewissen; ausser dir aber die Welt / die dich verführet hat / antreffen.

Gib acht / woher du gekommen seyst / und schäme dich deines Ursprungs; bedencke / wo und wie du dich jetzt befindest / und erseuffze; dencke auch / wo du hingehen wirst / und erzittere; deinen Schatz trägest du in irrdenen Gefäßen; du hast zwar die Engel bey dir / dich zu beschützen / aber die Teuffel seyn auch nicht ferne / dich zu verführen; niemand wird gekrönet / er kämpfe dann / also kan auch ein Christ anders nicht / als durch viel Trübsal ins Reich GOttes eingehen.

GOtt verlässet hier keinen / der ihn nur nicht verläßt / so er dir demnach die Gnade seiner Erkänntnüß gegeben / so bitte ihn / daß er dir auch die Beständigkeit darinnen verleyhen wolle / sintemal dein Fleisch und Blut nicht ablassen wird / in dir / wider dich zu streiten / je näher nun dieser Feind dir ist / je mehr hast du Ursach dich vor ihm vorzusehen; die Welt streitet auch gegen dich / und die ist soviel mehr zu fürchten / als sie gar vielfältige Anläuffe thut; und dann so hast du auch zu kämpfen mit dem Teuffel / und solchen am allermeisten zu fürchten / weil er der mächtigste ist / und mit denen andern beyden in ein Bündnuß tritt / bist du nun

bey diesen Feinden sicher / so ists um dich gethan / dann sie wachen / wann du schläffest / sie setzen an / ehe du dich zur Gegenwehr geschickt gemacht hast. Versiehest du hier die Schantz / so ists in Ewigkeit um dich geschehen / dann der Feind / mit welchen du zu thun hast / ist an Kühnheit der hefftigste / an Kräfften der stärckste / in Listigkeit ein Tausendkünstler / im Streit unermüdet / und in Summa ein brüllender Löw / welcher herum gehet und suchet / welchen er möge verschlingen / so widerstehe demnach demselben starck im Glauben / und wache und bete / daß du nicht in Anfechtung fallest.

Gebrauche der Zeit also / daß du in derselben an die Ewigkeit / und an den dir jeden Augenblick bevorstehenden Tod gedenckest / und dannenhero dich dergestalt gegen denselben bereit machest / daß / er komme gleich des Morgens / Mittags / Abends / oder Mitternacht / du doch allezeit bereit seyest / mit denen klugen Jungfrauen dem Bräutigam entgegen / und mit demselben in den Hochzeit-Saal der ewigen Freuden einzugehen.

End-

Endlich so mercke doch deine Pflicht in der Haupt-Lehre aller Gebot / wie du nemlich GOtt und deinen Nechsten rechtschaffen lieben sollt ; jenes / nemlich die Liebe / die du zu GOtt tragen sollt / bestehet (1) in der innerlichen Würckung der Gottseeligkeit / und (2) in der äusserlichen Bezeugung derselben.

Die innerliche Würckung bestehet (1) in rechtschaffener Liebe / wann man sich an GOttes Güte ergötzet / an seiner Warheit erfreuet / und sein Wort zu halten bemühet ist ; (2) in kindlicher Furcht / wann man GOttes hohe Majestät ehrerbietig erkennet / seinen Zorn scheuet / und in keinem Dinge einem so gütigen Vatter will zuwider leben ; (3) in rechtschaffener Ehre / daß man GOtt Danck sage vor seine Wohlthaten und Jhn stündlich vor dieselbe preise ; (4) in vester Zuversicht / daß wir in unsern Hertzen ein freudiges Vertrauen zu GOtt haben ; (5) in gewisser Hoffnung / daß wir seine Verheissungen hochachten / ohne Unterlaß an die Freude des ewigen Lebens gedencken / und in dieser Hoffnung alles Elend / so uns in dieser Welt begegnen kan / gedultig aushalten.

Die äusserliche GOttesfurcht thut sich hervor in der wahren Anruffung GOttes/ welche in sich begreiffet: (1) Ein andächtiges Gebet/ daß wir in Nahmen Christi alle Geistliche Güter/ ohne Bedingung; die Irdischen aber mit gewisser Bedingung von GOtt bitten/ und Ihme davor Danck sagen; (2) Eine fleißige Untersuchung des Göttlichen Worts/ daß wir solches nicht allein bey der gantzen Gemeine anhören/ sondern auch bey eigener Andacht und Meditation uns solches bekannt machen/ und unsern Glauben und Leben darnach einrichten; (3) Eine freudige Bekenntnüß des Glaubens/ daß wir unerschrocken die seeligmachende Lehre bekennen/ und die Irrige auf den rechten Weg zu führen trachten; (4) Einen demüthigen Gehorsam/ daß man sich GOttes Befehl willig unterwerffe/ und nach Vermögen dasjenige ausrichte/ was Ihme wohlgefällt/ und uns nützlich ist.

Wegen der Liebe des Nechsten stehet zu bemercken/ daß man ihm Erstlich allerhand Liebes-Dienste in Geistlichen und Leiblichen Sachen erweisen/ und dann die

Ge-

Gerechtigkeit auch gegen ihn ausüben müsse.

Man erzeiget aber in Geistlichen Sachen dem Nächsten allerhand Liebes-Dienste: (1) Durch Erbauen/ daß man sich selbst vor seinen Augen klug und tugendhafft aufführe/ und also ein gutes Exempel gebe/ auch ihn zu allen Guten aufmuntere; (2) Durch Brüderliches Corrigiren und Warnen/ daß man den irrenden Nechsten mit freundlichen Worten auf den rechten Weg und zwar so behutsam bringe/ daß es alles aus treuer Liebe und nicht aus Affecten geschehe/ als durch welche er sonst zum Widerwillen möchte bewogen werden. (3) Durch Geistliche Einigkeit/ zu welcher das Wort GOttes und die heilige Sacramenta die rechte Mittel seyn/ den rechten Band aber binden Glaube/ Liebe/ Hoffnung.

Die Dienstfertigkeit/ welche wir dem Nechsten in Leiblichen Sachen erzeigen können/ thut sich hervor: (1) Durch Wolgewogenheit/ daß wir andern Leuten nicht allein alles Gutes wünschen/ sondern ihnen auch/ soviel uns möglich ist/ darzu beförderlich seyn;

(2) Durch Gutthätigkeit / daß wir andern / sonderlich denen Nothleidenden / von den Gütern / welche uns GOtt bescheret hat / gerne mittheilen; (3) Durch Friede / daß man mit allen Menschen / soviel als möglich ist / Friede halte / und alle Gelegenheit zu Unfrieden fliehe und meide; (4) Durch Sanfftmuth / daß man sich in dem Zorn mäßige / Gutes von dem Nechsten rede / und ihm seinen Fehler gern vergebe.

Die Gerechtigkeit gegen den Nechsten wird eines Theils in dessen Leben / anders Theils in dessen Tod ausgeübet / und zwar in dem Leben mit innerlicher Zuneigung / und durch äusserliche Werke. Jene äussert sich (1) in beständiger Treue / daß man seinen Nutzen allenthalben suche / und selbigen in keiner Sache betrüge; (2) in einem festen Vorsatz / ihn allenthalben zu dienen / und zu helffen / wo wir nur können; (3) in einer liebreichen Wohlgewogenheit / daß wir an seiner Person und an seinen Wercken / in so weit sie löblich / und in GOtt gethan seyn / einen Gefallen haben.

Durch äusserliche Wercke / erzeiget sich die Gerechtigkeit gegen den Nechsten

in

in diesem Leben: (1) Wann man ihn freundlich erinnert / zu allen Guten anführet / und sich durch nützliche und liebreiche Discursen bey ihm beliebt macht / auch sich dergestalt in Wercken gegen ihn aufführet / daß er / wie gut wir es mit ihm meynen / daraus erkennen möge. (2) Kommt es dann endlich mit ihm zum Sterben / so muß man ihn in seiner Kranckheit besuchen / ihn trösten / alle Handreichung thun / und vor ihn beten / nach seinen Tod aber ihn ehrlich begraben / und ihn gebührender massen betrauren.

Endlich / so lieben wir uns selbst durch unser Selbst Verleugnen / da wir unserm eigenen Willen gäntzlich absagen / unsere Schwachheit erkennen / auch nichts zu thun verlangen / als was GOtt von uns haben will / und was uns dem Ebenbild unsers HErrn JEsu ähnlich machen kan.

Wir lieben uns selbst durch Entzündung eines sehnlichen Verlangens in unsern Hertzen nach GOtt und Geistlichen Sachen durch Christliche Behutsamkeit / daß wir uns vor der Sünde hüten wie vor einer Schlangen / unsern alten Adam in uns creutzigen und tödten mit allen seinen

Lüsten

Lüsten und Begierden / auf daß täglich heraus komme ein neuer Mensch / der in Gerechtigkeit und Heiligkeit vor GOtt ewiglich lebe.

Folget ein auserlesenes Lehr-reiches Send-Schreiben / welches aus eines vornehmen Theologi Feder (an seinen bey einem Kauffmann in Diensten stehenden Sohn /) geflossen / welches auch unserm Handels-Correspondenten pag. 665. inseriret zu finden ist:

Lieber Sohn!

ES ist mir dein Schreiben und dein Neu Jahrs-Wunsch angenehm gewesen / der GOTT / zu dem alle unsere Wünsche gehen / erfülle ihn an mir / wie es zu seinen Ehren dienlich / meinem Ampte heilsamlich / und den Meinigen insgesamt nutzlich seyn wird. Er lasse dir aber auch in ein sol-

solches Jahr eingetretten seyn / oder vielmehr alle deine Jahre / soviel er dir in dieser Zeitlichkeit bestimmet haben wird / also zugebracht werden / daß sie täglich das Göttliche Liecht und Krafft in deiner Seele / durch den Heiligen Geist vermehre / daß in dessen Gnade alle deine Verrichtungen geschehen / und ihm mögen gefällig seyn / daß Er dir auch an Gesundheit und übrigen dieses Lebens Segen alles zuwerffe / soviel Er dir seelig zu seyn erkennet; dieses ist mein täglicher Wunsch vor dich und alle deine Geschwisterig: Damit aber solcher auch an euch möge kräfftig seyn / so setze dein hertzlich Gebet auch täglich hinzu / und wandele vor GOtt / wie es demselben gefällig ist / lasse alle deine Haupt-Sorge diese Zeit und dein Lebenlang seyn / wie du deinem Himmlischen

lischen Vatter treulich dienen könnest/ daran du weist/ daß alles gelegen ist. Ließ auch/ soviel du Zeit haben kanst/ in der Heiligen Bibel und andern gottseeligen Büchern/ und höre das Wort GOttes in den Predigten mit Andacht/ damit der gute Anfang der Erkänntniß GOttes möge je mehr und mehr fortgesetzet/ und dieselbe immer soviel tieffer in die Seele gedrucket werden.

Darzu aber ist nicht eben gar viel Lesens nöthig / sondern daß du das wenige was du liesest / fleißig erwägest / und wo du Morgens nicht mehr als ein Sprüchlein gelesen hättest/ hingegen den gantzen Tag unter deiner Arbeit daran gedächtest/ ist dieses nützlicher / als gantze Capitel ohne weiteres Nachsinnen; nimm dir also etwan einen solchen Spruch vor / zur Ubung

dei-

deines gantzen Tages / und nachdem er von etwas handelt / mache ihn zu nutz / entweder wann er von einer Göttlichen Wolthat handelt / daß du den gantzen Tag solche Wolthat dir lässest vor den Augen stehen / und immer in dir GOtt dafür Danck sagest; oder ist es etwas / was du thun sollst / daß du auch gedenckest / ob du dergleichen zu thun dich biß daher beflissen habest / und den gantzen Tag dir vornimmest / daß du dich darnach in deinem Leben richten wollest; dieses wird der rechte Weg seyn / darauf du zu einer fernern Erkänntniß kommen / und darinn gestärcket werden könnest; am allerangelegensten aber lasse dir das liebe Gebet seyn / daß du sowohl Morgens als Abends / vor und nach der Mahlzeit / dein Gebet thust / aber allezeit so / daß es mit hertzlicher Andacht

dacht geschehe / und du dir allezeit in deiner Seelen vorstellest / mit wem du redest / und vor wen du trittst; gedencke aber nicht / daß es mit solchem Gebet alsdann genug sey / sondern erinnere dich dessen treulich / wie Christen allezeit beten sollen / daß du also / wo du an deine Arbeit gehest / was du angreiffest / in deiner Seelen GOtt um seine Gnade / welche er dir darzu verleihen wolle / inniglich anruffest / ja unter aller Arbeit vielmals dein Hertz zu GOtt erhebest / Er wolle dich in Gnaden ansehen / Er wolle dir seinen Heiligen Geist geben / Er wolle dich behüten für allen Sünden / Er wolle dir Krafft verleyhen / das jenige zu thun / was ihm angenehm ist / Er wolle dir hingegen deine Fehler um seines lieben Sohnes willen vergeben / und was dergleichen Stoß-

Gebet-

Gebetlein und Seufftzer mehr seyn mögen/ darzu keine Kunst gehöret/ sondern/ wo du dich daran gewöhnest/ wird dir der gute Geist allezeit dasjenige eingeben/ was du in deiner Einfalt zu bitten hast; wie du dann auch den Anfang in unserm Hause darzu gemacht/ aus dem Hertzen mit eigenen Worten zu beten/ so unterlasse solches nicht/ sondern übe dich je mehr und mehr darinn/ und glaube/ je vertraulicher du mit GOtt zu reden dich wirst angewöhnen/ soviel mehr Gnade wirst du von Ihm geniessen. Am lieben Sonntag suche sonderlich die Zeit/ soviel dir davon werden mag/ zum Geistlichen anzuwenden/ und thue dich je mehr und mehr von der gemeinen Gewonheit ab/ da man den Sonntag ansetzet vor den Tag der Lust und Frölichkeit/ suche du aber lieber deine Lust in GOtt und in dem Geistlichen/ als

 ver-

versichert / daß dieselbe die vergnüglichste sey; was du also ohne den öffentlichen GOttesdienst vor Zeit erlangen kanst / so wende sie an zu den Geistlichen / Beten / Lesen / Singen und Nachdencken / was dir GOtt die vorige Woche Guts gethan / oder vor Bösen bewahret hat / daß du ihm danckest vor alle solche Wolthat / ihn um Vergebung bittest / wo du gesündiget hast / und dir auf die nechste Woche einen hertzlichen Vorsatz in GOTT nimmest; wo du dich also den Sonntag zu heiligen befleissest / so wirst du gewiß allezeit ein recht gesegnete Woche bekommen / und in deinem Christenthum zunehmen / daß es dich ewig nicht reuen soll; gedencke aber ferner / daß die Gottseeligkeit nicht nur bestehe im Lesen / Hören oder Beten / sondern auch in der Ubung selbst; Ach! mein Kind / gewöhne dich

bald

bald daran / daß wann du des Morgens aufstehest / du bey deinem Gebet dir gleich vornimmst / du wollest dich den Tag treulich vor allen Sünden hüten / hingegen alles was du den Tag thun werdest / GOtt zu gefallen thun / weil es dein lieber Himlischer Vatter also haben will / und dich in den Stand / worinn du stehest / gesetzet habe / damit du lernest / aus deinem gantzen Leben einen rechten GOttesdienst machen / wann du nemlich alles deßwegen thust / daß du GOtt darinn zu dienen begehrest / und dich über nichts mehr freuest / als / wo du Abends nachdenckest / was du gethan / und findest / daß du was Gutes gethan habest ; hingegen über nichts mehr betrübest / als / wann du gewahr wirst / etwas Gutes versaumet / oder Böses gethan zu haben.

Dencke immer / eine jede Zeit in der Welt sey verlohren / in welcher man sich GOTT nicht vor Augen stellet / und etwas ihm zu Gefallen thut ; damit du aber also immerfort ihm treulich dienen mögest / so lasse dir auch dieses unaufhörlich vor Augen stehen / daß wo du bist / GOtt bey dir und also zugegen sey / daß Er alles sehe und höre / was du gedenckest / redest oder thust / wo du fleißig hieran gedenckest / wird es dich von vielem Bösen abziehen / und zu dem Guten eifriger machen / ja ein Grund seyn alles übrigen

Guten / welches du thust. Nechst GOtt hast du an deine Eltern zu gedencken / daß du sowohl fleißig vor sie betest / und der Treu dich erinnerst / die sie an dir thun / um deinen GOtt davor allezeit zu dancken / als auch / daß du dich befleißigest / derer stets gethanen Vermahnungen treulich nachzukommen / und dich also zu halten / daß sie keine Betrübnüß oder Schande von dir haben / sondern sich deiner freuen / und GOtt über dich preisen: Dieses ist die vornehmste Danckbarkeit / die du ihnen erzeigen kanst und sollest.

Nachdem dich aber nunmehr der Himmlische Vatter aus deiner Eltern Hause zu einen andern Herrn geführet hat / so dencke / daß du solchem deinem Herrn und Frauen / alle diejenige Pflicht auch schuldig seyest / welche du deinen Eltern schuldig bist; du hast sie von Grund deiner Seelen zu lieben / und nicht nur aus Furcht der Straffe / sondern von Hertzen ihnen zu gehorchen / wo du ihnen Nutzen schaffen kanst / oder Schaden verhüten / soll es dir eine grosse Freude seyn / nicht anders / als wäre es dein eigener Nutzen; du sollt dich in Worten und Geberden gegen sie demüthig und ehrerbietig bezeigen / und ja nichts mit Willen oder Unvorsichtigkeit versaumen / was zu ihren Dienst gehöret / wel-

ches du alsdann soviel sorgfältiger thun wirst / wann du allezeit gedenckest / was du ihnen zu Liebe oder Leide thust / werde alles von GOtt angenommen / als ob es ihm selbst geschehe; wann du dich auch dahin gewöhnen wirst / deiner Herrschafft also zu dienen / als Christo selbst / und von Grund der Seelen / so wird dir dein Dienst so viel leichter ankommen / und desto mehr gesegnet seyn / über dem / daß auch bey demselben selbst desto besserer Wille erhalten wird / darauf du auch / aber am allermeisten auf GOttes Willen zu sehen hast; um solcher Ursache willen hast du auch für deine Herrschafft / wie für deine Eltern andächtig zu beten / und zu glauben / daß ihre Wohlfart deine eigene sey. Was die Diener anlanget / von denen du auch zu lernen hast / erfordert nicht nur allein der Gebrauch / sondern auch GOttes Ordnung / daß du denselben unterthan seyst / als welche dir GOtt auch sofern in der Lehre vorgesetzet hat / und wirst du ohne das mit Dienstfertigkeit / und wo du ihnen / wie sich es geziemet / in allen entgegen gehest / sie dir also zur Liebe verbinden / daß du selbst Nutzen davon / und ein gut Gewissen habest. Was sonsten das ander Gesinde im Hause / und deine Mit-Lehr-Jungen anbelanget / da gehe mit allen freundlich und liebreich um / und sey jedem in

allen / was man an dich suchet / zu Willen / wann es nicht wider GOtt oder wider deine Herrschafft ist / hingegen laß dich dein Lebtag niemal verführen / mit Gesinde oder Jungen (ja solltens auch Gesellen seyn) heimlich etwas zu thun / oder mit zu machen / was hinter der Herrschafft ist / und zu derer Schaden gereichen würde / dann die Treue / die du derselben schuldig bist / muß dir mehr angelegen seyn / als der andern Gunst / wie es dann auch damit in die Länge niemals gut thut.

In deiner Lehre sey fleißig / gib auf alles acht / gedencke / das sey diejenige Profession, welche du itzo lernest / davon du nicht allein dein Stück Brod dein Lebenlang verdienen / sondern auch GOTT und deinen Nächsten dienen sollt / und liegt also ziemlichen Theils daran / nachdem du diese Zeit anwenden wirst / ob du dein Lebenlang ein verdorbener Mensch / oder auch in der Welt etwas Nützliches seyn / oder werden mögest / dahero du sowohl GOtt um seinen Heiligen Geist darüber hertzlich anzuruffen / als allen möglichen Fleiß und Sorgfalt in deinen Dienst-Jahren anzuwenden hast.

Was sonsten andere Leute anbelanget / mit denen du umgehen must / so bezeige dich gegen jedermann freundlich / ehrerbietig / demüthig / diensthafftig / welche Tugenden / wie

sie

sie GOtt gefallen / also auch bey den Leuten einen jungen Menschen Gunst machen können / scheue dich also keiner Arbeit / worinn du jemand einen Christlichen Dienst erzeigen kanst / und siehe darinn nicht darauf / was du von einem solchen Dienst habest / sondern erzeige dich allemal / daß es deine Freude sey / jemand einen Gefallen zu erzeigen. In dem Hause selbst sey getreu / und da dir einiges Geld und Geldes werth unter Händen gegeben wird / so halte es für eine so schwere Sünde auch einen Heller zu veruntreuen / als eine grosse Summa, wie dann GOtt auf das Gemüthe / nicht auf die Vielheit oder Wenigkeit siehet; gehe mit allen vorsichtig um / damit du auch nicht aus Unvorsichtigkeit Schaden thust / wo dir aber ein Unglück begegnet / so leugne es nicht / suche es auch nicht auf andere zu weltzen / sondern zeige deine Aufrichtigkeit mit offenhertzigen Bekänntniß.

Mit deines gleichen gehe nicht viel ohne Noth um / du seyest denn ihres Christlichen Gemüths versichert / wie dann böse Gesellschafft so sehr als die Pest von dir geflohen werden muß / wo dir aber eine Stunde gegönnet wird / so halte dich allezeit lieber zu Leuten die älter sind als du / von denen du etwas lernen kanst; vor Spielen und über-

flüßigen Trincken hüte dich als vor dem Teufel selbst / wie es denn desselben gefährliche Stricke sind / damit er ihrer soviel in zeitliches und ewiges Verderben ziehet / gedencke allezeit / Essen und Trincken sey uns von GOtt gegeben zur Nothdurfft und zur Gesundheit / damit wir uns vergnügen und mit keiner Ubermaas oder Leckerey sie mißbrauchen sollen / sonderlich hüte dich vor allen Naschen an Obst und Früchten / damit man leicht seine Gesundheit / weil es zur Unzeit geschiehet / verderben kan / da du hingegen deine Gesundheit / als dein vornehmstes Gut unter allen irrdischen / mit Sorgfalt wahrzunehmen hast / welches dein Lebtag deine Regul sey / wie du nun auf dieser Welt gegen jedermann und gegen dich selbst zu halten hast / so versiegele alles damit / daß du stets mit GOtt zufrieden seyst / und also nicht nur mit Gedult trägest / wo er jemals nach seinem Willen dir etwas zu leiden auflegen wollte / sondern wann dir auch / welches alles nicht ohne sein Verhängnüß geschehen kan / von andern unrecht geschehen sollte / so lerne auch da alle Gedult üben / und glaube / es sey einem jungen Menschen sein Lebtag nütz / wo er in der Jugend gelernet / oder sich gewöhnet hat / etwas zu ertragen / und mit Gedult zu leiden / als wodurch der eigene Wille / als unsers alten

ten Adams vornehmste Krafft / am trefflichsten gebrochen wird / und solche Gemüther ihr Lebenlang zu allen Dingen geschickter seynd als diejenigen / welche niemals etwas zu leiden gewohnt gewesen.

Hiemit hast du lieber Sohn / was ich als dein Vatter / der dein zeitlich / geistlich und ewig Heyl verlanget / dir vor diesesmal / zu deiner Erinnerung / sonderlich in gegenwärtigen Stand / darinn du jetzo lebest / dienlich zu seyn erachtet habe / und versichert bin / wann du solche Reguln fleißig in acht nim̃st / sonderlich vor allen Dingen GOtt und seine Gegenwart dir stets vor Augen stellest / aus seinem Wort / sowohl seine Wolthaten als deine Pflicht dagegen täglich erwägest / alle deine Freude in der Gnade deines GOttes und den Schatz deiner Seeligkeit / welcher dir in der heiligen Tauffe wurcklich geschencket worden / suchest / und deine Zusag / so du in derselben gethan / (daß du dem Teuffel / seinen Wercken und der weltlichen Uppigkeit absagen / der Heiligen Dreyeinigkeit aber Glauben und Gehorsam leisten wollest /) zur Richtschnur deines Lebens setzest / auch alles was du thust / vorhero bedenckest / ob es auch mit demselben übereinkomme / und über alles dieses GOtt den Himmlischen Vatter um die Regierung seines Heiligen Geistes un-

ablässlich anruffest/ auch zum Grund / wie alles deines Trostes/ also auch deines Gebets das Verdienst JEsu Christi legest/ welches dir in Zeit und Ewigkeit zu gut kommen wird.

Liess diesen Brief vielmals/ sonderlich Sonntags / examinire dich allezeit darnach/ ob du demselben nachgekommen oder nicht/ und corrigire die Fehler/ die du begangen.

Nun der HERR/ dem ich dich in in der Heil. Tauffe aufgeopffert/ zu dessen Furcht ich dich so offt unterrichtet und ermahnet / dem ich dich auch täglich in meinem Gebet vortrage / der auch allein zu allen Vermahnen Krafft geben kan / behüte dich durch seine heilige Engel auf allen Wegen/ Er regiere dich allezeit selbst mit seinem guten Geist / bewahre dich vor der List des Teuffels / vor den Aergernißen der Welt/ böser Gesellschafft und der Folge deines eigenen Willens / hingegen würcke er in dir/ was ihm gefällig und dir nützlich ist / damit ich und deine liebe Mutter uns bey unsern Leben mit

hertz-

hertzlichen Danck gegen GOTT darüber freuen mögen / wann wir sehen / daß du in dem Gehorsam / Gnade und Kindschafft des Himmlischen Vatters dein Lebenlang bleibest / welches uns lieber seyn soll / als wann du in der Welt was grosses würdest / sintemal wir ohne dem bey den Unsrigen / als Christen / nicht viel darnach zu streben haben / als die wir unsere Ehre / Freude und Vergnügen allein in GOtt suchen / dessen Allmacht und Gnaden-Schutz ich dich hiemit von Grund der Seelen anbefehle. Verbleibend ꝛc.

Ein anders in gleicher Materia, aber kürtzer.

Mein Kind!

WEil du dich / wie ich höre / bey einem Christlichen und frommen Herrn in Dienst begeben / so wünsche ich dir zuförderst GOttes Gnade / Schutz und Segen / wie

auch

auch die Gesundheit/ daß du deinen Beruff treulich abwarten mögest / in welchem du vor allen GOtt fürchten / und denselben den Anfang und das Ende deiner Verrichtung must seyn lassen / ferner ein reines Hertz/ Mund und Hände haben / das ist / keine böse Begierden/ unnützliche/ gottlose / lügenhaffte Reden und verdammliche Diebes-Griffe; deiner Eltern und deinen eigenen ehrlichen Nahmen und Gewissen must du nicht beflecken; sey deinem Herrn in allen geziemenden und nicht wider GOttes und der Obrigkeit Gebot streitenden Verrichtungen gehorsam / in Ausrichtung dessen Befehl willig und getreu / in Handels-Geheimnussen verschwiegen / bey allen Thun und Lassen auf das Ende bedacht / damit du nimmermehr übel thust / besuche die Kirche des Sonntags mit Eyfer und Andacht / halte dein Gebets-Opffer Morgens und Abends/ sollte es auch nur mit einigen Hertzen-Seuffzern seyn/ gib fleißig acht auf deinen Beruff/ mit welchen du auch dermaleins dein Brod verdienen sollt / lerne / weil du noch jung bist / daß dir die Armut im Alter nicht wehe thue; meide böse Gesellschafft / hüte dich vor Geschwätz und Lügen / gehe lieber mit Grossen und Verständigen / als deines gleichen um / verachte doch niemand / sey aber Tugend-

gend- und Ehr-begierig / jedoch in Demuth / reinlich in Kleidern / ohne Hoffart / freundlich / ohne grosse Familiarität / bedencke allezeit / warum du da bist / laß dich gerne weisen / und mache es so / daß du dermaleins wünschen könnest: Es möge dir GOtt lohnen und wieder dienen lassen / wie du andern gedienet hast; wirst du diesen meinen Vermahnungen nachkommen / so wirst du dich allezeit zu getrösten haben / daß ich bin und bleibe

Dein
getreuer und wohl-affectionirter
Vatter.

Antwort-Schreiben eines Sohns auf seines Vatters Ermahnungs-Brief / genommen aus dem allzeit fertigen Handels-Correspondenten pag. 699.

Vielgeliebter Herr Vatter!

Jch habe dessen sehr werthes Schreiben / welches durch und durch mit heilsamen / und zu meiner Wohlfart dienenden Ermahnungen

nungen angefüllet gewesen / zurecht erhalten / dessen Inhalt mehr als einmal überlesen / was mir nach demselben zu fliehen / oder anzunehmen seyn möchte / reiflich erwogen / und endlich GOtt gebeten / daß er mir zu solchen angewiesenen unsträflichen Leben seines Heiligen und guten Geistes Krafft verleihen wolle / indessen strebe ich mit allen Kräfften dahin / wie ich meines Vielgeliebten Herrn Vatters von mir gefaßten Hoffnung ein Genügen leisten / und in währenden meinen Dienst-Jahren was rechtschaffenes lernen möge / so mir heut oder morgen ein ehrliches Auskommen zuwege bringen könne; ich gehe meinem Herrn Patron mit aller Furcht / Treu und Gehorsam unter Augen / in meiner Arbeit / (welche ich allezeit mit dem Gebet anfange /) bin ich hurtig und unverdrossen / in der Vollziehung desjenigen / was mir anbefohlen wird / sorgfältig / die Morgen-Ruh / welche sonst bey jungen Leuten angenehm / muß mir keine Zeit von meinen Verrichtungen kürtzen / des Abends / wann andere Kauffmanns-Jungen sich dem Schlaff ergeben / lese ich ein gutes Buch / oder überlege bey mir / was des Tages über gehandelt worden / und wie ich auch solches dermaleins zu meinen Nutzen practiciren

könne /

könne / weil ich auch weiß / daß an der Waaren Kenntniß viel gelegen / so studire ich auf dieselbe nach allen Kräfften / erstlich suche ich primam materiam, woraus ein Ding entweder durch die Natur oder Kunst zuwege gebracht oder fabriciret wird / sorgfältig zu erlangen / ferner gehe ich zu den Handgriffen / die darzu gebrauchet werden / hiermit aber nicht vergnügt seynde / will ich auch der Waar ihre Güte und Mängel / oder wie solche könne corrumpirt oder verbessert / erhalten oder verwahrloset / glücklich und mit Nutzen an Mann gebracht oder verabsaumet / in diesem oder jenem Lande aus der ersten Hand gefunden / und in einem andern mit Nutzen wieder abgesetzet werden / wissen / in Handels-Scripturen lege ich zum Fundament die Rechen-Kunst und das Buchhalten / ferner das gute Brief-Stylisiren / item / die Erlernung frembder Sprachen / insonderheit der Frantzösischen / Italiänischen und Holländischen / zu welchen soviel leichter zu gelangen / das wenige Latein / so ich auf Schulen gefasset / und woher ich meinen geliebten Eltern und Præceptoribus noch demüthigen Danck sage / keinen geringen Nutzen beyträget; ich mache aber unter meinen Lehrmeistern einen Unterschied / quittire diejeni-

jenigen / deren Lehr-Art mir nicht anstehet / um andern und bessern mich anzuvertrauen / insonderheit halte ich das Schul-Buchhalten mit dem Kauffmännischen gegeneinander / und finde / daß ein grosser Unterscheid zwischen Theoriam und Praxin sey / und daß von 100. die ihrer Herren Bücher führen / nicht 10. den Titul rechtschaffener Buchhalter verdienen; in Commercien-Sachen ergötze ich mich an meines Herrn Discoursen / insonderheit / wann solche in Compagnie alter und verständiger Kaufleute geführet werden: Ich versaume keine Börsen-Zeit / mache mich durch Demuth bey jedermann beliebt / und finde dadurch mein Wachsen und Zunehmen in Erlernung der Negotien / das künfftige befehle ich GOtt / und der Disposition meines Hertzgeliebten Herrn Vaters / dessen hochschätzbarlichen Vätterlichen Liebe ich mich / nechst abgelegten Gruß an ihn und meine liebe Frau Mutter / Sie allerseits aber des Höchsten Protection empfehle / allstets verbleibend

Dero

gehorsamster Sohn.

Register oder Blatweiser derer vornehmsten hierinn befindlichen Sachen.

A.

Abschiede

wie solche einen redlich und wohl-ausgedienten Kauffmanns-Jungen zu ertheilen seyn/pag. 272. in Lateinischer Sprach/ 279. in Frantzösisch. 281. was insgemein von denen Abschieden zu mercken. 283

Apothecker

welche eigentlich also genennet werden. 175

Apparence

die äuserliche in Untersuchung der Ingeniorum ist betrüglich 1

Apprentissage

der Kauffmanns-Jungens/ was davon zu wissen. 333

Auffwarten

beym Tisch 244. und auf Reisen / was deßfalls eines Handels-Jungens Schuldigkeit sey. 251

Ausschnitt
beym Seiden-Handel/ was dabey zu observiren sey 153. beym Leinwand-Handel. 202

B.

Bagage
soll auf Reisen wohl in acht genommen werden. 265

Bertram
Morgenweg / wird aus einem armen Jungen ein reicher Kauffmann / endlich gar Rathsherr in Lübeck 302

Bilanz
wie man solchen aus Handels-Büchern *ziehen* müsse. 225

Boßheit
der Kauffmanns-Jungen / worinn sich dieselbe äusere. 322

Brand
am Leibe / was vor Hülffs-Mittel dagegen. 269

Brief
des Handels-Patrons soll ein Jung fleissig mit durchlesen 145. wie ein Brief wol zu stylisiren. 222.228.

Buchhalten
was ein Jung davon wissen und lernen müsse. 222

Buch-Handel
was ein Jung davon zu verstehen habe. 212

Bücher

die zur Material-Handlung dienen. 177

Bürgen

wie sich solche in der Kauffleut-Jungen ihren Dienst-Contracten verschreiben müssen 73. Quittungen/ die ihnen / nach dem der Jung seine Jahr redlich ausgedienet/ ertheilet werden. 285

C.

Cassa-Buch

und Rechnungen / wie solche ein Jung klüglich führen soll. 219

Cautelen

die bey Dienst-Contracten zu observiren seyn. 69

Clima

eines Landes/was es zur Handels-Fähigkeit contribuire. 34

Commercien-Collegium,

was bey solchen bey Annehmung eines Lehr-Jungens zu suchen sey 109. wie es ausgediente Lehr-Jungens examiniren soll. 272

Contoir

was ein Jung darauf zu thun und zu lernen habe. 146.293

Contract

zwischen Kauffleuten und ihrer Jungen Eltern oder Vormündern auffgerichtet / wie mancherley

dieselbe seyn 64. unterschiedliche Formularia davon 67. & seqq. vor Notarien und Zeugen auffgericht. 82

Copier-Buch

soll ein Handels-Jung auf Schreib-Stuben offt vor sich nehmen / und selbiges durchlesen. 230

D.

Debet

und Credit, wie solche in Buchhalten zu unterscheiden. 224

Diæt

auf Reisen zu leben / wird einem jungen Menschen bestens recommendiret. 267

Dictiren

nach solchen muß ein Jung accurat schreiben lernen. 143

Diebstahl

wie er an Kauffmanns-Jungen bestraffet werde. 340. ob man / im Fall sie noch minderjährig wären / sie mit der Todes-Straff belegen könne. 344

E.

Ehren-Kleid

gebühret einem wohl-ausgestandenen Jungen. 60

Eisen-Handel
wie er eingetheilet werde 190. wie die Eisen-Waaren vor Rost zu præserviren 196. wie ein dabey ausgelernter Jung vor dem Commercien-Collegio zu examiniren. 299

Eltern
sollen ihrer Kinder Humeur zuvor wohl untersuchen/ eh sie solche zu einer gewissen Profession destiniren 1. was sie/ wann sie ihre Kinder zu Kauffleuten in die Lehr und Dienst thun/ zu beobachten haben. 14

Entlauffene
Jungens/wie solche nach den Hanseeatischen Recess gestraffet werden. 338

Erinnerungen
gute / denen Kauffmanns-Jungen gegeben / wornach sie sich zu achten haben. 347

Essen
was ein Kauffmanns-Jung deßfalls bedencken/und wie er sich an seines Herrn Tafel verhalten soll. 232

Examen
welches mit einem Kauffmanns-Jungen/ der seine Jahr erstanden / über die Handlung/ welche er gelernet / bey dem Commercien Collegio vorzunehmen. 272

F.

Farb-Kunst

ist einem Jungen nützlich zu wissen / der bey Seiden-Handlungen dienet 149. ingleichen bey Tuch-Handlungen. 170

Faulheit

der Kauffmanns-Jungens/ worinn sich dieselbe äusere. 321

Fieber

wie es leichtlich zu curiren. 269

Fisch-Handel

wie mancherley derselbe sey/ wo er am meisten getrieben werde. 208

Formularia

unterschiedlicher Dienst-Contracten 67. Abschiede und Testimoniorum. 272

Frantzösische

Lehr-Contracts-Formularia 105. Abschiede und Recommendations-Schreiben. 281

***Friandise*-Handel**

was darunter zu verstehen / wo solcher am besten gelernet werde. 210

Frost

in den Gliedern/ wie solcher zu curiren. 270

G. Ge-

G.

Geburt

was deßfalls bey Kauffmanns-Jungens zu bemercken. 327

Geld

einnehmen und auszahlen / was ein Jung dabey beobachten müsse. 218

Gewehr

will auf Reisen wohl in acht genommen seyn. 267

Gewicht

wie ein Kauffmanns-Jung sich dessen Reduction bekannt machen kan. 216

Gewürtz-Handel

was dabey ein Jung zu thun und zu lernen habe 182. wie/er wann er seine Jahr erstanden/ vor dem Commercien-Collegio darüber müsse examiniret werden. 295

Gifft

was darwider zu gebrauchen. 271

GOttes

Seegen wird niemand als denen Frommen / aber keinem Ruchlosen zu Theil. 312

H.

Handels-Bücher

was ein Jung dabey zu bemercken habe. 224

Handels-Jungen.

vid. Jungen.

Handlung

bey welcher ein Knab in Diensten gethan wird/was dabey zu betrachten sey 17. was in Groß-Handlungen zu bemercken. 147

Handkauff

was beym Leinwand-Handel zu observiren. 202

Handwerck

oder etwas denen beykommendes/ solte billig ein jeder Handels-Jung lernen. 151.203.160

Hansee-Städte

haben nicht allerhand Nationen Kinder zur Kauffmannschafft in die Lehr genommen 33. wie sie es mit ihren anzunehmenden Jungens in Norwegen gehalten. 329

Hänseln

der Kauffmanns-Jungen/woher es entstanden 335. was vor Excessen dabey vorgehen. 323.335

Haußfrauen

der Kauffleut seynd offt zur Unzeit sparsam und geitzig. 248

Historia

von Bertram Morgenweg. 302

Höckerig

was darunter vor eine Art von Handlungen verstanden werde. 189

Hunds-

Hunds-Biß
wie solcher zu curiren. 271

J.

Jahr-Märckte
was auf solchen eines Kauffmanns-Jungens seine Verrichtungen seyn. 250

Jahrs-Zeiten
wie solche im Seiden-Handel zu observiren. 163

Inclination
der Jugend/ was dabey in Obacht zu nehmen. 4

Indianisch
Seiden-Zeug/ wo man selbiges einkauffe. 165

Italiäner
worinn ihr Friandise-Handel bestehe. 210

Jugend
ob solche in schweren Verbrechen von der Todes-Straf befreye. 342

Jung
bey Kauffleuten/ was er vor Qualitäten des Leibs und Verstands an sich haben müsse 8. Pflicht seines Herrn gegen ihn 42. was wegen derer/ die Kost-Geld zugeben/ zu observiren 120. was ein Jung/ der auf einem Contoir dienet/ lernen

und wissen müsse 133. item bey Seiden-Handlungen 147. bey Tuch-Handlungen 166. bey Material-Handlungen 174. bey Gewürtz-Handel 182. Hockerey 189. Eisen-Handel 190. Leinwand-Handel 199. Leder-Handel 204. Toback-Handel 207. Fisch-Waaren 208. Friandise-Waaren 210. Wein 211. Buch- und Papier-Handel 212. was er wegen unterschiedlicher Müntz-Sorten / ingleichen beym Geld-einnehmen und auszahlen 218. beym Brife-stylisiren und Buchhalten 222. und über seines Herrn Tisch zu bemercken habe 232. wie er sich auf Reisen zu verhalten 250. von schrifftlichen Abschieden / welche wohl-ausgedienten Jungens gegeben werden 272. wie viel Kauffmanns-Jungens mit der Zeit zu grossem Glück gedeyhen 302. von denen Lastern und Untugenden / welche einige an sich haben 313. von dem Recht der Kauffmanns-Jungen 327. heilsame Erinnerungen vor dieselbe. 347

K.

Kauffleut

was sie beym Annehmen eines Jungens zu beobachten haben 21. was ihre Pflicht gegen ihre Lehr- und Dienst-Jungen sey 42. sollen nicht tyrannisch gegen dieselbe seyn 56. was einen Jungen Kauffmännisch tractiren heisse. 48

Kinder

Kinder

gewisser Professionen Leute/ wollen von ehrlichen Zünfften ausgeschlossen werden/ so aber durch einen Reichs-Recess auffgehoben 328. Kinder sollen in ihrer Eltern Hauß nicht allzu delicat erzogen/ sondern bey Zeit zur Arbeit angewöhnet werden. 247

Kleider

wie sich ein Jung darinnen halten soll 55. wie er sich auf Reisen damit versehen müsse 261. Trauer- und Ehren-Kleider/ wann solche ihnen gebühren 336. wie ein Ehren-Kleid beschaffen seyn soll. 286

Kranckheit

auf der See/was davon zu bemercken. 264

Krämer

gilde/wie ein dabey dienender Jung derselben fähig 333. und wieder verlustig werde. 337

Kurtze

Waaren/was darunter verstanden werde. 161

L.

Land-Tücher

gemeine/ was dabey zu observiren. 166

Laster

welche einige Kauffmanns-Jungens an sich haben. 313

Lateinische

Lehr- und Dienst-Contract wegen der Kauffmanns-Jungen 103. Abschiede/ welche denen Jungen/ die nunmehro ihre Jahr erstanden/ gegeben werden. 279

Lebens-Regeln

heilsame vor die Kauff-manns-Jungens. 347

Leder-Handel

was davon zu wissen 204. wie ein dabey ausgelerneter Jung vor dem Commercien-Collegio müsse examiniret werden. 300

Lehr-Schreiben

eines Theologi an seinen Sohn/ der in Kauffmännischen Diensten stehet. 364

Leinwand-Handel

wie mancherley derselbe sey 199. was ein Jung dabey zu lernen habe 202. wie er/ wann er seine Jahr dabey erstanden/ von dem Commercien-Collegio zu examiniren. 298

Lübeck

Lübeck
hat Exempla unterschiedlicher armer Kauffmanns-Jungen/ die hernach zu grossen Ehren gekommen. 311

M.

Manufacturen
wie zu solcher Erlernung der Auffdings-Contract eines Lehr-Jungens zu machen sey. 95

Maß
und Gewicht/ was ein Jung beym Seiden-Handel davon lernen müsse 156. worauß er sich die Reduction bekannt machen soll. 216

Material-Handlungen
was ein Jung dabey zu lernen habe/ und worinn solche Handlungen bestehen 174. was dabey zu thun vorfalle 180. wie er darüber zu examiniren. 295

Medicamenten
wie man sich auf Reisen damit versehen soll. 266

Messen
und Jahrmärckte / was ein Jung auf solchen zu verrichten habe. 250

Morgenwegs
sonderbahres Glück. 302

Müntz-Sorten

muß ein Kauffmanns-Jung nothwendig verstehen. 218. falsches Müntzen wie es bestrafft werde. 342

Müßigang

wie ein Jung solchen fliehen soll. 142

Muster-Buch

wie es bey Tuch-Handlungen eingerichtet seyn müsse. 172

N.

Nachläßigkeit

an einem Handels-Jungen/wie solche/ wann seinem Herrn dardurch Schaden geschiehet / bestraffet werde. 339

Norwegisches

Wasser-Spiel was dabey vorgegangen 329. Fische die aus Norwegen kommen. 208

Nürnberger

Kram-Waaren/ was darunter verstanden werde. 194.198

O.

Ordnungen

der Kauffleute / die sie in ihren Geschäfften halten / sind unterschiedlich. 152

Ortographisch

zu schreiben / wie viel daran gelegen sey. 228

P.

Packen

der Waaren / wie es geschehen müsse. 140

Papier-Handel

wie solcher zu erlernen / und was noch ferner dabey wohl zu beobachten sey. 215

Patron

Der Handlung / was seine Pflicht gegen seine Jungens sey. 42. 248

Pelleterie

oder Beltzwerck-Handel / was darvon ein Jung zu erlernen habe. 207

Post-Häuser

und Briefe / was dabey die Jungens zu bemercken. 142

Præ-

Præcautiones
die man auf Reisen zu gebrauchen. 260

Q.

Quinquaillers
was vor eine Sorte von Eisen-Händlern darunter verstanden werde. 193

Quittungen
welche wohl-ausgedienter Jungen ihren bißherigen Bürgen gegeben werden. 285

R.

Rauchloch
bey dem Norwegischen Wasser-Spiel/ was es sey. 331

Rechnen
und Schreiben/ was es einem Jungen nutze / wann ers mit in seine Dienste aus den Schulen bringt 14. 135. was die Schreib- und Rechenmeister deßfalls zu observiren. 230

Recht
der Kauffmanns-Jungen/ worinn solches bestehe. 327

Recom-

Recommendatores,

was ihrentwegen zu bedencken 37. wie die Kauffleut ihre treu-ausgediente Jungens ferner recommendiren sollen 61. wie einen in frembde Länder in Diensten gehenden Jungen Recommendationes mit gegeben werden 132. wie er auf Reisen in seines Herrn Verrichtung damit zu versehen sey 261. wie ein wohl-ausgedienter Jung von seinen gewesenen Patron recommendirt werde. 287

Reguln

wornach sich ein Kauffmanns-Jung zu achten hat. 348

Religion

über solche muß sich ein junger Mensch nicht leicht in Discurs einlassen. 262

Reisen.

was ein Kauffmanns-Jung dabey zu observiren habe 250. wie er zum Reisen in frembde Länder vor seines Patrons Rechnung versehen seyn müsse. 260

Roher

Seiden-Handel/wo er florire. 147

Rost/

wie Eisen und Stahl dafür zu bewahren. 197

Ruchlosigkeit
der Kauffmanns-Jungen/ wie weit sich solche offtmahls erstrecke. 324

S.

Schiffe
unter solchen würden vor diesen die neu-angehende Kauffmanns-Jungens in Norwegen durchgezogen. 330

Schreiben
eines Kauffmanns umb einen guten Jungen zu haben 113. eines andern/ welcher vor seinen Sohn Dienst suchet 128. eines vornehmen Theologi Lehr-Schreiben an seinen in Kauffmanns-Diensten stehenden Sohn. 364

Schulden
einmahmen/ wie sich ein junger Mensch dabey zu verhalten. 256

Scripturen
was von solchen ein Jung auf dem Contoir lernen und wissen müsse 46. wie vielerley dieselbe seyn. 229

Seefahrt
was davon zu lernen sey 265. was die Jungens bey See-Handlungen zu verrichten haben. 136

Seide

wie mancherley sie sey 147. Manufacturen sind unterschiedlich. 150

Seiden-Handlung

was ein Jung dabey zu lernen habe 147. wie es mit dem Verkauff dabey bewand 156. wo der Einkauff der Seiden-Waaren geschehe 164. wie ein ausgestandener Jung darüber zu examiniren. 296

Specerey-Handel

was dabey zu thun sey 184. wie ein Jung darüber zu examiniren. 295

Speisen

der Kauffmanns-Jungens wie solches geschehen müsse 51. wie sich ein Jung an seines Herrn Tisch bey der Mahlzeit auffzuführen habe. 332

Strümpff-machen

lernen/ warum es einigen Jungens zu recommendiren sey. 160

Stylisiren

der Brief und anderer Scripturen/ wie solches zierlich geschehen müsse. 231

T.

Taback-Handel

was ein Jung dabey zu lernen habe. 207

Tablet-Krämer

was man ihrentwegen zu bedencken. 155

Taft

wo derselbe eingekaufft werde. 164

Tausch

den manche Kauffleut mit ihren Kindern des Handels Unterricht halber / vorzunehmen pflegen / was dabey zu observiren 9. Formular eines Contracts davon 85. Schreiben darüber. 122. 126

Testimonia

wie solche ausgedienten Handels-Jungen zu ertheilen. 272

Teutsch

soll rein / und nicht mit frembden Wörtern untermischt geschrieben werden. 228

Tisch-Zucht

was ein Kauffmanns-Jung davon zu wissen / und wie er sich bey seines Herrn Tisch zu verhalten habe. 232

Todes-Straff/

ob solche minderjährigen Kauffmanns-Jungens wegen Diebstals zu dictiren. 344

Tuch-

Tuch-Handel

was dabey zu observiren sey 169. feine Tücher woher sie kommen 170. Muster-Buch von Tüchern wie es eingericht seyn müsse 172. wie ein beym Tuch-Handel ausgestandener Jung / darüber vor den Commercien-Collegio zu examiniren sey. 297

Tugendhaffte

Kauffmanns-Jungens / wie sie sich zu verhalten. 347

V.

Vatterland

was es zur Handlungs-Fähigkeit contribuire. 32

Unordnung

welche bey vielen Kauffleuten wegen der Essens-Zeit regieret. 249

Untreu

einiger Kauffmanns-Jungen / worinn solche bestehe. 325

Untugenden

einiger Kauffmanns-Jungens. 313

Unvorsichtigkeit

ist schädlich in allen Handlungen / sonderlich aber in Material-Handlungen. 178

Vollmacht

einen Jungen/ der in seines Herrn Geschäfften reisen soll/ ertheilet/ wie sie beschaffen seyn soll. 261

Vormünder

(weil solchen gleiche Pflicht als denen Eltern oblieget) vid. Eltern.

Ursachen

warumb manche Kauffleut keine Jungens bekommen können/ oder warumb die jenige/ welche sie haben/ von ihnen weglauffen. 123

W.

Waaren

Kenntniß/ wie sich solche ein Kauffmanns-Jung zu weg bringen könne. 47

Wasser-Spiel

in Norwegen/ der Hanseeatischen Kauffmanns-Jungen/ was dabey vorgegangen. 329

Wäysen-Kinder/

wann solche Kauffleut in die erst nehmen/ was dabey zu observiren. 101

Wein-Handel

wie solchen ein Jung erlernen soll 211. was beym Einschencken zu bemercken stehe. 245

Wolle

wie mancherley dieselbe sey. 163

Wunden.

wie solche bald zu heilen stehen. 270

Wütende

Hunds-Biß/ was davor zu gebrauchen. 272

Z.

Zehen Gebot

wie solche von einigen Kauffmanns-Jungens vielfältig übertretten werden. 313

Zeichen-Kunst

wie solche einen Kauffmanns-Jungen nöthig thue. 196

Zeugnüsse

welche Kauffleut ihren wohl-ausgedienten Jungens ertheilen 272. wie solche von den Commercien-Collegio confirmiret und verificiret werden. 291

Zölle.

zu defraudiren/ soll sich ein Handels-Jung vor allen hüten/ und wohl in acht nehmen. 256

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Marperger, Paul Jacob,

Paul Jacob Marpergers, Königl. Polnisch. und Chur-Sächs. Hof- und Commercien-Raths, auch Mitglieds der Königl. Preuß. Societät der Wissenschaften, Wohl-unterwiesener Kauffmanns-Jung Oder: Gründliche Anweisung, Was 1. Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pupillen , die Kauffmannschafft zu erlernen, bey andern Leuten in Dienst thun wollen; 2. Die Kauffleut oder Krämers, bey welchen dergleichen Jungen in die Lehr und Dienst gethan werden; und 3. Die Jungen selbst, die in die Lehre

Nürnberg 1715

Merc. 143
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291365-0
VD18 15306054